Die Fraktion des Zentrums
(Katholische Fraktion)
im preussischen Abgeordnetenhause
1859 bis 1867

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät zu Leipzig

vorgelegt von

HERMANN WENDORF
aus Weißenburg im Elsaß

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Ohlenrothsche Buchdruckerei Georg Richters, Erfurt

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Brandenburg und Seeliger.

Leipzig, den 12. November 1914.

Der Procancellar
ZIMMERN.

Die vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als Band 40 der Leipziger historischen Abhandlungen im Verlage von Quelle & Meyer in Leipzig.

Meinen lieben Eltern

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung: Die Katholische Fraktion in Preußen 1852/58 1

I. Die Zentrumsfraktion unter der Neuen Ära 12

1. Der Beginn der Neuen Ära 12
2. Die Session 1859 22
3. Die deutsche Frage 34
   Analyse des katholischen Großdeutschtums S. 34; Amendement Stavenhagen S. 41; Kurhessische Frage S. 42; Petitionen aus Holstein S. 47; italienische Frage S. 48; deutsches Programm S. 52.
4. Die Wirtschaftspolitik der Zentrumsfraktion 57
   Grundsteuergesetz S. 57; Aufhebung der Zinsbeschränkung S. 58; Antrag Reichenheim betr. Gewerbefreiheit S. 59.
5. Das Verhältnis der Zentrumsfraktion zu den Parteien der Neuen Ära und die Wahlen 1861 65
   Verhältnis zu den Liberalen S. 65; Wahlen 1861 S. 67; Stellung zur Regierung S. 71; zu den Konservativen S. 72; zu den Polen S. 72.

II. Die Zentrumsfraktion im Konflikt 73

1. Die Heeresreform 73
2. Die Wahlen 1862 78
3. Die Sommersession 1862 82
4. Die Session 1863 93
5. Die Legislaturperiode 1863—1866 106

III. Das Ende der Zentrumsfraktion 122

Schluß 128

Anhang I: Mitgliederlisten der Zentrumsfraktion 131

„ II: Statuten der Fraktion des Zentrums 137

„ III: Programmentwurf von Mallinckrodts 138

Einleitung.

Die Katholische Fraktion in Preußen 1852—1858.[1]

Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts setzte eine allmähliche Erstarkung des katholisch-kirchlichen Lebens ein. Opfer der Säkularisation verbanden sich mit der alten, wieder auflebenden Orthodoxie zum Kampf gegen den aufklärerischen Staat, begünstigt durch die Mißstimmung, die sich wegen Maßnahmen aufgeklärter Regierungen gegen den naiven Volksglauben erhoben hatte. Zudem hatten die Länderverschiebungen der Napoleonischen Zeit, indem sie katholische Territorien zu protestantischen Staaten geschlagen, katholische Minoritäten geschaffen, die sich in Gegensatz zu den neuen Staatsgebilden setzten, in die sie eben eingetreten waren. Als nun in den folgenden Jahren viele der Mittel- und Kleinstaaten Verfassungen einführten, suchten diese Kreise parlamentarischen Einfluß zu gewinnen, um ihre Ideen zur Geltung zu bringen und die neue Form des Staatslebens sich nutzbar zu machen. So hatten die süddeutschen Parlamente bald nach ihrem Bestehen Gruppen von Abgeordneten, die sich als Ziel gesetzt hatten, für die Rechte der Kirche einzutreten. Es waren zunächst kleinere Kreise geistlicher Herren und gebildeter Laien, ohne Rückhalt an einer Bewegung in breiteren Schichten des Volkes. Der Kampf richtete sich gegen den protestantischen bezw. aufklärerischen Staat (wie z. B. in Bayern) und die nationalkirchlichen Bestrebungen[2].

Preußen erhielt eine Gesamtvertretung der Monarchie erst im Vereinigten Landtag. Darum konnte der Kölner Mischehenstreit, der eine tiefgehende Erregung der preußischen Katholiken hervorrief, keinen parlamentarischen Niederschlag finden, jedoch sind in jener Zeit die Führer der späteren Katholischen Fraktion für die Sache der Kirche gewonnen worden[3].

[1] H. Donner, „Die Katholische Fraktion in Preußen 1852—1858". Diss. Leipzig 1909.

[2] Bergsträßer, „Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei", Tüb. 1910.

[3] Ludwig Pastor, „August Reichensperger", 2 Bände, Freiburg Br. I, S. 76 f.

Das Sturmjahr 1848 brachte die ersten bedeutsameren Zusammenschlüsse katholischer Abgeordneter zum Zwecke der Wahrung kirchlicher Interessen, ohne daß jedoch eine Parteibildung im engeren Sinne erfolgt wäre. In der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt traten bei Beratung der deutschen Grundrechte, wobei auch das Verhältnis von Staat und Kirche geregelt werden sollte, eine Reihe von katholischen, ihrer Kirche treu ergebenen Abgeordneten zu einem Verein zusammen. Den Vorsitz führte General von Radowitz, sein Stellvertreter war August Reichensperger. Die Mitglieder des Vereins gehörten den verschiedenen Parteien an, in denen sie auch fernerhin verblieben. Es gelang der Vereinigung, Einfluß auf die Verhandlungen zu gewinnen und die Aufnahme wichtiger Bestimmungen für die Freiheit der Kirche in dem Verfassungsentwurf durchzusetzen[1]. Ähnlich war der Vorgang in der preußischen Nationalversammlung. Auch hier kam es zu keiner katholischen Parteibildung, aber dennoch gelang es der Rührigkeit einiger hervorragender katholischer Mitglieder des Hauses, vor allem des Erzbischofs von Geißel und des Führers der Rechten Peter Reichensperger, in den Verfassungsentwurf, in den ursprünglich eine Bestimmung über die Selbständigkeit der Kirchen nicht aufgenommen worden war, diejenigen Zusätze hineinzubringen, die auch später in der oktroyierten und der revidierten Verfassung stehen geblieben sind[2]. Auch bei der Revision der Verfassungsurkunde standen eine Reihe katholischer Mitglieder der zweiten Kammer in engerer Beziehung zueinander. Sie berieten alle die Kirche berührenden Fragen und blieben in ständiger Fühlung, ohne jedoch eine förmliche Partei zu bilden. Als die eifrigsten Glieder des Kreises werden Peter Reichensperger, Osterrath, Rohden und Linhoff genannt[3]. Ihre Gesamtzahl wird von Bachem auf 18 angegeben[4].

Zu einem festen, organisierten Zusammenschluß kam es erst im Jahre 1852. Den Anstoß hierzu gaben die Raumerschen Erlasse. Es sind dies zwei Verordnungen des Kultusministers von Raumer vom 12. Mai und 16. Juli 1852, welche die Jesuitenmissionen einer Beaufsichtigung durch den Staat unterwarfen, für überwiegend protestantische Gegenden ganz verboten und ferner das Studium der katholischen Theologie im Collegium Germanicum in Rom von einer Erlaubnis der Regierung abhängig machten. Diese Verordnungen riefen eine mächtige Erregung der katholischen Volkskreise hervor, die sich bei den bald darauf stattfindenden Wahlen zur zweiten Kammer in der Entsendung einer großen Zahl strenger Katholiken kund tat. Schon am Tage nach der Eröffnung des Landtags, am 30. November

[1] Pastor a. a. O., S. 244 ff.

[2] Kissling, „Geschichte des Kulturkampfs", Freiburg 1911, I, S. 213 f.

[3] O. Pfülf, „Hermann von Mallinckrodt", Freiburg 1892, S. 62.

[4] Karl Bachem, „Joseph Bachem", Köln 1912, II, S. 307. Das Werk Bachems über seinen Vater gibt eine Geschichte der katholischen Presse in Deutschland und enthält interessante Beiträge zur Vorgeschichte des Zentrums.

1852 traten 62 Abgeordnete zusammen und gründeten die Katholische Fraktion[1]. Diese Gründung hat die verschiedenste Beurteilung gefunden. Martin Spahn erklärt sie als hervorgegangen aus partikularer Unvollkommenheit. Er meint, die Abgeordneten der westlichen Provinzen hätten den Anschluß an die preußischen Parteien nicht finden können und sich darum auf der Grundlage ihres gemeinsamen Bekenntnisses zusammengeschlossen[2]. Und Rachfahl ist hinsichtlich des Partikularismus derselben Ansicht, wenn er sagt: „Der Katholizismus war bis zu einem gewissen Grade das Aushängeschild, unter dem sie, Westfalen und Rheinländer, ihre partikularistischen und preußenfeindlichen Tendenzen versteckten."[3]

Diese Meinung wird schon durch eine Durchsicht der Mitgliederlisten der Fraktion erschüttert. Es zeigt sich hier, daß es sich nicht nur um eine Parteibildung der Westprovinzen handelt. Die erste Liste von 1852 weist 13 Namen auf, die den östlichen Provinzen entstammen, und dieses Verhältnis hat sich auch späterhin unverändert erhalten[4]. Darunter befinden sich neun katholische Schlesier, von denen Spahn ausdrücklich behauptet, daß sie in den Verbänden der anderen Parteien Unterkunft gefunden hätten. Faßt man dazu die Tatsache ins Auge, daß die große Masse der Katholiken im Rheinland und in Westfalen wohnte, so nötigt das Zahlenverhältnis zu dem Schluß, daß die Mitglieder der Katholischen Fraktion von der katholischen Bevölkerung Preußens in demselben Verhältnis in den östlichen wie in den westlichen Provinzen gewählt wurden. Aber auch bezüglich der Motive der Führer läßt sich das Urteil Spahns nicht aufrecht erhalten. Aus Schriften

---

[1] Donner a. a. O., S. 2.

[2] Martin Spahn, „Das deutsche Zentrum", Kultur und Katholizismus V, S. 13 ff. „Eine Ausnahme, in Wirklichkeit eine zeitweilige Anormalität kam dadurch zustande, daß sich 1852 eine besondere katholische Fraktion aus einem halben Hundert rheinischer und westfälischer Abgeordneter ausdrücklich auf konfessioneller Grundlage zusammenschloß. Was sich innerhalb kleiner Staaten aus der Armut an politischen Idealen und Aufgaben rechtfertigte, das mochte in Preußen mit seinem reichen Staatsleben wie ein gewaltsames Sichaussondern und eine Herausforderung an die nichtkatholischen Bürger erscheinen. In Wahrheit aber war die Entstehung der Fraktion weniger (wie etwa in Belgien oder Baden) das Erzeugnis kämpfenden kirchlichen Geistes als der Ausdruck einer dem preußischen Staatsgebilde anhaftenden Unvollkommenheit. Die beiden Provinzen nämlich, von denen die Mitglieder der Katholischen Fraktion gewählt wurden, waren mit dem Ganzen des preußischen Staatsorganismus noch immer nicht derart zu einer nationalen Einheit verwachsen, daß sie an dessen innerem Leben und Werden teil hatten. . . . . Ihre Abgeordneten ermangelten der Beziehungen, durch die sie etwa gleich den katholischen Schlesiern in die Gruppenverbände der sonstigen Mitglieder des Landtags gezogen werden konnten. So vereinigten sie sich trotz weit voneinander abweichender politischer Ansichten auf das eine ihnen und ihren Wählern gemeinsame Merkmal hin, das sie zugleich von dem Geiste Altpreußens am schärfsten unterschied: sie vereinigten sich als gläubige Katholiken."

[3] Preußische Jahrbücher 1909, Band 135, S. 233.

[4] Donner a. a. O., S. 10 ff.

der Reichensperger geht klar und deutlich hervor, daß man sich schon in dem oben erwähnten Kreise (S. 2) mit dem Gedanken einer Fraktionsbildung getragen hatte, die als Gegengewicht gegen „gothaische“ Bestrebungen im preußischen Abgeordnetenhaus großdeutsche Tendenzen vertreten sollte[1]. Ob diese großdeutsche Gesinnung territorialer Beschränktheit zuzuschreiben ist oder aus anderen Quellen fließt, ist später zu erörtern. Jedenfalls ist festzuhalten, daß ein kleiner Kreis von Katholiken bereits vor den Raumerschen Erlassen eine katholisch-großdeutsche Parteigründung plante. Parteibildungen sind aber nur lebensfähig, wenn sie sich auf gleichgesinnte Wählermassen stützen können. Die Bedeutung der Raumerschen Erlasse für den politischen Katholizismus liegt nun darin, daß sie weite Kreise des katholischen Volkes aufrüttelten, in Erregung versetzten und somit erst die Gründung der Katholischen Fraktion ermöglichten. Dadurch bilden sie einen Teil jener preußischen Kirchenpolitik, die durch ihre Kämpfe gegen die Kirche im Wesentlichen doch nur erreicht hat, eine selbstbewußte kirchliche Bewegung zu entfachen und auf weite Volkskreise zu verpflanzen.

Somit ergeben sich als die beiden Hauptprogrammpunkte der Fraktion, die schon die Gründung veranlaßt haben: Verteidigung der Rechte der katholischen Kirche und Eintreten für die großdeutsche Idee. Die Eigenart der politischen Verhältnisse brachte es mit sich, daß die ersten Jahre bis 1858 von dem Kampf für die Kirche erfüllt waren, während die großdeutsche Tendenz erst später bestimmend hervortrat. Ein geschriebenes Programm bestand nicht, die von dem Abgeordneten Osterrath entworfenen Satzungen[2] waren nur eine Geschäftsordnung. Einen gewissen programmatischen Charakter hatte bloß Artikel 14, in dem es hieß, die katholischen Mitglieder des Herrenhauses dürften den Fraktionssitzungen beiwohnen. Es ließ sich aus diesem Paragraphen die konfessionelle Ausschließlichkeit der Fraktion folgern.

Indem die Katholische Fraktion eine bestimmte Zahl von Mitgliedern durch eine Geschäftsordnung zusammenfügte und auf ein bestimmtes Programm festlegte, bedeutete sie einen Fortschritt in dem jungen preußischen Parteileben, denn damals gab es noch keine festen Programme und scharf umrissene Parteien, man unterschied eine Rechte und Linke, die sich ihrerseits wieder in Fraktionen teilten, indem die Abgeordneten sich um hervorragende Persönlichkeiten scharten. In der Katholischen Fraktion trug man sich sogar mit der Absicht, den Fraktionszwang für alle Fragen einzuführen, nahm aber davon Abstand, weil die politischen Ansichten innerhalb der Fraktion zu weit auseinander gingen[3]. Denn so einig man in den beiden Haupt-

[1] „Die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus“, „Die Fraktion des Zentrums (Katholische Fraktion) in 12 Briefen“.

[2] Ed. Hüsgen, „Ludwig Windthorst“, Köln 1907, S. 95—96.

[3] O. Pfülf, „Kardinal von Geißel“, Freiburg i. Br. 1896, II, S. 91.

punkten war, so waren doch starke Gegensätze in anderen Fragen zu vereinigen. Einige streng konservative Adelige bildeten die Rechte, die Westfalen das Zentrum der neuen Partei, die Rheinländer waren meist liberal, die Trierer neigten sogar zur Opposition. Unter den Westfalen nahm wieder der Abgeordnete Rohden eine besondere Stellung ein, die fast liberal-radikal zu nennen ist. Er bildete „ein eigenes Fraktiönchen", eine Stellung, die er eigentlich nie aufgegeben hat, und die später im Konflikt wieder deutlich in Erscheinung getreten ist[1].

So war die Fraktion politisch durchaus nicht homogen, sie wurde aber zusammengehalten durch das katholische Bewußtsein und durch den Willen zum Kampf für die Kirche. Es ist daher ganz naturgemäß, daß der neugebildete Körper gewisser Unruhe und Schwankungen ausgesetzt war, ehe er ins Gleichgewicht kam. Den politisch extremsten der Mitglieder wurde das Zusammengehen mit den anderen am schwersten, und so sehen wir die konservativen westfälischen Adeligen bald aus der Fraktion scheiden[2]. Auch von dem linken Flügel erfahren wir aus einem Brief Reichenspergers, daß er mit dem Gros in Konflikt geriet. Es war 1855, als Rohden mit einigen Schlesiern und Westfalen gelegentlich eines die Ehescheidungen regelnden Gesetzentwurfs in der Fraktion einen Antrag auf Einführung der geistlichen Ehegerichte für ganz Preußen stellte, aber nicht durchdringen konnte. Rohden trat aus[3], doch hatte der Konflikt keine ernste Bedeutung, da er Ende der Session wieder zu der Fraktion gehörte[4].

Der landschaftliche Gegensatz der Ost- und Westprovinzen scheint nicht besonders störend hervorgetreten zu sein, Donner handelt darüber in einem eigenen Abschnitt[5], weiß aber nur diesen einen Fall anzuführen, der durch die Tatsache, daß der Hauptantragsteller Westfale ist, noch sehr an Beweiskraft verliert. Auch später ist nur in einem Fall, der Grundsteuervorlage, die landschaftliche Zugehörigkeit der Abgeordneten von Einfluß auf die Abstimmung gewesen.

Daß auch ohne Fraktionszwang und trotz abweichender politischer Ansichten die Katholische Fraktion stets als ein einheitlicher Faktor aufgetreten ist, stellt der „Westfälische Merkur" ausdrücklich fest: „Von mancher Seite wird freilich noch jetzt in Abrede gestellt, daß in der Katholischen Fraktion, gleich wie in jeder anderen Fraktion ein gewisser politischer Meinungszwang herrsche; indessen liegt einer solchen Behauptung entweder Unkunde oder ein sehr geringer Grad von Aufrichtigkeit zugrunde. Gewisse Nuancen in einzelnen politischen Fragen mögen in der Katholischen Fraktion geduldet werden, aber die aufrichtigen Mitglieder dieser Fraktion haben es selbst kein Hehl, daß sie zum Beispiel Mitglieder der äußersten Rechten weder gern unter sich dulden, noch diese sich in der Fraktion auf die Dauer heimisch fühlen könnten. Die aufrichtigen Mitglieder der Katholischen

[1] Pastor a. a. O., I, S. 344. [2] Karl Bachem a. a. O., II, S. 343. [3] Pastor a. a. O., I, S. 363. [4] H. Donner a. a. O., S. 67. [5] H. Donner a. a. O., S. 64 ff.

Fraktion gestehen es offen ein, daß sie bisher nicht nur eine konfessionelle, sondern auch eine politische Partei gebildet haben, es auch ferner noch wollen, und daß die Idee eines politischen Konversationssaales für katholische Landtagsdeputierte an den praktischen Bedürfnissen und Verpflichtungen des Staatsbürgers gescheitert sei."[1]

Diese Ausführungen stimmen mit den Tatsachen überein, die uns die Abstimmungen des Abgeordnetenhauses an die Hand geben, nachdem die Unruhe der ersten Zeit überwunden war. Im großen und ganzen trat die Fraktion als geschlossene Macht auf, in einzelnen Fragen sonderten sich Abgeordnete ab, ohne daß jedoch die Einheit der Partei hierdurch beeinträchtigt wurde.

Die Fraktion führte sich ins parlamentarische Leben ein mit dem Versuch, die Erlasse des Kultusministers von Raumer auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen. Da man in ihnen eine Verfassungsverletzung sah, in Preußen aber ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht vorhanden war, stellte Peter Reichensperger den Antrag, eine Adresse an den König zu richten und ihn zu bitten, die Zurücknahme der Erlasse anzuordnen. Er setzte es in der Fraktion durch, daß der Freiherr von Waldbott-Bornheim, der Vizepräsident der Kammer, der wegen seiner konservativen Anschauungen bei der Majorität in hohem Ansehen stand, den Antrag an erster Stelle unterzeichnete und auch im Plenum begründete. In den Abteilungen, denen damals noch größere Bedeutung zukam, in der Kommission und im Plenum wurde scharf gekämpft. Außer dem Antragsteller selber betraten Graf Stolberg-Stolberg und beide Reichensperger die Tribüne, um das Verhalten der Regierung formell und materiell zu brandmarken; als formell falsch, da es im Widerspruch stände mit wichtigen Artikeln der Verfassung, als materiell ungerecht, weil von dem Wirken der Jesuiten und von dem Studium im Collegium Germanicum nur Heil und Segen für den Staat, aber keine Störung des konfessionellen Friedens zu erwarten sei. Trotzdem gelang es nicht, den Antrag durchzubringen, bei der Entscheidung konnten sie nur 123 Stimmen für sich gewinnen. Die Liberalen, die das Vorgehen Raumers ebenfalls als einen Angriff auf die Verfassung mißbilligten, schlossen sich der Katholischen Fraktion an. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß die Bemühungen derselben unbedingt einen großen moralischen Erfolg hatten, der einem Sieg nahe kam. In ihren Erklärungen suchte die Regierung nämlich darzutun, daß sie den Rechten der katholischen Kirche nicht im mindesten habe zu nahe treten wollen und daß die Verfassung keineswegs verletzt sei. Zu diesem Zweck gab der Minister von Raumer den Erlassen eine Auslegung, mit der sich die Katholiken wohl zufrieden geben konnten[2].

Hiermit war aber die Tätigkeit der Fraktion für ihre Kirche keineswegs erschöpft. Die Verfassung garantierte wohl die Rechte und die

[1] Westfälischer Merkur 1859, 9. Januar Nr. 6 Beilage.

[2] Donner a. a. O., S. 5 ff.; Pastor a. a. O., S. 346 ff., O. Pfülf, „H. von Mallinckrodt" S. 71 ff.

Freiheit der Kirche und stellte sie der evangelischen gleich, aber durch die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Verfassung, die ja nur auf Betreiben eines kleinen katholischen Kreises erfolgt war, war keine Gewähr gegeben, daß diese Artikel auch im Sinne der Minorität ausgeführt würden. So sehen wir in den folgenden Jahren die Katholische Fraktion in einem stetigen heftigen Kampf begriffen zur Herbeiführung der Parität, d. h. eines Zustandes, in dem beide Konfessionen die gleiche Fürsorge seitens des Staates erfahren.

Zunächst ist der Begriff der Parität zu erläutern, denn es ist nicht von vornherein klar, welche Forderungen mit diesem Worte verbunden waren. Man verstand darunter nicht etwa, wie man anzunehmen geneigt sein könnte, daß die Leistungen des Staates für Kultuszwecke zu gleichen Teilen oder prozentual der Kopfstärke sich auf die beiden Bekenntnisse verteilen sollten, sondern man verlangte, daß alle Leistungen des Staates überhaupt, gleichviel ob im Zusammenhang mit der Religionsübung stehend oder nicht, sich prozentual auf die Konfessionen verteilen sollten. Es bedeutet dies für jene Zeit, daß z. B. $^2/_5$ aller höheren Staatsbeamten, der Kommandeure des Heeres, der Universitätsprofessoren usw. Katholiken seien, kurz, daß das Verhältnis 2 : 5 zwischen den Bekenntnissen auf allen Gebieten des Staatslebens gewahrt werde.

Die Zustände in Preußen waren weit entfernt davon, diesem Idealbild zu entsprechen, und so ist es leicht erklärlich, daß sich aus katholischen Kreisen Klagen erhoben wegen ungerechter Zurücksetzung ihrer Kirche. Der neugegründeten Fraktion eröffnete sich ein weites Kampffeld. Die Forderung nach Parität kehrte bei allen Etatsberatungen der folgenden Jahre wieder. Da an eine Erfüllung der Forderung in vollem Umfang nicht zu denken war, beschränkten sie sich zunächst auf diejenigen Gebiete, auf denen, wie sie glaubten, prinzipiell von den Gegnern die Notwendigkeit der Parität nicht bestritten werden konnte: den Bereich des Kultus- und Unterrichtswesens. Die stets wiederkehrenden Forderungen sind: Ausbau der Akademie Münster zu einer katholischen Universität, strenge Wahrung der Parität bei Besetzung der Lehrstühle an den gemischten Universitäten, Besserung der katholisch-religiösen Erziehung in den Kadettenanstalten und Militärwaisenhäusern, Vermehrung der katholischen Schulen und Schulratsstellen, paritätische Verwendung der Gnadenbewilligungsfonds u. a. m.[1]

Am wichtigsten in dieser Hinsicht sind die Anträge, die der Oberregierungsrat Otto unterzeichnet und die, von Jahr zu Jahr wiederkehrend, im wesentlichen dasselbe Ziel anstreben, daß nämlich die ursprünglich katholischen Fonds und Stiftungen nur für Zwecke des katholischen Kultus verwendet werden und daß die aus reinen Staatsfonds fließenden Unterstützungen eine paritätische Behandlung finden sollen. Ihren Grund hatten diese Anträge in den Verhältnissen, die durch die Säkularisationen des Jahres 1803 geschaffen worden waren.

[1] Donner a. a. O., S. 10 ff.

Damals war die katholische Kirche vieler Besitztümer verlustig gegangen, die in die Kassen des Staates geflossen waren. Dafür war demselben die in den Reichsdeputationshauptschluß ausdrücklich aufgenommene Verpflichtung auferlegt worden, seinerseits für die Bedürfnisse der katholischen Kirche zu sorgen und diese Fonds hierzu zu verwenden[1]. In Art. XII der Verfassung war diese Rechtslage fixiert worden; die entsprechende Stelle lautet: „Jede Religionsgemeinschaft . . . bleibt im Genusse der für ihre Kultus- und Unterrichtszwecke bestehenden Stiftungen und Fonds." In katholischen Kreisen befürchtete man, es möchten Gelder aus diesen Stiftungen für Zwecke der evangelischen Kirche Verwendung finden, und daher stellte die Fraktion den Antrag: 1. Es möchten die Stiftungen und Fonds nach ihrer Bestimmung für die evangelische oder katholische Kirche im Etat getrennt werden, 2. Es sollten alle für den katholischen Kultus bestimmten Gelder nur im Sinne dieser ihrer Stiftungen verwendet werden, 3. Die aus der Staatskasse fließenden Zuschüsse zu der Verwaltung der Kirchen möchten nach dem Grundsatz der Parität auf die Konfessionen verteilt werden.

Diese Anträge Otto und Genossen wurden stets durch die Kammer verworfen, im Jahre 1854 wurde ein Erfolg immerhin erzielt, da auf Antrag des Abg. Nöldechen die Anträge 2 und 3 der Regierung zur Erwägung überwiesen wurden. Wie sich die Fraktionen, speziell die der Linken zu dieser Forderung gestellt haben, läßt sich aus der Arbeit von Donner nicht entnehmen. Es geht nur daraus hervor, daß der Antrag Otto im Jahre 1853 110 Stimmen erhalten hat. Möglicherweise haben die Liberalen die Berechtigung der Forderung anerkannt und unterstützt, möglich ist jedoch auch, daß sie, um die Bundesgenossenschaft der Katholiken im Kampfe um die Verfassung zu erhalten, diesen Anträgen der Katholischen Fraktion ihre Stimmen gaben. Es ist dies um so wahrscheinlicher, da in jenen Tagen sich in Kammer und Presse Äußerungen der katholischen Kreise finden, die von einem Bündnis zwischen Thron und Kirche reden. Die Ordnung im Staate sei dauernd nur möglich, wenn Ordnung und Sitte in der Gesellschaft herrsche, diese aber sei nur zu erreichen bei einer gedeihlichen Entwicklung der Kirche als der Erziehungsanstalt der Völker. Die Interessen von Staat und Kirche gingen darum Hand in Hand. Ein Anschluß an die Regierung wurde jedoch durch deren Haltung sowie durch die Stellungnahme der konservativen Majorität vereitelt[2].

Das Jahr 1857 brachte neue Kämpfe. Die Regierung hatte dem Landtag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den Zweck hatte, die Ehescheidungen zu erschweren; so sympathisch die Tendenz des Antrages den Katholiken sein mußte, so war von vornherein ihre Stellung klar vorgezeichnet: die katholische Kirche kennt keine Ehe-

[1] Ad. Ch. Gaspari, „Der Deputationsrecess", Hamburg 1803, S. 310 ff. § 60 ff.; hier spez. § 63.

[2] Donner a. a. O., S. 15.

scheidung, der Gesetzentwurf beruht jedoch auf der Zulässigkeit einer solchen, setzt sich also in Widerspruch mit den Satzungen der Kirche. Er beruht nicht auf Staatsrecht, sondern auf evangelischem Kirchenrecht in Gestalt des Staatsrechtes. Reichensperger erkennt in dieser Vorlage wieder die Tatsache, daß man die katholische Kirche bestenfalls ignoriere, daß man sie dulde. Von Mallinckrodt ist der Ansicht, daß nur ein Gesetz den wirklichen Bedürfnissen genügen könne, das zwei Titel enthalte, einen für die Ehescheidungen der Protestanten, einen für die der Katholiken. Überhaupt sei die Kammer nicht der Ort, solche Fragen zu entscheiden, denn die Ehe sei mehr als eine bürgerliche, natürliche Institution, sie sei ein Heiliges, ein Sakrament. So stellt denn die Fraktion den Antrag Reichensperger und Gen., die Vorlage vorerst an die kirchlichen Behörden beider Konfessionen gelangen zu lassen. Um die katholische Ehe überhaupt dem weltlichen Richter zu entziehen, stellt Abg. Rohden den Antrag auf Wiederherstellung der geistlichen Ehegerichte, welche die Ehesachen der Katholiken nach katholischem Kirchenrecht mit präjudizieller Geltung für die zivilrechtlichen Verhältnisse behandeln sollen, deren Festsetzung durch die Staatsgerichte nachträglich erfolgt. Es ist dies eine stehende Forderung der Fraktion, die auch bei der endgültigen Regelung der Ehefrage 1859 wieder erhoben wird. Sie wird auch zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gerechnet, die nach Art. XII der Verfassung ihrer alleinigen Regelung überlassen bleiben. Zugleich ist sie ein treffender Beweis dafür, daß durch die Art. XII bis XV der Verfassung der Friede mit der Kirche, wie man bei Erlaß der Verfassung geglaubt hatte, keineswegs gesichert war, daß vielmehr der Kampf mit erneuter Heftigkeit darum geführt werden mußte, was unter diese Angelegenheiten zu rechnen sei. Der Antrag Rohden fand 76 Stimmen im Hause, ein Zeichen, daß auch andere der Fraktion nicht angehörige Katholiken die Forderung unterstützten. Der Entwurf der Regierung wurde durch die Katholische Fraktion zu Fall gebracht; mit 134 : 173 Stimmen wurde das Gesetz verworfen[1].

Hat somit die Fraktion in dem ersten Abschnitt ihres Bestehens in ihrem Kampfe für die Rechte der Kirche wenig tatsächliche Erfolge aufzuweisen, denn ihre Anträge wurden sämtlich von dem Hause abgelehnt, so ist doch ihr Auftreten von nicht geringer Wichtigkeit gewesen. Unzweifelhaft bestand bei dem Ministerium Manteuffel-Westphalen und auch bei dem Kultusminister v. Raumer nicht nur keine Neigung, die der katholischen Kirche in der Verfassung gemachten Zusicherungen auszuführen, sondern sogar die Absicht, den Einfluß und die Wirksamkeit der Kirche überhaupt zurückzudrängen. Die preußisch-protestantische Orthodoxie war nicht duldsamer gegenüber dem katholischen Bekenntnis als sie es auf dem eigenen Gebiete den abweichenden Meinungen gegenüber gewesen ist. Die Raumerschen

[1] Donner a. a. O., S. 19 ff.

Erlasse zeigen dies, aber auch, daß die Regierung vor dem einmütigen und scharfen Protest der Katholiken und der Bewegung, die sie in katholischen Gegenden hervorgerufen hatte, zurückwich und ihren Erlassen eine harmlose Deutung gab. Es ist darum nicht zu verkennen, daß die stete Wachsamkeit der Fraktion, ihr fortwährendes Hinweisen auf ihre noch unerfüllten Forderungen in betreff der Parität wohl die Regierung von Maßnahmen mit feindlicher Tendenz gegen die Kirche zurückgehalten hat. Die Fraktion war in ihrer Geschlossenheit eine nicht zu unterschätzende Macht in der Kammer, zeitweise war sie unter den oppositionellen Parteien die bedeutendste und konnte, wie in der Ehefrage, wiederholt den Ausschlag bei der Abstimmung geben.

Da die Katholische Fraktion sich bei ihrem Kampf um die Stellung der Kirche vorzüglich auf die Verfassung stützte, so ist auch selbstverständlich, daß sie den Versuchen der Reaktion, die Verfassung zu beseitigen, den äußersten Widerstand entgegensetzte[1]. In den ersten Jahren nach 1848 sah man die politische Lage noch ganz unter dem Gegensatz von Revolution und Monarchie; in diesem Kampfe nahmen die Katholiken ihre Stellung auf der Seite der Autorität, ein starkes Königtum sollte Preußen erhalten bleiben. Darum unterstützten sie am 10. März 1853 den Gesetzentwurf betreffs Umbildung der I. Kammer, der eine Beseitigung der gewählten Mitglieder bezweckte. P. Reichensperger erblickte in zwei gewählten Kammern eine zu weit gehende Schwächung der Krone. Die Bildung der ersten Kammer gehöre in die Hand des Königs. Mit 241 : 70 Stimmen wurde der Gesetzentwurf angenommen[2].

Mehr und mehr wurde es jedoch offenbar, daß die Möglichkeit einer übermäßigen Beschränkung königlicher Rechte geringer war, als die Gefahr der Beseitigung der freiheitlichen Einrichtungen überhaupt, und diese Erkenntnis vereinigte alle verfassungstreuen Elemente zur Abwehr. So zeigt die erste Session noch gewisse Annäherungsversuche an die Rechte, „aber in dem Maße, in welchem die Reaktion gegen die Verfassung zunahm, näherte sich die Katholische Fraktion der Linken, dann war sie durchweg oppositionell, keineswegs aber in der Art, daß

---

[1] Donner a. a. O., S. 26, 44, 46 geht entschieden zu weit, wenn er als Grund für die Haltung der Fraktion allein das Interesse der Kirche ansieht und die Entscheidungen in Verfassungs- und sonstigen politischen Fragen als Versuche wertet, den eigenen Einfluß und den der Kirche auszudehnen und zu befestigen. So z. B. wenn er Seite 46 über das Eintreten der Fraktion für Dezentralisation der Verwaltung und Selbstverwaltung der Gemeinden sagt, sie wolle die katholischen Gemeinden möglichst unabhängig vom protestantischen Staat machen. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß sie die Verfassung um ihrer selbstwillen verteidigten, daß sie überzeugte Konstitutionelle waren und darum ist auch die Bezeichnung „Rheinische Liberale“ für die Reichensperger und ihren Anhang gerechtfertigt, wenn sie auch niemals Liberale im landläufigen Sinn gewesen sind. (S. bes. das Kap. die „Wirtschaftspolitik der Zentrumsfraktion“.)

[2] Donner a. a. O., S. 53.

man von einer systematischen Opposition reden könnte."[1] Die Gegner der Verfassung suchten auf zweierlei Weg zu ihrem Ziel zu gelangen, einmal durch Abänderung der Verfassung auf gesetzmäßige Weise, sodann durch Umgehung vermittelst geschickter Interpretation der einzelnen Artikel und durch strenge bureaukratische Überwachung des gesamten Beamtentums; weitgehende Wahlbeeinflussung sollte den Kammern die notwendige Geschmeidigkeit und Willfährigkeit verleihen. Alle Anträge auf Änderung der Verfassung[2] fanden seit 1853 die Fraktion auf der Seite der Gegner, selbst ein so wenig bedeutender Antrag wie der 1855 auf Einführung der Bezeichnungen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus mit der Begründung, ohne Not dürfe nicht das Geringste an der Verfassung geändert werden[3]. Den schärfsten Widerstand mußte sie natürlich dem Antrag Wagener entgegensetzen, der die Streichung des Art. 12 bezweckte. P. Reichensperger wandte seine ganze Beredsamkeit auf, um die Notwendigkeit der freien Kirche im Staat klar zu legen, denn die Aufgaben des Staates seien von den ihrigen weit verschieden, sie seien im wesentlichen „Schutz des Eigentums, damit das Recht und nicht die Gewalt herrsche, damit die Arbeit den Menschen nähre und nicht der Raub". Er verteidigt sich gegen den Vorwurf der Feindschaft gegen den Staat, ihre zeitweise Opposition gelte nicht dem Thron oder dem preußischen Staat, sondern nur Mißgriffen und Härten, die in seinen einzelnen Departements vorfielen, es sei „Ehrenpflicht aller Katholiken Preußens, ihr wirkliches oder vermeintliches Recht, namentlich auf dem kirchlichen Gebiet, zur Geltung zu bringen"[4].

Stets finden wir die Fraktion an der Seite der Liberalen, wo es gilt, Mißstände in der Verwaltung bloßzulegen und ihre Abstellung zu verlangen. Für die Freiheit der Presse einzutreten hatte sie verschiedentlich Gelegenheit. In den Sessionen 1852/53 und 1854 bekämpften sie den Art. 2 des Preßgesetzes, nach dem außerpreußische Zeitungen von dem Minister des Inneren sollten verboten werden können[5].

Dann trat A. Reichensperger ein für eine Petition des Kaufmanns Schmitz aus Köln, des Geranten der „Deutschen Volkshalle", der katholischen Zeitung des Rheinlands, dem wegen Bescholtenheitserklärung die Konzession entzogen worden war, und forderte das Abgeordnetenhaus auf, das begangene Unrecht wieder gut zu machen, allein ohne Erfolg. Reichensperger kritisierte scharf das Vorgehen der Regierung, er erkannte zwar die Gefahren der schlechten Presse an, aber darüber war er sich klar, daß „der Polizeistock am wenigsten der Zauberstab sein werde, der glückliche Zustände auf dem Gebiete der Presse hervorrufen werde"[6].

So war das Wirken der Katholischen Fraktion, wie es sich äußerte in ihrem Eintreten für Recht, Freiheit und Verfassung, wohl geeignet,

---

[1] Pastor a. a. O., I, S. 344. [2] Es sollten abgeändert werden die Art.: 12, 42, 76, 88, 105, 107. [3] Donner a. a. O., S. 31. [4] Donner a. a. O., S. 33. [5] Donner a. a. O., S. 35. [6] Pastor a. a. O., S. 380.

sie in den Ruf einer liberalen Fraktion zu bringen und sie für eine eigenartige Ausbildung des Liberalismus auf dem Gebiete des Katholizismus zu halten. Da sich Liberale und Katholiken in der Negation, in gemeinsamer Abwehr trafen, so blieben die Gegensätze verborgen, die zwischen ihnen bestanden. Wohl wurde sie als konfessionelle Sondergruppe mit Mißtrauen betrachtet, doch ist ihr zuzugestehen, daß sie auch immer gegen die Bedrückung anderer Bekenntnisse, so der Juden und Dissidenten, aufgetreten ist, so daß das Wort Reichenspergers seine Berechtigung hat: „Ihr Denken und Handeln hat sie niemals auf ihre speziellen Interessen beschränkt, vielmehr Ohr und Auge offen gehalten für die Freiheitsrechte aller ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Evangelischen, der Dissidenten und der Juden.“[1]

I. Die Zentrumsfraktion unter der Neuen Ära.

1. Der Beginn der Neuen Ära.

Durch die Regentschaft fand die Reaktion in Preußen ihr Ende. Das Ministerium Manteuffel wurde entlassen und der Fürst Karl Anton von Hohenzollern mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt. Die Berufung des Fürsten, des Oberhauptes der katholischen Linie der Hohenzollern, wurde in katholischen Kreisen freudig begrüßt. Daß der Prinzregent einen Katholiken an die Spitze der Regierung stellte, ließ hoffen, daß auch der katholischen Kirche gegenüber eine andere Politik eingeschlagen würde. Der „Westfälische Merkur“, die damals bedeutendste Tageszeitung zur Vertretung katholischer Interessen, gibt dieser Stimmung Ausdruck:

„Jedenfalls ist der Umstand bedeutungsvoll, daß der Fürst Katholik ist. Allein Schlüsse aus dieser Tatsache zu ziehen, erscheint uns vorläufig nicht ratsam. Wir acceptieren natürlich mit Freuden die in einer Berliner Korrespondenz der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ gegebene Andeutung, der Prinzregent habe durch die Berufung des Fürsten zur Bildung des neuen Kabinetts, seinen stets festgehaltenen Grundsatz der Parität für beide christliche Bekenntnisse auf eine entschiedenere und ausgeprägtere Weise vor aller Welt nicht bekunden können. Mehr als Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Parität, mehr als Gerechtigkeit können und werden die Katholiken in Preußen nicht verlangen. Sie kommen dem edeln, freigesinnten, unabhängig über allen Parteien stehenden Fürsten mit vollem Vertrauen entgegen.“ Im Einzelnen könne man nichts sagen, ehe man nicht die neuen Männer an der Arbeit gesehen, es dürfte „nur die Hoffnung auszusprechen sein, daß die Ideen der „Evangelical Alliance“ keine praktische Anwendung auf die Verwaltung eines der wichtigsten Gebiete im Staate der Intelligenz finden möchten“[2].

---

[1] Pastor a. a. O., S. 390.

[2] „Westfälischer Merkur“ Nr. 257, 8. November 1858.

Diese Deutung der ersten Regierungsmaßnahmen des Prinzregenten findet ihre Bestätigung in der Anrede an das Staatsministerium vom 8. November. Für die Kirchenpolitik wird der Grundsatz aufgestellt: „Zunächst muß zwischen den beiden Konfessionen eine möglichste Parität obwalten"; für die katholische Kirche im besonderen heißt es: „Der katholischen Kirche sind ihre Rechte verfassungsgemäß festgestellt; Übergriffe über diese hinaus sind nicht zu dulden."[1] In diesen Sätzen spricht sich der feste Wille aus, die in der Verfassung gezogenen Grenzen zu achten, zugleich aber enthalten sie eine Mahnung an gewisse Kreise des katholischen Volkes, nicht durch weitergehende Forderungen den Frieden zu stören, vor allen Dingen wohl an die Katholische Fraktion gerichtet.

Unter dem Eindruck des Systemwechsels fanden die Neuwahlen zum Abgeordnetenhaus statt. Die Vorbereitungen fielen noch in die letzten Tage des alten Ministeriums. Gemäß der alten Waffenbrüderschaft gingen die Katholiken mit den Liberalen Hand in Hand. Gemeinsam war ihren Programmen das Verlangen nach unabhängigen, sachkundigen Männern von starkem Charakter und unbeugsamem Mut, die ihre ganze Kraft dafür einzusetzen bereit seien, die Verfassung zu verteidigen und gegen die Willkürherrschaft anzukämpfen. Im Herbst 1858 war die Schrift Peter Reichenspergers „Die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus" (von einem Katholiken, Paderborn, 1858) erschienen. Noch vor dem Eintritt der Neuen Ära verfaßt, rechnet sie mit ganz anderen Verhältnissen. Die den Katholiken von Seiten der orthodox-protestantischen Regierung und Kammermehrheit drohenden Gefahren werden eingehend geschildert und zur Wahl entschiedener Katholiken aufgefordert. Ein Rückblick auf die Tätigkeit der Katholischen Fraktion zeigt deren Verdienste um das Recht der Kirche in Preußen. Wo die Katholiken nicht die Aussicht haben, die Majorität zu erhalten, da mögen sie den liberalen Fraktionen, die in den letzten Sessionen mit den Katholiken Schulter an Schulter für die Verfassung gekämpft haben, ihre Stimmen geben, sie hätten wiederholt die Forderungen der Katholiken als berechtigt anerkannt und unterstützt. Liberale und Katholische Fraktion zusammen nennt der Verfasser wiederholt „Se. Maj. getreuste Opposition".

Die Wahlen hatten besonders an dem geringen politischen Interesse der Wähler zu leiden, und so war es vor allem erforderlich, die große Menge der Katholiken zur Ausübung ihres Wahlrechts zu vermögen. Die Bischöfe selber übernahmen es, die Gewissen der Gläubigen zu schärfen und ihnen ihre Pflicht vor Augen zu halten. In einem Gebetsausschreiben vom 3. November[2], das an allen Sonntagen vor der

[1] „Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preußen", S. 60.

[2] „Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln" v. 3. November 1858. Mitgeteilt: „Kölnische Zeitung" Nr. 307 am 5. November: „Materialien zur Geschichte der Regentschaft", S. 39/40.

Wahl in den Pfarrkirchen der Erzdiözese verlesen werden sollte, weist der Erzbischof von Köln nachdrücklich auf die Bedeutung der Wahlen für Staat und Kirche hin. „Darum mögen alle teilnehmen an den Wahlen und gewissenhaft wählen; denn uns würde die Verantwortung mittreffen, wenn durch unsere Gleichgültigkeit Übelwollende und Einsichtslose die Stelle der Treugesinnten und Sachkundigen beim Landtage einnehmen, wenn das Wohl des Landes nicht gefördert und das Gedeihen unserer heiligen Kirche in ihrer berechtigten, freien Lebenstätigkeit beeinträchtigt wird." Und eine Wahlverfügung des Bischofs von Trier fordert die Geistlichen auf, die Gläubigen auf die hohe Bedeutung der Wahl hinzuweisen und ihnen vor Augen zu halten, daß Pflichtversäumnis dem Staat und der Kirche Verderben bringe. „Der Klerus wird, damit solches beizeiten abgewendet werde, die Gläubigen auffordern, mit einsichtigem und treuem Eifer sich an den Wahlen zu beteiligen, und, ohne eine kleine Mühe zu scheuen, ohne Furcht, mit kräftiger Entschiedenheit, zur Ehre Gottes und zum Wohl der Menschen solchen Männern ihre Stimme zu geben, welche ihnen bekannt, und die sich bewährt haben als feste Freunde des Rechts und als gediegene, gute Christen."[1] In beiden Ausschreiben ist es vermieden, eine bestimmte Partei zu bezeichnen, nur allgemein wird ermahnt, gut zu wählen im Interesse des Staates und der Kirche.

Für das Verhältnis zu den Liberalen ist es kennzeichnend, daß die „Köln. Zeitung" die Reichenspergersche Schrift empfiehlt und das erzbischöfliche Gebetsausschreiben wörtlich ohne Bemerkung abdruckt.

Durch den Regierungswechsel in Preußen war in den westlichen Provinzen, dem Hauptsitz der Katholischen Fraktion, die parteipolitische Lage völlig verändert worden. Die wenigen konservativen Abgeordneten, welche diese Provinzen in den früheren Jahren in das Abgeordnetenhaus entsandt hatten, waren Landräte und andere hohe Beamte gewesen und nur durch äußerste Wahlbeeinflussung ins Parlament gekommen. Einen Rückhalt im Volk hatten sie nicht, und so genügte schon der bloße Systemwechsel, um ihre Wahl aussichtslos zu machen. Der gemeinsame Feind war verschwunden, und so gingen die Wahlen sehr ruhig vor sich.

Ausnahmen scheinen nur stattgefunden zu haben, wo, wie im Wahlkreis Malmedy, besondere Verhältnisse bestanden. Malmedy war schon seit Jahren durch den Obertribunalsrat Friedrich Bloemer vertreten, der, obwohl selber Katholik, sich doch der Katholischen Fraktion nicht angeschlossen hatte, sie vielmehr bei jeder Gelegenheit bekämpfte und in wichtigen Fragen (Ehescheidungen usw.) gegen sie gestimmt hatte. Anhänger der Katholischen Fraktion suchten seine Wiederwahl mit großer Entschiedenheit zu verhindern, ein hitziger

[1] „Materialien zur Geschichte der Regentschaft", S. 40/41.

Zeitungskrieg war die Folge, es gelang jedoch nicht, das Vertrauen seiner Wähler zu erschüttern[1].

Die Wahlen endigten mit einem Siege der liberalen Parteien, sie geboten über die Mehrheit des Abgeordnetenhauses. Von der Katholischen Fraktion wurde nahezu die Hälfte ihrer Mitglieder wiedergewählt, und es war mit Sicherheit anzunehmen, daß sich ihr viele der katholischen Abgeordneten aus dem Westen anschließen würden.

Um dem Prinzregenten einen Beweis des Vertrauens zu geben und nicht etwa die Neue Ära durch radikale Tendenzen im Abgeordnetenhaus zu gefährden, hatte man von der Wahl entschiedener und bekannter Demokraten abgesehen. Auch an die Männer der Katholischen Fraktion und an die katholischen Wähler hatte man in der Presse das Ansinnen gestellt, als Beweis des Vertrauens der neuen Regierung gegenüber die Männer nicht wieder zu wählen, die in den vergangenen Jahren so eifrig und scharf das Recht ihrer Kirche verteidigt hatten. Der „Westfälische Merkur" antwortet entrüstet:

„Wenn alle „wahren Vaterlandsfreunde" erwartet hatten, daß die preußischen Katholiken nach Bildung des neuen Ministeriums nichts Eiligeres zu tun haben würden, als sich für politisch mundtot zu erklären, daß die Katholische Fraktion gleichsam das Prevenire spielen und erklären sollte, sie trete vom Schauplatz zurück, und man möge an die Abgeordneten aus den letzten Sessionen, die sie gebildet, beileibe nicht denken, so kann man dazu nur sagen, daß alle wahren Vaterlandsfreunde sehr naiv sein müssen."[2]

Das Bestehen der Katholischen Fraktion war stets sehr unangenehm empfunden worden, und die Liberalen hatten trotz des engen Zusammenschlusses gegen die Übergriffe der Reaktion nie ein Hehl daraus gemacht, daß ihnen die Existenz einer konfessionellen Partei sehr unerwünscht sei. Jetzt, nachdem mit dem alten System gebrochen war, und mit Gewährleistung der verfassungsmäßigen Rechte auch die katholische Kirche vor Übergriffen sicher zu sein schien, besann man sich in liberalen Kreisen darauf, daß diese Fraktion ja nur ein Mittel der Abwehr und des Schutzes hatte sein wollen, und nun, da die Gefahr von Übergriffen des Staates geschwunden sei, ihren Daseinszweck erfüllt habe und überflüssig geworden sei. So wurde Ende November 1858 in den liberalen Zeitungen die Erwartung ausgesprochen, die Katholische Fraktion möge sich zu Beginn der kommenden Session auflösen und ihre Mitglieder sich auf die übrigen Parteien verteilen.

Ob diese Ansicht zeitweise sich auch in den Kreisen der Fraktion geltend gemacht hat, ist mit Sicherheit nicht zu behaupten. Eine Korrespondenz des „Westfälischen Merkur" vom 29. November läßt wohl vermuten, daß der Gedanke einer Auflösung erwogen wurde, daß

[1] Über den Wahlkampf siehe die kleine Schrift Friedrich Bloemers, „An den Wahlkreis Malmedy" usw. Aachen 1858.

[2] „Westfälischer Merkur" Nr. 269, 23. November 1858.

aber die Nachricht von der Vorlage eines Ehegesetzes auf die tiefgehenden Unterschiede aufmerksam machte, die sie von den Liberalen trennten und daß man den Gedanken wieder fallen ließ. Aber abgesehen davon, welcher Partei hätten sie sich denn anschließen sollen? Von den Konservativen trennte sie der jahrelange Kampf und von den Liberalen u. a. das großdeutsche Programm. So waren sie gezwungen, eine Gruppe für sich zu bilden.

Diese Erkenntnis scheint sich bald durchgesetzt zu haben, wenn sie nicht von Anfang an vorhanden war, denn schon am 2. Dezember grenzt der „Westfälische Merkur" die Stellung der Fraktion zu den Liberalen vorsichtig ab. Er spricht den Wunsch aus, die Regierung möge dem Vertrauen entsprechen, das ihr das Haus entgegenbringe, damit auch die Katholiken aus ihrem oppositionellen Verhalten und aus einem so unnatürlichem Bündnis (mit den Liberalen) herauskämen. „Niemand als gerade sie (die Katholiken) würden daher einen Umschwung der Verhältnisse freudig begrüßen, der ihnen verstatten zu wollen scheint, diese parlamentarische Haltung und damit jenes eben als unnatürlich bezeichnete Bündnis aufzugeben. Möge solche vertrauensvolle Erwartung . . . nicht getäuscht werden und sohin mit mancher anderen Parteibezeichnung auch diejenige verschwinden können, welche in einem Lager, dessen herrlichster Ruhm die Einheit ist, beklagenswerte Divergenzen hervorzurufen drohte."[1]

In dem letzten Satze kann nicht eine Auflösung der Fraktion, sondern nur eine Namensänderung gemeint sein, in der liberalen Presse lief jedoch das Gerücht einer bevorstehenden Auflösung der Katholischen Fraktion weiter um, so daß sich am 17. Dezember der „Westfälische Merkur" zu einer deutlichen Absage verstand[2]: Wenn im Vertrauen auf das Regiment Hohenzollern die katholischen Vertreter die Möglichkeit in Aussicht genommen hätten, eine Bezeichnung fallen zu lassen, die ihnen in ihren Bestrebungen zum äußeren Halt gedient habe, so sei damit durchaus keine Verzichtleistung auf eine bewährte Organisation zu sehen, sondern nur ein Akt des Vertrauens auf der einen, der politischen Zweckmäßigkeit auf der anderen Seite. Es sei zu bedauern, wenn weitergehende Folgerungen hieraus gezogen würden.

Einige Tage später verbreitet sich eine Zuschrift aus Köln eingehender über die Frage, die offenbar aus den Reihen der Fraktion selber stammt, vermutlich von einem der Führer, August Reichensperger. Die Stellung der Fraktion dem neuen Ministerium gegenüber wird darin folgendermaßen gekennzeichnet:

„Jetzt, wo der Friede hergestellt ist, wo selbst die Männer, die Gefahr drohten, vom Staatsruder abgetreten sind, legen wir das düstre, oppositionelle Kleid freudig ab und werden mit der Palme des Friedens geschmückt ins Haus der Abgeordneten eintreten. Den Namen, der an frühere, schwere Zeiten erinnert, werden wir nicht wieder zur Be-

[1] „Westfälischer Merkur" Nr. 275, 2. Dezember 1858.
[2] eb. Nr. 289, 17. Dezember 1858.

zeichnung unserer Prinzipien hervorlangen. Mit dem Aufhören des Angriffs schwindet auch die Pflicht und das Recht der Verteidigung. Der Status quo ist hergestellt. Unsere Vertreter werden wieder sein, was sie vor der Zeit waren, als sie noch nicht nötig hatten, zur Abwehr sich zu einem Bunde auch äußerlich zu vereinen, sie werden wieder zu Bürgern eines paritätischen Staates, der es anerkennt, daß er den Beruf hat, über den Konfessionen zu stehen, sie beide mit gleicher Achtung und Liebe zu pflegen, und der bei der innigsten Eintracht der verschiedenen Bekenntnisse, die durch gleichmäßigste Behandlung erzeugt werden muß, am sichersten sein Ziel, das Glück aller Bürger, zu erringen sucht. So wird auch bei unseren Vertretern die politische Tendenz wieder in den Vordergrund treten. Wie aber der Kommandant bei geschlossenem Frieden nicht seine Tore dem Feuer preisgibt oder seine Waffen zerstört, sondern wahret und bessert, so sollen auch wir mit der Ablegung unseres Namens nicht unsere bisherige Eintracht und Einmütigkeit verlieren, sondern, dem Frieden huldigend als der schöneren Zeit, auch an die trüben Stunden des Kampfes denken und uns bereit halten."[1]

Hierin liegt nichts von einer Auflösung oder Änderung der Partei, sie wird wie bisher teilnehmen am parlamentarischen Leben, nur unter anderem Namen. Ausschlaggebend für den Namenswechsel ist nicht eine innere Wandlung der Fraktion, sondern es sind wesentlich Gründe politischer Zweckmäßigkeit und Klugheit, die eine Änderung wünschenswert machen.

Aber es gab auch Kreise, die aus religiöser Überzeugung einen Wechsel der Fraktionsbezeichnung wünschten. Da die Fraktion ihre Daseinsberechtigung nicht mehr aus der Notwendigkeit der Verteidigung gegen Übergriffe herleiten konnte, vielmehr ihren Fortbestand aus sich heraus zu rechtfertigen hatte, wurde allenthalben die Frage erhoben, wie man sich künftig einzurichten hätte. Auch vom streng katholischen Standpunkte aus hielt die Bezeichnung „Katholische Fraktion" einer scharfen Kritik nicht stand, und zwar aus den folgenden Erwägungen[2]:

Kraft ihrer göttlichen Mission hat die Kirche in allen geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten die objektive, allein gültige Wahrheit geoffenbart. Diese ist für alle Katholiken bindend, und es kann kein Widerstreit darüber unter den Gläubigen entstehen. Wer seine eigene Meinung höher achtet als die Satzungen der Kirche, der geht seine eigenen Wege und sagt sich so von der Kirche los. Wer aber ihre Sätze verteidigt, ganz gleich wo es geschehe, der tritt auf als ein Organ der ewigen göttlichen Wahrheit. In solchen Dingen jedoch, die rein weltlicher Natur sind, überläßt es die Kirche dem Einzelnen, die Entscheidung zu treffen. Infolge der Unzulänglichkeit menschlichen

[1] „Westfälischer Merkur" Nr. 293, 22. Dezember 1858.

[2] Ein Vertreter dieser Auffassung kommt in Nr. 9 vom 13. Januar 1859 des „Westfälischen Merkur" zu Worte.

Geistes ist es nicht möglich, hier das objektiv Richtige zu treffen, und hier können die Ansichten der Einzelnen voneinander abweichen, dürfen aber nie in Widerspruch gegen die Grundwahrheiten der Kirche verfallen. Da aber die Religion die Grundlage aller Lebensbetätigungen ist, so ergibt es sich, daß überall, wo Katholiken in einer Körperschaft arbeiten, sie zu denselben oder ähnlichen Ergebnissen kommen, sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden und die katholische Weltanschauung zur Geltung bringen. Einzelne Katholiken gehen zwar immer ihre eigenen Wege, da die Kirche gewissermaßen das Gebiet des Weltlichen der persönlichen Entscheidung frei gegeben hat.

So hat sich auch im preußischen Abgeordnetenhause eine katholische Partei gebildet. Hätte sie sich darauf beschränkt, für das Recht der Kirche zu streiten, so wäre sie ein Organ der ewigen Wahrheit gewesen und hätte sich mit Recht den Namen einer „Katholischen Fraktion" beigelegt. Sie hat aber auch zu allen politischen Fragen Stellung genommen, und hier hat sie nur persönliche, individuelle Meinungen vertreten. Politische Fragen aber sind in einer politischen Körperschaft weitaus die überwiegenden. Darum hat die Fraktion nicht das Recht, sich den Ehrentitel einer „katholischen" beizulegen; eine Änderung, die den politischen Charakter mehr betont, muß eintreten.

So war man zu Beginn der Session 1859 vielerseits von der Notwendigkeit einer Namensänderung überzeugt. Es bedurfte daher kaum einer Anregung von hoher Stelle, um die Verhandlungen sofort in Fluß zu bringen. Die „hohe Stelle" ist wohl der Prinzregent selber, der in der Bezeichnung ein Mißtrauen gegen seine Verfassungstreue erblickte[1].

Über die Frage selber erhoben sich im Schoß der Fraktion erregte Debatten. Eine ansehnliche Minorität wollte von einer Aufgabe des Namens, unter dem sie so viele Kämpfe bestanden hatten, nichts wissen. Die „Vossische Zeitung" nennt die Abgeordneten Rohden, Contzen und Haanen als die Stimmführer dieser Opposition[2]. Ein Ausgleich wurde durch das Eingreifen Mallinckrodts herbeigeführt. Er schreibt darüber am 23. Januar 1859 in einem Brief an seine Angehörigen:

„Mit unserer Nomenclatur sind wir nach langen Debatten ins Reine gekommen. Die Ansichten standen einander ziemlich schroff gegenüber, die Mehrheit offenbar für Namensänderung, die Westfalen aber meist hartnäckig dagegen. Als alles mürbe war, und keiner ein befriedigendes Ende absah, weil das Abmajorieren über die Frage wegen der weiteren Folgen für uns selbst sehr bedenklich war, habe ich Ver-

[1] O. Pfülf, „Hermann von Mallinckrodt", S. 168 und L. Pastor, „A. Reichensperger", S. 391 geben diesen Wunsch als einzigen Grund zur Abänderung an, diese Darstellung wird der Stimmung und Entwicklung in der Fraktion nicht gerecht.

[2] „Vossische Zeitung" Nr. 15, 19. Januar 1859.

tagung und vorläufige Überweisung an den Vorstand beantragt und dort die kombinierte Statutenüberschrift „Fraktion des Zentrums (Katholische Fraktion)“ vorgeschlagen, so daß der erste Name der offizielle in der Kammer werde, der andere aber Festhalten an Sache und Geschichte ausdrücke und zum beliebigen Gebrauch in Gespräch und Presse neben dem neuen Namen bleibe. Der Vorstand einigte sich, und die nunmehrige einstimmige Proposition fand ohne Abstimmung allseitige Billigung und Annahme. Auch in den anderen Parteien und höheren Regionen, wo man Gewicht auf die Frage legte, wird man wohl befriedigt sein.“[1]

Mit der Änderung des Namens erfolgte zugleich eine Umgestaltung der Satzungen der Fraktion. Die alten vom Jahre 1852 waren nur eine Art Geschäftsordnung und die neuen sind eben dasselbe[2]. Die Zahl der Paragraphen schmolz von 14 auf 8 zusammen, ein materieller Unterschied bestand jedoch kaum. Bemerkenswert ist nur die Auslassung des § 14 der früheren Satzungen, in dem ausgesprochen war, daß die katholischen Mitglieder des Herrenhauses an den Sitzungen der Fraktion teilzunehmen berechtigt waren, eine Bestimmung, aus der sich die konfessionelle Ausschließlichkeit der Katholischen Fraktion folgern ließ. Aus dieser Änderung jedoch Schlüsse zu ziehen, dürfte nicht angebracht sein.

Daß der neue Name keine prinzipielle Wandlung ausdrücken solle, wird von Mallinckrodt eigens hervorgehoben (s. o.) und der „Westfälische Merkur“ betont es mit Nachdruck, daß auch diejenigen, die den Wechsel des Namens betrieben haben, nach wie vor an dem Ziel und Zweck der Fraktion festhalten. Er schreibt: „Die Katholische Fraktion und ihre Benennung soll doch immer nur Mittel zu diesem Zweck sein; und der Zweck selbst, über den alle Katholiken sicher einig sind, ist doch kein anderer, als die möglichst wirksame und würdige Vertretung der Rechte und der Interessen der katholischen Kirche auf dem preußischen Landtage.“[3]

Diese Vorgänge im Januar 1859 zeigen deutlich, daß innerhalb der Fraktion eine starke Strömung vorhanden war, die von einer Betonung des Konfessionellen nichts wissen wollte und daher den Anstoß erregenden Namen „Katholische Fraktion“ durch den neutralen „Fraktion des Zentrums“ nach den Sitzen der Partei im Hause durchzusetzen sich bemühte. Ein anderer Teil der Fraktion wollte den katholischen Charakter auch nach außen hin zur Schau tragen. Der Antrag Mallinckrodt war ein Vergleich, keine Entscheidung, und der Kampf um den konfessionellen Charakter der Fraktion innerhalb derselben ging weiter, er ist so alt wie der Name Zentrum.

Die erste Kundgebung, in der der Anspruch, eine rein politische Partei zu sein, erhoben wurde, erfolgte im Abgeordnetenhaus am 14. Mai 1861. Sie wurde veranlaßt durch die Bemerkung des Abgeord-

[1] O. Pfülf, „H. von Mallinckrodt“, S. 200. [2] Siehe Anhang II.
[3] „Westfälischer Merkur“ 1859 Nr. 6, 9. Januar.

neten Dr. Eckstein, es seien sogar konfessionelle Momente für die Parteibildung im Hause maßgebend. A. Reichensperger erklärte in einer persönlichen Bemerkung, daß er dieses Wort als gegen seine Fraktion gerichtet ansehen müsse und sich daher zu einer Berichtigung veranlaßt sehe. Seine politischen Freunde hätten sich zu einer „Katholischen Fraktion" zusammengeschlossen zu einer Zeit, da seitens der Staatsregierung mit politischen Mitteln ein Druck auf ihre Konfession ausgeübt worden sei. „Zur Zeit des Eintritts des gegenwärtigen Ministeriums hat indes diese Fraktion förmlich ihren Namen geändert, indem sie den Namen „Fraktion des Zentrums" annahm (Bewegung in der Versammlung). Weder in unserer Absicht, noch in unseren Statuten liegt es, Andersglaubende von der Teilnahme an dieser Fraktion irgendwie ausschließen zu wollen, die sich mit denjenigen politischen Prinzipien einverstanden erklären, welche die Fraktion bisher mit Konsequenz festgehalten hat. Es wären uns Andersglaubende sogar recht willkommen, indem dadurch derartige Äußerungen und Berichtigungen für die Zukunft abgeschnitten würden."[1] Daß diese Erklärung nicht den Sieg der einen Richtung innerhalb der Partei bedeutet, zeigen die Vorgänge von 1862 (s. u.). Angesichts derselben ist aber doch die Frage aufzuwerfen: wird hier tatsächlich eine Änderung der Fraktion angestrebt in dem Sinn, daß die konfessionellen Elemente zurücktreten und nur noch politische Prinzipien für die Stellungnahme maßgebend sein sollen?

Schon die Betrachtung der Führer der beiden Richtungen läßt vermuten, daß es sich nur um eine taktische Frage handelt. Der politische Charakter der Fraktion wird besonders von den beiden Reichensperger und von Mallinckrodt betont. Dieser ist als Politiker konservativ, jene sind gemäßigt liberal, werden später in der Presse oft als konservativ bezeichnet. Vor allem aber sind sie die erfahrenen Parlamentarier, die Taktiker der Fraktion. Ihre Gegenspieler sind besonders Rohden, Osterrath und Ziegler, die radikaleren Elemente der Partei. Politischer Radikalismus ist weniger geneigt, auf taktische Bedenken Rücksicht zu nehmen und auf dem Wege des Kompromisses vorwärts zu kommen.

Wie wird nun die rein politische Struktur der Partei begründet? Es heißt: Die Fraktion ist politisch, denn sie vertritt ein eminent politisches Programm. Sie hat auf ihre Fahne geschrieben: Die Aufrechterhaltung und Durchführung der verfassungsmäßig gewährleisteten Parität, sowie die Wahrung des verfassungsmäßig festgelegten konstitutionellen Charakters der Volksschule; also Fragen staatsrechtlicher Natur, Fragen praktischer Verwaltungspolitik sind entscheidend für die Parteibildung und Stellungnahme, nicht die Konfession[2]. Darum werden auch Protestanten aufgenommen, vorausgesetzt, daß sie in diesen rein politischen Fragen die Ansicht der Zentrumspartei teilen,

[1] Stenogr. Ber. 1861, S. 1205. [2] Siehe Ed. Hüsgen, „Windthorst", S. 98.

oder wie die „Kölnischen Blätter“ sich einmal ausdrücken, daß sie vorurteilsfrei genug sind, die Rechte der Katholiken in der Kammer zu vertreten[1].

In den betreffenden Kreisen findet sich vielfach die Ansicht, daß durch die Artikel 12—15 der preußischen Verfassung die Freiheit der Kirche gewährleistet sei, und daß nur Böswilligkeit und Vorurteile der protestantischen Regierung und Kammermehrheit diese Artikel unausgeführt lassen. Aber der Begriff der Freiheit ist ein sehr vieldeutiger, und sicherlich hat weder die Regierung noch die Mehrheit der Kammer bei Genehmigung und Revision der Verfassung durch Aufnahme der viel umstrittenen Artikel damit die Berechtigung der klerikalen Ansprüche anerkennen wollen. Ihnen hatte der protestantische Begriff von Kirche und Kirchenfreiheit vorgeschwebt, und nur Unkenntnis der katholischen Kirche und ihres Wesens hatte sie zu jenen Zugeständnissen bringen können. Durch Einführung der Verfassung war das Kampffeld verschoben. Man kämpfte nun nicht mehr um die Rechte der Kirche, sondern um die Auslegung von Verfassungsparagraphen und um die Ausführung der Verfassung, aber der Kampf und die Parteien blieben wie früher. Und die Scheidung geschah nicht nach politischen, sondern nach kirchlichen Gesichtspunkten, denn nur Katholiken konnten und können unter den Begriff Freiheit der Kirche diejenigen Forderungen subsummieren, welche die Katholische und die Zentrumsfraktion im Abgeordnetenhause vertreten haben.

Der Streit, ob die Fraktion eine politische oder konfessionelle Körperschaft ist, beruht vielfach auf einer Unklarheit der Begriffe. Was heißt politische Partei, was konfessionelle? Bachem bezeichnet die Katholische Fraktion schon als politisch, weil sie Stellung zu politischen Fragen nahm, er nennt sie eine politische Fraktion mit konfessionellem Namen[2]. Martin Spahn nennt sie konfessionell (s. o. S. 3 Anm.). Entscheidend für die Frage kann nicht die Tatsache der Befassung mit politischen Problemen sein, auch nicht das (wenn auch ungeschriebene) Programm, sondern der Umstand, daß die eigenartige Stellungnahme der Fraktion nur zu erklären und zu begreifen ist als Ausfluß der katholischen Weltanschauung und darum, nicht durch Satzungsbestimmungen irgend welcher Art, sondern durch die innerliche Gebundenheit an ein bestimmtes Bekenntnis allen Andersdenkenden der Eintritt unmöglich gemacht war.

Ob die Reichensperger sich der religiösen Bedingtheit ihrer Anschauungen bewußt gewesen sind, oder ob sie tatsächlich geglaubt haben, rein staatsrechtliche Forderungen zu vertreten, ist ungewiß; möglich ist dies vom katholischen Standpunkt aus wohl. Ein Blick auf die Publizistik jener Jahre gibt den eigenartigen Anblick, daß beide kämpfende Parteien sich als die Angegriffenen fühlten und sich zur Wehr setzten. Die Katholiken sahen die Kirche bedroht und

[1] „Kölnische Blätter“ Nr. 250, 1861.
[2] Bachem, „Joseph Bachem“ II, S. 346 f.

schlossen sich zur Abwehr zusammen, die Protestanten sahen sich genötigt, gegen die unberechtigten Anmaßungen des Ultramontanismus Front zu machen. In allen Diskussionen ein gegenseitiges Mißverstehen, das letzten Endes seine Wurzel in einer Diskrepanz der Begriffe hat. Auf beiden Seiten spricht man von Kirche, Freiheit usw., verbindet aber wesentlich andere Vorstellungen mit den Begriffen, so daß man im Grunde genommen von verschiedenen Dingen spricht, aber von denselben zu reden glaubt. Die Debatten geben oft den Eindruck, als ob man in verschiedenen Sprachen miteinander redete.

Jedenfalls ist die Absicht, welche die Führer des Zentrums 1859 und in den folgenden Jahren leitete, ganz klar. Sie hatten erkannt, daß ihre Fraktion innerhalb der Parteien des Abgeordnetenhauses eine Sonderstellung einnahm, weil sie eine Bildung aus reinen Weltanschauungsmomenten war, was sie isolierte und leicht zu einer Verbindung der übrigen Parteien gegen sie führen konnte. Ihr Streben war nun darauf gerichtet, sich vor den anderen als eine gleichfalls aus politischen Gründen entstandene Partei auszuweisen, um von ihnen als gleichartiger Faktor bewertet und behandelt zu werden. Wie heftig in der Fraktion der Widerstand gegen diese Bestrebungen war, zeigt der Beginn der Session am 19. Mai 1862.

Die Fraktion war sehr zusammengeschmolzen, der Fortschritt hatte die unbedingte Majorität. Für die Minorität, besonders die unbeliebte konfessionelle Zentrumsfraktion, drohte unangenehme Zeit. Da stellte von Mallinckrodt den Antrag, die Klammerbezeichnung „(Katholische Fraktion)“ fallen zu lassen und an ihrer Stelle ein Programm anzunehmen, das er zugleich vorlegte, und das in konfessioneller Hinsicht neutral war. Es erhob sich ein heftiger Widerspruch, Rohden, Osterrath und Ziegler wollten unbedingt das Wort „katholisch“ darin aufgenommen haben, um die prinzipielle Ausgeschlossenheit Andersgläubiger auszudrücken. Als sie bei der Abstimmung mit 11 : 16 Stimmen unterlagen, verließen sie die Sitzung. Trotz eifriger Verhandlungen konnte man sich nicht auf ein Programm einigen. Man erfand den Ausweg, sich als parlamentarische Gesellschaft ohne Statut und Programm zu vereinigen, indem man lediglich Vorstand und Rendant wählte[1]. Dieser Zustand dauerte bis zum völligen Zerfall der Fraktion im Jahre 1867. Es blieb also unentschieden, ob die alte Zentrumsfraktion des preußischen Abgeordnetenhauses als eine politische oder konfessionelle Partei auftreten wollte.

2. Die Session 1859.

Durch den Systemwechsel und die darauffolgenden Wahlen wurden die Liberalen Regierungspartei und Kammermehrheit. Daß die Zentrumsfraktion diese Schwenkung aus der Opposition heraus mitmachte, wäre nur unter der Voraussetzung möglich gewesen, daß sie

[1] O. Pfülf a. a. O., S. 204.

die positive Politik der Liberalen hätte unterstützen können. Bisher war man sich nur in der Negation einig gewesen, und weder von liberaler, noch von katholischer Seite wurde vorausgesehen, daß in allen wesentlichen Fragen die „Katholische Fraktion" sich in scharfen Gegensatz zu der Kammermehrheit stellen, d. h. ihrerseits in der Opposition verharren würde. Durch sechsjährige Übung hatte man sich daran gewöhnt, Schulter an Schulter zu kämpfen und war nicht gesonnen, diese Waffenbrüderschaft aufzugeben. In der Presse wurden bei Berechnung der Stimmenverhältnisse im neuen Abgeordnetenhaus die Zentrumsabgeordneten meist einfach der liberalen Mehrheit zugezählt oder als unsicher bezeichnet.

Diese guten Beziehungen der Fraktionen zueinander zeigten sich bei den Wahlen zum Präsidium des Hauses. Die Zentrumsfraktion unterstützte die Kandidaten der Liberalen, dafür wurde A. Reichensperger zum ersten Vizepräsidenten gewählt. Die erste Mißstimmung trübte dieses Verhältnis, als es bekannt wurde, daß die Katholische Fraktion, anstatt sich nun aufzulösen, wie man wohl liberalerseits noch immer gehofft hatte, nur ihren Namen geändert und sich als „Fraktion des Zentrums (Katholische Fraktion)" wieder konstituiert hatte. Die „Kölnische Zeitung" sprach von einem bedauerlichen, den Geist der Repräsentativverfassung verletzenden Verhalten, dem sich formell leider nichts anhaben ließe[1]. Die „Spenersche Zeitung" ging sogar noch weiter. In der Besprechung der neuen Satzungen stellte sie zunächst fest, daß an dem Bestand der Fraktion nichts geändert war und richtete dann an die liberalen Parteien die Frage, ob sie gewillt seien, durch die definitive Wahl des Herrn Reichensperger zum ersten Vizepräsidenten den Geist der konfessionellen Absonderung in politischen Dingen zu sanktionieren, oder ob sie nicht durch den offenen Kampf der konfessionellen Abteilung in Preußens Volksvertretung entgegentreten wollten. Mit Rücksicht auf die Katholiken Preußens schlug das Blatt dann vor, einen der katholischen Abgeordneten (z. B. den Obertribunalsrat Bloemer), der sich der Katholischen Fraktion nicht angeschlossen hatte, an Reichenspergers Stelle bei der definitiven Wahl zum ersten Vizepräsidenten zu machen[2]. Eine Reihe von Abgeordneten ließ sich auch durch die Spenersche Zeitung überzeugen, und Bloemer erhielt 73 Stimmen, während August Reichensperger mit geringer Majorität gewählt wurde[3]. Der größte Teil der liberalen Abgeordneten legte anscheinend mehr Wert auf ein Zusammenarbeiten mit der Zentrumsfraktion, als auf eine Demonstration gegen deren Existenz. Von dieser Absicht zeugen auch die Kommissionswahlen; das Zentrum wurde reichlich bedacht, es konnte $^1/_6$ aller Sitze einnehmen, während $^1/_7$ gerade dem Zahlenverhältnis in der Kammer entsprochen hätte. Den Vorsitz hatte es in der Geschäftsordnungs-

[1] „Kölnische Zeitung" 1859 Nr. 46 am 15. Februar.
[2] „Spenersche Zeitung" 1859 Nr. 36 am 12. Februar.
[3] Stenogr. Ber. 1859, S. 159.

kommission, in drei anderen Kommissionen stellte es den zweiten Vorsitzenden.

Das Abgeordnetenhaus wollte der neuen Regierung Zeit lassen, eine liberale Politik aus sich heraus zu entwickeln und machte darum keinen Gebrauch von seinem Recht der Initiative. Da die Regierung sich aber Zeit ließ, so kam von wichtigen Gesetzen nur die Reform des Eherechts zur Verhandlung. So fehlte es lange an der Möglichkeit, Parteigegensätze zu entwickeln und zum Austrag zu bringen. Einige Petitionen gaben jedoch Anlaß zu einmütiger Stellungnahme und Vertretung der katholischen Anschauung im Hause.

Am 28. Februar wurden einige Petitionen von Dissidenten verhandelt, welche darum baten, die Artikel 12—16 der Verfassung auf sie anzuwenden. Die liberalen Fraktionen waren für Überweisung an die Staatsregierung zur Berücksichtigung. A. Reichensperger stellte dagegen den Antrag, es sei nur für diejenigen um Gewährleistung jener Rechte zu bitten, die sich als Religionsgemeinschaften im Sinne der betreffenden Artikel erwiesen. Nur den wirklichen, korporativen Gemeinschaften sei jene Freiheit zugesprochen, nicht jeder beliebigen Schar von Menschen, die aus der Kirche ausscheide und sich zusammenfinde. Für den Antrag Reichensperger traten noch die Konservativen und Polen ein, er wurde vom Hause abgelehnt[1].

Gelegenheit zur Verteidigung katholischer Interessen bot die Petition des Pfarrers Lomnitz zu Seerack in Westpr., die darüber Beschwerde führte, daß eine Schule in gemischter Gegend mit überwiegend katholischer Bevölkerung seit Jahren mit einem evangelischen Lehrer besetzt war. Es lagen zwei Anträge vor, einer des Freiherrn von Vincke auf Übergang zur Tagesordnung und ein Antrag des Zentrums, die Regierung zu ersuchen, sofort Abhilfe zu schaffen. Bei der Abstimmung stand die Zentrumsfraktion allein gegen den Antrag Vincke[2].

In allen Fragen, die das Kirchliche streiften, stimmte die Fraktion mit den Konservativen gegen die liberale Mehrheit. So bekämpfte sie die Einschränkung der Sonntagsruhe, Abhaltung von Kontrollversammlungen an Sonntagen, Briefbestellung am Sonntag[3], die gelegentlich von Petitionen verhandelt wurden. Ein Antrag, über einige Petitionen betreffs Aufhebung der Wuchergesetze zur Tagesordnung überzugehen, fand nur die Stimmen der Konservativen und des Zentrums[4]. Diese Verbindung mit den ehemaligen Gegnern ist so häufig, daß sich August Reichensperger einmal zu der Erklärung veranlaßt sieht, die gegenwärtig herrschende Strömung in Verbindung mit ihrer alten Gewohnheit, in der Minorität zu kämpfen, habe ihn und seine Freunde wohl ein wenig nach der Seite der sogenannten Reaktion verschoben, aber in der vorliegenden Frage nehme er den alten Standpunkt ein[5].

---

[1] Stenogr. Ber. 1859, S. 273 ff. [2] eb. S. 342 ff. [3] eb. S. 282 ff. [4] eb. S. 267 ff. [5] eb. S. 275.

Es bricht sich in den Reihen der Katholiken immer mehr die Überzeugung Bahn, daß es sich nicht mehr handele um die Verteidigung gegen die Übergriffe der orthodoxen Protestantie, sondern um den Kampf des Unglaubens gegen den Glauben. Diese Stimmung findet ihren Ausdruck in dem wichtigsten Ereignis dieser Session, in den Debatten über die Einführung der Zivilehe in Preußen.

Preußen besaß damals ein dreifaches Eherecht, in den alten Provinzen das des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung, im Rheinland den nach 1815 in Kraft gebliebenen Code Napoleon und schließlich in Neuvorpommern das sogenannte Gemeine Recht. Nach dem Allgemeinen Landrecht wurde eine vollgültige Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen. Die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen Staat und Kirche war nicht erwogen, bis zum Jahre 1831 war auch kein Fall vorgekommen, in dem ein Geistlicher sich weigerte, eine Eheschließung zu vollziehen. Bis zum Jahre 1854 war die Zahl dieser Konfliktsfälle gering geblieben und auf die Wirksamkeit einiger weniger Individuen beschränkt. Es handelte sich dabei um die Wiederverheiratung Geschiedener, denen die Trauung verweigert wurde, trotzdem sie sich im Besitze eines rechtsgültigen Urteils befanden, das einer neuen Ehe kein Hindernis in den Weg legte. Der Grund war, daß der Priester nach seiner religiösen Überzeugung die erste Ehe nicht als geschieden ansehen zu können glaubte. Seit 1854 stieg die Zahl der Trauungsverweigerungen außerordentlich, 1858 betrug sie 2000, von denen die Hälfte durch Gewährung anderweitiger Einsegnung erledigt wurde, immerhin hatten etwa 1000 Personen eine Trauung nicht erlangen können, trotzdem ihrer Wiederverheiratung rechtlich nichts im Wege stand. Der Staat konnte keine Abhilfe schaffen, da nach Artikel 15 der Verfassung der Kirche das Recht der selbständigen Regelung ihrer Angelegenheiten zustand, und ein Druck auf die Geistlichen nicht ausgeübt werden konnte[1].

Um diesem Übelstand abzuhelfen, legte die Regierung der Volksvertretung einen Gesetzentwurf über Einführung der Zivilehe vor, der zugleich Ausführung des Artikels 19[2] der Verfassung sein sollte. Von den drei möglichen Formen der Zivilehe, der obligatorischen, der fakultativen und der Notehe, wählte man die zweite, da man wegen der immerhin verhältnismäßig beschränkten Zahl der Fälle nicht dem ganzen Volke die bürgerliche Trauung aufzwingen wollte, andererseits die Notzivilehe nicht als einen hinreichenden Schutz anerkannte, da sie die betreffenden Personen zum Austritt aus ihrer Kirche zwang. Allerdings beruhte dieser Entwurf auf der protestantischen Auffassung von der Kirche, nach der der Einzelne seine Zugehörigkeit zu derselben zu bestimmen hat und nicht wegen Überschreitung kirchlicher Satz-

[1] Stenogr. Ber. 1859, S. 706 f.

[2] Artikel 19 der Verfassung lautet: Die Einführung der Zivilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Zivilstandsregister regelt.

ungen ausgeschlossen werden kann; wegen seiner protestantischen Herkunft standen ihm die katholischen Kreise Preußens mit völliger Verständnislosigkeit gegenüber und erhoben eine lebhafte Agitation gegen denselben.

In den Plenarverhandlungen des Abgeordnetenhauses bekämpften die Mitglieder der Zentrumsfraktion den Entwurf mit großer Schärfe und Beredsamkeit, aber von vornherein mit geringer Aussicht, die Mehrheit des Hauses auf ihre Seite zu ziehen. Sie stützten sich auf ihren Katholizismus und nahmen die Ehe als eine Einrichtung der Kirche in Anspruch, in die der Staat nichts hineinzureden habe. Ein Konflikt zwischen beiden Mächten entsteht, indem jede von ihnen das alleinige Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiet der Ehe für sich in Anspruch nimmt. Nach katholischer Auffassung ist die Ehe ein religiöses Verhältnis von außerordentlicher Bedeutung, sie ist sogar ein Sakrament. „Wer eine Ehe schließt," führt der Abgeordnete von Mallinckrodt am 7. April aus, „begeht dadurch nicht einen bürgerlichen Akt mit einer kirchlichen Seite, sondern er begeht im eminenten Sinne des Wortes eine religiöse Handlung, er begeht so gewiß eine religiöse Handlung, als der Empfang eines Sakramentes eine religiöse Handlung ist. Sonach schließe ich: der Kern, das Wesen und das innerste Heiligtum der Ehe liegen auf dem Gebiet der Kirche, und nur die rechtlichen, äußeren Beziehungen, die Rechtsfolgen, die sich an das eheliche Verhältnis und an die Gründung der Familie anlehnen, fallen in das Gebiet des Staates. Der Staat kann darüber gar nicht hinausgehen". Der Staat könne die Ehe nicht auf einer anderen Grundlage aufbauen als auf der der Kirche, und der Vorschlag der Kommission auf Einführung der fakultativen Zivilehe sei darum ganz unmöglich, weil er das Ziel habe, eine wahre Ehe einzuführen. „Die Zivilehe des Staates ist immer nur das Matrimonium im Sinne der Alten, gewissermaßen ein gesetzlich geordnetes Konkubinatsverhältnis."[1]

Ist die Ehe als eine rein kirchliche Institution festgestellt und die Wirksamkeit des Staates als eine hinterher kommende Regelung der aus ihr entspringenden bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse aufzufassen, so ist, ganz abgesehen von der behaupteten inneren Unmöglichkeit einer staatlichen Gesetzgebung (s. o. von Mallinckrodt), nach Artikel 15 der preußischen Verfassung[2] die Rechtslage vollkommen klargestellt. Da die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnet, hat sie auch die Frage der Ehe zu regeln, und jede Maßnahme des Staates auf diesem Gebiete bedeutet einen Eingriff in die verfassungsmäßig ge-

[1] Stenogr. Ber. 1859, S. 682.

[2] Artikel 15 der preußischen Verfassung lautet: Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgemeinschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

währleisteten Rechte der Kirche. Dieses Moment wird besonders durch den Abgeordneten Osterrath hervorgekehrt[1].

Der entgegengesetzte Standpunkt wird am entschiedensten von dem Berliner Rechtslehrer Rudolf Gneist vertreten[2]. In einem Staatsleben könne es nur ein Eherecht geben, kein getrenntes nach den Konfessionen, denn ein Zwiespalt auf diesem Gebiet schaffe einen zwiespältigen Staat. Im Mittelalter habe es natürlich nur ein Eherecht gegeben, das der katholischen Kirche. Nach dem durch die Reformation hervorgerufenen Streit der Konfessionen habe das absolute Fürstentum die Einheit des Eherechts wieder hergestellt. Das Allgemeine Landrecht kenne nur eine Art der Eheschließung für Protestanten und Katholiken und kenne auch nur eine Ehe. Mit dem Zugrundegehen des absoluten Staates habe das Beamtentum die Machtmittel verloren und die Kirche sei Herrin des Eherechts geworden. Der Konflikt, der sich entsponnen habe, könne nicht durch Nachgiebigkeit beseitigt werden. Es müsse dem Staat die Gewalt, die er zur Zeit des Absolutismus innegehabt habe, wieder zurückgegeben werden. Das könne nur geschehen durch die Gesetzgebung. Das Gesetz müsse dem Staat die Mittel an die Hand geben, den alten Zustand des einheitlichen Eherechts wieder herzustellen. Darum sei eine Ehegesetzgebung notwendig.

Die Rede Gneists veranlaßt Peter Reichensperger zu einer deutlichen Erklärung, was zu tun sei, wenn Staat und Kirche in Konflikt miteinander ständen. Er sagt: „Ich weiß nicht, ob derartige Anschauungen und Wünsche in diesem hohen Hause Sympathien finden können. Ich meinerseits glaube und hoffe, daß das alte Wort, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, von den 17 Millionen Preußen in alle Zukunft behauptet und festgehalten werden wird, und daß es nicht kann vertilgt werden durch Äußerungen, wie wir sie heute auf der Tribüne gehört haben — denn es ist Gottes Wort. Es steht dies Wort in einem alten Buche, und dieses alte Buch lebt in dem Herzen aller Preußen ohne Rücksicht auf die Konfession. Hier gibt es keine künstlich ersonnene Unterscheidung von Ultramontanen, Katholiken, Orthodoxen von dieser oder jener Konfession; jeder Christ hält an diesem Worte fest: Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen! Es steht auch noch ein anderes Wort in eben diesem Buch, es ist aufgeschrieben von einem alten Papste, dem heiligen Petrus, es heißt: non possumus! Die Kirche sagte immerhin und in allen Jahrhunderten, sobald die Staatsgewalt auf dem Wege der Gewalt an sie herantrat und ihr widerchristliche Zumutungen stellte: „Wir können nicht, non possumus!“ und damit ist sie bis ins 19. Jahrhundert, zwar leidend und blutend, aber triumphierend hervorgegangen; sie wird nicht untergehen, sie wird mit diesem Wort triumphieren bis an das Ende der Welt, und die Pforten der Hölle werden sie nicht über-

[1] Stenogr. Ber. 1859, S. 704 ff.
[2] eb. S. 701 ff.

wältigen."[1] Was nun die vorliegende Frage angeht, so erklärt sich Reichensperger mit der Ansicht einverstanden, daß der Staat den Schein der Ohnmacht nicht auf sich ziehen dürfe, auch hält er es nicht für gut, wenn Konflikte zwischen den Gesetzen des Staates und den religiösen Gebieten bestehen. „Aber um diese Konflikte zu vermeiden," hält er dem Abgeordneten Gneist entgegen, „wird das geehrte Mitglied doch nicht verlangen, daß die Kirche und die Religion sich nur nach den wechselnden Standpunkten des Zivilgesetzgebers richten; da erscheint es doch viel natürlicher und gebotener, wenn die Staatsgesetzgebung sich nach den religiösen Überzeugungen der Staatsangehörigen richtet und nur für solche Leute, die keiner Religion und keiner Kirche angehören, selbständige Gesetze gibt, also die Notehe einführt."[2]

Soweit die grundsätzliche Auffassung der Frage seitens des Zentrums, wie sie von den Abgeordneten selber als der Standpunkt der katholischen Kirche bezeichnet wird. Die Redner der Fraktion begnügen sich jedoch nicht mit dieser Verteidigung ihrer Stellungnahme, sondern unternehmen darüber hinausgehend einen Angriff auf die gegnerische Stellung, und suchen diese durch den Nachweis zu erschüttern, daß ein Bedürfnis für die Vorlage überhaupt nicht bestehe. Sie suchen die Gründe zu widerlegen, die für die Einführung des Gesetzes geltend gemacht werden. Es sind derselben drei: Man müsse der neuen Regierung Vertrauen entgegenbringen, die Einführung der Zivilehe sei durch die Verfassung vorgeschrieben, und die Zivilehe sei ein Bedürfnis.

Gegen den ersten Punkt machen die Abgeordneten mit Recht geltend, daß die Pflicht, der neuen Regierung mit Vertrauen entgegen zu kommen und sie zu unterstützen, nicht von der höheren Pflicht entbinden könne, Entwürfe von so einschneidender Bedeutung mit dem Gefühl der vollen Verantwortung zu prüfen. Auch sei dieser Grund nebensächlicher Natur und ähnlich wie der zweite mehr zur Gesellschaft des letzten aufgeführt, damit dieser nicht so allein dastehe[3].

Der Behauptung der Gegner, daß der Artikel 19 der Verfassung den vorliegenden Gesetzentwurf verlange, wird folgende Erwägung entgegengestellt: Andere wichtige Artikel der Verfassung seien auch noch nicht ausgeführt, warum gerade mit diesem anfangen? Außerdem gehe aus Artikel 19 und noch deutlicher aus den Debatten bei Revision der Verfassung hervor, daß nicht die fakultative, sondern die obligatorische Zivilehe gemeint sei. Es sei daher ein ebenso großer Verfassungsbruch, die fakultative Zivilehe einzuführen, als den Artikel 19 überhaupt unausgeführt zu lassen[4].

Allein bedeutungsvoll erscheint die Bedürfnisfrage. Den Nachweis, daß auch hier ein Grund zum Erlaß eines Gesetzes nicht vorliege, hat sich besonders A. Reichensperger zur Aufgabe gemacht[5]. Er betrachtet die einzelnen Gruppen der preußischen Untertanen von diesem Ge-

[1] Stenogr. Ber. 1859, S. 716. [2] eb, S. 716 f. [3] eb. S. 697. [4] eb. S. 696. [5] eb. S. 696ff.

sichtspunkt aus und kommt zu dem Ergebnis, daß ein Bedürfnis nur für so wenige vorhanden ist, daß der Erlaß eines Gesetzes und eine allgemeine Regelung der Angelegenheit nicht gerechtfertigt erscheine. Ein Bedürfnis bestehe nicht bei einem sehr großen Teil der preußischen Bevölkerung, nämlich den 7 Millionen Katholiken. Die katholische Kirche, getragen durch eine alte rechtliche Organisation, folge ihrem Lebensweg mit festem Schritt. Für sie gebe es keine Geschiedenen, darum könne es für sie auch keine Wiederverheiratung solcher Personen geben. Auf diesem Gebiet sei ein Konflikt mit dem Staate unmöglich, wie ja auch in der Tat alle vorgekommenen Streitfälle der protestantischen Kirche angehörten. Für die Dissidenten bestehe ebenfalls keine Notwendigkeit einer Einführung der Zivilehe. Durch eine Verordnung aus dem Jahre 1847 sei ihnen die Eheschließung ermöglicht. Es bleibe sodann nur noch die Frage übrig, ob für diejenigen Protestanten, die nicht Dissidenten seien, ein Bedürfnis nach einer Zivilehe bestehe. Das sei aber nur der Fall, wenn sie Anstand nehmen, aus der Landeskirche auszuscheiden. „Das ganze Bedürfnis reduziert sich darauf, daß diejenigen, welche es vorziehen, nominell in der Kirche zu bleiben, aber die Grundsatzungen nicht respektieren oder doch ihnen Folge leisten wollen, daß solchen durch dieses Gesetz die Umgehung ihrer kirchlichen Satzungen ermöglicht werden soll. Mit einem Worte, denjenigen, die nicht zum großen Vordertor hinausschreiten wollen, ihnen öffnet man ein kleines Hinterpförtchen, durch das sie entschlüpfen und demnächst auch ungeniert in den Bau wieder zurückkehren können.“[1] Es werde hierdurch nur denen Vorschub geleistet, die am liebsten gar keine Kirche hätten und diese Gelegenheit benutzten, um gegen ihre Satzungen anzukämpfen, aber doch Scheu trügen, aus ihrer Kirche auszuscheiden. P. Reichensperger gibt demselben Gedanken folgenden Ausdruck: Das Bedürfnis sei nur für „eine Kategorie von Menschen, nämlich für diejenigen, welche in einer Kirche bleiben wollen und dennoch den der Kirche schuldigen Gehorsam verweigern“. Es sei aber eine große Ungerechtigkeit, dieser Leute willen die Gewissen von Millionen gläubiger Untertanen in so schwere Bedrängnis zu bringen, wie es durch einen Gesetzentwurf geschehe, der die christliche Ehe beiseite schiebe[2].

Diese Worte der Führer des Zentrums zeigen ein völliges Nichtverstehen der Gegner und ihrer Motive, das nicht auf Böswilligkeit oder Absicht beruht, sondern wohl dadurch entstanden ist, daß beide Parteien in einer verschiedenen Gedankenwelt leben. Die Abgeordneten von der Zentrumsfraktion, die sich ja auch selber als Kämpfer für ihre Kirche und deren Rechte bezeichnet hatten, sind durchdrungen von der Idee der Kirche als einer Macht, die durch göttliche Kraft die ewigen Wahrheiten offenbart und den Gläubigen das schlechthin

[1] Stenogr. Ber. 1859, S. 698. [2] eb. 716.

bindende Gesetz ihres Lebens auferlegt, dafür aber ihnen die eigene Verantwortung für diesen eingeschlagenen Weg nimmt. Reichensperger meint, es sei mit der Kirche wie mit jeder anderen Korporation, man müsse wählen zwischen den Rechten und Pflichten, die sie verleiht und ihr selbst[1]. Die Kirche ist auf dem Prinzip der Autorität aufgebaut, Autorität ist alles in ihr; wer sich nicht fügt, hat keinen Platz darin.

Dieser Anschauung der katholischen Kirche steht eine Welt gegenüber, die aufgebaut ist auf der Freiheit des Individuums. Diese Weltanschauung kennt kein bindendes Gesetz, sie verlegt die letzte Entscheidung in den Fragen des Glaubens in die Brust des Einzelnen[2]. Er ist selber verantwortlich für das, was er aus seinem Leben macht und hat auch zu entscheiden, ob er seiner Kirche angehören will oder nicht. Hier gibt es keine Satzungen, an deren Erfüllung die Zugehörigkeit geknüpft wäre, es können daher auch keine Satzungen hintergangen werden, und das Bild Reichenspergers von dem kleinen Hinterpförtchen wird den Absichten der Gegner nicht gerecht. Vom Standpunkt des strengen Autoritätsglaubens ist diese individualistische Auffassung der Anfang vom Ende, der Beginn der Anarchie und der Revolution auf dem geistlich-sittlichen Gebiet.

Bei der unbedingten Mehrheit der Liberalen in der Kammer ist es den Abgeordneten des Zentrums wohl von Anfang an klar gewesen, daß sie nicht imstande sein würden, die Einführung der Zivilehe zu hindern. Sie suchen daher darauf hinzuwirken, daß die ihnen unangenehmste Form, die der fakultativen Zivilehe, durch eine andere ersetzt werde. Einer Notehe kann A. Reichensperger das Wort reden, denn sie betrifft nur die wirklichen Konfliktsfälle und berührt darum die katholische Kirche, in der solche nicht vorkommen, überhaupt nicht. Aber da sie immerhin doch ein Notbehelf ist, hat sie bei der Majorität keine Aussicht auf Annahme. Eher wäre dies möglich bei der obligatorischen Zivilehe. Sie hat das Beispiel des Code Napoleon für sich und ist außerdem die strikte Ausführung des Artikels 19 der Verfassung. Die Katholiken würden diese Form vorziehen, weil sie neben der kirchlichen Ehe einhergeht und sie nur ignoriert, die Regierungsvorlage dagegen mit der fakultativen Zivilehe eine wahre Ehe neben die kirchliche und an die Stelle der kirchlichen setzen will und, indem sie die freie Wahl läßt, das Ansehen der Kirche schädigt.

---

[1] Stenogr. Ber. 1859, S. 716 f.

[2] Der Name „protestantisch" trifft den hier vorliegenden Gegensatz nicht. Wohl hat die Reformation die Freiheit der Einzelpersönlichkeit wieder hergestellt, aber trotzdem sind weite Kreise des Protestantismus wieder in den alten Autoritätsglauben der römischen Kirche zurückverfallen, nur setzte die protestantische Orthodoxie an Stelle der Autorität des Papstes die Bibel als unbedingte Richtschnur. So kommt es, daß in dem vorliegenden Fall die preußischen Konservativen als die Vertreter der protestantischen Orthodoxie mit den Vertretern des strengen Katholizismus gegen die Einführung der Zivilehe stimmen.

Auch hat die Praxis im Rheinlande gezeigt, daß die Kirche mit der obligatorischen Zivilehe ganz gut bestehen und sich sogar mit ihr einverstanden erklären kann[1].

Nachdem in der Generaldebatte die grundsätzliche Stellungnahme der Fraktion zu dem Entwurf genügend klargelegt worden ist, treten in der Spezialdiskussion die Redner derselben fast völlig zurück. Noch einmal bei Diskussion des § 2 wird der Standpunkt hervorgekehrt, allein ohne Erfolg[2]. Sodann bei Abstimmung über Titel I, Abschnitt II § 9 macht die Fraktion den Versuch, eine Abänderung in ihrem Sinne durchzudrücken, Reichensperger stellt das Amendement, das Wort eine „wahre" Ehe zu streichen. Zu den schon bekannten Gründen tritt hier der spezielle hinzu: indem der Richter den Brautleuten die Frage vorlegt, ist er gezwungen, die Ehe als eine wahre zu bezeichnen, was er nach seinem religiösen Empfinden nicht kann. Das Amendement Reichensperger wird vom Hause abgelehnt[3].

An den Verhandlungen über Titel II des Gesetzes, der von den Ehescheidungen handelt, beteiligt sich die Fraktion nicht. Abgeordneter Osterrath erklärt, daß dieser Teil des Gesetzes nicht auf Staatsrecht, sondern auf evangelischem Kirchenrecht beruhe. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche sei die Ehe ein unlösliches Band, seine Glaubensgenossen könnten daher niemals einem Gesetz ihre Zustimmung geben, das prinzipiell auf der Möglichkeit der Lösung einer Ehe beruhe[4].

Bei der Gesamtabstimmung über das Gesetz wird dasselbe angenommen, dagegen sind die Zentrumsfraktion, die Polen und die Konservativen. Von den 27 Katholiken im Hause, die der Fraktion nicht angehören, haben 22 mit der Mehrheit gestimmt, 5 haben sich der Fraktion angeschlossen[5].

Im Anschluß an die Beratungen über den Ehegesetzentwurf bringt Abgeordneter Rohden seinen Antrag auf Wiedereinführung der geistlichen Ehegerichte[6] wieder ein, obwohl er weiß, daß auf eine Annahme nicht zu rechnen ist, und erklärt: „Er wird wiederkehren unter allen Umständen, weil er einer tieferen, inneren Überzeugung entspricht, weil er ein unerläßlicher ist."[7] Der Antrag stehe nicht in Widerspruch mit der Würde des preußischen Staates, denn dieser habe von 1750 bis 1849, in welchem Jahre die geistlichen Ehegerichte aufgehoben worden seien, dieselben mit seinen Traditionen vereinigen können, auch nicht im Gegensatz zur Verfassung, denn es gebe auch auf anderen Gebieten Schiedsrichter, die der Staat anerkenne, ohne sie zu ernennen[8]. A. Reichensperger bittet, aus der Tatsache, daß sie gegen eine so überwältigende Majorität in dieser Frage angingen, den Schluß zu ziehen, daß sie aus Überzeugung mit innerer Notwendigkeit handelten. Er stützt sich auf den Grundsatz der Gewissensfreiheit, der für die Katho-

[1] Stenogr. Ber. 1859, S. 696 f. [2] eb. S. 758 ff. [3] eb. S. 780. [4] eb. S. 798. [5] Aufstellung der Köln. Zeitung Nr. 111, 21. April 1859. [6] Stenograph. Ber. 1859, S. 818. [7] eb. S. 809. [8] eb. S. 810.

liken ebensogut wie für die Protestanten gelte. Es könne nicht „in Abrede gestellt werden, daß viele Katholiken sich in ihrem Gewissen verletzt und bedrängt fühlen werden, wenn sie, um in Ehetrennungssachen Recht zu nehmen, vor den weltlichen Richter treten sollen, weil die kirchlichen Satzungen sich seiner Kompetenz entgegenstellen, weil ferner vor ihm das gesamte Verfahren nicht auf Trennung von Tisch und Bett, sondern stets auf eigentliche Scheidung abzielt. Wollen Sie dies vermeiden, so müssen Sie den Katholiken die Befugnis oder doch die Möglichkeit gewähren, statt vor dem weltlichen Richter vor dem geistlichen in Ehesachen ihr Recht zu suchen“[1]. Der Antrag Rohden wird von dem Hause abgelehnt.

Am Ende der Session erhielt das Abgeordnetenhaus noch einmal Gelegenheit zu einer bedeutungsvollen Aussprache. Während des italienischen Krieges hatte die preußische Regierung beschlossen, den Weg der bewaffneten Vermittlung zu betreten. Zu diesem Zweck brachte sie einen Antrag auf Bewilligung von 40 000 Reichstaler vor das Haus, der am 12. Mai in sechsstündiger Sitzung angenommen wurde. Wenn auch die Vorlage einstimmigen Beifall des Abgeordnetenhauses fand, so waren doch die Ansichten in bezug auf die einzuschlagende Politik recht geteilt. Besonders machte sich ein Gegensatz zwischen den Liberalen und der Zentrumsfraktion geltend, die Konservativen standen auch hier aus legitimistischen Bedenken und teils auch als Verfechter der Politik von Olmütz dem Standpunkte der Katholischen Fraktion näher. Die Liberalen billigten durchaus die abwartende Haltung der Regierung, das Zentrum verlangte eine nachdrückliche Unterstützung Österreichs, es befand sich hier in Einklang mit den Wünschen Süddeutschlands und der preußischen Katholiken[2].

Die Gegensätze zeigten sich weniger in der Auffassung der allgemeinen politischen Lage, als in den verschiedenen Wegen, die man der preußischen Politik vorschrieb. Alle Parteien sind sich im wesentlichen darüber einig, daß trotz seiner Kriegserklärung Österreich der angegriffene Teil ist, der seinen Besitzstand verteidigt; alle Parteien lehnen den Gedanken an ein Bündnis mit Napoleon entschieden ab; die Liberalen sowohl als das Zentrum fordern, daß Preußen die deutschen Interessen zu den seinigen mache. In der verschiedenen Auffassung der deutschen Interessen liegt die Wurzel des Gegensatzes.

Die Liberalen halten die deutschen Interessen für bedroht, sobald das Bundesgebiet angegriffen wird. Für sie ist Österreich der Staat, der gewissermaßen nur mit einem Bein in Deutschland steht, der durch seine slawischen Besitztümer deutschen Interessen entfremdet ist und vom deutschen Bund eine Unterstützung seiner fremdnationalen Gebietsteile nicht erwarten darf.

Nach Ansicht des Zentrums verlangen hingegen die deutschen Interessen eine sofortige tatkräftige Unterstützung Österreichs, denn

[1] Stenogr. Ber. 1859, S. 814

[2] Brief an Montalembert, mitgeteilt bei Pastor a. a. O., S. 395.

dieses verteidigt „die Verträge, auf denen der gesamte Besitzstand Europas ruht ... gegen den neu erwachten Bonapartismus, es verteidigt das historische Recht gegen falsche, in ihren Konsequenzen unabsehbare Prätensionen des Nationalitätsprinzips, es verteidigt endlich das Recht der Obrigkeit von Gottes Gnaden gegen die nackte Revolution ... Und wer möchte behaupten, daß unser preußisches und deutsches Vaterland ohne Interesse an diesem Kriege sei? Oder kann jemand behaupten, daß der Besitzstand Österreichs in Italien auf minder festem und starkem Rechtsfundamente ruhe, als gar mancher Besitz unseres eigenen und vieler anderer deutscher Staaten? oder ist es unrichtig, daß geradezu alle Throne bedroht sein würden, wenn das Prinzip je zur rechtlichen Anerkennung gelangte, daß jede Nationalität zu jeder Stunde berechtigt sei, um ihrer nationalen Selbständigkeit und einheitlichen Verbindung willen ohne weiteres ihre Monarchen zu entthronen und neue Staatenbildungen zu verfügen?“[1]

Ebenso wichtig ist jedoch eine andere Überlegung: Napoleon wandert in den Fußtapfen seines Oheims, er hat dessen Politik wieder aufgenommen und will Rache für 1813. Zunächst kommt Österreich an die Reihe, ist es niedergeworfen und mit ihm der mächtigste Staat Deutschlands unschädlich gemacht, so kommt die Reihe an den deutschen Norden. Es ist darum mehr als ein deutsches Interesse, es ist erste Pflicht der Selbsterhaltung für Preußen, Österreich in dem harten Kampfe nicht allein stehen zu lassen. Es wird zugegeben, daß der bestehende Dualismus es der preußischen Regierung schwer mache, den Weg zu beschreiten, aber die unausbleiblichen Streitigkeiten und Reibereien dürften nicht so verbittern, daß man in der Stunde der größten Gefahr den rechten Weg nicht finden könne. Im Interesse Deutschlands liege es aber, sofort entschieden auf Österreichs Seite zu treten und dem Usurpator den Krieg zu erklären[2].

In dieser Session brachte die Zentrumsfraktion im Abgeordnetenhaus einen Antrag ein, die Regierung aufzufordern, nachdrücklichst beim Bundestag auf Errichtung eines Bundesgerichtes hinzuwirken[3]. Der Antrag wurde im Plenum nicht mehr verhandelt, er ist später bei Behandlung des deutschen Programms der Fraktion zu besprechen.

Ein Rückblick auf die Session von 1859 ergibt für die Stellung der Fraktion als wesentliches Kennzeichen, daß sie sich von den Liberalen trennte in dem Augenblick, in dem diese ihr positives Programm zur Verwirklichung zu bringen anfingen. Sie blieb auch in der Neuen Ära in der Opposition, wenn auch diese Opposition nicht so scharf und andauernd war wie in den Jahren vorher.

Es zeigt sich ferner eine Übereinstimmung der Anschauungen mit den Konservativen, die häufig zu einem Zusammengehen führte. Fast ständige Bundesgenossen waren ihnen die Polen, die ihnen durch gemeinsames Bekenntnis nahe verbunden waren. Nach längerem

[1] Stenogr. Ber. 1859, S. 1099. [2] eb. S. 1092. [3] Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1859 Nr. 115.

Schwanken und einiger Unsicherheit hatte die Fraktion ihre Stellung unter den Parteien eingenommen. Freunde und Gegner der liberalen Politik der Neuen Ära hatten sich geschieden.

3. Die deutsche Frage.

Eine Behandlung der liberalen Ära zu Anfang der sechziger Jahre hat unter der Schwierigkeit zu leiden, daß dieselben Fragen fast in jeder Session wiederkehren. Es ist darum eine eingehende Behandlung der einzelnen Probleme nur möglich, wenn man auf Kosten der Anschaulichkeit von der chronologischen Entwicklung abweicht und gewissermaßen vermittelst einiger Längsschnitte die nebeneinander herlaufenden Fragen jede für sich behandelt. Zunächst ist die deutsche Frage eingehend zu erörtern, die schon zu Ende der Session 1859 das Haus beschäftigte und seitdem unter dem Eindruck der italienischen Vorgänge im Vordergrund des Interesses stand.

Die Zentrumsfraktion und die Volkskreise, auf die sie sich stützte, waren großdeutsch, eine Stellungnahme, die entweder als partikularistische oder konfessionelle Abneigung gegen Preußen gedeutet worden ist. Da im Abgeordnetenhaus die deutsche Frage nie an sich Gegenstand der Debatte ist, sondern nur bei den verschiedensten Gelegenheiten in die Diskussion gezogen wird, so geben jene Verhandlungen kein erschöpfendes Bild von der großdeutschen Gesinnung der Katholiken, auf das wir wegen der großen Bedeutung der Frage jedoch nicht verzichten können. Eine eingehende Analyse der katholisch-großdeutschen Gedankenwelt ist dabei unumgänglich notwendig.

Dabei ist zunächst ein Unterschied zu machen zwischen der breiten Masse der Zentrumswähler und den Führern der Bewegung, den Mitgliedern der Zentrumsfraktion. Für jene mag es angängig sein, ihre Ansicht, die mehr im Gefühl als in wohlüberlegten Urteilen ihre Wurzel hat, auf wenige Begriffe und Gegensätze, wie die der Konfession und landschaftlicher Abneigungen zurückzuführen. Anders bei den Führern. Bei ihnen erscheint die Stellungnahme bedingt durch die gesamte europäische Lage, durch das Wohl des preußischen Staates sowohl als auch Deutschlands überhaupt; sittliche, religiöse und politische Erwägungen durchkreuzen sich so mannigfach, daß wir uns eines näheren Eingehens auf diesen gesamten Anschauungskomplex nicht enthalten dürfen. Die verschiedenartigsten Motivierungen lassen sich auf vier Grundstimmungen zurückführen, gleichsam die Komponenten, aus denen die großdeutsche Agitation resultiert.

Am deutlichsten ist der Gegensatz des katholischen Südens gegen den protestantischen Norden. Rheinland und Westfalen, die $^4/_5$ der Mitglieder der Fraktion stellen, stehen hier auf Seite des katholischen Südens. Diese Haltung ist alt und hat viele Ursachen: Abneigung gegen den Militärstaat Preußen, das Gefühl der wirtschaftlichen Überlegenheit des reicheren Westens mit seiner aufblühenden Industrie dem

ärmeren, ackerbautreibenden Osten gegenüber, der Stolz auf die rheinische Kultur und daher ein mitleidiges Herabsehen auf den Barbarenstaat, das Bewußtsein, die Errungenschaften der französischen Revolution in einem Jahrzehnt gemeinsamer Geschichte mit Frankreich zu besitzen und dem reaktionären preußischen Junkerstaat in der Entwicklung weit voraus zu sein und endlich nicht zuletzt die Opposition der katholischen Minderheit in dem protestantischen Staat. Kurz, alle Vorurteile und schiefen Urteile über Preußen teilten die westlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland, und so ist von den Rheinländern nicht zu erwarten, daß sie einer preußischen Machtpolitik Verständnis entgegenbringen und alles durch die preußische Brille sehen. Es ist ein Symptom der allgemeinen Stimmung, wenn A. Reichensperger in der hoffnungsreichen Zeit von 1848 an von Thimus schreibt: „Wie lange wird es denn wohl noch dauern, bis die Rheinlande sich für reichsunmittelbar erklären?“[1] Und am 16. Januar 1849 bei der Debatte über das Reichsoberhaupt weist derselbe Führer hin auf den konfessionellen Gegensatz und warnt eindringlich davor, eine Suprematie des protestantischen Nordens über den katholischen Süden aufzurichten, damit nicht in das katholische Deutschland der Glaube eindringe, eine Konfession werde zu gunsten der anderen bevorzugt, und damit nicht ein Teil des deutschen Volkes für sein Heiligstes, sein Innerstes fürchten müsse: für seinen Glauben[2].

Diese Töne fehlen in den Debatten der sechziger Jahre, jedoch ist damit keineswegs der Schluß erlaubt, daß diese Erwägungen nicht mehr wirksam gewesen seien. Aber Reichensperger ist jetzt nicht mehr der einzelne Katholik, der für seine Kirche eintritt, sondern er ist jetzt Führer einer Partei, die zwar die kirchlichen Interessen zu wahren sich vorgenommen hat, aber kurz zuvor den Namen einer Katholischen Fraktion abgelegt hat, um den konfessionellen Charakter zu verdecken. Wir haben oben gesehen, wie sehr Reichensperger bemüht war, den rein politischen Charakter der Partei zu betonen (S. 18 ff.). Unter diesen Umständen sich zum Wortführer des katholischen Südens dem protestantischen Norden gegenüber aufzuwerfen und so in einer rein politischen Frage seine Entscheidung nach konfessionellen Gesichtspunkten zu fällen, das wäre gleichbedeutend gewesen mit einer Vereitelung alles dessen, was er in den letzten Jahren angestrebt, es hätte den Gegnern neuen Agitationsstoff in die Hand gegeben, die Fraktion wäre wieder als eine konfessionelle aufgetreten, auch wäre derjenige Teil, der festhalten wollte an dem katholischen Namen und Gepräge, gestärkt worden. Es wäre daher wohl falsch, anzunehmen, daß der landschaftliche Gegensatz, der zugleich ein konfessioneller ist, in den 12 Jahren seit 1848, von denen mehr als die Hälfte der Reaktionszeit angehören, geschwunden ist oder auch sich wesentlich geändert hat.

Vermeidet man so die Begründung des Großdeutschtums aus innerdeutschen Verhältnissen, so nehmen einen um so größeren Raum die

[1] Pastor a. a. O., I, S. 249. [2] eb. S. 285.

Darlegungen der außerpolitischen Lage ein. Die Erhaltung eines großen Deutschlands wird als eine Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der deutschen Macht in Mitteleuropa überhaupt hingestellt. Der Mann, der in der Politik jener Tage die erste Rolle spielt, ist Napoleon, und alle Welt steht unter dem Eindruck des Krieges von 1859 und der in seinem Gefolge in Italien eingetretenen Umwälzungen. Diese Furcht vor Napoleon tritt in der preußischen Kammer am stärksten hervor bei den Rednern des Zentrums. Die Kriege 1854 und 1859 haben ihnen den Beweis erbracht, daß Napoleon III. in den Fußtapfen seines Oheims wandelt und dessen imperialistische Politik wieder aufgenommen hat. Rußland und Österreich sind geschlagen, letzteres ist nur durch das Eingreifen Preußens vor schweren Schäden bewahrt geblieben. Nun sinnt Napoleon darauf, Deutschland niederzuwerfen, und das linke Rheinufer in seinen Besitz zu bringen, und er wird nur die günstige Gelegenheit abwarten. „Das eine ist nun ganz gewiß, meine Herren, daß der Mann im Westen den Pulsschlag Europas scharf bewacht, daß sein Blick nach den Grenzen des Rheins gerichtet ist, und daß er nicht verfehlen wird, Verhältnisse zu benutzen, die nach seinem Urteile für ihn günstig sind, daß er die Stunde der Betäubung benutzen wird, wenn, was Gott verhüte, deutsche Staaten feindlich aufeinander stoßen — wenn er Deutschland geteilt findet. In Einigkeit ist die deutsche Nation allerdings stark, sie hat keinen Feind zu fürchten, sie hat vielmehr die Elemente in sich, den Mittelpunkt der Machtstellung Europas zu bilden. Ihre einzelnen Stämme dagegen sind stets bedroht“ .... „Es fehlt uns völlig das Verständnis dafür, daß Deutschland geeinigt, daß Preußen gekräftigt werden könne durch die Trennung von Österreich, durch dessen Ausschließung vom Bunde; wir haben gefunden, daß in diesem unheilschwangeren Augenblick auch nur das Aussprechen solcher Tendenzen . . . nach innen und außen von äußerster Gefahr sei.“[1] Wer aber die Zersplitterung Deutschlands und seine Abhängigkeit vom Auslande nicht will, muß die im Namen der Einheit betriebene Revolution in Italien bekämpfen, er darf sie nicht als Vorbild und Präzedenzfall für die zu gestaltende Einheit Deutschlands hinstellen[2]. Dieses geht besonders gegen den Nationalverein, der wiederholt seine Sympathien mit den italienischen Einheitskämpfern betont und sich auf die Seite der italienischen Revolution stellt.

Daß außer-politische Erwägungen und Befürchtungen einen großen Einfluß auf die Parteinahme im deutschen Einheitskampf ausüben mußten, ist einleuchtend. Preußen stand damals noch vor seiner Heeresreform, und seine bisherige Politik bewies durchaus nicht, daß seine Macht allein genügen würde, die europäische Stellung Deutschlands zu erhalten. Aber die Haltung katholisch-großdeutscher Kreise

[1] Stenogr. Ber. 1860, S. 801.

[2] A. u. P. Reichensperger, „Deutschlands nächste Aufgaben“, Paderborn 1860, S. 34.

nach dem Kriege von 1866, wo Bismarck den Nachweis durch die Tat geliefert hatte, daß ein Ausschluß Österreichs ohne Einmischung Frankreichs möglich war, zeigte, daß die großdeutsche Haltung doch letzten Endes auf einem anderen Fundamente ruhte als auf diesen politischen Erwägungen.

Aber die gesamten europäischen Verhältnisse zeitigten in den Gemütern der gläubigen Katholiken noch ganz andere und tiefergehende Eindrücke als die eben erwähnten mehr machtpolitischen Vorstellungen. Man hatte das Gefühl, daß irgend etwas Großes, Umwälzendes kommen müsse. So beginnt Jörg den Anfang des neuen Jahrgangs seiner „Historisch-politischen Blätter" mit düsteren, ahnungsvollen Worten: „Nicht um den Antritt eines neuen Jahres, sondern um den Antritt einer neuen Weltzeit scheinen sich die Zeichen dieser Tage zu drehen. Das Jahr 1860 dürfte Epoche machen in der Geschichte der Menschheit. Mit welchem Geräusch wie ein nahender Weltuntergang ist die Bewegung vor 12 Jahren durch die Länder gegangen, und doch war sie nur ein ‚krepiertes Donnerwetter' im Vergleich zu der Erschütterung von heute."[1] Und dann am 24. Mai: „Endlich sieht es auch das blödeste Auge, daß die alte Weltordnung in sich zusammenstürzt."[2] — „Seitdem die Revolution in Italien auf den Schultern des Bonaparte aufgestiegen ist, der weltliche Besitz des Papstes bedroht und Österreich in mutigem Kampfe unterlegen ist, hat die Welt ihr moralisches Gleichgewicht verloren."[3] Und der Grund all dieses Umsturzes ist der Unglaube, Reichensperger drückt dies aus, etwas abstrakter und philosophischer, aber er meint nichts anderes, wenn er sagt: „Das Verderben, welches dermalen die Grundfesten aller Ordnung bedroht, wurzelt eben in dem prinzipiellen Abfall von der Idee des Rechts und der Wahrheit, ja von der Idee überhaupt."[4] Diese pessimistische Ansicht, dieses Ahnen kommenden Unglücks ist nicht nur diesen Männern eigen, es findet sich in allen Kundgebungen katholischer Kreise in jener Zeit. Ihr ganzes Denken ist beherrscht von diesem Gegensatz des Unglaubens und des Glaubens, sie sehen das Prinzip der Finsternis im Kampf mit den Mächten des Lichtes, eine Auffassung, die schon bei Behandlung der Ehefrage hervorgetreten war (siehe S. 30). Ganz wie dort wird auch hier alles im Lichte des Kampfes der Antichristen gegen das Christentum gesehen. „Allen antichristlichen Elementen scheint ihre messianische Zeit gekommen zu sein, wo die katholische Kirche und der positive Offenbarungsglaube überhaupt keine respektable leibliche Macht zu seinem Schutze habe. Deshalb rennen und laufen sie Tag und Nacht, um alle die Positionen wieder einzunehmen, die sie einst zur Zeit der französischen Revolution besessen, seitdem aber allmählich verloren haben."[5] Auch Reichensperger spricht sich dahin aus, daß dem gegenwärtigen Kampfe mehr zugrunde liege als das bloße Ringen um eine neue Staatsform,

[1] „Hist.-pol. Blätter" 1860 I, S. 1. [2] eb. I, S. 1037. [3] eb. II, S. 502.
[4] Reichensperger a. a. O., S. VI. [5] „Hist.-pol. Blätter" 1860 II, S. 502.

er meint: „Eine Täuschung über die Tragweite des Programmes der heutigen Revolutionspartei ist schon deshalb kaum möglich, weil die Führer derselben bereits so unumwunden damit hervorgetreten sind. Es handelt sich da nicht um einen Streit für und wider die Prinzipien von 1789 oder um die Frage nach der besten Staatsform für das Bedürfnis der Gegenwart; auch nicht um Katholizismus und Protestantismus, Staatskirchentum oder Kirchenfreiheit. — Es handelt sich vielmehr um die unterste Basis von Staat und Religion überhaupt, um das allgemeinste Band, welches bisher die Individuen wie die Nationen zu Gemeinwesen knüpfte; es handelt sich . . . um einen Kampf des Kreuzes gegen den modernen Islam oder den kosmopolitischen Humanismus unter der Firma der Nationalität . . .[1]"

Träger dieser verderblichen Gedanken in Deutschland sind die Liberalen und vor allem der Nationalverein (die Neugothaer, wie sie meist genannt werden), der zu wiederholten Malen seiner Sympathie für die italienischen Einheitskämpfer Ausdruck verliehen hatte, und der schon bei seiner Gründung und in der ganzen Zeit seines Bestehens sich scharf gegen den Ultramontanismus wandte. „Ein flüchtiger Blick auf die neugothaischen Organe zeigt jedem Unbefangenen, daß es Torheit wäre, wollte man diese Richtung bloß als eine politische Irrung ansehen. Sie reicht gerade so weit als der Protestantismus, die Logen und die Juden."[2] Sofort aber schränkt der Verfasser den Begriff Protestantismus dahin ein, daß er nicht den Protestantismus der Herren Hengstenberg, Stahl und Gerlach meine, sondern jenen verneinenden Geist, in dem nach dem Urteil des Kultusministers von Raumer die dissoluten, vorlauten und zersetzenden Elemente des preußischen Wesens unablässig Schutz und Halt suchen[3].

Fassen wir nun die Führer des Nationalvereins ins Auge, so sehen wir, daß nur von dem strengen Autoritätsbewußtsein und -gefühl eines streng katholischen Gemütes aus es möglich ist, zu einem solchen Urteil zu gelangen. Der strengen Gebundenheit der katholischen Kirche mußte allerdings das Streben dieser Männer, die ganz im protestantisch-klassischen Geist lebten, als ein sündhaftes und gefährliches erscheinen, während umgekehrt jenen das Autoritätsprinzip der Kirche ein Hindernis einer wahren Menschheitsbildung sein mußte. Zwischen diesen beiden Weltanschauungen gibt es keine Versöhnung, sie stehen sich überall feindlich gegenüber, und so wird auch hier der politische Gegensatz zum religiösen. Das Streben der Kleindeutschen wird aufgefaßt als Kampf gegen die Kirche zugleich, gegen den sich die Katholiken wehren müssen. Diesen Gedanken drücken die „Köln. Blätter" einmal aus: „Wenn übrigens die Katholiken ein Interesse dabei haben, daß ein großer katholischer Staat für Deutschland erhalten bleibe, so ist das besonders deshalb sehr natürlich, weil man sieht, in welchem Sinne noch ultramontan und illiberal, klerikal und absolutistisch zu-

[1] Reichensperger, „Deutschlands nächste Aufgaben", S. 32.
[2] „Hist.-pol. Blätter" 1860 II, S. 502. [3] eb. II, S. 505.

sammengestellt wird; denn man weiß sehr wohl, daß in jenen Ausdrücken eben alles Katholische bezeichnet wird, und einer solchen fanatischen Feindseligkeit gegenüber haben die Katholiken alle Ursache, auf ihrer Hut zu sein."[1] Und der „Westfälische Merkur" wendet diesen Gedanken ins Positive: „Eben weil Österreich seiner Geschichte und seinem Bestand nach ein so eminent katholischer Staat ist, deswegen wünschen wir, daß er auch ein Musterstaat, der Kristallisationspunkt für die Neugestaltung Deutschlands werde."[2] Österreich ist der Hort des Katholizismus und soll darum nicht aus Deutschland hinausgetan werden.

Aber auch abgesehen von dieser scharfen Kampfesstellung war das Programm des Nationalvereins und der Kleindeutschen für viele Katholiken unannehmbar, wie ja auch tatsächlich der Nationalverein fast durchweg auf Protestanten beschränkt war. Ein Kleindeutschland mit preußischer Spitze war auf friedlichem Wege nicht zu erreichen. Das hatten die Reichensperger erkannt. Wer das doch versuchte, der konnte es nur tun auf dem Wege der Revolution, gegen die Fürsten. Das Sympathisieren mit der italienischen Bewegung, die Mahnung an den sardinischen Beruf Preußens, die stete Betonung des Rechts der Nationalitäten, sich zu Staaten zusammenzuschließen, war ihnen ein Zeichen dafür, daß man auf der Seite der Kleindeutschen den Weg der Gewalt nicht scheuen würde, wenn sich die Fürsten in Güte nicht zur Nachgiebigkeit bewegen ließen. Aber das wäre Revolution, Auflehnung gegen das Recht, gegen die Gebote Gottes gewesen. Man war in diesen Kreisen einer staatlichen Macht- und Opportunitätspolitik vollkommen fremd. Für den Verkehr der Staaten untereinander sollte derselbe Maßstab gelten, wie für den Einzelmenschen, das sind die Gebote Gottes. Nicht Macht und Wohlfahrt des Staates, sondern vor allen Dingen das Recht sollte die Grundlage bilden für die auswärtige Politik. Und wie könnte es ein größeres Unrecht geben, als Beschränkung der angestammten Dynastien gegen ihren Willen oder gar ihre Entthronung, als eine gewaltsame Entfernung Österreichs aus dem Bunde, wer könnte es verantworten, zum Bruderkrieg den Anlaß zu geben, oder auch nur dazu aufzureizen? Es handelt sich hier um ein Vermengen politischer und religiöser Gesichtspunkte, einen politischen Dogmatismus, der in den Kreisen der protestantischen Orthodoxie ebenso lebhaft vertreten wurde. Darum auch die schwere Erschütterung, als Bismarck mit harter Faust Österreich aus Deutschland ausschloß und die Fürsten entthronte, die sogar so weit ging, daß man die Zeit nicht mehr zu verstehen glaubte und sich fragte, wie denn der liebe Gott ein so großes Unrecht habe geschehen lassen können[3]. Diese Erschütterung ist mehr als die bloße Enttäuschung, einen lieben Plan begraben zu müssen, sie hat auch bei Nichtkatho-

[1] „Köln. Blätter" 1861 Nr. 223, 27. September.
[2] „Westfälischer Merkur" 1859 Nr. 196 Beil., 28. August.
[3] Pastor a. a. O., I, S. 581.

liken, wie Ludwig von Gerlach, einen völligen Bruch hervorgerufen. Gerade die Gegenüberstellung mit Gerlach zeigt, daß man nicht die religiösen Momente gering achten und sie etwa als Vorwand und Kampfmittel betrachten darf.

Jedes politische Denken hört aber auf, wenn sich die Revolutionsfurcht zu dieser geheimnisvoll dunklen Bangigkeit erhebt, in der die Gestalt Napoleons zu einem Gespenst mit übernatürlichen Hilfskräften heranwächst. Man solle nicht warten, bis er seine Armeen gegen Deutschland heranmarschieren lasse, „da er Mittel in Fülle besitzt, um Schläge gegen Deutschland zu führen, ohne auch nur einen Trompeter vorzuschicken. Selbst abgesehen von seinem sardinischen Vasallen genügen schon allein die ihm zu Gebote stehenden Minierer der Revolution, um die Stützpfeiler unseres Staatenbaues dermaßen zu gefährden, daß durch einen unerwarteten Handstreich, auf welchen man nach der allerneusten völkerrechtlichen Praxis, wie sie in Italien geübt wird, jederzeit gefaßt sein muß, eine Katastrophe herbeigeführt werden kann“[1]. Es ist dies eine Überzeugung, die sich so weit entfernt von dem Boden der Wirklichkeit, daß man sie kaum noch eine politische nennen kann. Sie wurzelt nicht mehr in durchdachten Urteilen, sondern in einer tiefen inneren Antipathie gegen den Franzosenkaiser, der auf den Schultern der Revolution zum Absolutismus emporgestiegen ist. In dem Ergebnis, aber auch in der ganzen Betrachtungsweise stehen die Reichensperger Gerlach sehr nahe, wie überhaupt diese Männer in ihrer Art, politische Dinge zu betrachten, einander sehr ähnlich sind; nur ist der eine ein Kind der preußischen Aristokratie, ein richtiger Junker, die anderen sind aus der rheinischen Bourgeoisie herausgewachsen.

Um noch einmal kurz das Ergebnis dieser Untersuchung zusammenzufassen: es sind hauptsächlich vier Grundstimmungen, auf die sich die großdeutsche Haltung der preußischen Katholiken zurückführen läßt: 1. Ein gewisser partikularer Gegensatz der Westprovinzen gegen das preußische Staatsganze; 2. Befürchtungen für die Machtstellung Deutschlands; 3. Die Beurteilung der kleindeutschen Agitation als einer die Grundfesten der Ordnung des Staates und der Kirche untergrabenden Bewegung; 4. Die Abneigung gegen staatliche Machtpolitik und die Ausdehnung der im bürgerlichen Leben geltenden sittlichen Begriffe auf das Verhältnis der Staaten zueinander. Von diesen Gründen ist der erste von einer konfessionellen Beimischung nicht frei, die beiden letzten ruhen ganz auf religiöser Grundlage. Da aber der Nationalverein und die kleindeutsche Agitation nicht nur auf die östliche Hälfte der preußischen Monarchie beschränkt blieb, ja sogar auch Nichtpreußen ihm zahlreich angehörten und selbst zu seinen vornehmsten Führern zählten, so müssen wir in den religiösen Motiven die Richtung gebenden Größen für die großdeutsche Haltung der

[1] Reichensperger a. a. O., S. 48.

katholischen Preußen und der Zentrumsfraktion im besonderen ansehen.

Nur ein einziges Mal war die deutsche Frage selbst Gegenstand einer Debatte im Abgeordnetenhaus. Bei der Beratung einer Adresse an den König im Jahre 1861 stellte der Abgeordnete Stavenhagen einen Abänderungsantrag zu einem Passus der Adresse, der die beiden Hauptforderungen der Kleindeutschen aussprach: Schaffung eines Bundesstaates mit Preußen an der Spitze und Übertragung des Oberbefehls der gesamten deutschen Streitkräfte in die Hand des Königs von Preußen[1]. Von der Zentrumsfraktion wandte sich gegen das Stavenhagensche Amendement der Abgeordnete P. Reichensperger[2]. Er suchte vor allem darzutun, daß der geforderte Einheitsstaat etwas Unmögliches sei, mußte sich dann aber von Vincke die Richtigstellung gefallen lassen, daß die Forderung des Einheitsstaates niemals aufgestellt worden sei, sondern daß die Kleindeutschen nie etwas anderes als den Bundesstaat verlangt hätten[3]. Zwei Gründe vor allem lassen Reichensperger den Einheitsstaat als eine Unmöglichkeit erscheinen: 1. „Es widerspricht der ganzen geschichtlichen Entwicklung unseres Volkes, dasselbe, wie etwa das französische Nachbarvolk, in jene enge, erdrückende Form des Einheitsstaates einzuschnüren, es um diesen Preis groß und mächtig zu machen. Es ist dies eben nicht deutsche Art zu sein; es entspricht nicht seiner eigensten tiefsten Lebenswürdigung, die in der Besonderheit, im Individualismus beruht und kraft der Idee des Partikularismus nicht die Einheit, sondern nur die Einigung erstrebt.“[4] So sei es immer in der Geschichte gewesen, selbst in den reichsten Tagen des Imperiums habe jener Partikularismus bestanden, nie der Einzelstaat, und so werde es auch immer bleiben. 2. Die Durchführung dieses Programms sei nur möglich mit Zustimmung der Stämme und Fürsten, diese fehle jedoch zur Zeit und könne nur auf dem Wege der französischen Revolution, mit der Guillotine überflüssig gemacht werden, ein Weg, den doch auch die Antragsteller nicht für gangbar hielten. Sei nun auch das von dem Amendement Angestrebte ein Unerreichbares, so könne jedoch leicht das Gegenteil eintreten, indem eine ungesunde Agitation in das deutsche Volk hineingeschleudert werde, die leicht die letzten Reste der Einigung zersprengen könnte. Vor allem seien die schweren Worte, die über den österreichischen Kaiserstaat gefallen seien, zu bedauern, denn sie müßten notwendigerweise das Bundesverhältnis erschüttern, das man möglicherweise bald recht nötig habe, denn der Mann im Westen werde jeden Zwist im Innern Deutschlands benutzen, um seine ehrgeizige Politik durchzusetzen. Betreffs des preußischen Oberbefehls schließlich gehe das Amendement weit über dasjenige hinaus, was die Regierung selber für erreichbar halte, denn sie habe nur den Oberbefehl über die Hälfte des Bundesheeres beansprucht. Bei der Abstimmung

[1] Stenogr. Ber. 1861, S. 152. [2] eb. S. 139 ff. [3] eb. S. 143. [4] eb. S. 139.

findet das Stavenhagensche Amendement nur 42 Stimmen der radikalsten Kleindeutschen[1].

Deutliche Aussprachen über die deutsche Frage fanden statt gelegentlich der Besprechungen des kurhessischen Verfassungsstreites. Diese Angelegenheit wurde in jeder der folgenden Sessionen vor dem Plenum verhandelt. Das Ministerium der Neuen Ära unterschied sich in seiner Bundespolitik wesentlich von dem Ministerium Manteuffel. Als daher 1859 die Revision der 1852 oktroyierten kurhessischen Verfassung vor dem Bunde verhandelt wurde, da stellte sich die preußische Regierung auf den Standpunkt, daß der Bundesrat überhaupt nicht befugt sei, sich in die inneren Verhältnisse eines Bundesstaates zu mischen. Er habe lediglich das Recht, diejenigen Artikel einer Verfassung zu bezeichnen, die bundeswidrig und daher zu entfernen seien. Die preußische Regierung erkannte daher die kurhessische Verfassung von 1852 nur als eine provisorische an, die solange in Kraft zu bleiben habe, bis der Bundestag die Revision der Verfassung von 1831 veranlaßt habe. Um die Regierung in ihrem Vorgehen zu bestärken und zu einer tatkräftigen auswärtigen Politik anzufeuern, beantragte der Abgeordnete von Vincke eine Zustimmungserklärung des Hauses, dahingehend, daß das Abgeordnetenhaus zu der Regierung das Vertrauen hege, daß sie ihren Standpunkt mit Energie festhalten werde[2]; die Kommission verschärfte den Antrag dahin, daß sie die Aufforderung in die Erklärung aufnahm, „auch den von der Mehrheit der deutschen Regierungen am 14. März d. J. zu Frankfurt gefaßten Beschlüssen gegenüber“ sei auf der Haltung zu beharren[3].

Peter Reichensperger stellte dazu den Abänderungsantrag: „In Anbetracht, daß gegenüber der politischen Lage Europas die Sicherheit des gesamten Vaterlandes durch die Einheit in den deutschen Staaten bedingt erscheint, spricht das Haus der Abgeordneten die Erwartung aus, daß die königliche Staatsregierung darauf Bedacht nehmen werde, eine gütliche Ausgleichung der in betreff der kurhessischen Verfassungsfrage obwaltenden Differenzen herbeizuführen.“[4]

In der Begründung tritt Reichensperger warm für den so hart angegriffenen Bundestag ein. Er bedauert die Form, in der man die Nichtzustimmung zu seinen Beschlüssen ausgesprochen habe. Er könne dieselbe nicht für wünschenswert halten gegenüber dem Zentralorgan Deutschlands, welches als solches von allen Staaten anerkannt sei, und gegenüber den einzelnen Bundesregierungen und deutschen Fürsten, endlich könne er auch die Opportunität der Erörterung nicht anerkennen, die sie heute beschäftige[5]. Zur Sache selbst wirft Reichensperger dem Bericht der Kommission vor, daß er sich einseitig auf die Seite der Stände stelle und der Regierung alle Schuld beimesse. In Wirklichkeit seien auch die Stände an dem Konflikt schuld, sie hätten sogar einem so gemäßigten Ministerium, wie dem Eberhardts, Schwie-

[1] Stenogr. Ber. 1861, S. 150 ff. [2] eb. Anl. S. 703. [3] eb. S. 714. [4] eb. S. 801. [5] eb. S. 798.

rigkeiten gemacht, sie hätten die Mittel verweigert, ein vorhandenes Defizit zu decken, und endlich liege ein Hauptübel in der Verfassung selber, indem nämlich das Heer auf diese und nicht auf den König vereidigt sei. Die rechtliche Ansicht der preußischen Regierung könne er nicht teilen, vor allem aber sei ihr Standpunkt und der der Majorität um deswillen zu verwerfen, weil er mit Notwendigkeit zu einem Ausscheiden Preußens aus dem Bunde führe. „Es steht doch einmal fest, daß es im deutschen Vaterlande nicht bloß Hessen und Preußen, Bayern und Sachsen gibt, sondern eine deutsche Nation, und daß diese letztere schlechthin einer unauflöslichen deutschen Rechtsgemeinschaft bedarf. Der deutsche Bund ist darum kein gewöhnliches, willkürlich geschaffenes Vertragsverhältnis, welches ebensogut nicht sein könnte, sondern er ist ein Produkt innerer, auf unverjährbarem Recht des deutschen Volkes beruhender Notwendigkeit. In ihm hat Deutschland eine rechtliche Persönlichkeit und ist befugt, überhaupt einen Gesamtwillen zu haben und zu betätigen. Ganz abgesehen von dem Inhalt dieses Gesamtwillens ist dessen bloße Existenz der Beweis des Lebens, die Bürgschaft des möglichen Besserwerdens; — seine Beseitigung ist die Auflösung, der Tod. Mag der deutsche Bund . . . nur eine Krücke der deutschen Einheit sein, so bleibt es doch wahr, daß man sie nicht zerschlagen solle, solange man nicht festere Füße gewonnen hat.“[1] Sodann warnt Reichensperger vor der Ansicht, die sich auch im Kommissionsbericht findet, daß die deutschen Fürsten wohl Preußen nicht gut gesinnt seien, daß dagegen die Völker seinen Wünschen zugetan seien. Man möge sich nicht auf den Nationalverein stützen, der im Volke keinen Fuß gefaßt habe, der es nicht einmal fertig gebracht habe, in den Herzogtümern Coburg und Gotha die Realunion an die Stelle der Personalunion zu setzen. Der Aufruf der Volkssympathien sei ein ernstes und schweres Würfelspiel, dessen Ausgang niemand vorhersehen könne. Vorsicht sei um so mehr geraten, als dadurch leicht eine deutsche, sogar eine europäische Frage entstehen könne. Er schließt mit dem Hinweis auf den Mann im Westen, der nur auf den Zerfall Deutschlands warte, um das linke Rheinufer zu gewinnen. Darum fordere sein Amendement die Regierung auf, auf eine gütige Beilegung mit den übrigen Fürsten zu drängen[2]. Aber P. Reichensperger bleibt mit seiner Ansicht fast allein. Nur von Blanckenburg, der Führer der Konservativen, gibt die Erklärung ab, daß er nicht für die Resolution stimmen könne, jedoch spricht er weniger gegen den Antrag, als gegen die Motive, aus denen er entsprungen ist. Für den Antrag an sich könne er sich schon erklären, nur will er nicht mit der kleindeutschen Partei zusammengeworfen werden, er befürchtet von dem Antrag eine Belebung der demokratischen Agitation im Lande

[1] Stenogr. Ber. 1860, S. 801. [2] eb. S. 798 ff.

und kann schließlich dem Minister des Auswärtigen nicht das Vertrauen entgegenbringen, das die Erklärung ausdrückt[1]. Also in der Sache selbst doch ein wesentlich anderer Standpunkt als der der Zentrumspartei. Alle übrigen Redner, die sich gegen den Antrag einschreiben lassen, tun dies nur, weil er ihnen nicht weit genug geht, der Abgeordnete von Carlowitz spricht es unverblümt aus, daß er ein sofortiges Ausscheiden Preußens aus dem Deutschen Bunde wünscht[2].

So kommt die deutsche Frage immer mehr in den Mittelpunkt der Debatte und schließlich ergreift gegen Ende A. Reichensperger das Wort, um noch einmal den großdeutschen Standpunkt zu vertreten. Ihr Amendement habe die Absicht, darauf hinzuwirken, daß möglichst jeder Bruch vermieden werde. Er fordert die Regierung auf, einen gütlichen Ausgleich mit allen Mitteln anzustreben. Aber die Debatte habe gezeigt, daß es den Herren Antragstellern gar nicht so sehr auf die hessische Frage ankomme, daß diese vielmehr eine Handhabe sei zur Inangriffnahme und Förderung der deutschen. So verworren und nebelhaft auch die Angaben über das deutsche Programm gewesen seien, so habe er doch den Ausführungen entnommen, daß das Bestreben der Herren auf den Einheitsstaat gerichtet sei. Einem solchen Ziel aber widerstrebten die ganzen Verhältnisse Deutschlands, vor allem aber das germanische Wesen. „Solange wir Deutschland in der Geschichte erblicken, hat es sich durch die Lust am Individuellen, an der Besonderheit charakterisiert . . . die Mannigfaltigkeit des Besonderen, das ist der charakteristische Typus der germanischen Rasse . . .“[3] Zur Zeit sei der Bund das einzige Organ der deutschen Kollektivmacht, und eines solchen Organes bedürfe Deutschland; jede Bresche, die darin gelegt werde, erleichtere das Eindringen des äußeren Feindes. „Die Reorganisation des Bundes aber ist eine deutsche Frage und nur eine deutsche Frage; sie sollte deshalb nur dann gelöst werden, wenn Deutschland die Hände frei hat, um sie nach seinem eigenen Ermessen zu lösen; seine Hände aber sind in diesem Augenblicke nicht frei.“[4] Zum Schluß faßt er noch einmal seine Anschauung zusammen: „Einigkeit tut vor allem not, und zwar nicht bloß Deutschland tut sie not, sondern auch Preußen. Steuern wir nicht in unbekannte Meere, am wenigsten zu dieser Zeit, wo allerwärts am Horizonte Stürme hängen . . . rütteln wir nicht allzusehr an dem Schlußstein des europäischen Staatensystems, das einstürzende Gewölbe würde — davon bin ich überzeugt — unser armes Vaterland auf lange Zeit mit Schutt überdecken.“[5]

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Kommission mit 207 : 68 Stimmen angenommen, dagegen waren die Zentrumsfraktion und die meisten der Konservativen.

Eine zweite Besprechung der Frage fand statt bei der Adreß-

[1] Stenogr. Ber. 1860, S. 807ff [2] eb. S. 809 ff. [3] eb. S. 820. [4] eb. S. 821. [5] eb. S. 822.

debatte im Jahre 1861. A. Reichensperger hatte sich gegen den betreffenden Absatz der Adresse in die Rednerliste eintragen lassen, die Debatte wurde jedoch geschlossen, ehe er zum Worte kam.

Als dann durch den Antrag Badens beim Bundestag die Angelegenheit in ein neues Stadium rückte, aber bei dem langsamen Gang der Bundesmaschine eine Entscheidung immer noch ausblieb, da wurden in der Session 1862 zwei Anträge von Dr. Virchow und von den Abgeordneten Bürgers und von Saenger eingebracht, um die Regierung zu neuen Taten anzufeuern[1]. Beide Anträge wurden von der Kommission vereinigt, die Antragsteller erklärten sich mit dem Kommissionsantrag einverstanden. Derselbe enthielt die Aufforderung an die Regierung, in Übereinstimmung mit dem badischen Antrag alle ihre Mittel zur Herstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes in Kurhessen anzuwenden[2]. Diesem Antrag stellt die Fraktion einen Verbesserungsvorschlag Reichensperger und Gen. entgegen, der in seinen Erwägungen kurz und knapp die Rechtsauffassung der Antragsteller enthält, weshalb er im Wortlaut folgen möge:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Anbetracht,

daß die Befugnisse des deutschen Bundes zur Beseitigung bundeswidriger Bestimmungen aus den Verfassungsurkunden der deutschen Einzelstaaten durch die Artikel 57, 58, 61 und 27 der Wiener Schlußakte festgestellt, auch durch die königlich preußische, als auch die großherzoglich badische Regierung im wesentlichen anerkannt wird. . .,

daß, wenn es auch innerhalb dieser Befugnis des deutschen Bundes gelegen haben mag, ohne vorherigen Versuch einer Verständigung zwischen der kurfürstlichen Regierung und der Landesvertretung in diesem Sinne vorzugehen und nicht bloß einzelne bundeswidrige Bestimmungen aus der kurhessischen Gesamtverfassung auszuscheiden, sondern diese letztere wegen Untrennbarkeit jener Bestimmungen von dem übrigen wesentlichen Inhalte derselben im Ganzen aufzuheben, doch immerhin nicht zu verkennen ist, daß diese unmittelbare und generelle Aufhebung vielfach als eine harte und bedenkliche Maßregel empfunden wird und dem deutschen Bunde die gesteigerte Veranlassung gibt, mit allem Ernste eventuell unter Modifikation des kraft seines politischen Charakters nicht unabänderlich feststehenden Bundesbeschlusses vom Jahre 1852 bei der kurfürstlichen Regierung dahin zu wirken, daß dieselbe durch möglichst engen Anschluß an das außer Wirksamkeit gesetzte ältere Verfassungsrecht des Landes den fortbestehenden Konflikt endgültig auszugleichen bemüht sei;

daß eine solche, allen loyalen Anforderungen der Regierung und des Landes entsprechende Ausgleichung um so nachdrücklicher erstrebt werden muß, weil die Fortdauer der kurhessischen Verfassungswirren das deutsche Gesamtwesen zu spalten und zu erschüttern droht, insbesondere jede tatkräftige Einwirkung des deutschen Bundes zum Schutze des verletzten Rechtszustandes des Herzogtums Holstein und seiner traktatmäßigen verbürgten Beziehungen zum Herzogtum Schleswig unmöglich macht;

erklärt das Haus der Abgeordneten es als dringend geboten: daß die königliche Staatsregierung darauf hinwirke, nach Maßgabe der deutschen Bundesgesetze und im Einverständ-

[1] Die Anträge siehe Stenogr. Ber. 1862, I. Sess., Anl. S. 31/32. [2] eb. 1862, I. Sess., S. 155.

nisse mit den deutschen Bundesregierungen eine Ausgleichung der hinsichtlich der kurhessischen Verfassungsangelegenheit obwaltenden Differenzen herbeizuführen.“ [1]

Rechtlich unterscheidet sich der Antrag von dem der liberalen Fraktionen vor allem dadurch, daß er ein Einspruchsrecht des Bundestags gegen bundeswidrige Verfassungsbestimmungen anerkennt; insofern deckt er sich mit der Stellung der Regierung. Politisch aber, und das ist für die Stellungnahme der wichtigere Grund, indem er die Frage nur mit den übrigen Regierungen zusammen gelöst wissen will, während der Antrag der Kommission eine deutliche bundesfeindliche Tendenz aufweist. Die Debatte hält sich lange auf dem Gebiet des vorliegenden Antrags, die deutsche Frage wird nur nebenher gestreift und soweit behandelt, als der Zusammenhang der kurhessischen mit den allgemeinen deutschen Angelegenheiten erheischt. Der Meinung der Liberalen gegenüber, die kurhessische Frage könne ein Hebel und Angriffspunkt für die deutsche Frage werden, den Preußen benutzen müsse, betont Peter Reichensperger unter Hinweis auf Napoleon die Notwendigkeit eines festen Zusammenschlusses der deutschen Staaten, „derjenige Staat aber, der in diesem bevorstehenden Kampfe am erfolgreichsten das deutsche Schwert führt, dieser wird fürder der erste sein, diesem Sieger wird das deutsche Volk den Lorbeer um die Stirne winden, keineswegs aber dem, der vielleicht mit einigen Bataillonen in Kassel einzieht und das tut, was man heute von Preußen wünscht und fordert“[2].

Sachlich bringt die Debatte wenig Neues, die rechtliche Auffassung der Fraktion wird ausführlich klargelegt, wie sie in den Motiven des Antrags (s. o.) kurz und knapp zusammengefaßt ist. Aber der Ton den liberalen Parteien gegenüber ist schärfer geworden. Anknüpfend an einen Ausspruch Virchows, man müsse einem unterdrückten freien Volk zu seinem Rechte verhelfen, antwortet Abgeordneter Plaßmann II mit einer scharfen Kritik des alten Liberalismus, der in der Wahrung und Erweiterung konstitutioneller Rechte sein Hauptziel findet und sich als Vertreter der Volksrechte fühlt, aber in Wirklichkeit doch nur die Interessen des wohlhabenden Bürgertums vertritt: „Recht eigentlich vom demokratischen Standpunkt aus ist es ein armes unterdrücktes Volk, aber, meine Herren, auf den Liberalismus werfe ich einen größeren Stein als auf die Regierung.“ 5000 bis 6000 Hessen müßten außer Landes ihr Brot verdienen, die Armut nehme zu und die Entwicklung der materiellen und sittlichen Verhältnisse gehe zurück. „Ein Menschenalter hindurch haben die Stände als Erwählte des Volkes in Hessen getagt, und das hessische Volk wird sie noch mal fragen: was habt ihr getan zur Änderung des schrecklichen Elends, des Hungers und der Not, die durch das Volk geht? Beantworten Sie mir die Frage, ob seit den 30 Jahren, seit dem Menschenalter, das die Stände dort getagt haben, eine einzige Handlung der Stände dort vor-

[1] Stenogr. Ber. 1862, I. Sess., S. 162. [2] eb. 1862, I. Sess., S. 119.

gekommen ist, die darauf hinzielte, die Quellen des öffentlichen Elends zu stopfen und die des Wohlstandes zu eröffnen und die sittlichen und materiellen Kräfte des Volkes zu entwickeln und zu heben."[1]

Erst als der Abgeordnete Dr. Frese es ausspricht, der hessische Verfassungskonflikt sei nie eine innerhessische Frage, sondern stets eine deutsche Verfassungsfrage, eine preußisch-deutsche Machtfrage gewesen[2], und es sei die Aufgabe Preußens, den Konflikt im voraus auf ein günstiges Terrain zu versetzen, was ihm gerade jetzt möglich zu sein scheine[3], da erst wird die Debatte über Kurhessen zu einer Aussprache über Deutschland. Als nun v. Mallinckrodt noch zum Worte kommt, faßt er nur kurz die Rechtsauffassung seiner Fraktion noch einmal zusammen, um dann den Liberalen in der deutschen Frage eine scharfe Absage zuteil werden zu lassen: „Ich halte die Unionspolitik der liberalen Partei für eine Politik unberechtigter Selbstüberhebung, der Geringschätzung anderer, für die Politik eines Sonderehrgeizes, der eine permanente Bedrohung der Selbständigkeit anderer Fürsten und deutscher Stämme einschließt, und die deshalb so leicht nicht auf deren Zustimmung, wohl aber auf deren Widerstand zu rechnen hat. Und die Politik des Nationalvereins oder der . . . Fortschrittspartei, das ist nicht die Politik, die sich auf dem Boden rechtlich bestehender, historisch gewachsener Verhältnisse die Befriedigung eines wohlberechtigten Nationalgefühls zur Aufgabe stellt, sondern es ist die Partei, die mit der Nationalitätsschwindelei Geschäfte macht, und bei der ein demokratischer und, wenn es nicht anders geht, schließlich auch ein revolutionärer Hintergrund zum Vorschein kommt. Die Parteien, erlauben Sie mir den Vergleich, sind, wenn auch in etwas milderen Farben, ähnlich wie Cavour und Garibaldi. Ich will weder mit dem einen, noch mit dem andern etwas gemein haben; ich will Deutschland nicht dem inneren Krieg entgegenführen, ich will nicht, daß einzelne Teile des deutschen Vaterlandes während solcher inneren Krisis den beutelustigen Nachbarn preisgegeben werden; ich will nicht den einen deutschen Stamm unter die Herrschaft des anderen bringen und noch weniger die Gemeinsamkeit demokratischer Tyrannei und demokratischen Elends; denn das ist das notwendige schließliche Resultat der Freiheit, wie sie von Ihrer Seite angestrebt wird. Deshalb widerspreche ich den gestellten Anträgen."[4]

Bei der Abstimmung wird zunächst das Amendement der Zentrumsfraktion verworfen, sodann in namentlicher Abstimmung der Kommissionsantrag angenommen. Zentrum und Konservative bringen nur 58 Stimmen dagegen auf, die Mitglieder des Staatsministeriums und die Polen enthalten sich der Stimmen.

Eine Verhandlung über die andere damals brennende nationale Frage wird nur einmal, im Jahre 1860, im Abgeordnetenhaus durch drei Petitionen aus Holstein angeregt. Der Abgeordnete von Carlo-

[1] Stenogr. Ber. 1862, I. Sess., S. 126. [2] eb. S. 139. [3] eb. S. 141. [4] eb. S. 147 f.

witz beantragt, dieselben der Regierung zu überweisen und die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe nichts unterlassen werde, was dazu dienen könnte, den Herzogtümern zu ihrem Recht zu verhelfen. Der Antrag wird einstimmig angenommen, sogar auch ein Amendement von Blanckenburg, dahingehend, daß in Gemeinschaft mit den deutschen Verbündeten dabei zu verfahren sei[1]. A. Reichensperger erklärt, daß seine politischen Freunde mit dem Bericht der Kommission und dem Antrag durchaus einverstanden seien; im Hinblick auf die Haltung der Liberalen in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit finde er sich durch den gegenwärtigen Standpunkt frappiert, ja, der plötzliche Wechsel der Gesichtspunkte mahne ihn an das Kaleidoskop. Hier stütze man sich nun auf vergilbte Pergamente, hier erkenne man an, daß eine revolutionäre Partei unter dem Deckmantel des Patriotismus das historische Recht unter die Füße trete; jedoch Reichensperger will die Polemik nicht ausdehnen, um den geschlossenen Eindruck der Debatte nicht zu stören. Er ist durchaus der Meinung, daß man es dem Herrn Minister überlassen müsse, den rechten Weg und die rechte Zeit zu bestimmen. Abgesehen von allen internationalen Rücksichten, in die das Haus nicht eingeweiht sei, komme es diesem auch gar nicht zu, in die äußere Politik einzugreifen. Vor allem aber sei das Rechtsgefühl derzeit so verworren und unklar, daß es ihm gut erscheine, dasselbe überhaupt, „das öffentliche sowohl, als das Rechtsgefühl derer, welche die Geschicke der Nation zu leiten haben, sich erst wieder etwas klären zu lassen, bevor in der vorliegenden, überaus dornenvollen Frage ein entscheidender Schritt getan werde". Er bedauere es sehr, daß es gerade eine konstitutionelle Versammlung sei, die das Recht eines Volkes bedrücke, besonders aber beklage er es, daß neben der Freiheit der Nationalitäten auch die der Konfessionen niedergehalten werde. In Schleswig-Holstein herrsche ein lutherisches Staatskirchentum schlimmster Art, die Katholiken dürften keine Kirchen bauen und nur an vier privilegierten Ortschaften Gottesdienst feiern, kein katholischer Priester dürfe eine gemischte Ehe schließen usw. Er hoffe, daß auch nach dieser Seite hin die Anstrengungen der Patrioten sich richten mögen. Er schließt mit der Erwartung, daß in dieser Frage ganz Deutschland einig und stark dem Ausland gegenübertreten werde[2].

Auch die italienische Frage wurde im Jahr 1860 behandelt, anläßlich einer Petition von 383 Bürgern der Stadt Breslau, welche das Abgeordnetenhaus baten, bei der Regierung darauf hinzuwirken, daß Preußen mit aller Entschiedenheit dafür eintreten möge, daß die einhellige Forderung des italienischen Volkes nach einem Nationalstaat erfüllt werde. Die Kommission beantragt zwar Übergang zur Tagesordnung, erklärt sich aber in ihrem Bericht sachlich mit den Petenten einverstanden[3].

[1] Stenogr. Ber. 1860, S. 984. [2] eb. 1860, S. 961f. [3] eb. 1860, Anl Nr. 31.

A. Reichensperger hält es für falsch, wenn man von einer einhelligen Bewegung des italienischen Volkes spreche. In Italien sei es nur eine kleine Partei, die das Land terrorisiere: die Kommission habe die Tragweite ihrer Worte nicht übersehen, denn zur Verwirklichung der italienischen Einheitsidee gehöre, daß Venezien abgetreten und die Revolution in den Süden Italiens getragen werde. Preußen dürfe keinesfalls der Revolution seine Unterstützung angedeihen lassen, sondern müsse für die Legitimität eintreten. „Es handelt sich hier um Prinzipien und Maximen, deren Konsequenzen von unberechenbarer Tragweite sind. Die Prinzipien, die wir in Italien durch die Bewegungspartei so ernstlich bedroht sehen, stehen mir höher als die Rechte irgend eines Fürsten; denn auf ihnen beruhen eben die Rechte der Fürsten, ja der Bestand der Staaten. Lassen wir sie erschüttern, untergraben, dann wird kein Fürst mehr auf seinem Thron sicher sein, dann ist er schon prinzipiell entthront..." Daß das Interesse der Katholiken an den italienischen Verhältnissen wesentlich mit bestimmt wird durch die Schicksale des Kirchenstaates, scheut sich Reichensperger nicht auszusprechen: „Ich mache natürlich auch nicht den mindesten Hehl daraus, daß uns das Schicksal des von Turin, von Paris und von London und von der ganzen europäischen Revolution bedrohten Papstes sehr nahe am Herzen liegt, daß wir die lebhaftesten und tiefsten Sympathien für ihn hegen, daß wir hoffen, es werde das von dem ehrwürdigen Greis repräsentierte Recht — freilich ein wehrloses Recht! — aus dem Kampfe mit der bewaffneten Gewalt triumphierend hervorgehen; allein auch dieses Interesse fällt in seinem tieferen Grunde mit jenen Prinzipien zusammen. Wir Katholiken, meine Herren, wir dulden, wir leiden für unsere Kirche, wenn es sein muß, aber wir zittern nicht für sie. Der Fels, auf welchem sie aufgerichtet ist, ist keineswegs identisch mit dem vatikanischen Hügel. Sollte das Geschick es auch so fügen, daß derjenige, der jetzt den Stuhl des heiligen Petrus einnimmt, wie schon so mancher seiner großen Vorgänger, in der Verbannung umherirren müßte, oder gar zum Untertan eines Gewalthabers erniedrigt würde, so zittern wir darum noch immer nicht für unsere Kirche. Wir sind aber überzeugt, daß, wenn dieser Bau zusammenstürzen könnte, er nicht bloß über den Köpfen der Katholiken zusammenstürzt."[1]

v. Mallinckrodt findet den Grund des Interesses weniger in der Achtung der Liberalen vor dem Recht der italienischen Nation, als vielmehr in der „Rücksicht auf das deutsche Vaterland, für dessen auf Verbesserung und Kräftigung seiner bundesstaatlichen Einrichtung abzielende Bestrebung es ein bedenklicher Präzedenzfall sein würde, wenn das Recht der Italiener auf Heilung ihrer politischen Zustände oder Herstellung eines Einheitsstaates bestritten würde. Also meine Herren, der Präzedenzfall, das ist des Pudels Kern"[2].

In der folgenden Session kommt die italienische Frage bei der Adreßdebatte zur Sprache. Da aber die Redner der liberalen Fraktionen es

[1] Stenogr. Ber. 1860, S. 350. [2] eb. S. 353.

bei einer sachlichen Erörterung der italienischen Verhältnisse bewenden lassen, so hat auch P. Reichensperger keine Veranlassung, sich davon zu entfernen und sich über die deutsche Frage zu verbreiten. Er warnt, dem Unrecht und der Gewalt in Italien Vorschub zu leisten[1].

Im Juli 1862 erfolgte die Anerkennung des Königreichs Italien durch die preußische Regierung, nachdem bereits vorher die meisten der übrigen europäischen Staaten diesen Schritt getan hatten. Die Zentrumsfraktion richtet deshalb an das Staatsministerium eine Interpellation. P. Reichensperger begründet dieselbe in der Kammer. Er erklärt den Standpunkt der Regierung als berechtigt, daß im politischen Leben vollendete Tatsachen anzuerkennen seien und verlangt nicht, daß aus legitimistischen Gründen die Regierung die in Italien geschaffenen Zustände auf ewig ignorieren solle. Er sei mit dem Vorgehen des Ministers Bernstorff nur darum nicht einverstanden, weil er dem neuen Königreich Italien den Zustand der vollendeten Tatsache noch nicht zusprechen könne; denn 1. habe dasselbe auf seine Fahne geschrieben, daß ganz Italien mit der Hauptstadt Rom erst das Königreich ausmache, und 2. sei es zu einem völkerrechtlichen Verkehr noch nicht tauglich, da die Forderung Veneziens und Roms eine stete Bedrohung des europäischen Friedens enthalte[2].

Der Minister des Auswärtigen beantwortet die Interpellation[3]. Für ihn liege eine vollendete Tatsache vor, nämlich das Königreich Italien in seinen gegenwärtigen Grenzen. Dieses sei anerkannt worden, keineswegs aber das Nationalitätsprinzip als solches. Er müsse alle Konsequenzen, die in dieser Hinsicht aus der Anerkennung gezogen würden, zurückweisen. Was die katholischen Untertanen Seiner Majestät angehe, so sehe er nicht ein, warum sie feinfühliger sein sollten als diejenigen der katholischen Staaten, die in der Anerkennung Italiens Preußen bereits vorangegangen seien.

Abgeordneter Twesten beantragt eine Besprechung der Interpellation, damit nicht der Anschein erweckt werde, als ob das Haus in seiner Mehrheit die Politik der Regierung nicht billige. Die Diskussion solle zeigen, daß hinter der Interpellation nur eine kleine Zahl von Abgeordneten stehe[4]. In der Tat steht das Zentrum allein, alle übrigen Redner bedauern es meist nur, daß die Anerkennung erst so spät erfolgt sei. Die Debatte beschäftigt sich besonders mit den noch schwebenden Fragen: der venezianischen und der römischen. Das Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen: 1. Deutschland hat kein Interesse an dem Besitz Veneziens, diese Frage ist eine rein österreichische; ja, die Enthusiasten des Nationalitätsprinzips gehen noch weiter und wünschen direkt eine Vereinigung Veneziens mit dem Königreich Italien. 2. Eine weltliche Herrschaft des Papstes halten die Liberalen für überflüssig und sehen nicht ein, daß die deutschen Katholiken einen Grund hätten, sich verletzt zu fühlen.

[1] Stenogr. Ber. 1861, S. 125 ff. [2] eb. 1862, II. Sess., S. 721 ff. [3] eb. S. 725 f. [4] eb. S. 726.

Von der Zentrumsfraktion kommt nur noch Abgeordneter von Mallinckrodt zum Wort. In seiner knappen prägnanten Art faßt er die Anschauung seiner politischen Freunde noch einmal dahin zusammen: es könne allerdings aus den schlechtesten Handlungen ein dauernder Zustand erwachsen, der dann Anspruch auf rechtliche Anerkennung gewinnen könne, das setze aber eine vollendete Tatsache voraus. Das Italien, wie es von der italienischen Revolutionspartei gefordert werde, sei zur Zeit durchaus noch keine vollendete Tatsache. Solange ihre Forderungen beständen, solange sei der Revolutionsprozeß in Italien noch nicht zu seinem Ende gekommen. Auf welchen Weg sich die Regierung durch die Anerkennung des Königreichs Italien begeben habe, das zeige deutlich die Beurteilung dieses Schrittes durch die Parteien. Die Liberalen seien befriedigt, die weitergehenden Parteien begrüßten die Sache mit großer Genugtuung, hingegen die Konservativen im ganzen Lande würden den Kopf schütteln und „was die Katholiken angeht, so schneidet der Schritt der Regierung den Katholiken des Landes ins Herz; es tut ihnen weh, daß die Rücksichten auf die Interessen und Empfindungen dieses großen Teiles der Staatsangehörigen . . . der Regierung weniger nahe gestanden haben, als anderweite politische Beziehungen." Die Regierung sei nicht genug zu warnen, sich noch weiterhin auf den Weg der liberalen Parteien zu begeben, denn „das Vorbild, das Italien für das eigene Vaterland bietet, das Prinzip, welches in Italien zum Ausdruck gekommen ist, das ist es, was die Partei im eigenen Lande zum Ausdruck bringen will. Es wird nichts sehnlicher gewünscht, als daß sich Staatsmänner finden mögen, welche die Lorbeeren, die Graf Cavour mit in das Grab genommen hat, in dem er ‚Verträge zerrissen' und ‚Grenzsteine verrückt' hat — welche dieselben Lorbeeren auch bei uns pflücken; es geht darum, daß der Revolution auch bei uns Tür und Tor geöffnet werde, daß Preußen vielleicht auch einmal andere Staaten bei guter Gelegenheit überfalle, daß es die Revolution schüre in Nachbarländern, daß es die ihm verbündeten Regierungen in ähnlicher Weise behandele, wie die Turiner Regierung die neapolitanische, wo die Verräterei so ungescheut ans Licht trat, daß derselbe Minister dem Könige Franz und dem Könige Viktor Emanuel zu Dienste war"[1].

Diese letzten Ausführungen Mallinckrodts lassen klar erkennen, daß es sich nicht nur um einen Streit über den Wert Veneziens und den Kirchenstaat handelt, daß vielmehr der Gegensatz tiefer begründet ist. Es tritt in diesen Worten eine ganz verschiedene Art der Weltbetrachtung zutage, in der alles einen anderen Platz hat und eine andere Stellung einnimmt als in den Köpfen der politischen Gegner. Daher der scharfe unvermittelte Gegensatz, sobald es sich um Fragen dreht, in denen die Stellungnahme von Momenten der Weltanschauung vorgezeichnet wird. Zu diesen gehört die deutsche Frage, an ihr wird dieser Gegensatz am deutlichsten, und sie ist es, die in diesen Jahren

[1] Stenogr. Ber. 1862, II. Sess., S. 734.

die Fraktion des Zentrums am schärfsten von der liberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses schied.

Es liegt in der Natur der Sache, in der aphoristischen und gelegentlichen Art der Behandlung, in der Abwehrstellung, die die Fraktion bei der Behandlung einnahm, daß ihre Äußerungen zur deutschen Frage einen negativen Charakter tragen. Mit Programmen hervorzutreten, gab der Gang der Beratungen keine Gelegenheit, da spezielle Anträge nie verhandelt wurden. Fehlt darum der positive Teil in den Kundgebungen der Fraktion, so ist er doch deswegen bei einer Behandlung nicht zu übergehen, da ohne ihn das Bild des katholischen Großdeutschtums unvollständig bliebe.

Daß der Deutsche Bund der Reformen dringend bedürftig sei, ist von den Führern der Fraktion nie verkannt worden, trotzdem sie jederzeit den Bundestag gegen die Angriffe der Kleindeutschen verteidigten. Wenn er auch den Ansprüchen des Nationalsgefühls nicht entspreche, so sei er doch, de jure et de facto, die einzige Gesamtvertretung Deutschlands dem Auslande gegenüber und habe darum ein Recht auf eine gewisse Ehrerbietung[1]. In demselben Zusammenhang spricht P. Reichensperger von der berechtigten Strömung, die durch das deutsche Volk gehe und zu schönen Erfolgen führen könne, wenn sie durch richtige Leitung auf den rechten Weg gebracht werde. Dieser rechte Weg heiße aber Fortentwicklung der bestehenden Einrichtungen, nicht ihr Umsturz. Der deutsche Bund müsse organisch fortgebildet, nicht beseitigt werden, um ein Neues an seine Stelle zu setzen. „Daß das für notwendig Erkannte nicht schon längst verwirklicht werden konnte, ist niemals, am wenigsten innerhalb eines mit vorherrschend völkerrechtlichem Charakter angetanen Staatenvereins, welcher kraft der Souveränität seiner einzelnen Mitglieder noch nach allen Seiten hin mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ein Grund dafür, daß der Versuch nicht fort und fort erneuert werde."[2]

Wie man sich die Fortentwicklung des Bundes dachte, geht aus der Programmschrift der Gebrüder Reichensperger „Deutschlands nächste Aufgaben" und aus den Motiven des Antrags auf Einsetzung eines ständigen Bundesgerichts hervor[3]. Es werden vier Fragen behandelt: 1. das Bundeskriegswesen, 2. die Bundesverfassung, im besonderen die Oberhauptsfrage, 3. das Bundesrecht und 4. Richtlinien für die Wirtschaftspolitik des Bundes.

Hauptproblem auf dem Gebiete des Kriegswesens ist die Frage nach dem Oberbefehl über die Bundesarmee. Diese Frage könne auf gesetzlichem Wege gar nicht aus der Welt geschafft werden, da die beiden wetteifernden Staaten europäische Großmächte seien und da wegen ihres außerdeutschen Länderbesitzes ihr Verhältnis zueinander außerhalb des Rahmens der Bundesverfassung liege; zudem habe

[1] Stenogr. Ber. 1861, S. 1397.
[2] Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1859 Nr. 115, S. 7.
[3] Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1859 Nr. 115.

niemand die Macht, eine der beiden Mächte im Notfall durch das Mittel der Exekution zur Innehaltung etwaiger Verfassungsbestimmungen zu zwingen. Um zu einer Lösung der Frage zu gelangen, scheidet Reichensperger die Kriege in solche, die mit den eigenen Kriegsmitteln des Bundes durchgeführt werden können und solche, zu denen die volle Machtentfaltung der beiden Großmächte erforderlich ist. Für die ersteren möge die bestehende Kriegsverfassung auch weiter in Geltung bleiben und brauche nur von den beiden Großmächten anerkannt zu werden, werde jedoch die volle Entwicklung ihrer Streitkräfte notwendig, so könne nur auf dem Weg der freien Vereinbarung zwischen Preußen und Österreich ein Resultat erzeugt werden. Dabei werde bald Preußen, bald Österreich je nach der Konjunktur den Oberbefehl führen, vielleicht auch beide zugleich, das eine hier, das andere dort. Es dürfe nur nicht von vornherein ein prinzipieller Dualismus unter den beiden Staaten definitiv statuiert werden. Nur durch den Geist der Loyalität, der Billigkeit und des opferwilligen echten Patriotismus sei diese Frage zu lösen. „Gehen aber die Fürsten in dem angedeuteten Sinn ihren Völkern voran, so werden auch, wenigstens in dem gesunden Kern der letzteren, bald jene Theorien keinen Anklang mehr finden, nach welchen alle Knoten auf gut französisch zu zerhauen und zwei oder drei Regierungsmaschinen neuester Erfindung statt der Bundesorganisation aufzustellen wären.“[1] Ist eine grundsätzliche Regelung der Bundeskriegsverfassung auf gesetzlichem Wege nicht möglich, so ist doch im einzelnen mancherlei an der seit 1821 bestehenden zu ändern. Es ist hinzuwirken auf: einheitliche Organisation, Armierung und taktische Ausbildung, Verschmelzung der verschiedenen Kontingente durch gemeinsame Feldlager und Waffenübungen; den Schlußstein muß eine energische und selbständige Oberleitung im Falle des Krieges bilden. Anstatt das Hauptgewicht auf numerische Stärke zu legen, ist die Wehrhaftigkeit des Volkes zu fördern und eine kräftige Jugend heranzubilden.

Da aber an der Grundlage der Kriegsverfassung nicht gerüttelt, vielmehr alles Heil von dem Patriotismus der Fürsten und Völker erwartet wird, da vor allem die dringendste Frage, die nach dem Oberbefehl, nicht beantwortet, sondern das Bestehen eines Dualismus zwischen den beiden Großmächten einfach geleugnet wird, so ist diesen Vorschlägen eine praktische Bedeutung nicht zuzumessen.

Die Bundesverfassung abzuändern, führt die Schrift weiterhin aus, hielten viele für nicht an der Zeit. Aber gerade die äußeren Verwicklungen machten ein Reformwerk dringend wünschenswert; es wäre ein Mittel, allen Feinden zu imponieren, wenn sie sähen, daß Deutschland noch überschüssige Kraft genug habe, trotz der Spannung der äußeren Lage an die Ordnung seiner inneren Verhältnisse heran-

[1] Reichensperger, „Deutschlands nächste Aufgaben“, S. 55.

zutreten. Durch Nichtstun leiste man der Meinung Vorschub, daß nur durch einen gewaltsamen Impuls, durch eine Katastrophe Abhilfe geschaffen werden könne[1]. Es sei allerdings zweckmäßig, einige Fragen vorläufig noch in der Schwebe zu lassen. Dies gelte vor allem für die Oberhauptsfrage, „diesen hin- und herfliegenden Parteierisapfel, zumal alle realen Verhältnisse auf eine Lösung derselben im Sinne der Trias immer mehr hinzudrängen scheinen"[2]. Also auch hier ein Unbestimmtes, es wird das Hindrängen in eine bestimmte Richtung festgestellt, aber kein Ziel gezeigt, und in dieser Ungewißheit geht es weiter. „Warum sollten nicht die Fürsten einmal wenigstens den Versuch machen, auf dem Wege der Vereinbarung unter sich eine Kollektivregierung für Deutschland zu bilden?" Das Pochen der Kleinstaaten auf ihre Souveränität sei nicht so unberechtigt gegenüber dem Drängen einer bestimmten Partei, die immer nach Mediatisierung schreie; es müsse zugegeben werden, „daß die Erledigung der Oberhauptsfrage nicht gerade zu den dringendsten Aufgaben Deutschlands gehört, ebensowenig die Bildung eines deutschen Parlamentes"[3]. Zu einem solchen seien bei dem Deutschen Bund die notwendigen Voraussetzungen noch nicht vorhanden. Solange die innerpolitischen Verhältnisse Österreichs sich nicht geklärt haben würden, fehle es an festen Ausgangspunkten für die in Rede stehende Organisation. „Am allerwenigsten wird dieselbe nach irgendeiner fertigen Schablone ins Werk gerichtet werden können, da die zu berücksichtigenden Grundelemente und Faktoren eigentümlichster Art sind, und gewiß nirgendwo mehr als hier der Satz zutrifft: daß es im Wesen einer jeden gesunden Gesetzgebungspolitik liegt, Verschiedenes verschiedenartig zu behandeln."[4] Da aber der Verfasser es dem Leser überläßt, sich die hindernd im Wege stehenden Verschiedenheiten selber ausfindig zu machen, auch keine Vorschläge macht, ihnen gerecht zu werden und sie zu überwinden, so bleiben seine Gedanken für einen deutschen Reformplan unfruchtbar.

Als einzig positiver Vorschlag bleibt schließlich die Forderung nach einer größeren Öffentlichkeit in den Verhandlungen der Bundesversammlung.

Auf dem Gebiete des Bundesrechts findet sich ein positiver Vorschlag: es soll ein Bundesgericht geschaffen werden, das alle staatsrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Regierungen und auch die Konflikte innerhalb der einzelnen Bundesstaaten zur Entscheidung bringen soll. In Anbetracht seiner hohen Bedeutung hat die Fraktion in der Session 1859 einen dahingehenden Antrag an das Haus gebracht, der aber nicht mehr zur Verhandlung kam. Die Motive zu diesem Gesetzentwurf geben eine ausführliche Begründung. An der Geschichte der Versuche zur Schaffung eines solchen Bundesgerichtes wird nachgewiesen, daß seit 1815 stets und ständig von den deutschen

[1] Reichensperger a. a. O., S. 69. [2] eb. a. a. O. S. 59. [3] eb. S. 60. [4] eb. S. 61.

Regierungen die Notwendigkeit eines Bundesgerichtes anerkannt worden sei. Das Bundesschiedsgericht vom Jahre 1834 könne diese Lücke nicht ausfüllen, denn es trete nur auf Antrag einer Regierung zusammen, zudem würden die Schiedsrichter von der Bundesversammlung ernannt; es sei also eine mehr politische als rechtliche Einrichtung, bei der nur die Interessen der Regierungen, nicht aber die der Völker gewahrt seien[1]. Besonders aber die Vorgänge in Schleswig-Holstein und Kurhessen machten ein Bundesgericht zum dringenden Bedürfnis, denn es handele sich hier um schwierige rechtliche Fragen, die nur von einer unabhängigen juristischen Instanz entschieden werden könnten, nicht von einer diplomatischen Körperschaft. In diesem Punkte sei sowohl der Übelstand als auch das Heilmittel bekannt, es bedürfe nur des ernsten Wollens seitens der Regierungen, um eine segensreiche Reform durchzuführen und den Nachweis zu erbringen, daß eine Fortentwicklung des Bundesrechts möglich und es ihnen damit ernst sei[2]. Eine völlige Vereinheitlichung des Rechtes im Bundesgebiet lehnt der Verfasser ab, wenn er auch das Streben danach als berechtigt anerkennt. Es dürfe nicht übersehen werden, daß sich keine Einheit leichter improvisieren lasse, als eine Rechtseinheit. Nur eine allmähliche Vereinfachung und Assimilation der verschiedenen Territorialgesetzgebungen sei hier möglich[3].

In der Volkswirtschaft müsse eine nachdrücklichere Förderung der materiellen Interessen Aufgabe der Zentralbehörde sein. Öffnung der Wasserwege, eine gemeinsame Regelung der Kreditinstitute, des Münz-, Maß- und Gewichtswesens seien die zunächst einzuschlagenden Wege. Als Hauptzielpunkt müßte die Verschmelzung der beiden Großstaaten in kommerzieller Beziehung ins Auge gefaßt werden[4]. Dieser Gedanke der wirtschaftlichen Einheit Gesamtdeutschlands wird mit beredten Worten gepriesen:

„Durch nichts anderes vielleicht wird das Gefühl des gemeinsamen Lebens, des Aufeinanderangewiesenseins mehr wachgehalten und gefördert, als durch den Umlauf und Austausch der Produkte, sowohl der Erde als der Arbeit in dem Adergeflechte des Verkehrs. Ein gewaltsames Zerreißen dieses Geflechts würde den äußersten Widerstand des Gesamtorganismus hervorrufen. Welche Kraft des Widerstands aber würde ein Deutschland entwickeln, welches in einer kommerziellen und industriellen Tätigkeitssphäre sich bewegend, gestützt einerseits auf das Mitteländische, andererseits auf das Baltische Meer, mit Triest und Venedig im Süden, Bremen und Hamburg und Danzig im Norden, nach den verschiedenen Richtungen hin durchzogen von der Elbe, der Weser und der Oder, dem Rhein und der Donau, mittels eines planmäßig gegliederten Eisenbahnnetzes und einer Handelsmarine, welche schon jetzt den ersten Rang nach denen der drei großen Seemächte einnimmt, die Intelligenz und die Betriebsamkeit einer

[1] Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1859 Nr. 115.
[2] Reichensperger a. a. O., S. 69. [3] eb. S. 71/72. [4] eb. S. 76.

Bevölkerung von mehr als 70 Millionen den rivalisierenden Nationen entgegenzustellen vermöchten. Alsdann erst würden die so mannigfachen Naturanlagen des großen Völkerkomplexes die Schätze, welche die von ihm bewohnten Länder bergen, zur Ausbeute bringen und Faktoren herausbilden, welche dermalen noch kaum zu ahnen sind, oder doch jeder Berechnung sich entziehen. Die materiellen Verluste, welche allerdings anfänglich für diesen oder jenen Landesteil nicht ausbleiben könnten, würden bald durch die Steigerung aller Tätigkeit und die wechselseitige Ausgleichung der Natur- und Industrieprodukte mehr als Ersatz finden: das bis dahin in der Entwicklung Zurückgebliebene würde von dem mächtigen Zug ergriffen und mit fortgerissen werden. Je weiter die Arena sich ausdehnt, desto mehr gleicht sich die Macht der streitenden Interessen, überhaupt das ursprünglich Verschiedene gegeneinander aus, desto regelmäßiger und zu Spekulationen geeigneter wird der Tauschverkehr. Weit schwerer aber, als das in Ziffern zu fassende materielle Resultat fällt bei der Würdigung der so gewonnenen Zustände das moralische Moment in die Wagschale: die Stärkung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit, die Hebung des Nationalgefühls und des Sinnes für kühnes Wagen, endlich als Folge solchen Aufschwunges die höhere Achtung und Rücksichtnahme von seiten des Auslandes. Diesem Momente gegenüber verschwinden denn auch jedenfalls für unseren konkreten Fall die dem Freihandelssystem gewöhnlich und vielfach mit Recht entgegengehaltenen Einwendungen, deren Wert und Bedeutung dem Auslande gegenüber daher auf sich beruhen bleiben möge. Überhaupt kann es sich hier nicht um den Gegensatz zwischen dem System des Schutzzolls und dem des Freihandels, sondern einfach nur um die Frage handeln, ob natürlich Zusammengehöriges künstlich getrennt bleiben soll oder nicht."[1]

Dies ist das großdeutsche Programm des Zentrums. Im ganzen trotz der Fülle der geistvollen Bemerkungen nur ein einziger positiver Vorschlag, der auf Einrichtung eines Bundesgerichtes, der aber auch seinerseits auf der Voraussetzung beruht, daß die staatsrechtlichen Konflikte zwischen den einzelnen Ländern und innerhalb derselben auf Rechtsfragen beruhen und sich durch Schiedsgerichte beilegen ließen. Es bestätigt und ergänzt dies das Bild, das wir schon in der allgemeinen Untersuchung gewonnen hatten über ihre Art zu politisieren. Es ist dies eine Politik, die ausgeht von Ideen, von religiösen Grundsätzen und konfessioneller Parteinahme, also eine schlechthin dogmatische Politik, die nicht eingerichtet wird auf die Interessen des Staates, ja die nicht einmal Rücksicht nimmt auf die staatlichen Voraussetzungen einer jeden Politik. Der Dualismus zwischen den Großmächten Österreich und Preußen wird einfach geleugnet, und alle Hoffnung auf den guten Willen der Fürsten gesetzt,

[1] Reichensperger a. a. O., S. 87 f.

der alle Hindernisse zu überwinden vermag, als ob der Gegensatz zwischen Österreich und Preußen ein rein dynastischer gewesen wäre. Übersehen wird ferner der wirtschaftliche Gegensatz zwischen Österreich und dem übrigen Deutschland, der das eine zum Schutzzoll, das andere zum Freihandel führt, um Schutzzoll und Freihandel drehe sich die Frage ja gar nicht, sondern darum, ob künftig getrennt werden solle, was zusammen gehöre. Sollten Männern von der politischen Einsicht der Reichensperger wirklich diese Gegensätze verborgen geblieben sein, oder haben sie vielleicht dieselben nicht sehen wollen, weil sonst doch ein gewaltiger Riß in ihr Werk der Einigung Alldeutschlands gekommen wäre?

4. Die Wirtschaftspolitik der Zentrumsfraktion.

Die liberale Ära in Preußen war nur von kurzer Dauer, der Streit um die Heeresreform brachte bald konservative Elemente in das Ministerium, bis endlich 1862 die letzten liberalen Minister ausschieden und durch konservative ersetzt wurden. Von nun an beherrschte der Konflikt das parlamentarische Leben und es war kein Raum mehr für eine Wirtschaftspolitik. So kommen für diese Frage nur wenige Sessionen in Betracht, und in ihnen waren der Gegenstände wenige. Liberalerseits wollte man die Regierung nicht „drängeln", sondern ihr Zeit lassen, eine liberale Politik aus sich heraus zu entwickeln und man begab sich so seines Rechtes der Initiative. Die Tätigkeit der Regierung war gering, nur zwei liberale wirtschaftspolitische Gesetze wurden eingebracht: ein Entwurf über die Regelung der Grundsteuer und über die Aufhebung der Beschränkung des vertragsmäßigen Zinssatzes.

Die Frage der Grundsteuerausgleichung wurde im Abgeordnetenhause zweimal verhandelt. Der 1860 angenommene Entwurf wurde vom Herrenhaus verworfen. Bei der Abstimmung[1] finden wir die Zentrumsfraktion geteilt, 42 waren dafür, 13 dagegen. Das Verhältnis findet eine besondere Bedeutung durch die Tatsache, daß von diesen 13 abweichenden Stimmen 10 den Ostprovinzen angehörten und aus den westlichen Provinzen nur Rohden und 2 andere dagegen waren. In der Vermutung, daß diese letzteren nur gegen das Gesetz gestimmt haben, weil es ihnen den Konservativen zu sehr entgegenkam, bestärkt die Abstimmung im folgenden Jahre[2]. Die Regierungsvorlage hatte dem Großgrundbesitz noch weitergehende Konzessionen gemacht, um die Zustimmung des Herrenhauses zu erlangen. Von der Zentrumsfraktion erklärten sich 32 für, 19 gegen das Gesetz. Unter den letzteren wieder dieselben Abgeordneten der Ostprovinzen mit Ausnahme des Abgeordneten Münzer, aber 10 Mitglieder aus den Westprovinzen stimmen gegen das Gesetz, offenbar weil es ihnen zu konservativ ist. Beachtet man bei der Abstimmung des Jahres 1861 die Abnahme

[1] Stenogr. Ber. 1860, S. 139 ff. [2] eb. 1861, S. 334 ff.

der verneinenden Stimmen aus den östlichen und die Zunahme aus den westlichen Provinzen gegenüber der Abstimmung des Vorjahres, berücksichtigt man außerdem den scharfen Gegensatz, in dem die Zentrumsfraktion zu den Liberalen steht, so erscheint die Annahme berechtigt, daß in der Grundsteuerfrage die Abgeordneten der Ostprovinzen und die des westlichen Teiles der Monarchie auseinandergehen. Allem Anschein nach liegt hier ein Fall vor, in dem die Entscheidung der Mitglieder der Fraktion von ihrer landschaftlichen Zugehörigkeit beeinflußt ist. Es wäre dies seit 1859 der einzige Fall, in dem landschaftliche Gegensätze innerhalb der Fraktion sich zeigen. Das Auftreten der fünf konservativen Schlesier (1863/64) ist aus allgemein politischen Gründen und nicht aus diesem Gegensatz zu erklären.

Auf der Grundlage der liberalen Wirtschaftstheorie ruhen zwei andere Gesetzentwürfe, die mit der Einführung der manchesterlichen Wirtschaftsordnung in Preußen Ernst machen sollen. Zweierlei stand hier vor allem hindernd im Wege: die Zinsbeschränkung und die Gewerbeordnung. Zunächst brachte 1860 die Regierung einen Gesetzentwurf ein, die Aufhebung der Beschränkung des vertragsmäßigen Zinssatzes betreffend. Im Abgeordnetenhaus mit großer Majorität angenommen, fiel er jedoch im Herrenhaus[1]. Da die Regierung weitere Schritte in der Angelegenheit nicht unternahm, brachten in der ersten Session 1862 die Abgeordneten Freiherr v. Hoverbeck, Michaelis und Gen. einen neuen Antrag vor das Haus, der sich eng an den Gesetzentwurf der Regierung von 1860 anschloß[2].

Beide Male tritt das Zentrum fast geschlossen gegen die Anträge auf, der Wortführer ist P. Reichensperger. Bei seinem ersten Vortrag am 13. März 1860[3] verbreitet er sich eingehend über die Materie, er beruft sich auf die Autoritäten der Nationalökonomie, vor allem Adam Smith und Rau, bei seiner zweiten Rede ist er kürzer, an der Hand Adam Smiths gibt er Darlegungen über das Wesen des Kapitals, eine Untersuchung über die Wirkung der Zinsfreiheit auf das gesamte Wirtschaftsleben. Die Ausführungen von 1862 zeigen größere Geschlossenheit, planmäßigere strengere Gliederung und schärfere Ausprägung der Gedanken, weshalb ich mich an sie anschließe:

Die Beschränkung des Zinsfußes erkläre sich aus der für die Volkswirtschaftslehre grundlegenden Tatsache, daß innerhalb des nationalen Wirtschaftswesens nur eine bestimmte Menge von Kapital vorhanden sei, das nicht beliebig, sondern nur durch Fleiß und Sparsamkeit der Nation allmählich vergrößert werden könne. Sei nun der Zinsfuß frei, so seien die Unternehmer mit gewagten Geschäften, um Kapital zu bekommen, gezwungen, höhere Zinsen zu bieten; dies habe zur Folge, daß eine gewisse Menge von Kapital dahin abströme, was wieder zwei Erscheinungen zeitige: 1. daß den soliden Unternehmungen das

[1] Stenogr. Ber. 1860, S. 470 ff. [2] eb. 1862, I. Sess., Anl. S. 88. [3] eb. 1860, S. 472 ff.

Kapital verteuert werde, und 2. daß sie es nicht einmal immer bekommen könnten, da ja das Kapital nicht beliebig vermehrbar sei. Ein weiterer Nachteil bestehe darin, daß durch solche gewagte Geschäfte eine Menge von Kapital gefährdet werde. Der Einwurf, das Wuchergesetz verscheuche Kapital vom Markt, sei bedeutungslos, denn wenn das Kapital nicht auf den Markt gebracht werde, so werde es vom Eigentümer selber in Unternehmungen angelegt, was vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus nur wünschenswert sei. Die Theorie von Smith habe den Vorzug, von der Geschichte glänzend bewahrheitet zu sein. Beispiele seien Österreich und Frankreich am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts und Norwegen von 1825 bis 1846. In diesen Staaten habe man die Zinsbeschränkungen aufgehoben, aber bald habe der Wucher derartig überhand genommen, daß sie wieder zu dem früheren Stand zurückzukehren sich gezwungen gesehen hätten. Andere Staaten, wie Braunschweig 1858, Schweden 1860, hätten sich für Beibehaltung der Wuchergesetze erklärt. Aber auch der größte Staatsmann Preußens, der Freiherr vom Stein, habe sich nicht zur Aufhebung der Wuchergesetze bewegen lassen, lieber habe er durch ein Generalindult die Einklagbarkeit aller Kapitalien auf fünf Jahre sistiert, vor allem aus der Überzeugung heraus, daß der Grundbesitz durch die Freiheit des Zinsfußes ernstlich gefährdet sei; aus demselben Grund habe sich zwei Jahre vorher das Landesökonomiekollegium gegen die Aufhebung des Gesetzes ausgesprochen.

Dieser Gesetzantrag bedrohe die Interessen des wirklichen Volkes, dessen Instinkt sich gegen eine solche Abschaffung richte. „Es ist durchweg nur die Klasse der Geldmänner und Literaten, welche die Wucherfreiheit für nützlich und heilsam hält. Das Volk aber will meines Wissens nichts davon wissen.“[1] Und 1860 hatte er darüber geäußert: „Alle verlieren mit Ausnahme der Geldmänner durch Annahme der Regierungsvorlage, und es wird zugleich der Ruin aller verschuldeten Grundbesitzer ausgesprochen.“[2] Bei der Abstimmung bringen Zentrum und Konservative 73 Stimmen gegen den Antrag auf, 6 Mitglieder der Fraktion gehen mit der Majorität.

Da die Regierung keine neuen wirtschaftspolitischen Gesetzentwürfe vor das Haus brachte, beantragte der Abgeordnete Reichenheim einen Gesetzentwurf, der die wirtschaftliche Freiheit des Individuums auch auf das Gewerbsleben übertragen sollte. In der Zeit nach dem Tilsiter Frieden war in Preußen die Gewerbefreiheit eingeführt worden, jedoch hatten sich schon in den 20er Jahren aus den Kreisen der Gewerbetreibenden Stimmen erhoben, die staatlichen Schutz des Handwerks verlangten. Die Stimmen mehrten sich, so daß die Regierung durch Verordnungen vom 17. Januar 1845 und 9. Februar 1849 Bestimmungen zum Schutz der mittleren und unteren Klassen der Gewerbetreibenden traf. Es wurden damals die Innungen wieder

[1] Stenogr. Ber. 1862, I. Sess., S. 228 f. [2] eb. 1860, S. 473 f.

ins Leben gerufen, die Gesellen- und Meisterprüfungen wieder obligatorisch gemacht, es wurden Unterstützungskassen eingerichtet, ferner fand eine Abgrenzung der Befähigungsgebiete und Arbeitsbefugnisse statt, zugleich mit dem Verbot der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke. Gegen diese Einschränkungen der Gewerbefreiheit richtet sich der Antrag Reichenheim[1], ausgehend von dem Grundsatz, daß sich jeder Mensch müsse ernähren können, wie er wolle. Sein höchstes Eigentum sei seine Arbeitskraft. Diese solle ihm nicht durch obrigkeitliche Bevormundung und polizeiliche Beglückungspolitik eingeschränkt werden. Jeder müsse arbeiten dürfen, was er wolle. Auch der Kleinbetrieb solle die Segnungen der Freiheit erfahren, die der Großindustrie zu einem so großen Aufschwung verholfen hätten.

Die Kommission schlägt dem Haus vor, nicht in die Diskussion des beantragten Gesetzentwurfs einzutreten, sondern in Resolutionen der Regierung die Ansicht des Hauses zu unterbreiten, in der Hoffnung, daß die Regierung sich zu einem diesbezüglichen Gesetzentwurf in der nächsten Session veranlaßt sehe[2]. Die Resolutionen der Kommission verlangen: 1. Aufhebung der Abgrenzungsbestimmungen unter den verschiedenen Handwerken und Beseitigung der Befähigungsnachweise; 2. Fortbestehen der Innungen nur als freie Vereinigungen der Handwerksmeister ohne Erfordernis eines Befähigungsnachweises zum Eintritt; 3. Aufhebung der Befugnis der Regierung zur Gründung von Sterbe-, Kranken- und Hilfskassen. In der allgemeinen Diskussion spricht von der Zentrumsfraktion Dr. Hahn, den Abgeordneten A. Reichensperger und Contzen wird das Wort durch Schluß der Debatte abgeschnitten.

Dr. Hahn geht aus von dem Interessengegensatz, der in dem Antrag seinen Ausdruck findet: dem der Großindustrie und des Handwerks. Die Antragsteller und die Mehrheit der Kommission gehörten der ersteren an und deren Interessen hätten sie allein vor Augen gehabt. Die Großindustrie wolle Freiheit für ihr Kapital und ihre kaufmännischen Kenntnisse, sie wolle ihrem Kapital den Markt des kleinen Gewerbes öffnen und dieses zum Fabrikbetrieb heben. An dem Beispiel seiner Vaterstadt Aachen schildert er die Wirkungen der Gewerbefreiheit. Es habe dort seit Alters einen wohlhabenden Stand der Weber- und Tuchscherermeister gegeben, dann sei mit der französischen Okkupation die Gewerbefreiheit ins Land gekommen. Unter ihrem Einfluß seien aus diesem Stand, der sich bis dahin einer durchgängigen, gleichmäßigen Wohlhabenheit zu erfreuen gehabt habe, einige wenige Familien rasch zu großem Reichtum emporgestiegen, während dagegen die Masse verarmt und in die Klasse der Arbeiter hinuntergedrückt worden sei. Der Redner schildert lebendig die elende Lage des vierten Standes, die er in seinem Beruf als Arzt sehr genau kennt und weist hin auf die schweren Schäden dieser Zustände für

[1] Stenogr. Ber. 1861, Anl. Nr. 14. [2] eb. 1861, Anl. Nr. 139.

das Staatsleben. Er kommt zu dem Schluß, das Ergebnis der Aufhebung der Gewerbeordnung ist: Verarmung der großen Masse zugunsten des Vorwärtskommens einzelner Leute, Rückgang der Volksgesundheit, Sinken der Sittlichkeit, endlich ein Rückgang der Steuerfähigkeit. Einbuße an Steuer- und Wehrkraft sind die Erfolge für den Staat. Diesen Gefahren entgegenzuarbeiten halte er die Verordnungen von 1845 und 1849 vorzüglich geeignet, auch habe sich der Aachener Gemeinderat für ihre Beibehaltung ausgesprochen. Sie beschränkten die Freiheit nicht, denn unbedingte Gewerbefreiheit sei überhaupt keine Freiheit, sondern die Herrschaft einiger weniger. Prüfungen setzten der Freiheit keine Schranken, denn jeder könne sich ihnen unterziehen, ebensowenig die Innungen, denn es werde niemand gezwungen ihnen beizutreten, die Unterstützungskassen endlich seien sehr gute Einrichtungen, denn sie erleichterten es den Gemeinden, der Massenverarmung zu steuern[1].

In der Spezialdiskussion ergreift dann A. Reichensperger bei dem Punkt Innungswesen das Wort, er spricht seine Meinung jedoch so allgemein aus, daß er seine Stellung zu dem ganzen Antrag beleuchtet. Er beruft sich auf die Stimmen aus dem Handwerkerstande selbst, der doch wohl wissen müsse, wo ihn der Schuh drücke. Nun aber hätten sich die Handwerker unzweideutig für die Beibehaltung der Regelung von 1849 ausgesprochen. Er braucht das Bild von dem Arzt, der einem Mann helfen will, der sich aber mit allen Kräften wehrt und behauptet, er sei gar nicht krank. Den tieferen Grund der ganzen Kontroverse findet er in einem prinzipiellen Gegensatz der Anschauung: „Es ist der Gegensatz zwischen der individuellen Freiheit und der korporativen Freiheit. Sie, meine Herren, wollen nur die individuelle Freiheit, und nehmen Sie mir es nicht übel, wenn ich daran die Behauptung knüpfe, daß Sie nicht mit der Zeit fortgeschritten sind, Ihr Standpunkt ist der des Liberalismus vom Jahre 1789 . . ."[2]

Die Forderung nach Freiheit der Korporationen nimmt eine wichtige Stelle ein in dem politischen Glaubensbekenntnis der Brüder Reichensperger und anderer katholischer Führer. Die Korporation solle sich entsprechend dem innersten Wesen der germanischen Rasse wieder als Grundform unseres politischen Organismus herausbilden[3]. Was hier von vertragsmäßigen, statutenmäßigen Korporationen gesagt ist, gilt auch allgemein für alle natürlich gewachsenen Gruppen des Volksorganismus. Eine solche Korporation ist z. B. auch die Kirche, und so finden wir wiederholt der von den Gegnern aufgestellten Forderung der individuellen Freiheit die korporative Freiheit gegenübergestellt. Auch der Handwerkerstand als ein Glied des Volksorganismus ist zu erhalten. Erstes Erfordernis dazu ist, ihm die Möglichkeit seiner Existenz zu gewähren, indem man ihn vor Ausbeutung durch die wirtschaftlich Starken schützt. Das ist die Aufgabe des Staates und darum

[1] Stenogr. Ber. 1861, S. 1096 f. [2] eb. 1861, S. 1133. [3] Reichensperger a. a. O., S. 79.

ist A. Reichensperger gegen die Aufhebung der Gewerbeschutzbestimmungen.

Zum Punkt Unterstützungskassen spricht Abgeordneter Contzen[1]. Er mißt dieser Einrichtung eine große Bedeutung zu und geht darin so weit, daß er der Regierung das Recht eingeräumt wissen will, dieselben zwangsweise einzuführen, wo sie durch die Gemeinde nicht zustande kommen. Die soziale Frage, die von Dr. Hahn bereits angeregt worden ist, wird von ihm eingehender erörtert. Ein Hauptgrund für die ablehnende Stellung des Abgeordneten Reichenheim ist die Ansicht, daß die Kassen Eingriffe in die Rechte der Persönlichkeit seien, weil sie dem Arbeiter die Verfügung über einen Teil seiner Einkünfte raubten und weil die zwangsweise Heranziehung des Arbeitgebers für nicht juridisch begründet zu erachten sei. Hiergegen führt Contzen aus, er halte die Unterstützungskassen zur Linderung der Not für vorzüglich geeignet und ihrer Form nach für gerechtfertigt. Der Arbeiter lege einen Teil seines Lohnes für Zeiten der Krankheiten zurück. Daß der Arbeitgeber dazu eine Beihilfe leiste, sei in seinen Augen keine Libertät, sondern einfach eine berechtigte Forderung der Moral; es sei eine Pflicht, deren Höhe von der Gesetzgebung gar nicht niedriger angesetzt werden könne, als es zur Zeit geschehe. Der Arbeitgeber sei moralisch verpflichtet, etwas für diejenigen Leute zu tun, die ihm durch ihren Fleiß zu seinem Reichtum verholfen hätten.

Dieser Anschauung liegt noch immer das alte patriarchalische Verhältnis zu Grunde; die soziale Tätigkeit ist wesentlich charitativ, sie ist gegründet auf die Notwendigkeit, das Elend und die Not der niederen Schichten zu lindern, sie ist wesentlich eine Forderung der Nächstenliebe, des Christentums. Vollständig fern liegt noch der Gedanke, daß der Arbeiter ein Recht auf Arbeit und auf ein menschenwürdiges Dasein habe. Ihre eigenartige Beleuchtung erhält diese Anschauung durch die Besprechung der Verordnung für das schulpflichtige Alter und die Kinderarbeit. Contzens Auffassung ist, daß diese Verordnung eingreife in das Recht der Eltern, ihre Kinder zur Arbeit heranzuziehen, nicht daß der Staat hierdurch dem vierten Stand eine Wohltat und einen Dienst erweise[2].

Wie schon bei der Abstimmung über die Aufhebung der Wuchergesetze sind auch hier Zentrum und Konservative gegen das Gesetz.

Bei jeder Stellungnahme einer politischen Partei ist es notwendig, sich nach ihren Gründen umzusehen und gerade bei der Zentrumsfraktion hat man viel um diese Frage gestritten, es ist ihr oft der Vorwurf des politischen Paktierens gemacht worden. Um so mehr ist hier bei den wirtschaftspolitischen Angelegenheiten zu untersuchen, ob es eine ihr eigenartige Wirtschaftspolitik gibt oder ob sie sich von irgendwelchen anderen Momenten beeinflussen läßt. Ein solcher Einfluß könnte in der Person einzelner Männer liegen, die durch eine

[1] Stenogr. Ber. 1861, S. 1147. [2] eb. 1861, S. 1147.

tiefere volkswirtschaftliche Erkenntnis die ganze Fraktion in bestimmte Bahnen hineinlenken; von anderer Seite ist der Fraktion auch oft vorgeworfen worden, daß sie eine Bundesgenossenschaft mit den Feudalen eingegangen sei. Sind nun solche oder ähnliche Gründe maßgebend, oder ist die tiefere Ursache für die Stellungnahme der Fraktion aus ihrem Wesen heraus zu begreifen? Da in diesen Sessionen nur wenige Fragen zum Austrag kamen, so können die Ergebnisse auch nur in beschränktem Maße Geltung haben und dürfen nicht verallgemeinert werden.

Daß die Fraktion nicht durch Zufälligkeiten der politischen Lage oder durch den Einfluß ihrer Führer zu ihren Abstimmungen bewegt worden ist, zeigt das tiefe Interesse, das weite katholische Kreise an dem Schicksal derselben Stände nehmen, für die die Abgeordneten in der Kammer eintreten. So werden in Aachen bei der Wahl 1858 die Aktiengesellschaften als die Vertreter des Kapitalismus bekämpft[1] und bereits 1859, noch ehe etwas von den liberalen Entwürfen der Regierung verlautet war, behandelt der „Westfälische Merkur" in einer längeren Artikelreihe die wirtschaftlichen Fragen. Der Verfasser kommt zu denselben Ergebnissen wie sie Reichensperger und die Fraktion im Abgeordnetenhause vertreten, interessant ist mancher Gedankengang, der im Parlament als einer politischen Körperschaft nicht vorgetragen worden ist, vor allem die Betonung des innigen Zusammenhanges zwischen Religion und Politik; es wird dies an Beispielen verschiedener Berufsstände aufgezeigt, hier interessiert uns besonders, was über den Bauern- und Handwerkerstand gesagt ist.

Die Notwendigkeit der Erhaltung eines Ackerbau treibenden Standes wird begründet durch die große Wichtigkeit, die derselbe im Staatsleben hat, „er schafft und erhält die körperliche und geistige Gesundheit der Nation, er befördert ihre Wehrhaftigkeit, entzieht die Bevölkerung schlechten Einwirkungen, macht sie zufrieden und dem Guten leichter zugänglich, er vermehrt den Besuch der Kirchen, vermindert den Besuch der Wirtshäuser." ... „Die Erhaltung, Sicherstellung und Vermehrung der bäuerlichen Besitzungen ist daher für den Staat, die Kirche, die Gemeinde, für die ganze Gesellschaft und für jeden einzelnen, der nicht von dem beschränkten und herzlosen Egoismus der Plutokratie beherrscht wird, von der größten Wichtigkeit, viel wichtiger als Eisenbahnen, Landstraßen, Kanäle und sonstige Prachtbauten usw. ..., wofür jährlich viele Millionen ausgegeben werden."[2]

Viel enger seien jedoch die religiösen Beziehungen zwischen Kirche und Handwerk. Religiöse und kirchliche Begeisterung hätten in früheren Zeiten das Handwerk durchglüht, ihm die Hand geführt, und so jene Höhe, jenen Aufschwung herbeigeführt, vor der wir jetzt noch

[1] „Echo der Gegenwart", Aachen 1858, Nr. 305, mitgeteilt bei Bloemer, „An den Wahlkreis Montjoie usw.", Anl. 4.

[2] „Westfälischer Merkur" 1859 Nr. 227, 4. Oktober.

in staunender Bewunderung ständen. Handwerk und Kirche seien alte Bundesgenossen, beiden habe der Liberalismus äußere Gestalt und korporative Verfassung zu nehmen versucht, um sie so ihrer Stützen zu berauben. Das Handwerk habe den Kampf aufgenommen, davon zeuge der Zusammenschluß der Handwerker in den Handwerkervereinen; es sei Pflicht eines jeden Christen, diese zu unterstützen[1].

Diese Handwerker- und Gesellenvereine sind ein Zeichen für den hohen Wert, den man in katholischen Kreisen dem Handwerkerstand beilegte. Begründet in den 40er Jahren, haben sie sich bald über das ganze katholische Deutschland ausgebreitet. Sie verfolgen einen doppelten Zweck: Kampf für die gemeinsamen Interessen des Handwerks und Erziehungsarbeit an den Gesellen und jüngeren Mitgliedern. In den „Rheinischen Volksblättern" hatten sie ein gut geleitetes Organ, das von angesehenen Männern, z. B. auch den Gebrüder Reichensperger, mit Beiträgen unterstützt wurde. In diesen Vereinen ist der erste Keim der sich später so mächtig entwickelnden sozialen Arbeit auf seiten des Katholizismus zu erblicken, daß er gerade beim Handwerkerstand einsetzte, zeugt von dem hohen Wert, den man diesem zumaß.

Diese Übereinstimmung der Fraktion in den wirtschaftlichen Fragen mit weiten Kreisen des katholischen Volkes und die hier offen hervortretende Begründung aus religiösen Erwägungen lassen wohl den Schluß zu, daß auch die Zentrumsfraktion aus ähnlichen Gedankengängen zu ihrer Stellungnahme gelangt. Wenn auch im einzelnen nicht alle Ausführungen auf das Zentrum ausgedehnt werden dürfen, so ist doch der Geist und die Grundstimmung die gleiche. Von einem religiös fundierten Kulturkonservatismus aus steht man der modernen Wirtschaftsbewegung ablehnend gegenüber. Vertreter dieses modernen wirtschaftlichen Geistes aber ist der Liberalismus. Weil er zu einer Herrschaft des Mammonismus, zu einem Absolutismus des Geldes, der das Leben des Volkes mit den schwersten Gefahren bedroht, führt, so bergen die sozialen Verhältnisse der Zeit in ihrem Schoße die Keime einer zukünftigen Revolution. Die Herrschaft des Geldes brandet gegen Monarchie und Kirche heran, „so daß sie in ihrer stetig wachsenden Strömung alle anderen religiösen, sittlichen und geistigen Potenzen, alles Höhere und Edlere mit sich fortreißt und untergräbt, und dem Einzelnen nur die Wahl läßt, ihr als Knecht zu dienen oder nach einem Anteil an ihrer Herrschaft mit allen Kräften und Mitteln zu ringen ... Die Geldmacht beherrscht die Presse und damit die sogenannte öffentliche Meinung, vermittelst deren sie ihre meisten übrigen Siege errungen hat und immer mehr erweitert. Besonders die Zeitungspresse ist ihr größtenteils dienstbar[2]. Sie kämpft für die Geldmacht unter der Fahne des ‚Liberalis-

[1] „Westfälischer Merkur" 1859 Nr. 231 vom 8. Oktober.

[2] Zur Beurteilung der liberalen Presse siehe die kleine Schrift von A. Reichensperger, „Phrasen und Schlagwörter", Paderborn 1862.

mus'. Dieser Liberalismus besteht theoretisch in schön klingenden Phrasen und Redensarten, praktisch in der Zerstörung und Beseitigung alles dessen, was die Geldmacht noch hindert, stört und geniert." Das sei vor allem das Christentum, und so kämpfe nun die Plutokratie mit traurigem Erfolg gegen die Kirche an. „So verschwindet Glaube, Frömmigkeit, Standesehre, Sitte und Tracht immer mehr und die Geldmacht unter der Fahne des ‚Liberalismus' schreitet auch über diese Schranke ihrer Herrschaft siegreich hinweg. Der sogenannte ‚moderne Staat' hat dem Gelde zur schrankenlosen Herrschaft verholfen und dem Volke die natürlichen und geschichtlichen Schutzwehren durch die Mammonsknechtschaft entzogen."[1]

Vergleichen wir die Ergebnisse, die wir bei der bisherigen Betrachtung der einzelnen Fragen gewonnen haben, so erblicken wir auf den verschiedenen Gebieten eine Gleichartigkeit der Anschauungen, die auf eine das gesamte Denken beherrschende Idee als ihren Grund hinweist. So tritt im Geistesleben die Fraktion ein für den Glauben gegen den Unglauben, wie wir bei den Debatten über das Ehegesetz gesehen haben und weiterhin in den Aussprachen über die konfessionelle Schule finden werden, in der politischen Welt sieht sie die staatliche Ordnung bedroht von der alles unterminierenden Revolution, im Wirtschaftsleben glaubt sie die natürlich gewachsenen Korporationen des Volkstums verteidigen zu müssen gegen die zersetzenden, Sittlichkeit, Recht und Autokratie der wirtschaftlichen Persönlichkeit untergrabenden Einflüsse der Geldherrschaft. Und überall ist es derselbe Gegensatz, in dem die kämpfenden Parteien gesehen werden, der des Atheismus gegen die Religion. Dieses ist das Grundproblem, in dem die Katholiken zu Anfang der 60er Jahre ihre Zeit betrachteten, und diesen Maßstab legten sie an alle Fragen an. Erst als im Konflikt ein Streit ganz anderer Art die Parteien beschäftigte, trat dieser Gegensatz, zwar nicht in ihrem Denken, aber doch in den Debatten des Abgeordnetenhauses zurück. Ehe wir aber zur Behandlung dieser Zeit fortschreiten können, müssen wir die Stellung der Zentrumsfraktion im Abgeordnetenhause betrachten, um dann die dritte große Frage der Neuen Ära, die Heeresreform, als Vorbereitung des Konflikts mit diesem zusammen zu behandeln.

5. Das Verhältnis der Zentrumsfraktion zu den Parteien der Neuen Ära und die Wahlen 1861.

Die Session 1859 war für die Zentrumsfraktion eine Übergangszeit, die in ihrem Fortschreiten sie immer mehr den früheren Gegnern, den Konservativen, näherte und den alten politischen Freunden, den Liberalen, entfremdete. Bei dem Ehegesetz stand man sich zum erstenmal schroff gegenüber, und die durch den italienischen Krieg erregte Scheidung der öffentlichen Meinung Deutschlands zeigte sich

[1] „Westfälischer Merkur" 1859 Nr. 221, 27. September.

auch in der Kammer. Als nun im Januar 1860 das Abgeordnetenhaus wieder eröffnet wurde, war der Aufmarsch der Parteien vollzogen. Die neue Gruppierung zeigte sich bei der Präsidentenwahl. Die liberale Majorität besetzte das Präsidium aus ihren Reihen. A. Reichensperger wurde nicht mehr zum Vizepräsidenten gewählt, Zentrum, Konservative und Polen brachten 83 Stimmen für ihn zusammen[1]. Er scheint das nicht erwartet zu haben, wie aus einem Brief an seine Gemahlin hervorgeht[2]. Er spricht dort von einem politischen Fehler, den die Mehrheit begangen habe, indem sie alle Beziehungen zu der Fraktion abgeschnitten, da sie so indirekt das Lager der Kreuzzeitungspartei verstärke.

Daß die liberalen Fraktionen nicht mehr gesonnen waren, Rücksicht auf das Zentrum zu nehmen, zeigte die Besetzung der Kommissionen. 1859 war die Fraktion reichlich bedacht worden, sie hatte mit 14,9 % mehr Sitze eingenommen, als ihr nach dem Verhältnis ihrer Stärke zugekommen wäre. 1860 konnte sie nur noch 8,6 % der Sitze belegen, 1861 waren es 8,7 %, 1862 gar nur noch 7,9 %. Dem Zahlenverhältnis der Parteien entsprechend hätte sie 14 % der Kommissionsmitglieder stellen müssen, 1862 erreichte sie fast nur die Hälfte dieser Normalzahl, im Vergleich zu 1859 ist der Abfall noch viel größer und zeugt von dem Gesinnungswechsel der liberalen Mehrheit[3].

Die Spannung, die zwischen den ehemaligen Verbündeten eingetreten war, äußerte sich nicht nur in den großen Fragen, in denen sich die Parteien nach Prinzipien schieden, sondern spiegelte sich in ihrer gesamten Haltung wieder. Ein Beispiel sind die Verhandlungen über die Entlassung der reaktionären Beamten. Man hatte allgemein erwartet, daß mit dem Eintreten des liberalen Ministeriums eine Maßregelung derjenigen erfolgen würde, die sich zuvor durch eifrige Betätigung im Sinne der Reaktion verhaßt gemacht hatten. Aber das Jahr 1859 ging vorüber, ohne daß Entlassungen hoher Beamten erfolgt

[1] In diesem Zusammenhang bringt Pastor (a. a. O. I, S. 403 Anm.) die Mitteilung, das Zentrum habe sich definitiv am 7. Februar 1860 konstituiert, eine Angabe, die auch in andere Darstellungen übergegangen ist. Wenn hier überhaupt nicht ein chronologischer Irrtum vorliegt, so kann es sich nur um einen internen Vorgang handeln. Die Fraktion ist bereits 1859 geschlossen aufgetreten und auch von der Presse stets als geschlossene Partei behandelt worden. Eine definitive Konstitution im Februar 1860 hat in der Presse keine Beachtung gefunden, ein Zeichen dafür, daß sie keineswegs eine Art Neugründung im politischen Leben bedeutet. Die Anmerkung Pastors ist darum irreführend, weil sie leicht die Meinung erwecken kann, als handle es sich um ein Neues, und so der innige Zusammenhang des Zentrums mit der alten „Katholischen Fraktion" verwischt wird.

[2] Pastor, S. 402.

[3] Nicht mitgerechnet sind Kommissionen, die speziell rheinische Verhältnisse betreffend, ihrer Natur nach eine größere Zahl von Mitgliedern der Fraktion enthalten mußten. So z. B. die Kommission, die Errichtung einer Depositenkasse in Köln betreffend.

wären, nach Bernhardi[1] wagte Schwerin es nicht, beim König auf ihre Entfernung zu dringen, selbst dann nicht, als peinliche Enthüllungen einen Skandal erregten. Im Abgeordnetenhaus wurde die Regierung dieserhalb zweimal angegriffen, 1860 wurde ein eigener Antrag eingebracht, 1861 gab die Adreßdebatte Gelegenheit zu einer derartigen Aussprache. Beide Male wurde die Regierung von den Konservativen und dem Zentrum gegen ihre eigenen politischen Freunde verteidigt. P. Reichensperger ging mit den Liberalen scharf ins Gericht und erinnerte sie an die Zeit der gemeinsamen Opposition, in der sie das System der Ära Manteuffel, unter ihren Beamten jede freiheitliche Regung zu unterdrücken und alle liberalen Beamten auszumerzen, aufs schärfste bekämpft hatten. Jetzt aber liege die Sache so daß die Regierung erkläre, sie könne mit den reaktionären Beamten arbeiten und das Haus wolle sie zwingen, dieselben zu entlassen. Die Liberalen seien auf demselben verderblichen Weg der Parteiherrschaft, wie es früher die Konservativen gewesen seien. Ihre Forderung sei unberechtigt aus drei Gründen: 1. sie bedeute ein Mißtrauensvotum gegen die Staatsregierung, zu dem kein Anlaß vorliege; 2. es sei ein falscher Grundsatz, sich bei Besetzung von Beamtenstellen von politischen Motiven leiten zu lassen; 3. die beabsichtigte Maßnahme erstrebe einen Einfluß auf die Verwaltung und das Beamtenernennungsrecht des Königs und sei darum als ein Eingriff in die Prärogative der Krone anzusehen[2].

Bezeichnend für die schroffe Gegenüberstellung ist eine gewisse Gereiztheit, die sich in den Kammerdebatten in zahlreichen Reibereien zwischen dem Freiherrn von Vincke und den Brüdern Reichensperger äußern und meist mit der Waffe der persönlichen Bemerkung ausgetragen werden. Anlaß gibt in der Regel Vincke. In der Session 1860 selten, werden die persönlichen Bemerkungen gegen Ende 1861 immer häufiger, in der ersten Session 1862, in der der liberale Führer aus Familienverhältnissen kein Mandat angenommen hatte, fehlen sie fast völlig. Diese kleinen Rededuelle spielten sich meist so ab, daß Vincke in einer seiner vielen und langen Reden, von Heiterkeit des Hauses begleitet, einige leichte Bemerkungen über die Katholische Fraktion, über päpstliche und österreichische Sympathien fallen ließ, auf die einer der Reichensperger antwortete und ein kleines Hin und Her von Erklärungen veranlaßte. Ein solcher Fall, diesmal allerdings nicht von Vincke veranlaßt, gab Anlaß zu der schon erwähnten Erklärung Reichenspergers (s. o. S. 19 f.), den konfessionellen Charakter der Fraktion betreffend.

Ihren Höhepunkt und schärfste Ausprägung fand die Feindschaft jedoch bei den Wahlen im Jahre 1861. Im Gegensatz zu 1858 war der Wahlkampf recht erbittert. Wie damals, so erschien auch jetzt wieder eine anonyme Kundgebung der Fraktion in Form einer kleinen Ab-

[1] „Aus dem Leben Theod. v. Bernhardis" III, S. 270 f., 275; IV, S. 75 f.
[2] Stenogr. Ber. 1861, S. 77.

handlung: „Die Fraktion des Zentrums (Katholische Fraktion) in zwölf Briefen", Mainz 1861, aus der Feder der Brüder Reichensperger. Zweck der Schrift sollte sein, die ungerechten und schiefen Urteile der Presse über die Zentrumsfraktion zu berichtigen und den katholischen Wähler von der Notwendigkeit zu überzeugen, entschiedene Katholiken, die der Fraktion beizutreten sich bereit erklärten, zu wählen[1].

Zur augenblicklichen Lage übergehend hieß es, Demokraten und Gothaer hätten einen Bund geschlossen, um ihre Gesinnungsgenossen ins Parlament zu bringen. Der Kampf erscheine als der der modernen Freiheit gegen das finstere Mittelalter, also gegen Feudale und Ultramontane und richte sich gegen Zentrum und Kreuzzeitungspartei. Sodann zeichnet der Verfasser das Wirken der Fraktion seit ihrer Gründung in kurzen Strichen und wendet sich dann wider die gegnerischen Angriffe. Es werde immer behauptet, Religion habe nichts mit Politik zu tun; das sei grundfalsch, denn da sie das gesamte Leben des Menschen regele und bestimme, könne sie in der Kammer nicht abgelegt werden; auch sei es den Mitgliedern unmöglich, in anderen Fraktionen unterzukommen, da sie durch ihre Anschauungen sowohl von Konservativen als auch von Liberalen scharf geschieden seien. Vor allem aber wehrt sich der Verfasser gegen den Vorwurf, sie hätten konfessionellen Zwist in die Kammer getragen. Auf religiösem Gebiet habe die Fraktion nie provoziert, nur wenn sie angegriffen worden sei, habe sie sich gewehrt und habe die Interessen der Kirche wacker vertreten. Nach einer Verteidigung der Haltung in der letzten Session kommt er auf das Programm zu sprechen; ein offizielles sei nicht vorhanden, ihr Programm sei die bisherige Stellung im Abgeordnetenhause und etwa dahin zusammenzufassen:

„Strenges Festhalten an der Verfassung, Streben nach möglichster Selbständigkeit der korporativen Gliederungen, insbesondere der Gemeinden nach individueller Freiheit und möglichster rechtlicher Gleichheit, Wahrung der Rechte und Freiheit der katholischen Kirche, Auftreten für eine aufrichtige Durchführung und Beobachtung der Parität bei Besetzung der Stellen, Streben nach konfessionellem Volksunterricht, in bezug auf die deutsche Frage Einigung des ganzen deutschen Vaterlandes auf der Grundlage der gesetzlich und historisch berechtigten Verhältnisse."

Katholische Männer sollten nur solchen ihre Stimme geben, die erklärten, der Fraktion beitreten zu wollen. Handele es sich aber um die praktische Frage, welchen Kandidaten man zu unterstützen habe, wo die Liberalen und Feudalen sich gegenüberständen, sie selbst aber auf keine Majorität rechnen können, dann lieber ein Kompromiß mit den sogenannten Feudalen wie mit den Liberalen. „Besser ist und bleibt doch eine bloße Verkümmerung der Freiheit als vollständige Knechtschaft; besser die Herrschaft des Protestantismus als die des

[1] „Die Fraktion des Zentrums in 12 Briefen", S. IV.

Unglaubens. Kommen die Liberalen zur vollen Herrschaft, dann wird nicht nur die katholische Kirche in Preußen den traurigsten Erlebnissen entgegengehen, sondern auch die bürgerliche Freiheit wird zu Grabe getragen."[1] Die Frontveränderung im Vergleich zu den Wahlen von 1858 ist vollständig.

Ein eigentliches Wahlprogramm ist von der Fraktion nicht herausgegeben worden. Die Agitation lag, da eine Organisation der Partei außerhalb der Kammer nicht bestand, völlig in den Händen von örtlichen Ausschüssen, die sich in Aufrufen und Versammlungen an die Wähler wandten. In einem Artikel „Die Vorbereitungen zu den Wahlen" schreibt der „Westf. Merkur":

„Die verschiedenen Wahlprogramme der Katholiken lassen sich im allgemeinen auf drei Hauptpunkte zurückführen: 1. Aufrechterhaltung und Ausführung der Verfassung auf dem Wege des Gesetzes; 2. geschlossener Widerstand gegen den falschen, im Nationalverein resp. der sogenannten Fortschrittspartei vertretenen Liberalismus, welcher Preußen drängt, in der Politik Sardiniens Schüler zu werden; 3. Aufrechterhaltung der christlichen Elemente im Staatsleben, Schutz des Handwerks gegen den durch die angekündigte Gewerbefreiheit ihm drohenden Untergang u. dergl. Insbesondere verlangt das Münstersche Programm des sogenannten konservativen Wahlkomitees: Aufrechterhaltung des Gewerbegesetzes vom 9. Februar 1849 und der Verbindung der Schule mit der Kirche, keine Zivilehe, alleinige Entscheidung der Gerichte über ihre Kompetenz, möglichste Sparsamkeit im Staatshaushalt, Festhalten an der Verfassung und deren Ausbau auf dem Wege besonnener organischer Reformen. Das Koblenzer Wahlprogramm verlangt Verminderung und gerechte Verteilung der Staatslasten, geheime Abstimmung der Wähler, Sicherung des Rechtsschutzes gegen administrative und polizeiliche Verfügungen, Schutz der ehrlichen Arbeit jedes Standes gegenüber der Herrschaft des Kapitals, Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Freiheit der Kirche und Verbindung der Kirche mit der Schule, Festhalten an den Grundsätzen des Rechts in der inneren und äußeren Politik."[2]

Diese Programme an sich lassen die Kampfrichtung noch nicht erkennen, sie enthalten Punkte, die sie von den Konservativen, Punkte, die sie von den Liberalen trennen, wenn auch die letzteren überwiegen. Ein Bild vom Wahlkampf ergeben erst die Zeitungen, von denen die beiden bedeutendsten katholischen, der „Westfälische Merkur" als Organ der konservativeren Westfalen, die „Kölnischen Blätter" als Zeitschrift der liberaleren Rheinländer zur Untersuchung herangezogen sind. Diese politische Verschiedenheit gab auch ihrer Stellung zu den Fragen der Wahl eine gewisse Nuancierung. Einig waren sich beide Blätter in der Ausmalung und Schilderung der Gefahr, die von einem Sieg der Liberalen zu erwarten wäre. Bereits am 11. August schreibt

[1] „Zentrum in 12 Briefen" S. 10.
[2] „Westf. Merkur" Nr. 265, 15. November 1861.

der „Westfälische Merkur“: „Es bedarf keiner Ausführung darüber, welche schwere Verantwortlichkeit besonders diesesmal in den Händen der Wähler liegen wird. Sollte es der Partei der Revolution und des Umsturzes gelingen, in dem Kampfe die Oberhand zu gewinnen, so wird, wie überall wo sie zur Herrschaft gelangte, die politische, kirchliche und soziale Ordnung in ihren leider durch die Wühlereien unserer Tage schon so sehr angegriffenen Grundlagen auf das Stärkste bedroht.“[1] Und die „Kölnischen Blätter“ stimmten am 13. Oktober dieses selbe Lied an: „Die Zeit drängt rasend vorwärts. Es sieht aus, als ob es in Europa sollte Nacht werden für ruhige Entwicklung gesetzlicher Freiheit, für das göttliche und internationale Recht und . . . für das ganze Christentum und dessen Segnung, dessen Ordnung, dessen Einfluß, dessen Freiheit! Das Christentum soll wahrhaftig und wirklich aus dem Gebiete des Staates verschwinden, es soll wahrhaftig kein Leben mehr zeigen noch haben, es soll wahrhaftig und wirklich sein Ende sehen. Dahin arbeiten so viele, dafür reden und schreiben so viele, dahin streben die Wünsche von vielen Tausenden und wieder Tausenden. Katheder, Kammern u. dergl. arbeiten hin auf dies Ziel.“[2] Es wird hingewiesen auf die Politik, welche die liberale Kammermehrheit in den letzten Sessionen getrieben: „Wucher, Staatsanleihen in gewissen Formen, Verzerrung der Ehe, Befreiung des Handwerkes und des Gewerbes — dies alles beutet nach und nach das Volk aus, ruiniert es geistig und physisch und bereitet die furchtbaren Katastrophen vor, die aus der Verarmung der Massen entstehen; das mag Freiheit heißen, es ist aber eine antichristliche . . .“ Auch in der äußeren Politik seien die Liberalen verwerflich: „Offenbar ist Europa an einem Wendepunkt angekommen, oder besser gesagt, es geht einem furchtbaren Abschluß entgegen. Alle christlichen Ideen sind theoretisch in Zweifel gezogen und stehen praktisch in Frage, in der Wissenschaft, in der Kunst, in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, in Handel und Verkehr . . .“[3] Ja, der „Westfälische Merkur“ ging am 23. November sogar so weit, den Gegnern als Beweggründe Unglaube, Egoismus, Parteiinteressen, Privatleidenschaften, Herrsch- und Gefallsucht vorzuwerfen[4]. Und gegen diese verderbliche Gefahr wußte er kein anderes Mittel, als alle gutgesinnten, konservativen Elemente aufzurufen zum gemeinsamen Kampf, und er wurde nicht müde, diesen Gedanken immer wieder auszudrücken[5]. Die Konfession solle kein Hindernis sein für alle konservativen Männer, zusammenzustehen im Kampfe für die heiligsten Güter des Volkes. Daher empfahl er den Katholiken, überall dort, wo sie keine Aussicht hätten, einen eigenen Kandidaten durchzubringen, ihre Stimmen für den der Kreuzzeitungspartei abzugeben. Dieser Rat konnte den „Kölnischen Blättern“ gar nicht gefallen, sie hielten eine solche Taktik für gefährlich und waren vielmehr der Meinung, daß

[1] „Westf. Merkur“ Nr. 183 Beilage: „Die bevorstehenden Wahlen“. [2] „Kölnische Blätter“ 1861, Nr. 237. [3] eb. Nr. 237. [4] „Westf. Merkur“ Nr. 271. [5] eb. Nr. 226 Beil., 235, 238, 239 Beil., 271.

man den eigenen Kandidaten standhaft festhalten müsse; eine ehrenvolle Niederlage sei besser als ein schlechtes Kompromiß, sei es mit der Kreuzzeitungspartei, sei es mit den Liberalen, da sie durch ein solches nur ihr eigenes Todesurteil unterschrieben[1]. Aber der „Westfälische Merkur" ließ sich nicht überzeugen, er stand eben der konservativen Partei weit näher als die Führerin der liberalen Rheinländer, und in diesem Falle befand er sich in Übereinstimmung mit der Fraktion, die sich an ein Zusammengehen mit den „Junkern" schon längst gewöhnt hatte.

Durch die Wahlen wurde an dem Stand der Fraktion wenig geändert, sie trat mit 51 Mitgliedern in die neue Session ein, A. Reichensperger hatte, des politischen Treibens müde, eine Wiederwahl abgelehnt.

Die erbitterte Feindschaft, die dem Liberalismus entgegengetragen wurde, wurde jedoch nicht auf die gleichfalls liberale Regierung ausgedehnt. Im Gegenteil wiesen die Führer der Zentrumsfraktion oft auf ihre Übereinstimmung mit der Regierungspolitik hin. Der hauptsächlichste Grund ist wohl in der freisinnigen Kirchenpolitik der Regierung zu suchen, die sich an die in der Anrede an das Staatsministerium vom 8. Oktober 1858 (s. S. 13) gegebenen Richtlinien hielt und zwar nicht alle Wünsche der Katholiken erfüllte, aber doch dem System Manteuffel gegenüber eine erhebliche Besserung bedeutete. So wurden im März 1860 die in Preußen lange Zeit hindurch verboten gewesenen „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland", die damals vornehmste katholische Zeitschrift, wieder zugelassen. Der Ruf nach Parität war verstummt, ja der „Westfälische Merkur" erkannte es sogar einmal verschämt an, daß die katholische Kirche in keinem Lande so frei und in ihrem geistigen und inneren Leben so geschützt sei, wie in Preußen, daß die preußischen Katholiken um keinen Preis die katholische Regierung Bayerns eintauschen wollten, denn, wenn man sich nur recht wehre, so bekomme man zuletzt doch Recht[2]. Die Ottoschen Anträge fehlen und zwar mit Absicht, wie die „Kölnischen Blätter" ihren Lesern mitteilen[3], weil eine Notwendigkeit nicht vorliege. Es sei ein dahingehender Antrag in der Kommission gestellt worden, da aber die Regierung sich bereit erklärt habe, die verlangten Nachweisungen in Etat zu geben, so habe man keine Veranlassung gehabt, diese Dinge zum Gegenstand einer Debatte im Abgeordnetenhaus zu machen.

Vor allem aber, daß die Regierung sich trotz des steten Drängens der Kammermehrheit nicht zu der Politik der starken Hand aufschwang, die notwendigerweise zu Kollisionen mit Österreich führen mußte und die Gefahr des so sehr verabscheuten Bruderkrieges heraufbeschwor, daß sie vielmehr die kurhessische und schleswig-holsteinische

[1] „Kölnische Blätter" Nr. 232, 8. Oktober 1861.
[2] „Westf. Merkur", 23. Februar 1860.
[3] „Kölnische Blätter" Nr. 115, 22. Mai 1861.

Frage nur im Einverständnis mit den verbündeten Regierungen lösen wollte, sicherte ihr das Wohlwollen der Zentrumsfraktion, die somit ziemlich die einzigen waren, denen Schleinitz es recht machte. Ihr politisches Axiom war, daß nur ein Bündnis mit England und Österreich imstande sei, die Integrität Deutschlands zu wahren. Zwar wurde durch die zweideutige, unsichere Politik Schleinitz' gegen Österreich, seine unklare Stellung zu den Kleindeutschen und dem Nationalverein diese Haltung oft nicht leicht gemacht, aber man wagte nicht prinzipiell zu opponieren, um die Regierung nicht vollends dem „falschen Liberalismus" in die Arme zu treiben[1]. Dazu kam, daß die Regierung in bezug auf die paritätische Besetzung der Universität Bonn den Wünschen des Zentrums nicht entsprach, es außerdem selbst an der äußeren Höflichkeit fehlen ließ, welche die Fraktion für ihre Unterstützung erwartete; sie galten, wie Reichensperger sich im Tagebuche ausdrückte, als Ultramontane für halbwegs „unrein"[2]. So ist das Verhältnis des Zentrums zum Ministerium der Neuen Ära nicht das der Unterstützung aus vollem Herzen, sondern das der Abfindung mit dem kleineren Übel, insofern als sowohl ein konservatives wie auch ein entschieden liberales Ministerium ihm sehr viel unangenehmer gewesen wäre.

Die Übereinstimmung der Katholischen Fraktion in fast allen großen Fragen mit den Konservativen hat die Darstellung ergeben. Daß darüber hinaus Abmachungen getroffen und ein Zusammengehen taktisch verabredet worden ist, ist durch keinerlei Anhaltspunkte wahrscheinlich gemacht.

Besondere Beachtung verdient die Haltung des Zentrums zur polnischen Fraktion. Wo es sich um Anträge und Petitionen der Polen auf Erhaltung ihrer nationalen Eigentümlichkeit, Sprache und Religion handelte, fanden sie stets die Förderung der Katholiken. Konfessionelle Erwägungen mochten die hauptsächlichsten Gründe für diese Stellungnahme sein, und A. Reichensperger machte in seinem „Rückblick auf die letzten Sessionen" gar kein Hehl daraus, daß das „Dekatholisieren", das mit dem „Denationalisieren" in Polen Hand in Hand gehe, den Widerspruch der Katholiken herausfordere. Aber auch andere Momente spielten mit. Die Reichensperger hatten für die Germanisierungspolitik kein Verständnis, wie konnten sie auch, die eine Machtpolitik des Staates überhaupt ablehnten, Bestrebungen unterstützen oder auch nur gutheißen, die auf eine Unterdrückung der Eigenart eines Volkstums hinzielten. Jeder Versuch auf Zurückdrängung des polnischen Wesens erschien ihnen nur als ein Ausfluß des falschen liberalen Prinzips der Uniformierung und Zentralisierung des Staatslebens, das den volkstümlichen Besonderheiten und Eigenarten keinen Spielraum lassen wollte. Die romantische Auffassung von dem Volkstum als einem lebensvollen Organismus, einer Volksindivi-

[1] Tagebuch A. Reichensperger, mitgeteilt: Pastor a. a. O., S. 473.
[2] eb. S. 424.

dualität, die in sich selbst ihr Daseinsrecht hat, wird auch auf die Polen übertragen. „Jedes Volk ist gewissermaßen ein Individuum, ein organisches Glied der Menschheit; es hat ein ursprüngliches Recht, sich geltend zu machen und zu erhalten, seine eigentümlichen Anlagen zu entfalten. Jede egoistische, absichtliche Unterdrückung einer Nationalität ist ein Frevel, der früher oder später sich rächt."[1]

Von 1862 an beherrschte der Konflikt und mit ihm ganz andere Probleme das parlamentarische Leben in Preußen. Die parlamentarische Lage im Abgeordnetenhaus erlitt mannigfache Veränderungen, von denen auch die Zentrumsfraktion betroffen wurde. Ehe wir zu ihrer Darstellung übergehen können, müssen wir zunächst auf die Neue Ära zurückgreifen und die Entwicklung des Konfliktes aus der Heeresreform und die Stellung des Zentrums in dieser Frage beleuchten.

II. Die Zentrumsfraktion im Konflikt.

I. Die Heeresreform.

Die Heeresreform kam im Jahre 1860 erstmalig in das Abgeordnetenhaus. Eine Regierungsvorlage mit dreijähriger Dienstzeit und Hineinbeziehung dreier Jahrgänge der Landwehr in die Reserve fand in der Kommission so großen Widerspruch, daß die Regierung sie zurückzog und statt dessen auf Bewilligung eines Kredites von 9 Millionen Taler zur Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft antrug. Die Kommission schlug einstimmig die Bewilligung vor. P. Reichensperger, der auch der Kommission angehört hatte, rechtfertigte diesen Schritt mit Hinweis auf den bedrohten Zustand Europas. Die Gefahren, die von außen drohten (dabei dachte er vor allem an Napoleon), machten ein starkes, kriegsbereites Heer nötig; aber die Schwierigkeiten, die sich der Verständigung über das Heeresgesetz entgegengesetzt hätten, seien so groß gewesen, daß ihre Beseitigung vor der Aufstellung des Etats eine Unmöglichkeit darstellte, und nur der Ausweg eines Kredits übrig bleibe. Die Nötigung zu diesem Schritt liege in den außerdeutschen Verhältnissen, er bestritt dagegen, daß die kurhessische und schleswig-holsteinische Frage eine starke Kriegsmacht erfordere. An eine dauernde Aufrechterhaltung dieses Zustandes dachte Reichensperger nicht, er richtete die Mahnung an die Regierung, sich vor Augen zu halten, daß es nicht zulässig sein könne, diese Lasten lange oder auf die Dauer dem Lande aufzuerlegen, denn das hieße aus Besorgnis vor einem drohenden Kriege die Segnungen des Friedens im voraus aufzugeben und die Quellen des Wohlstandes zu verstopfen. Darum legte Reichensperger Gewicht darauf, daß das Wort „einstweilig" in die Vorlage aufgenommen wurde, „damit es möglichst klar, sowohl der Staatsregierung als auch dem Lande gegen-

[1] A. Reichensperger, „Ein Rückblick auf die letzten Sessionen des Abgeordnetenhauses", mitgeteilt Pastor a. a. O., S. 475.

über ausgesprochen werde, daß das . . . nur ein Provisorium sein kann und sein soll, und daß die Staatsregierung mit dem größten Eifer darauf bedacht sein muß, für die Zukunft, d. h. für das nächste Jahr, andere Verhältnisse eintreten zu lassen". Die Zukunft sei auch keineswegs gesichert, wenn Preußen allein die schwere Last des bestehenden Zustandes auf seine Schultern nehme, denn auf die Dauer könne es dies nicht aushalten; allein der feste Zusammenschluß aller germanischen Stämme könne einen gesicherten Rechtszustand gewährleisten[1].

So war der Standpunkt 1860 von dem der Regierung noch recht weit entfernt, vor allem in der für die Weiterentwicklung der Angelegenheit so außerordentlich wichtigen Frage des Provisoriums. Man verstand es nicht als einen Übergangszustand zur Durchführung der Heeresreform, sondern als eine durch die ungünstige äußere Lage veranlaßte Notwendigkeit, von der wieder zurückzukommen wäre, sobald es die Umstände erlaubten.

Ganz anders 1861. Peter Reichensperger war nächst den Konservativen der schärfste Verteidiger der Regierungsvorlage. Zwar hielt auch er eine Änderung des Gesetzes von 1814 für nötig, um drei Jahrgänge der Landwehr zur Reserve zu schlagen, aber er sah in dem bisherigen Vorgehen der Regierung keine Verletzung der Schranken des Gesetzes und er fand mancherlei Gründe, die das Ministerium in der Ansicht bestärken konnten, daß kein Gesetz erforderlich sei. Allerdings war er der Meinung, daß vielleicht nicht alle neuen Regimenter nötig seien, und daß ein wenig mehr gespart werden könnte, jedoch erschien ihm nicht gut, so viel zu streichen, wie die Kommission vorschlug, „weil durch solche weitgehende Herabsetzung die Erreichung des Hauptzieles, die wirkliche Verstärkung des Heerwesens gefährdet wird". Vor allem aber erklärte er sich für Bewilligung im Ordinarium, eine extraordinäre Bewilligung würde dem Armeebestand einen fortdauernd provisorischen Charakter aufdrücken, wodurch die Festigkeit des Systems beeinträchtigt würde[2]. Was er im vorhergehenden Jahre so eifrig betont hatte, nämlich den provisorischen Charakter der Einrichtung und Bewilligung, hat er vollständig fallen gelassen, ja nicht nur das, er stellt ihn sogar als einen unerwünschten Zustand hin. Auch Osterrath gab dem Provisorium dieselbe Deutung, er meinte, es seien auch weniger wichtige Vorlagen eine Reihe von Jahren hindurch ventiliert worden, bis man den besten Weg zu ihrer Lösung gefunden habe. So müsse man auch in diesem Falle vorgehen, und der Regierung vorläufig die zur Durchführung nötigen Mittel bewilligen, die Praxis würde schon ergeben, von welchen Ausgaben man zurückkommen könne. Nach einigen Jahren, wenn genügend Erfahrungen gesammelt seien, könne man erst an eine definitive, gesetzliche Regelung der Frage gehen. Auch er sei mit der Absetzung gewisser Summen einverstanden,

[1] Stenogr. Ber. 1860, S. 1115 f. [2] eb. 1861, S. 1393 ff.

es müsse dies aber ein Pauschquantum sein, nicht einzelne bestimmte Posten, um nicht die Regierung in Verlegenheit zu setzen. Den Antrag Kühne auf Absetzung von 750 000 Taler halte er für das äußerst Zulässige, um die Sache selbst, die Reorganisation, nicht zu gefährden[1].

Beide Redner erklärten sich für die Bewilligung im Ordinarium, sie konnten der Frage nicht die Wichtigkeit zumessen, mit der sie erwogen wurde. Man könne einen Posten im Ordinarium ebenso gut absetzen, wie im Extraordinarium. Für Osterrath war die Erklärung der Regierung maßgebend, man möge doch dem Auslande nicht das Bild eines Zerwürfnisses geben, die Regierung könne aus faktischen und sachlichen Gründen nicht nachgeben, so möge die Landesvertretung dies tun. Für Reichensperger war neben manchen anderen Gründen eine staatsrechtliche Erwägung ausschlaggebend: der Artikel 99 der Verfassung konnte bisher nie ausgeführt werden, da noch niemals zu Beginn eines Jahres der Staatshaushaltetat fertiggestellt war. Die Landesvertretung habe dies nie verhüten können, sie habe nur das eine festzuhalten gewußt, daß nur die Ordinarien des schon festgestellten Budgets stillschweigend weiter liefen, dagegen die Extraordinarien mit dem abgelaufenen Etat als erloschen betrachtet wurden. Da nun auch im kommenden Jahre das Budget erst im Laufe des Rechnungsjahres festgestellt werde, so bedeute eine Bewilligung im Extraordinarium, daß mit dem 1. Januar alle Ausgaben für die Heeresreform sistiert werden müßten. Ein solcher Beschluß könne unmöglich in der Absicht des Hauses liegen, denn er führe mit Notwendigkeit zu einem Konflikt zwischen der Staatsregierung und der Volksvertretung, in dem letztere kaum siegen würde. Dieses verfassungsmäßige Bedenken wiege alle anderen auf, die er gegen eine Bewilligung im Ordinarium hege[2].

Noch in der Beratung der Kommission hatte Reichensperger in anderem Sinne gestimmt, und diese plötzliche Änderung ist nur dadurch zu erklären, daß er inzwischen eingesehen hatte, welche Bedeutung der Heeresreform in höchsten Kreisen beigemessen wurde. Indem das Ministerium diese Frage aufgenommen hatte, war sie für dasselbe eine Lebensfrage geworden. Scheiterte die Reform in der Kammer, so mußte das Ministerium zurücktreten, das ohnehin einen nicht allzufesten Stand hatte. Krisengerüchte sind in jenen Tagen aufgetaucht und eigentlich nicht mehr verschwunden, solange es bestand. Trat das Ministerium Auerswald zurück, so konnte es nur durch ein konservatives ersetzt werden. Nur ein entschiedenes Eintreten für die Heeresreform konnte die liberale Regierung halten und den liberalen Einfluß auf lange Zeit hinaus in Preußen befestigen. Statt dessen begannen die Liberalen jene Politik der Halbheit, der kleinen Abstriche und halben Zugeständnisse, mit der sie sich selber das Grab gruben.

[1] Stenogr. Ber. 1861, S. 1414 ff. [2] eb. 1861, S. 1395 f.

Männer, die den leitenden Kreisen nahe standen und die Lage wohl beurteilen konnten, wie Duncker und Bernhardi, haben diese Politik aufs schärfste getadelt[1]. Die Führer der Zentrumsfraktion hatten besser erkannt was not war, auch sie hatten ein Interesse an der Erhaltung dieses Ministeriums und sie stellten sich entschlossen hinter dasselbe. Da aber P. Reichensperger durch seine Rede die Fraktion überrascht hatte und die Mitglieder nicht vorher in einer Sitzung vorbereitet und für seinen Standpunkt zu gewinnen versucht hatte, so gelang es ihm nicht, die Mehrzahl derselben auf seine Seite zu ziehen[2]. Für das Amendement Kühne auf Streichung von 750000 Reichstaler stimmten 23, darunter alle namhafteren Mitglieder der Fraktion, in der Frage des Ordinariums traten sogar nur 9 Angehörige der Zentrumsfraktion auf die Seite der Regierung.

Die Tatsache, daß der Antrag Kühne nur mit 11 Stimmen Mehrheit angenommen wurde, hätte der Regierung zu denken geben müssen, noch mehr aber der Ausfall der Wahlen im Herbst 1861 und die Parteibildung zu Beginn der Wintersession 1862, die mit einer starken Vermehrung der Fortschrittspartei endigte. Trotzdem aber fuhr sie mit dem Ausbau der Reorganisation fort, es war der Plan Roons, bei der ersten günstigen Gelegenheit das Abgeordnetenhaus aufzulösen und mit allen Mitteln behördlicher Wahlbeeinflussung eine gefügige Volksvertretung zustande zu bringen[3].

Noch hatten die gemäßigten Parteien die Mehrheit. Die Fraktion Grabow, wie sich die Altliberalen nach Vinckes Ausscheiden nannten, und das Zentrum, die beide ein Interesse an dem Fortbestand des Ministeriums hatten, hätten zusammen mit den Konservativen die Heeresreform durchsetzen und Preußen die liberale Ära erhalten können. Es war dies die Politik, wie Bernhardi und Duncker sie wünschten und sich scharf über die Kurzsichtigkeit der Liberalen aussprachen[4]. Aber die Parteien waren in sich nicht gefestigt genug und das Parteiwesen war nicht so weit entwickelt, daß man eine so großzügige Taktik hätte durchführen können. Selbst wenn die Führer es gewollt hätten, ist es fraglich, ob die Abgeordneten ihnen gefolgt wären. Die Präsidentenwahlen zeigten, daß man diesen Weg nicht einschlagen wollte. Bei der Wahl des ersten Vizepräsidenten am 20. Januar wurde der Kandidat der Fortschrittspartei, der Abgeordnete Behrend, erst im dritten Wahlgang gegen den Altliberalen Bürgers gewählt, indem sich die Mehrzahl der Zentrumsfraktion auf die Seite der Fortschrittspartei schlug. Die Aussichten der Regierung waren denkbar ungünstig[5].

---

[1] Aus dem Leben Theod. v. Bernhardis III, S. 222.

[2] Tagebuch A. Reichenspergers, mitgeteilt: Pastor a. a. O., S. 425.

[3] Aus dem Leben Theod. v. Bernhardis IV, S. 210, f.

[4] Aus dem Leben Theod. v. Bernhardis Bd. IV, S. 185 ff.

[5] Die Berichte über diesen Vorfall gehen weit auseinander. Bernhardi (Tagebücher IV, S. 186) mißt alle Schuld den Liberalen zu. Es scheint, als ob die Katholische Fraktion die Wichtigkeit des Augenblicks begriffen hätte. Sie habe den Altliberalen einen günstigen Vorschlag gemacht, wenn Oster-

Zu einem Konflikt zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus kam es zu Beginn der Etatsberatung. Um zu verhindern, daß Gelder zu anderen Zwecken verwandt würden, als zu denen sie das Abgeordnetenhaus bewilligt habe, und so durch eine Finanzoperation Einrichtungen auch gegen den Willen der Volksvertretung aufrecht erhalten werden könnten, stellte der Abgeordnete Hagen den Antrag, den Staatshaushaltsetat in seinen Titeln durch Aufnahme der wesentlichsten Einnahme- und Ausgabepositionen mehr zu spezialisieren und diese Neuordnung bereits bei dem vorliegenden Etat für 1862 vorzunehmen[1]. Die Regierung erklärte sich im Prinzip mit dem Antrag einverstanden und verhieß seine Ausführung bei Aufstellung des nächsten Etats, bei dem für 1862 sei es aber aus technischen Gründen unmöglich oder mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft, da der ganze Etat einer zeitraubenden Umarbeitung unterzogen werden müßte[2]. Trotz dieser Erklärung der Regierung wurde der Antrag mit geringer Majorität angenommen (171 : 143 Stimmen)[3]. Die Regierung faßte ihn als ein Mißtrauensvotum auf, bat um ihre Entlassung und schritt, als sie diese nicht erhielt, zur Auflösung des Hauses am 11. März.

Es ist über diesen Vorgang sehr verschieden geurteilt worden, die einen hielten dafür, daß die Regierung den Antrag Hagen als einen Anlaß benützte, das Abgeordnetenhaus aufzulösen, um bessere Wahlen

---

rath zweiter Vizepräsident werde, so sei die Wahl Bürgers zum ersten gesichert. Aber die Grabowiten in ihrer Verblendung hätten es für unmöglich gehalten, ihre Stimmen einem Klerikalen zu geben und hätten lieber für den Fortschrittler Behrend gestimmt. So wenig hätten sie erkannt, daß es darauf ankomme zu retten, was zu retten sei und sich gegen die Demokraten zu vereinigen. Nach einem Bericht der „Köln. Bl." (Nr. 23) ging dieser Vorschlag nicht vom Zentrum aus, sondern von den Altliberalen. Abg. Lette sei am Abend vor der Wahl zu der Fraktion gekommen und habe ihr für Osterrath die Stelle des zweiten Vizepräsidenten angeboten, wenn sie für Bürgers als ersten stimmten. Die Fraktion habe als unerläßliche Bedingung für die Wahlhilfe das erste Vizepräsidium hingestellt, nur unter der Bedingung könne man der Fraktion Grabow die erste und dritte Stelle zuweisen. Lette sei zu solchem Zugeständnis nicht ermächtigt gewesen und da bei der Abstimmung die Altliberalen noch keine Antwort hatten zukommen lassen, sei die Mehrzahl der Fraktion für die Kandidaten der Fortschrittspartei eingetreten. Dagegen schreibt Hoverbeck (Parisius, „Freih. v. Hoverbeck" Bd. II, 1, S. 6) gleich nach der Wahl, daß die Katholiken für sie gestimmt hätten, trotzdem sie ein Kompromiß des Zentrums, Behrend zum ersten, Osterrath dagegen zum zweiten Vizepräsidenten zu wählen, abgelehnt hatten und Parisius (a. a. O., S. 26) gibt an, die Zentrumsfraktion habe sich damit begnügt, die Wahl Osterraths zum zweiten Vizepräsidenten zu verlangen. Diese Berichte gehen ziemlich weit auseinander, der von Bernhardi dürfte am ehesten falsch sein, zumal er sich auch in der Annahme irrt, die Altliberalen hätten für Behrend gestimmt. Die beiden anderen Berichte sind vielleicht zu vereinigen, wenn man annimmt, daß die Zentrumsfraktion mit beiden liberalen Parteien unterhandelt hat. In dem Ergebnis hat Bernhardi Recht, nämlich, daß die Mittelparteien weit davon entfernt waren, eine weitausschauende Politik zu treiben.

[1] Stenogr. Berichte 1862 I, S. 299. [2] eb. S. 280 ff. [3] eb. S. 299 f.

zu bekommen und ihre Pläne durchsetzen zu können, andere wieder sahen in dem Schritt der Mehrheit eine schwere Herausforderung. Daß tatsächlich nach der Erklärung des Finanzministers in der Annahme des Antrags eine gewisse Feindseligkeit gegen die Regierung lag, wird auch durch die Stellung der Zentrumsfraktion erhärtet; sie, die sonst in allen Budgetfragen und Fragen der Reorganisation gespalten war, stimmte hier einmütig gegen den Antrag Hagen. Ob es in der Absicht der Mehrheitsfraktionen lag, dem Ministerium ein Mißtrauensvotum zu erteilen, möge dahingestellt bleiben. Daß aber die Auflösung des Hauses wegen des Antrages Hagen ein schwerer politischer Fehler war, zeigt das Schicksal des Zentrums bei den folgenden Wahlen.

2. Die Wahlen 1862.

Eine eifrige Agitation seitens der Demokraten setzte ein. Zum Prüfstein für die Tauglichkeit der Abgeordneten wurde ihre Haltung beim Hagenschen Antrag gemacht. Es zeigte sich, wie wenig sich die Frage zu einer Wahlfrage eignete. Der Unterschied in den Anschauungen war zu fein und subtil, um der Mehrzahl der Wähler einzugehen. Tatsache war, daß die gemäßigten Abgeordneten gegen einen Antrag gestimmt hatten, der eine Kontrolle der Staatsregierung bezweckte, und diese Tatsache wurde von der Fortschrittspartei zur Genüge ausgenützt.

Bot die Zentrumsfraktion so schon eine günstige Angriffsfläche, so wurde die Kraft des Widerstandes noch gelähmt durch innere Gegensätze. Diese hatten schon immer bestanden, aber dennoch hatte die vorhergehende Legislaturperiode sie fast in allen wichtigen Fragen nahezu einmütig gesehen. Aber auch hier hatte die verschiedene Abstimmung in der Grundsteuerfrage und die Stellung zur Reorganisation gezeigt, daß in den Fragen, in denen ihre katholische Weltanschauung zu keiner Entscheidung drängte, Gegensätze zutage traten. Eine solche Frage war jetzt zur Wahlparole geworden und es mußte die innere Kräftespannung die Aktion nach außen lahm legen. In den kleinen Tagesfragen war die Fraktion schon längst nicht mehr einig. A. Reichensperger klagte in seinen Tagebüchern lebhaft über die hierdurch geschaffenen Unzuträglichkeiten, die zum großen Teil ihm die Annahme eines Mandates im Jahre 1861 verleidet hatten. „Im Innern der Fraktion viel Lau- und Flauheit, Kokettieren mit dem Vinckeschen Liberalismus, vielleicht sogar Verdacht, daß ich von der Regierung gewonnen sei, etwas werden oder haben wolle. Alle Lasten soll ich tragen, überall die Fraktion gegen Vincke & Co. vertreten, die Fraktionssitzungen leiten in den Hauptkommissionen, dagegen reservierte man sich selbst die Freiheit des Nichtstuns und des Abstimmens ad libitum. Einzelne stimmten sogar systematisch selbst in den kleinsten Fragen gegen mich, um ja ihre Unabhängigkeit zu dokumentieren . . . und ganz am Schluß ließ man uns in der Militärfrage mit noch wenigen

sitzen, um ja nicht die Popularität einzubüßen; hinter meinem Rücken ward noch über Willkür und Servilismus raisonniert, obgleich niemand dem Führer folgte."[1] Diese Eintragung ist offenbar in einer verärgerten Stimmung gemacht und nicht im Einklang mit den namentlichen Abstimmungen. Bei weniger wichtigen Angelegenheiten, in denen durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt wurde, mögen sich jene Erscheinungen gezeigt haben, doch geht aus der Bemerkung Reichenspergers klar hervor, daß die Fraktion nicht mehr einheitlich war.

Von einem Auseinanderstreben der Kräfte und einer dadurch bewirkten Unsicherheit zeugt das Auftreten der Fraktion im Wahlkampf. Reichensperger bemühte sich, die freisinnigen Katholiken um ein Wahlprogramm zu sammeln, das er Montalembert mitteilte mit der Bemerkung, daß er bei seiner Abfassung habe mancherlei Rücksicht üben müssen. Das Programm ist kurz gefaßt, seine wesentlichen Punkte sind: Ablehnung der Politik des Erfolges und der vollendeten Tatsachen, das Christentum als Grundlage der Freiheit und Zivilisation, freie Kirche im freien Staat. Fortbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes, Kontrolle der Staatsregierung, aber monarchische Ordnung mit einem starken Königtum an der Spitze. Einigung des großen deutschen Vaterlandes, gerechte Verteilung der Staatslasten, möglichste Einschränkung der Ausgaben für militärische Zwecke, Ersparungen durch eine möglichste Zusammenfassung der Kräfte Gesamtdeutschlands[2].

Wahlprogramm der Fraktion ist es nicht geworden, dagegen haben neun Mitglieder der Fraktion[3] in deren Auftrag eine Ansprache an ihre Wähler erlassen, um ihre bisherige Tätigkeit zu rechtfertigen und den Weg für die Zukunft anzudeuten. Diese Ansprache ist so lang, daß der „Westfälische Merkur" sie nur im Auszug in einer Beilage gibt[4].

Zunächst charakterisieren die Verfasser ihre Haltung in der verflossenen Session, dann geht das Manifest über zur Besprechung derjenigen Angelegenheiten, die wegen des frühzeitigen Schlusses der Session im Plenum nicht mehr zur Verhandlung kamen: den Anträgen zur italienischen und deutschen Frage. Bei den ersteren würden sie dieselbe Stellung eingenommen haben wie früher: Verwerfung der Revolution vom Standpunkt des Christentums, Festhalten an der Unverletzlichkeit des Rechts und der Verträge. Leider habe die Revolution den Sieg davongetragen und rüste sich zum Kampfe gegen die Reste des Kirchenstaates und Veneziens. Der Kirchenstaat habe eine hohe Bedeutung für die Selbständigkeit und Würde der Kirche. „Wir halten daran fest, daß der Papst so gutes Recht auf seine Besitzungen

---

[1] Mitgeteilt Pastor a. a. O., I, S. 425.
[2] Mitgeteilt Pastor a. a. O., S. 438 f.
[3] Contzen, Dr. Holzer, v. Mallinckrodt, Münzer, P. Reichensperger, Graf Renard, Rohden, Stock und Strecker.
[4] „Westf. Merkur" Nr. 75, Beil. 1. April 1862.

hat wie irgendein anderer Fürst dieser Erde, und würden es als ein Verbrechen ansehen, uns an jenem oder an einem ähnlichen Raube zu beteiligen, dazu zu raten, zu ermuntern und aufzufordern. Wir begreifen nicht, wie wir das Recht irgendeines anderen legitimen Fürsten noch verteidigen, schützen und aufrecht erhalten könnten, wenn wir zu einem solchen Rechtsbruche mitzuwirken uns hätten entschließen können . . ."

Auch in den Anträgen, die deutsche Frage betreffend hätten sie an der alten Stellung festgehalten: Einigkeit, nicht Einheit und Einerleiheit. Es sei jedoch nicht die Aufgabe des Abgeordnetenhauses als einer beratenden und gesetzgebenden Körperschaft, Fragen der äußeren Politik in den Bereich seiner Beratungen zu ziehen, da der einzelne bei Abgabe seiner Stimme gar nicht diejenige Einsicht in den Stand der Dinge habe, die zu einem Votum berechtige.

Über die Heeresreform „würden wir mit voller Gewährleistung der individuellen Freiheit und Achtung divergierender Anschauungen uns der Beratung unterzogen haben. Wir würden die Frage der Reorganisation des Heeres unter dem doppelten Gesichtspunkte der militärischen Reform und der finanziellen Leistungsfähigkeit in loyaler Treue gegen Preußens Kriegsherrn, sowie in pflichtgemäßer Rücksicht auf die wirtschaftliche Wohlfahrt der Staatsangehörigen mit um so größerer Sorgfalt geprüft haben, je größer das Gewicht der politischen Wirkungen ist, welches unter den gegebenen Umständen sowohl hinsichtlich der inneren als äußeren Verhältnisse des Staates dieser Frage anhängt. Unbefangen, ohne Vorliebe noch Abneigung würden wir zu erwägen gehabt haben, ob oder inwieweit die Kräfte des Landes stark genug, ob oder inwieweit überhaupt das Land, dessen Vertreter wir waren, gewillt sei, die Bürde des größeren Militärbudgets zu übernehmen".

Es folgt noch eine etwas umständliche und weitschweifende Erörterung der Stellung in der Frage des zu erlassenden Schulgesetzes; Gegnerschaft gegen den Versuch, Schule und Kirche auseinanderzureißen und das Innere der Schule unter die einseitige ausschließliche Herrschaft des Staates zu stellen. Zum Schluß erfolgt dann ein längerer Aufruf an die Wähler, der mit der Bitte schließt, „sich von neuem zum Wahlkampf zu rüsten, der gegnerischen Agitation das Feld nicht zu überlassen, ihre Mitbürger gegen Täuschungen oder leere Verheißungen zu schützen und das ganze Gewicht ihres staatsbürgerlichen Charakters in die Wagschale zu legen, damit solche Namen aus der Wahlurne hervorgehen, deren Träger Einsicht mit Ruhe, Mut mit Mäßigung verbinden, die unzugänglich den Verlockungen ihrer einfachen und redlichen Überzeugung zum Wohl des Vaterlandes in unverbrüchlicher Treue gegen Gott und gegen den König Ausdruck geben".

Dieser Aufruf wird in das rechte Licht gerückt durch eine Gegenüberstellung mit dem gleichzeitigen Programm der Fortschrittspartei[1].

[1] Parisius, Freiherr v. Hoverbeck II, 1, S. 32 f.

Hier findet sich strenge Beschränkung auf den Kernpunkt der Frage, Budgetrecht und Heeresreform, um die sich der Streit drehte. In wuchtigen Sätzen wurde mit der Regierung abgerechnet und dann für die kommende Zeit ein klarer deutlicher Weg gewiesen. Dagegen enthielt das Programm des Zentrums in dem entsprechenden Abschnitt weder eine klare Stellung zu dem bisher Geleisteten, noch eine Aussicht auf die zukünftige Haltung der Fraktion. Für die brennendste Frage der Zeit, die ein Gewitter heraufbeschwören sollte, dessen Donner bereits von ferne grollte, keine Lösung, keine Antwort, sondern nur die Verheißung einer eingehenden Prüfung, einer Berücksichtigung aller Momente und Erwägung aller Gesichtspunkte. Ein Programm für die kommende Zeit, so farblos und unbestimmt, daß ein jeder dasselbe unterzeichnen konnte, welcher Parteirichtung er auch angehörte. Es trug den Ausdruck des Kompromisses zu deutlich an der Stirn und zeigte, daß die Ansichten soweit auseinander gingen, daß nur ein neutrales Gefüge sie zusammenfassen konnte. Und weil man zu der Hauptfrage eigentlich nichts zu sagen hatte, zog man den ganzen Kreis der Politik in das Programm hinein. Aber auch diese Punkte der Kundgebung waren kraftlos und matt, umständliche und weitschweifige Darlegungen an Stelle klar und fest gefügter Forderungen.

Es ist darum kein Wunder, daß die Zentrumsfraktion dem Ansturm der liberalen Parteien nicht gewachsen war und sehr geschwächt aus dem Wahlkampfe hervorging. Sie verlor 20 Sitze und kehrte nur mit 31 Mitgliedern ins Haus zurück.

Ein Umstand ist bei diesen Wahlen nicht zu übergehen: zum ersten Male seit der Neuen Ära gewann die Diskussion der Paritätsfrage wieder breiteren Raum. Schon am 20. März erklang der alte Ruf nach paritätischer Behandlung beider Konfessionen wieder. Der „Westfälische Merkur“[1] klagte lebhaft über die Zurücksetzung der Katholiken auf den Universitäten, im Zivil- und Heeresdienst und richtete die Mahnung an die Wähler, über dem Lärm der Tagesfragen diese Mißstände bei den Wahlen nicht zu vergessen. Den Anlaß zum Anschlagen dieser Töne hatte wohl die ungünstige Lage gegeben, in der sich die Zentrumsfraktion bei den Neuwahlen befand, und die es wünschenswert machte, den Wählern ihre Eigenart und ihre Notwendigkeit für das Wohl der Kirche vor Augen zu führen. Vielleicht war auch mit dem Rücktritt des liberalen Ministeriums und dem Herannahen einer neuen konservativen Ära die Erinnerung an die Reaktionszeit aufgetaucht.

Eine weitere Deutung gibt der „Westfälische Merkur“ an die Hand[2]. Er besprach die Stellung der Zentrumsfraktion zum neuen Ministerium, sie werde wohl nie eine ministerielle Partei werden, sondern nur von Fall zu Fall Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung feststellen, es könne vorkommen, „daß ein konservativ-liberales Ministe-

[1] „Westf. Merkur“ 1862 Nr. 66. [2] eb. Nr. 71, 27. März 1862.

rium allemal die Fraktion des Zentrums mit ihrem bedeutenden Votum auf seiner Seite hat. Das wird um so sicherer geschehen, wenn der Ruf nach Parität nicht ungehört bleibt und das neue Kabinett die Erbsünde seiner Vorgänger nicht zur persönlichen, wenn auch nur zur Unterlassungssünde macht. Geschieht den berechtigten Forderungen der Katholiken Genüge, so dürften im Politischen der Differenzpunkte nicht viele mehr sein". Auch ein Artikel am 13. April legte es der Regierung nahe, auf die Wünsche der Katholiken Rücksicht zu nehmen und spielte dabei auf die bisherige konservative Haltung der Fraktion an[1]. Bedenkt man, daß in dem aufgelösten Hause die Zentrumsfraktion mit ihren 50 Stimmen den Ausschlag gab und der Ausfall der Neuwahlen sich noch nicht voraussehen ließ, so wird es wahrscheinlich, daß dem Ministerium in obigen Ausführungen die Unterstützung des Zentrums angeboten werden sollte, unter der Bedingung, daß es den Forderungen der Katholiken geneigt wäre. Ob allerdings in diesem Fall die Mehrzahl der Fraktion den Führern gefolgt wäre, ist bei der geringen Festigkeit der Partei zu bezweifeln. Der Ausfall der Wahlen ließ diese Frage nicht praktisch werden. Einer starken Mehrheit der fortschrittlichen Parteien standen nur 11 Konservative, zirka 25 bis 30 Altliberale und die 31 Mann starke Zentrumsfraktion gegenüber. Die Katholiken waren nicht zuletzt durch den Mangel an einer klaren Stellung zur Hauptstreitfrage und durch den Mangel an einheitlichem geschlossenem Auftreten zusammengeschmolzen.

3. Die Sommersession 1862.

Gleich zu Beginn der Session suchte die Majorität ihre Macht und Stellung zu erweitern durch eine Änderung der Geschäftsordnung. Im Laufe der Zeit hatte sich manches als besserungsbedürftig herausgestellt, daneben wurden aber einige Änderungen vorgenommen, um die Macht der Mehrheit auszudehnen, besonders in bezug auf die Behandlung der Anträge und Vorlagen. Bisher waren diese in Kommissionen vorberaten worden, ehe sie im Hause zur Verhandlung und Abstimmung kamen. Durch Zusammensetzung der Kommissionen war es einer geschlossenen Majorität möglich gewesen, die Minorität zurückzudrängen. Nach dem neuen Entwurf sollte jedoch mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können, die Vorberatungen im Hause selber vorzunehmen, außerdem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, durch einfache Majorität Anträge für dringend zu befinden und nach Anhörung eines vom Präsidenten ernannten Referenten und Korreferenten nach mündlicher Berichterstattung einer beschleunigten Behandlung zu unterziehen. Besonders die Annahme dieses letzteren Punktes schuf die Möglichkeit, daß eine Majoritätspartei einen in der Fraktionssitzung durchbesprochenen Antrag zur Abstimmung brachte, ohne daß die Minoritätsparteien Zeit gehabt hätten, sich mit der Frage eingehend zu befassen und ihre Meinung vor dem Lande klarzulegen.

[1] „Westf. Merkur" 1862 Nr. 86.

So bekämpften denn die kleineren Fraktionen des Abgeordnetenhauses diese Änderung der Geschäftsordnung, vom Zentrum sprach besonders scharf A. Reichensperger.

Er beklagte sich bitter über die Unduldsamkeit der Majorität, die ihn durch Schlußanträge viermal hintereinander zum Schweigen verurteilt habe, nachdem er durch ihre Redner aufs förmlichste provoziert worden sei. Es sei fast zur Regel geworden, daß man die Minorität nicht zu Worte kommen lasse, um gegen sie gerichtete Angriffe zu widerlegen. Er sei zwar kein Freund der Kommissionsberatungen, denn die Erfahrung habe gezeigt, daß auch sie keinen Schutz für kleine Parteien bilde infolge der Zusammensetzung der Kommission. Immerhin ziehe er diese Art vor, weil sie wenigstens die Minorität vor Überrumpelung schütze. Nach der Neuordnung sei es dem Zufall anheimgegeben, wer vor dem Hause und vor dem Lande gehört werde. Es könne leicht den Rednern der Minderheitsparteien das Wort durch Schluß der Debatte abgeschnitten werden, zumal wenn sie bei der Verlosung an das Ende der Rednerliste kämen. Man berufe sich zu Unrecht auf das Vorbild Englands. Wohl gebe es dort Vorberatung im Hause und dringliche Anträge ohne Vorberatung, aber die englische Geschäftsordnung kenne keinen Schluß der Debatte und dadurch auch keine Möglichkeit, der Minorität zu verwehren, ihre Abstimmung vor dem Lande zu rechtfertigen. Da dieser Grundsatz in Preußen leider nicht bestehe, könne er sich mit der Neuregelung nicht einverstanden erklären[1].

Die Folgezeit hat gezeigt, daß Reichenspergers Befürchtungen nicht unbegründet waren, denn wiederholt bei wichtigen Dingen ist es den Mitgliedern der Zentrumsfraktion nicht möglich gewesen, ihr abweichendes Votum zu begründen. Schon gleich in diesen Tagen erhielten sie ein Zeichen von der Unduldsamkeit der Mehrheit, es wurde den Führern mitgeteilt, daß sie in keine Kommission gewählt würden, solange sie der Katholischen Fraktion angehörten und tatsächlich ist A. Reichensperger nur einmal zufällig mit zwei Stimmen Majorität in eine Kommission gekommen[2]. Osterrath als eines der finanztüchtigsten Mitglieder der Budgetkommission konnte nicht gut entbehrt werden, aber den Vorsitz, den er früher bekleidet hatte, erhielt er jetzt nicht mehr.

In der neuen Kammer fand A. Reichensperger Anklänge an 1848[3]; und im Juli 1862 schrieb er an Montalembert: „Es begründet sich immer mehr in mir die Überzeugung, daß der Atheismus zu einer großen Entscheidungsschlacht gegen den Katholizismus (den einzigen noch wahrhaft lebendigen Repräsentanten des Christentums) sich rüstet, und daß alles andere im Grunde nur Scharmützel und Plänkeleien sind!“[4] Er war der Ansicht, daß man darum im Zweifel die Autorität stets unterstützen müsse,[5] bei schroffem Vorgehen der Mehr-

[1] Stenogr. Ber. 1862 II, S. 68 f. [2] Pastor a. a. O., I, S. 443. [3] eb. I, S. 441. [4] eb. S. 449. [5] eb. S. 459.

heit des Hauses werden wir ihn wohl auf Seiten der Regierung finden, und mit ihm eine Reihe namhafter Mitglieder, über deren Stimmung wir nicht unterrichtet sind, bei denen wir aber aus der gleichen Grundüberzeugung heraus die gleichen oder aber ähnliche Erwägungen annehmen dürfen.

Die versöhnliche, vermittelnde Haltung kam erstmalig zum Ausdruck bei den Verhandlungen über die zu erlassende Adresse an den König. A. Reichensperger beantragte, in die Adresse den Satz aufzunehmen: „Das preußische Volk will ein starkes, auf eigenem Recht über den Parteien stehendes Königtum."[1] In dieser Debatte redeten beide Reichensperger zur Frage des königlichen oder parlamentarischen Regimentes. Dieser von ihnen so formulierte Gegensatz wurde von der Fortschrittspartei geleugnet und in ihrer Adresse sogar als verfassungswidrig bezeichnet. Von den Rednern des Zentrums aber wurde er als tatsächlich vorhanden und als innerhalb der Grenzen der Verfassung möglich hingestellt[2]. Peter, der jüngere, redete zuerst.

Er wandte sich zunächst gegen den Vinckeschen Adreßentwurf, der das ganze Register der hohen Politik durchlief und eine Paraphrase der Thronrede war. Reichensperger erklärte es für unmöglich, auf diese Weise eine wirkliche Politik zu treiben. Eine solche Adresse habe nur Zweck, wenn sie, wie in Frankreich, bestimmt sei, die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Hauses mit der Regierung festzustellen, um diese eventuell zum Rücktritt zu zwingen. In Frankreich habe man aber niemals versucht, durch die Form einer Adresse einen Einfluß auf die Politik eines Ministeriums zu gewinnen. Da aber in Preußen durch ein Mißtrauensvotum niemals eine Regierung zur Abdankung gezwungen werden könne, so tue die Landesvertretung besser daran, sich auf konkrete Tätigkeit zu beschränken, wie es der Kommissionsentwurf tue, der die Lage des Landes bespreche, ohne auf einzelne Sätze der Thronrede einzugehen.

Doch auch dieser war für Reichensperger unannehmbar. Er fand keine Übereinstimmung zwischen Form und Inhalt, die überschwänglichen Loyalitätsversicherungen schienen ihm schlecht zu dem Inhalt der Adresse zu passen, die sich gegen die Politik der Regierung und der Krone wendete. Sachlich bekämpfte er vor allem zwei Sätze: 1. „Daß keine Regierung, welche in diesen Punkten (Militärfrage) den Bedürfnissen der Nation widerstrebt, die untrennbaren Interessen der Krone und des Landes zu fördern imstande sein würde." Die Majorität setze voraus, daß die Regierung die Bedürfnisse des Landes anders auffasse, als sie es für nötig halte und spreche ihr damit von vornherein die Möglichkeit ab, mit dem Abgeordnetenhaus gedeihlich zu regieren. Wenn man dieser Ansicht sei, so hätte man besser daran getan, schlechthin die Unterstützung des Ministeriums abzulehnen und seine Entlassung zu fordern. 2. „Das preußische Volk weiß sich eins mit seinem Könige,

[1] Stenogr. Ber. 1862 II, S. 199. [2] eb. S. 197 f.

es will sich mit ihm eins wissen für alle Zeiten." Diesen Satz nahm Reichensperger zum Anlaß, seine abweichenden Anschauungen über die Grenzen des Rechts des Abgeordnetenhauses zum Ausdruck zu bringen. Er sagte: „Es ist gewiß eine höchst erwünschte herrliche Sache, dieses Einssein und Einssichwissen des Volkes mit dem Könige, aber Sie setzen dabei offenbar voraus, daß dies Einssein nur dadurch erreicht werden könne und solle, daß Sie die Bedürfnisse der Nation definitiv feststellen, und daß die Staatsregierung dieser Ihrer Feststellung nur die Exekutive, die Ausführung gebe. Dies ist allerdings ein sehr einfacher Weg, jenes Einssein zu vermitteln und ich begreife vollständig, daß in einem Abgeordnetenhaus eine große Passion dafür erweckt werden kann . . ." Nach Artikel 83 der Verfassung stellten beide Häuser zusammen die Vertretung des Volkes dar. „Es scheint mir also doch nach der Verfassung unzweifelhaft zu sein, daß es eine Usurpation ist, wenn die zweite Kammer für sich allein die Behauptung aufstellen wollte, daß sie schlechthin die Bedürfnisse der Nation in definitiver Weise zu normieren habe. Man kann das vielleicht in gewissen Parteikreisen wünschen, es ist aber nicht verfassungsmäßiges Recht in Preußen, denn die Verfassung sagt in dürren Worten, daß auch der andere Faktor der Gesetzgebung der legale Vertreter des preußischen Volkes sei."[1] Reichensperger warnte dringend vor Einrichtung des parlamentarischen Systems und wies auf das Beispiel Frankreichs hin, wo ein Ministerium nach dem andern habe weichen müssen, bis in der Revolution die Kammer, das Königtum gefallen sei, um schließlich einen Diktator als Retter zu begrüßen, ohne Freiheit und Würde. Weil er einen solchen Ausgang nicht wünsche, darum wolle er auch nicht nach dem Anfang vom Ende streben, nach der parlamentarischen Herrschaft[2].

A. Reichensperger sah den Kernpunkt der ganzen Verhandlung in der Frage: soll die Regierung eine wesentlich königliche oder eine parlamentarische sein? „Es handelt sich um eine Grenzstreitigkeit innerhalb der Verfassung und auf dem Boden der Verfassung. Die . . . Kontroverse läßt sich am einfachsten in der Frage resumieren, ob man außer dem Recht der Kontrolle, der Prüfung und Verweigerung, sowie endlich der legislatorischen Initiative diesem Haus der Abgeordneten auch die gouvernementale Initiative zugestehe oder nicht, und ob diese gouvernementale Initiative bei Sr. Maj. dem Könige beruhe."[3] Die Adresse drücke sich um die klare Beantwortung dieser Frage herum, er stelle sie durch sein Amendement auf ja oder nein, und eine Ablehnung könne nur bedeuten, daß die Mehrheit des Hauses die Regierungsinitiative auch für sich in Anspruch nehme. Um seine Ansicht des parlamentarischen Systems klarzulegen, führt er das Beispiel des französischen Ministerpräsidenten Lafitte an, der erklärt habe, wie die Wahlen ausfallen mögen, danach werde sich die Politik der Regie-

[1] Stenogr. Ber. 1862 II, S. 157. [2] eb. S. 154 ff. [3] eb. S. 199.

rung orientieren. Er und seine Freunde zögen den sogenannten Scheinkonstitutionalismus einem solchen System vor. Eine preußische Regierung dürfe nicht abwarten, wie die Majorität in der Kammer sich gestalte und es von dem Ausfall der Wahlen abhängig machen, nach welchen leitenden Ideen sie das Land regieren wolle. Ein Ministerium, das so spräche, würde die Zügel der Regierung der Anarchie zuwerfen. Preußens Politik müsse nach den Forderungen des Rechts orientiert sein. „Wir sind der Ansicht, daß, wenn man von diesen Grundzügen abweicht, dann das Land gleichmäßig bedroht ist, einerseits dem starren Absolutismus oder andererseits der ruhelosen Majoritätsherrschaft und damit der Massenherrschaft zu verfallen. Beides würde ich als ein Unglück betrachten."[1] Mit seinem Amendement will er die Majorität zwingen, Farbe zu bekennen.

Weiterhin setzte sich A. Reichensperger in Gegensatz zu der Majorität, indem er sich für das Herrenhaus verwandte, dessen Umgestaltung als ein Hauptprogrammpunkt der Liberalen in einem Passus der Adresse verlangt war. Das Herrenhaus sei ein ebenso gesetzlicher Faktor der Volksvertretung wie das Abgeordnetenhaus, und es sei nicht gut, wenn beide Kammern sich wechselseitig befehdeten. Denn ebenso gut könne das Herrenhaus an den König die Bitte richten, an Hand des Artikel 63 der Verfassung auf dem Wege der Oktroyierung neuer Wahlgesetze eine ihm zusagende Mehrheit des Abgeordnetenhauses herzustellen, ein Vorgang, den die Mehrheit sicher als einen Angriff auf die Verfassung brandmarken würde. Auch materiell hat Reichensperger Bedenken gegen die Forderung, denn dieselbe würde bei jeder neuen Majorität wieder auftauchen und es käme so eine Unsicherheit in das Verfassungsleben und es würde eine Agitation in das Land getragen, die der ruhigen Entwicklung des Staates nicht dienlich sei[2].

Bei der Abstimmung wurde sowohl das Amendement Reichensperger als auch der Adreßentwurf Vincke verworfen, der Kommissionsentwurf schließlich mit 219 : 101 Stimmen angenommen, dagegen stimmten das Zentrum, die Konservativen, die Altliberalen und einige Mitglieder der Fortschrittspartei[3].

Am 11. September begannen die Debatten über den Militäretat, die sich über sieben Sitzungen ausdehnten. Die Regierung hatte im Etatsjahr 1862 die für 1861 als Extraordinarium bewilligten Ausgaben für die fortdauernde Kriegsbereitschaft auch weiterhin gemacht und hatte im Etat für 1862 die Kosten der Reorganisation im Ordinarium verrechnet, ganz als ob es sich um regelmäßige gesetzliche Ausgaben handelte. In der Fortschrittspartei und dem linken Zentrum hatten schon frühzeitig gemeinsame Beratungen über die Frage stattgefunden und die Budgetkommission war demgemäß zusammengesetzt worden. Sie trennte die Ausgaben für die Heeresvermehrung von dem laufenden

[1] Stenogr. Ber. 1862 II, S. 198. [2] eb. S. 229 f. [3] eb. 244 ff.

Etat der Militärverwaltung und verwies sie ins Extraordinarium. Dann stellte sie den Antrag, dieses zu streichen. Da die überwiegende Mehrheit der Fortschrittspartei einer Heeresvermehrung an sich auf Grundlage der zweijährigen Dienstzeit gern zugestimmt hätte, so kann dieser Antrag nur den Zweck gehabt haben, die Regierung zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzes zu zwingen. Sollte aber eine Einigung nicht zustande kommen, so glaubte man verfassungsmäßig an zwei Möglichkeiten, aus dem Konflikt herauszukommen: „die eine Möglichkeit ist die Auflösung des Hauses und die Appellation an das Volk, die andere Möglichkeit ist der Abtritt des Ministeriums und der Eintritt eines Ministeriums, welches das Budgetgesetz erwirken kann."[1]

Die Schwierigkeit der Lage war vor allem durch den Umstand bedingt, daß die Ausgaben schon $^3/_4$ Jahr geleistet waren, ohne daß ein Budgetgesetz bestanden hatte. Nach preußischem Verfassungsrecht sollte eigentlich der Staatshaushaltsetat bereits zu Beginn des Rechnungsjahres genehmigt sein, seit Einführung der Verfassung war er jedoch immer, da die Kammern im Januar zusammenberufen wurden, erst während des Etatsjahres beraten und beschlossen worden. Im Jahre 1862 zögerte sich infolge der Auflösung des Abgeordnetenhauses im März die Feststellung des Etats nahezu bis zum Ende des Jahres hin. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses auf Streichung der Mehrausgaben für die Heeresreform führte also eine nennenswerte Ersparnis nicht herbei, da die Gelder größtenteils schon verausgabt waren.

Da das Zentrum die Majoritätspolitik nicht mitmachen wollte, andererseits aber auch das Vorgehen der Regierung nicht billigte, sah es sich auf den Weg der Vermittlung angewiesen. Vor allem mußte es darauf ankommen, den Streit über die schon verausgabten Gelder aus der Welt zu schaffen. Diesen Zweck sollte eine Resolution Reichensperger erfüllen, die sich in ihrem ersten Teil gegen die Auffassung der Regierung verwahrte, daß sie aus dem Staatshaushaltsetat für 1861 die Berechtigung zur Weiterleistung der für die Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft ausgeworfenen Mittel entnehmen könnte, und in ihrem zweiten Teil für die Weiterbehandlung der Angelegenheit dem Abgeordnetenhaus vorschlug: „Daß die königliche Staatsregierung zu veranlassen ist, vor der Spezialberatung dieser im Haushaltetat pro 1862 aufgenommenen Ausgabepositionen, soweit dieselben bereits realisiert sind, die erforderliche Indemnitätserklärung zu beantragen, oder doch ihre desfallsige Verpflichtung anzuerkennen."[2]

Der Antrag suchte sowohl dem Bedürfnis nach einem gleichmäßigen ungestörten Verlauf der Verwaltung als auch dem Budgetrecht des Hauses gerecht zu werden. Staatsrechtlich beruhte er auf einer Scheidung des Budgets in ein Ordinarium und ein Extraordinarium, von denen das erstere die gesetzlich feststehenden Ausgaben ent-

[1] Abg. Virchow am 11. Sept. Stenogr. Ber. 1862 II, S. 1597.
[2] eb. S. 1612.

hielt und weiterlief, wenn zu Beginn eines Etatsjahres ein Staatshaushaltsgesetz noch nicht vorlag. Letzteres dagegen, als ausdrücklich nur auf ein Jahr bewilligt, hörte mit dem 1. Januar des kommenden Jahres zu bestehen auf. Es wurde jedoch die Möglichkeit anerkannt, daß die außerordentlichen Ausgaben einer so wichtigen Sache dienten, daß sie nicht plötzlich ausbleiben könnten, ohne dem Staat Schaden zuzufügen. In einem solchen Falle sollte die Regierung die Ausgaben bis zur Aufstellung des neuen Etats leisten, aber verpflichtet sein, vor Genehmigung desselben für die bereits realisierten Ausgaben Indemnität nachzusuchen.

P. Reichensperger bezeichnet es als den Zweck seines Antrags, der Annahme der Kommissionsvorschläge vorzubeugen, die er für ein Unrecht und einen politischen Fehler hielt; er war davon überzeugt, daß sein Antrag die berechtigten Zwecke der Opposition, nämlich die Wahrung des Budgetrechtes, besser erfüllte, als der Antrag der Kommission, er wollte den Konflikt, der für die Zukunft drohte, lösen und ein verfassungsmäßiges Prinzip praktisch zur Geltung bringen. Er zweifelte nicht an der Bereitwilligkeit der Regierung, ihre Pflicht, für die geleisteten Ausgaben um Indemnität nachzusuchen, anzuerkennen.

Den Weg des Kompromisses zu beschreiten, gebiete nicht nur die politische Klugheit, sondern auch die Gerechtigkeit, da die Schuld auf beiden Teilen liege. Die Regierung habe Fehler begangen wie das Haus der Abgeordneten. Es stehe im Widerspruch mit der wahren Sachlage, wenn die Regierung behaupte, es handele sich bei der Reorganisation um eine feststehende Tatsache, über die nicht mehr zu streiten sei. Das Abgeordnetenhaus habe sich bei allen Geldbewilligungen unzweideutig dahin ausgesprochen, daß es nur eine einstweilige Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft meine. Das hätte die Regierung wissen müssen. Ferner sei sie im Unrecht, wenn sie annehme, daß die Armeereform allgemeinen Anklang im Lande finde. Sachverständig und berufen zur Beurteilung und Vertretung der Meinung des Landes sei das Abgeordnetenhaus. Wenn dieses nun in seiner überwiegenden Majorität sich dahin ausspreche, daß die Reorganisation und besonders die dreijährige Dienstzeit im Lande unbeliebt sei, so bedeute es eine schwere Herausforderung für das Haus, wenn die Regierung in der Behauptung fortfahre, die Neuordnung entspreche den Wünschen des Landes. Sodann setze sich die Staatsregierung ins Unrecht, wenn sie behaupte, es handele sich hier gar nicht um die Heeresreform, sondern nur um eine Geldbewilligung seitens des Hauses. Das Abgeordnetenhaus habe nicht nur das Recht Gelder zu bewilligen, sondern es habe auch die Bedürfnisse zu prüfen und zwar besonders, wenn solche neu auftreten. Schließlich fordere die Regierung den Widerspruch des Hauses heraus, indem sie die Reorganisation als eine vollendete Tatsache hinstelle, und hieraus Rechtsansprüche herleite, die nur den wirklich vollendeten Tatsachen, wie z. B. der Justiz-

organisation, der Einrichtung der Staatsschuldenkommission usw. zukämen.

Aber auch die Majorität des Abgeordnetenhauses habe schwere Fehler begangen. Sie sei vor Beratung der Etats gewissermaßen zu einem Nebenparlament unter Ausschluß der ebenso berechtigten Anschauungen der übrigen Fraktionen zusammengetreten und habe hier Beschlüsse gefaßt, sie habe die Budgetkommission in ihrem Sinn zusammengesetzt. Ihr Antrag verlange von der Regierung Unmögliches, denn das Geld sei bereits verausgabt; aber es sei ja gar nicht der Zweck des Antrags, Ersparungen zu machen, sondern man wolle etwas ganz anderes erreichen, nämlich einen Druck auf die Staatsregierung ausüben, damit sie entweder ihre Ansicht in der vorliegenden Frage ändere oder zurücktrete, oder das Haus der Abgeordneten auflöse. Dieser Auffassung des Budgetrechts könne er nur aufs schärfste widersprechen; denn in ihr sei ausgedrückt: Wenn zwischen den Gewalten ein Konflikt über die Notwendigkeit von Ausgaben ausbreche, so habe die zweite Kammer die letzte Entscheidung über diese Frage, nach ihr müsse sich die Regierung und das andere Haus richten. Für ihn sei dieser Standpunkt unannehmbar, denn er bedeute die Omnipotenz der zweiten Kammer, oder vielmehr der Majorität der zweiten Kammer. Preußen sei aber eine Monarchie, wenn auch eine beschränkte, und in ihr habe eine Volksvertretung mit so weitgehenden Rechten keinen Platz. Wenn man versuche, kraft des unzweifelbaren Rechts der Streichung von Ausgaben seinen Willen durchzusetzen, so könne er dies nur als einen Mißbrauch des Budgetrechtes bezeichnen. Man habe nur ein wirkliches Recht zu streichen unter der Voraussetzung, daß die Regierung nicht in gutem Glauben die betreffenden Ausgaben verfügt habe. Das sei nicht anzunehmen, im Gegenteil habe die Regierung aus den wiederholten Kreditbewilligungen mit Recht sich auf die weitere Zustimmung des Hauses verlassen. Sie sei um so mehr in dieser Annahme bestärkt worden, da die Ausgaben unter Mitwissen und unter den Augen des Abgeordnetenhauses geleistet worden seien. Am 15. Januar und am 15. Mai habe das Haus Gelegenheit gehabt, gegen die Fortführung der Heeresreform zu protestieren. Es habe dem Beginnen der Regierung widerspruchslos zugesehen und sie so durch ihr Verhalten ermutigt. Dadurch habe es eine Mitschuld an den bestehenden Zwistigkeiten auf sich geladen, nach dem klaren Sinn des Rechts könne man jetzt nicht verwerfen, was man $^3/_4$ Jahre geduldet habe.

Aus diesen Schwierigkeiten biete sein Antrag einen Ausweg. Ohne dem Budgetrecht etwas zu vergeben, werde eine Einigung über das bisher Geschehene erzielt. Der Kampf komme erst bei der Beratung des Etats für 1863 zum Austrag, dann stünden sich die Gegner ungebunden gegenüber, und jeder Entschließung sei freie Hand gelassen[1].

[1] Stenogr. Ber. 1862 II, S. 1717.

Den Abgeordneten August Reichensperger und Plaßmann wurde durch den Schluß der Debatte das Wort abgeschnitten, darauf der Antrag Reichensperger verworfen. Man trat in die Spezialdiskussion ein, in der die Redner des Zentrums nicht hervortraten. Am 23. September kam es zur Abstimmung über den Militäretat. Die Forderung der Regierung (auf Genehmigung im Ordinarium) wurde mit 308 : 11 Stimmen abgelehnt[1]. Eigentlich entscheidend war jedoch die Abstimmung über den Abänderungsantrag Vincke, der für die Heeresreform ein neues Extraordinarium von 5530000 Taler verlangte. Erst dessen Ablehnung besiegelte das Schicksal der Reorganisation im Abgeordnetenhause. Die Minorität bildeten Konservative, Altliberale und zirka zehn Mitglieder der Zentrumsfraktion[2].

Der Beschluß vom 23. September führte eine Ministerkrisis herbei, Bismarck trat ins Ministerium und übernahm den Vorsitz. Er zog das Budget für 1863 zurück, um eine Beilegung des Konfliktes nicht zu erschweren. Die Erklärung, die er bei dieser Gelegenheit dem Hause gab, wurde der Budgetkommission zur Beratung und Berichterstattung überwiesen. Durch diese Maßnahme Bismarcks wurde die staatsrechtliche Lage eine außerordentlich verwickelte. Man hatte über die entsprechenden Titel der beiden vorgelegten Etats zusammen beraten und abgestimmt. Vor Eintritt in die Beratung hatte man jedoch auf Antrag Waldecks ausdrücklich ausgesprochen, daß die einzelnen Abstimmungen über Etatspositionen pro 1863 nur provisorisch seien und erst zu Ausgaben berechtigten, wenn der Etat im ganzen angenommen sein würde[3]. An die Möglichkeit, daß durch Budgetverwerfung der ersten Kammer der Staatshaushaltsetat für 1862 scheiterte, dachte man zwar noch nicht, jedoch mußte man damit rechnen, daß die Regierung auch für das Jahr 1863 mit den Ausgaben für die Reorganisation fortfahren würde. Es bestand nun der eigenartige Fall, daß das Abgeordnetenhaus über die einzelnen Positionen des Etats bereits seine Meinung ausgesprochen hatte, aber trotzdem ein Budget für das Jahr 1863 noch nicht bestand. Um zu verhindern, daß dieselbe Schwierigkeit im nächsten Jahre wieder einsetzte, daß nämlich bei der Etatsberatung über Posten abgestimmt würde, die bereits zum großen Teil verausgabt waren, schlug die Budgetkommission dem Abgeordnetenhaus folgende Resolution vor:

---

[1] Stenogr. Ber. 1862, S. 1868.

[2] Vielfach findet sich die Angabe, die Reorganisation sei mit 308 : 11 Stimmen abgelehnt worden. Danach hätte das Zentrum geschlossen gegen die Regierung gestimmt. Über den eigentlich entscheidenden Antrag hat keine namentliche Abstimmung stattgefunden. Daher der Irrtum. Die Stimmenverhältnisse sind aber aus namentlichen Abstimmungen über Absetzung einzelner Posten in der Spezialdiskusion zu ersehen (Stenogr. Ber. 1862 II, S. 1732). Dort stimmen 9 Mitglieder der Fraktion für den Antrag Vincke: beide Reichensperger, Funcke, v. Mallinckrodt, Dr. Menzel, Plaßmann, Graf Renard, Dr. Schultz, Dr. Zehrt.

[3] Stenogr. Ber. 1862 II, S. 663.

„1. Die Königliche Staatsregierung wird aufgefordert, den Etat pro 1863 dem Haus der Abgeordneten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme so schleunig vorzulegen, daß die Feststellung desselben noch vor dem 1. Januar 1863 erfolgen kann;

2. es ist verfassungswidrig, wenn die Staatsregierung eine Ausgabe verfügt, welche durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten definitiv und nachdrücklich abgelehnt worden ist."[1]

Seitens der Minoritätsparteien wurde dem Antrag lebhaft widersprochen und drei Abänderungsanträge gestellt, von denen zwei von der Zentrumsfraktion ausgingen. Deutlich zeigt sich auch hier wieder, daß die Fraktion über die Behandlung der Verfassungsstreitfrage sich nicht einig war. Über das Materielle der Frage, daß man nämlich für 1863 die Forderung für die Heeresreform nicht mehr bewilligen wollte, war man einer Meinung. P. Reichensperger erklärte ausdrücklich[2], daß er und seine Freunde nicht deshalb gegen den Antrag der Kommission auf Streichung gestimmt hätten, weil sie die Reorganisation in dieser Form unterstützen wollten, sondern weil ihrer Ansicht nach die Regierung bei Leistung der Ausgaben sich im guten Glauben befunden habe und aus dem nicht erfolgten Widerspruch des Hauses die Berechtigung zu ihrer Weiterleistung habe entnehmen müssen. Da es sich aber bei dem vorliegenden Antrag nicht um die Frage der Heeresvermehrung handelte, sondern um die verfassungsmäßige Behandlung der Angelegenheit, gingen die Meinungen auseinander. Der Unterschied liegt in der Stellung der Regierung gegenüber.

Am weitesten entfernt von dem Standpunkt der Kommission war der Reichenspergersche Antrag[3]. Grundsätzlich lehnte er es ab, irgend welche staatsrechtlichen Prinzipien zur Geltung und Anerkennung zu bringen. Bewußt beschränkten sich die Antragsteller auf die vorliegende konkrete Streitfrage, von der Ansicht ausgehend, daß gerade der augenblicklichen Lage gegenüber es durch die Pflicht geboten und durch die Klugheit geraten sei, sich in den Beschlüssen möglichst auf das Nächstliegende, auf die konkrete Situation zu beschränken und vor allen Dingen sekundäre Fragen aus dem Spiel zu lassen. Darum enthielt der Reichenspergersche Antrag nichts von verfassungsmäßigen Erwägungen über die Budgetfrage. In den vorausgeschickten Erwägungen war knapp die Entwicklung der Frage zusammengefaßt und der Nachweis versucht, daß die Regierung aus den Bewilligungen des Abgeordnetenhauses keinen Rechtstitel zur Durchführung der Reform habe. In der vorgeschlagenen Resolution hieß es dann: 1. daß die Weiterführung der Ausgaben im Etatsjahr 1863 eine Etatsüberschreitung darstelle, „deren volle Verantwortlichkeit die Kgl. Staatsregierung zu tragen hat und deren eventuelle Genehmigung nach Artikel 104 der Verfassungsurkunde nur durch eine Indemnitätserklärung beider Häuser des Landtags verfassungsmäßig würde er-

[1] Stenogr. Ber. 1862 II, S. 2097. [2] eb. S. 2151. [3] eb S. 2149.

folgen können", 2. daß das Abgeordnetenhaus sich im voraus gegen die Annahme einer stillschweigenden Zustimmung verwahre und nur solchen Nachtragsforderungen entgegensehe, welche durch die Rückführung der Kriegsbereitschaft auf eine normale Friedensorganisation geboten seien. Anlaß für die Brüder Reichensperger zu ihrer ablehnenden Haltung gegen die vorgeschlagene Resolution war der Ton, der ihnen sehr mißfiel. Schon das Wort auffordern erregte ihren Widerspruch, denn es setze einen Rechtstitel voraus, die Verwirklichung dessen zu verlangen, was der Inhalt der Forderung sei; die Landesvertretung habe aber der Exekutive keine Befehle zu geben[1]. In diesem Punkte unterscheidet sich der Antrag Osterrath[2] von dem der Kommission, im übrigen ist er eine Abänderung desselben. Der Ton ist gemildert und im ersten Teil die Schroffheit im Auftreten der Regierung gegenüber, vor allem das Wort „verfassungswidrig" vermieden. Im zweiten Teil ist als staatsrechtlicher Grundsatz ausgesprochen, daß die Regierung, falls zu Anfang eines Jahres der Etat noch nicht festgestellt sei, nur die im Vorjahr bewilligten laufenden Ausgaben leisten, nicht aber neue übernehmen oder die außerordentlichen Ausgaben den laufenden gleich stellen dürfe. Das Verhältnis der zu grunde liegenden staatsrechtlichen Anschauungen zu denen der Kommission läßt sich nicht feststellen, weil deren Resolution staatsrechtlich zu unklar und auch innerhalb der liberalen Partei die Auffassung des Budgetrechts sehr verschieden war.

Wichtiger ist der grundsätzliche Unterschied gegen die Brüder Reichensperger, der bei dieser Debatte zum Ausdruck kam. Es handelte sich um die Frage, was zu tun sei, wenn die Regierung 1863 fortfahre, Ausgaben für die Heeresreform zu leisten. Reichensperger war der Ansicht, daß dieses Vorgehen als eine Etatsüberschreitung zu behandeln sei, die nach Artikel 104 der Verfassung ihre Erledigung fände[3]. Osterrath widersprach. Er kenne zwei Arten von Verfassungsüberschreitung: einmal solche, bei denen der im Etat vorgesehene Titel nicht ausreiche, und dann solche für dringliche Ausgaben, die sich bis zum Zusammentritt des Landtages nicht hinausschieben ließen. Ausgaben, die geleistet würden, nachdem das Haus sie ausdrücklich abgesetzt habe, könne er nicht als Etatsüberschreitung im Sinne des Artikel 104 ansehen, er müsse sie als schlechthin unzulässig bezeichnen. Eine Regierung, die das schlechthin Unzulässige tue, breche die Verfassung und müsse mit allen Mitteln bekämpft werden[4].

Da aber dem neuen Ministerium Bismarck eine Verfassungsverletzung noch nicht vorzuwerfen war, man ihm auch diese Absicht nicht von vornherein unterschieben konnte, so stimmte der größere Teil der Fraktion gegen die Vorschläge der Kommission, nur zehn Abgeordnete des Zentrums schlossen sich ihrer scharfen Resolution an[5].

---

[1] Stenogr. Ber. 1862II, S. 2097. [2] eb. S. 2149. [3] eb. S. 2097 ff. [4] eb. S. 2116.
[5] Mit der Mehrheit stimmten: Blum, Franoux, Gützloe, Dr. Krebs, Münzer, Reinhardt, Rohden, Siebert, Stock, Wolff. Stenogr. Ber. 1862 II, S. 2151 ff.

Kurz darauf wurde das Staatshaushaltsgesetz für 1862 vom Herrenhaus verworfen und die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder hergestellt. Das Abgeordnetenhaus erklärte dieses Vorgehen einstimmig für verfassungswidrig und daher für null und nichtig. Dieser Beschluß führte das Ende der Session herbei.

4. Die Session 1863.

Die Staatsmaschine war auch ohne Budget ungestört weiter gelaufen und auf dem Gebiete des Heerwesens deuteten keinerlei Anstalten darauf hin, daß man auf die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses Rücksicht zu nehmen gesonnen sei. In seiner Eröffnungsrede in der ersten Sitzung am 14. Januar gab der Präsident Grabow seinem Unwillen hierüber Ausdruck[1]. Durch Unterstützung des Zentrums wurde er am folgenden Tage mit einer nahezu an Einstimmigkeit grenzenden Majorität wieder gewählt. Die Fraktionen des linken Zentrums und der Fortschrittspartei beschlossen, die Thronrede mit einer Adresse zu beantworten und so ihre Klagen über das Ministerium vor dem Throne niederzulegen. Antragsteller wurde Virchow, seitens der Altliberalen und des Zentrums wurde je ein eigener Adreßentwurf eingebracht. Der Antrag Virchow[2] verzichtete (im Gegensatz zu dem Vinckeschen) darauf, eine Paraphrase der Thronrede zu geben. In zehn Absätzen besprach er die Lage des Landes. Zunächst wurde dargelegt, daß die Haltung des Ministeriums in der letzten Session und in der Zwischenzeit nicht im Einklang gewesen sei mit der preußischen Verfassung. Es wurden Anklagen erhoben gegen die „kleine, dem Leben der Nation entfremdete Partei", die bis zu den Stufen des Thrones hinauf Verleumdungen gegen das Abgeordnetenhaus getragen habe, man beschwerte sich über die Maßregelung der Presse und der liberalen Beamten durch Bismarck und, nachdem so das ganze Heer der Klagen aufmarschiert war, wurde gegen das Ministerium der Vorwurf der Verfassungsverletzung erhoben. Mit dem Hinweis auf die Schädigung des preußischen Ansehens im Auslande durch einen dauernden Verfassungskonflikt wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß der König die ehrliche Stimme der gewählten Volksvertreter werde zu unterscheiden wissen von denen, die den königlichen Namen als Deckmantel zum Kampfe für ihre Parteiinteressen mißbrauchten und werde die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen veranlassen. „Eine Adresse in so kräftiger, rückhaltloser Sprache war im preußischen Landtage noch nie beschlossen worden", urteilt L. Parisius[3], der der damaligen Majorität des Abgeordnetenhauses angehörte. Aber gerade die kräftige Sprache der preußischen Volksvertreter machte vielen vom Zentrum die Zustimmung unmöglich.

A. Reichensperger[4] warf der Mehrheit vor, daß sie im Vergleich zu

---

[1] Stenogr. Ber. 1863, S. 5. [2] eb. S. 136. [3] L. Parisius, „Freih. v. Hoverbeck" II, 1 S. 122. [4] Stenogr. Ber. 1863, S. 71 ff.

den überschwänglichen Loyalitätsversicherungen des Vorjahres in den entgegengesetzten Fehler verfallen sei und darüber den Zweck der Adresse, einen Kompromiß zu schließen oder wenigstens anzubahnen, ganz aus dem Auge gelassen habe. Sie habe sich einem in der Politik höchst verwerflichen Axiom hingegeben, indem sie sich auf den Standpunkt des alles oder nichts gestellt habe und habe dadurch die Verständigung erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

Dr. Zehrt fand es ungerecht, der Regierung alle Schuld zuzumessen. Das Ministerium Bismarck habe die Reorganisation vorgefunden, nachdem die liberale Majorität unter Vinckes Führung die Frage drei Jahre lang fortgeführt gehabt habe. Mit dem Beschluß vom 23. September 1862, die Kosten für die Reorganisation zu streichen und so die Regierung zur Auflösung der Regimenter zu zwingen, habe die Mehrheit des Abgeordnetenhauses dem Ministerium einen Selbstmord und der Krone eine unerhörte Demütigung zugemutet; von Anfang an habe ja auch niemand, auch nicht die Parteien der Majorität, an die Durchführbarkeit jenes Beschlusses geglaubt; „der Beschluß des Hauses zielte auf etwas Unmögliches und war darum unpolitisch, denn der erste Grundsatz einer gesunden Politik ist — nur das Mögliche anzustreben." Aus diesem Beschluß habe sich dann mit Notwendigkeit alles Folgende ergeben, das Budget für 1862 sei nicht zustande gekommen und das für 1863 zurückgezogen worden. „Der Konflikt ist entstanden infolge eines Beschlusses dieses hohen Hauses, welches bei der Wahrung jenes klaren, formellen Rechtes in betreff der Ausgabenbewilligung den alten Grundsatz vergessen hat: summum jus summa injuria."[1]

Aber auch in die übrigen Klagen der Virchowschen Adresse konnten die Redner des Zentrums nicht einstimmen, sie fanden es ungerechtfertigt, wenn die Liberalen, die unter der Neuen Ära selber auf eine Maßregelung und Beseitigung der reaktionären Beamten gedrungen, die stets damit einverstanden gewesen seien, wenn in anderen Ländern durch ein liberales Ministerium mißliebige Beamte gemaßregelt worden seien, die in allen Körperschaften, selbst im Abgeordnetenhause bei Besetzung der Kommissionen, selber dem Grundsatze der Maßregelung huldigten, sich darüber beschwerten, daß die Regierung ihnen gegenüber dasselbe Verfahren anwende. Das Vorgehen Bismarcks wurde zwar nicht gut geheißen, aber den Liberalen vorgehalten, daß sie nicht besser seien und nur nach ihren eigenen Grundsätzen behandelt würden[2]. Eine Verfassungsverletzung können die Brüder Reichensperger in diesem Vorgehen nicht finden, vor allem aber nicht in der Behandlung der Presse, denn hier sichere die Unabhängigkeit der Gerichte vor ungerechter Unterdrückung im Parteiinteresse[3]. Wenn sich das Haus durch die konservativen Loyalitätsadressen beleidigt fühle, so stehe ihm der Rechtsweg offen, die Adresse sei nicht der Ort für derartige Klagen,

[1] Stenogr. Ber. 1863, S. 68. [2] eb. Dr. Zehrt, S. 69, P. Reichensperger, S. 51, A. Reichensperger, S. 72. [3] P. Reichensperger, eb. 1863, S. 51.

noch weniger aber zieme es sich, das Ausland als Schiedsrichter über preußische Fragen anzurufen[1]. So war die Zentrumsfraktion durch mannigfache Bedenken materieller und formeller Art nicht imstande, dem Entwurf der Mehrheitsparteien zuzustimmen. Amendieren hätte nichts geholfen, da der Widerspruch fast alle Punkte der Adresse betraf und auf Annahme von Abänderungsanträgen nicht zu rechnen war. Sie brachte darum einen eigenen Entwurf ein.

In dieser Adresse war alles vermieden, was an der Virchowschen getadelt worden war. Alle nebensächlichen Fragen, alle einzelnen Anklagen und Beschwerden waren weggelassen und nur der Kernpunkt des ganzen Streites, die Budgetfrage, behandelt. In dem Tone der Ehrerbietung vor der Krone und ihren verantwortlichen Ratgebern wurde in aller Loyalität die Auffassung der Lage klargelegt. Unter Hinweis auf den Satz der Thronrede, daß nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses für 1862 die nachträgliche Genehmigung der Ausgaben durch die Landesvertretung eingeholt werden solle, wurde erklärt, daß das einseitige Vorgehen der Staatsregierung „mit dem verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung, sowie mit den materiellen Interessen des Landes nicht verträglich ist". Nach Artikel 99 der Verfassung könne dem im Widerspruch mit den Beschlüssen eines der drei Faktoren der Gesetzgebung geleisteten Ausgaben der verfassungsmäßige Charakter nicht zuerkannt werden. Über die Beilegung des Konfliktes hieß es sodann: „im Vertrauen auf die landesväterliche Gesinnung Ew. Kgl. Majestät fühlt das Haus der Abgeordneten sich gedrungen, vor dem Throne die ebenso ehrfurchtsvolle als dringende Bitte niederzulegen, daß Ew. Kgl. Majestät der Staatsregierung befehlen möge, den vorbezeichneten, verfassungswidrigen Zustand durch formelle und tatsächliche Anerkennung des wirklichen Rechts der Landesvertretung ungesäumt zu Ende zu bringen und so jene freudige Zuversicht einer gedeihlichen Entwicklung wieder herzustellen, welche bei der Thronbesteigung Ew. Kgl. Majestät im ganzen Lande so belebend und stärkend hervorgetreten ist." Die Adresse schloß mit einer Verwahrung gegen den Verdacht, in die Rechte der Krone eingreifen zu wollen und mit einem Appell an den hohen Rechtssinn und die historische Stellung des Königtums in Preußen[2]. Es war in ihr vor allem vermieden, dem Ministerium den Vorwurf des Verfassungsbruchs zu machen, der immer eine bewußte und absichtliche Tathandlung voraussetzt. Die Reichensperger haben solange und wo immer es anging, den guten Glauben und den guten Willen Bismarcks nie in Zweifel gezogen. Die Zentrumsfraktion stimmte geschlossen gegen den Antrag Virchow; mit den Konservativen und Altliberalen zusammen brachten sie 68 Stimmen gegen die Majorität auf[3].

Vor Eintritt in die Etatsberatung ließ die Budgetkommission durch Forckenbeck dem Hause einen Bericht über die verfassungs-

[1] Stenogr. Ber. 1863, S. 73. [2] eb. Anl. Nr. 4. [3] eb. S. 136 ff.

mäßige Lage des Landes erstatten und eine Resolution beantragen, die zum Ausdruck brachte, daß das Abgeordnetenhaus bei Beratung über die Ausgaben des Jahres 1862 sich vorbehalte, diejenigen Summen festzusetzen, für die die Minister als verfassungswidrig geleistete mit ihrem Vermögen zu haften hätten, daß das Haus in dem Verhalten des Ministeriums aber keinen Grund sehe, sich von der Beratung des Budgets für 1863 abhalten zu lassen[1].

In der Diskussion zeigte sich in der Auffassung der Lage ein tiefer Unterschied zwischen dem Zentrum und den Parteien der Mehrheit. Da man zum erstenmal sich dem budgetlosen Zustand gegenüber sah, von den Absichten Bismarcks keine Kenntnis hatte, und da man in der Zentrumsfraktion dem Abgeordnetenhaus einen großen Teil der Schuld an der Entstehung dieses Zustandes beimaß, gelangte man zu einem wesentlich verschiedenen Urteil über das budgetlose Regiment. Hauptdifferenzpunkt war die Frage, ob eine Verfassungsverletzung seitens der Regierung anzunehmen sei. Jedoch war die Anschauung über diese Frage innerhalb der Fraktion sehr verschieden.

Am weitesten von der öffentlichen Meinung entfernte sich von Mallinckrodt, der trotz Mißbilligung der Militärreform das Vorgehen des Ministeriums in der Budgetfrage für vollkommen gerechtfertigt hielt und ausdrücklich in der Frage des Verfassungskonfliktes die Übereinstimmung seiner Anschauung mit der der Regierung betonte[2].

Aber auch P. Reichensperger und Osterrath erkannten keinen Verfassungsbruch seitens der Regierung an. Osterrath hielt es in dem Rahmen der Verfassung für durchaus möglich, daß in einem Jahre ein Budget infolge Verwerfung des Gesetzes im Herrenhause nicht zustande komme. Dann sei eben der Zustand eingetreten, der vielfach als eine Lücke bezeichnet werde. Weil die Verfassungsurkunde diesen Fall nicht vorgesehen habe, müsse man anerkennen, „daß hier die sogenannte Lücke wirklich besteht“[3]. Beide Redner stellten übereinstimmend als Norm für die Behandlung des budgetlosen Zustandes auf, daß die zur Fortführung des Staatslebens notwendigen Ausgaben, die durch die Aufnahme in das Ordinarium des Vorjahres von allen drei Faktoren als solche anerkannt worden seien, von den Ministern auf ihre persönliche Verantwortung geleistet werden müßten und einer nachträglichen Genehmigung durch die Landesvertretung bedürften. Es ist sachlich derselbe Standpunkt wie der von der Majorität vertretene, keine Ausgabe ohne Bewilligung, aber im Ton und im Verhalten der Regierung gegenüber sind die Führer des Zentrums durchaus von ihnen verschieden. Reichensperger hielt es für eine Ungereimtheit, wenn die Liberalen Bismarck den Verfassungsbruch vorwürfen und doch von Indemnität sprächen. Einen Bruch der Verfassung könne kein Abgeordnetenhaus gutheißen; es sei eben falsch, „jedes Zuwiderhandeln gegen die verfassungsmäßigen Pflichten und Vorschriften seitens der

[1] Stenogr. Ber. 1863, S. 215. [2] eb. S. 224 f. [3] eb. S. 229.

Regierung eine Verfassungsverletzung zu nennen“[1]. Während die Liberalen sich in scharfer Kampfesstellung dem Ministerium gegenüberstellten und es beim König hart verklagten, herrschte beim Zentrum eine Bereitwilligkeit zum Entgegenkommen und die Verheißung wohlwollender Erwägung.

Den Höhepunkt im Kampfe gegen das Ministerium bildete in dieser Session die Debatte über den polnischen Aufstand. Drei Tage lang, vom 26. bis 28. Februar, wurde Bismarck von fast allen Rednern auf das schärfste angegriffen, ohne daß es gelungen wäre, ihn zu bestimmten Erklärungen über die mit Rußland geschlossene Konvention zu bewegen. Nur ein Konservativer und von Vincke traten für die Regierung ein. Auf der Rednerliste standen so viele Namen, daß A. Reichensperger und Plaßmann noch nicht zu Worte gekommen waren, als am Abend des dritten Tages die Debatte geschlossen wurde. Die Fraktion stimmte zunächst geschlossen für den Abänderungsantrag von Bonin, der Beschränkung auf die zum Schutz der preußischen Grenze erforderlichen Maßregeln und Vermeidung aller weitergehenden Schritte forderte, also immerhin in der Beurteilung der Regierungsmaßnahmen einen solchen Spielraum ließ, daß er schließlich sogar als eine Zustimmung zu den Schritten der Regierung ausgedeutet werden konnte. Es wurde dann ein Antrag Bockum-Dolffs angenommen, der eigentlich nur eine redaktionelle Änderung des ursprünglichen Hoverbeckschen war und die Regierung aufforderte, keinem der kämpfenden Teile irgend eine Unterstützung oder Begünstigung zuzuwenden. Die Zentrumsfraktion teilte sich bei dieser Abstimmung, 11 Mitglieder schlossen sich der Mehrheit an, 16 stimmten mit den Führern dagegen[2].

Ihre Motive klarzulegen, hatte sie der Schluß der Debatte gehindert. Jedoch hatte schon früher gelegentlich der Besprechung einer Interpellation P. Reichensperger eine Rede gehalten, die seine Stellung zum polnischen Aufstand erkennen ließ. Es hatte sich damals um die ersten Maßnahmen der Regierung gehandelt, die Reichensperger für das preußische Staatsinteresse als notwendig und gerechtfertigt bezeichnet hatte. Von dem Beifall der Konservativen begleitet, hat er den Ton der fortschrittlichen Redner getadelt und die Behauptung zurückgewiesen, daß die Regierung sich zum Schergen ausländischer Interessen mache[3]. Und noch am 4. Mai stellte sich von Mallinckrodt ebenfalls gelegentlich einer Interpellation sehr deutlich auf die Seite des Ministeriums. Er fand nichts Tadelnswertes an seinem Vorgehen, fand es vielmehr gerechtfertigt, angesichts der Tatsache, daß aus dem eigenen Lande der Revolution Zustrom zugeflossen sei. Mallinckrodt ging sogar soweit, zu erklären, wer dieser Interpellation zustimme, der gebe seine Neutralität auf und ergreife Partei für die Revolution[4].

[1] Stenogr. Ber. 1863, S. 222. [2] eb. S. 415 ff. [3] eb. S. 260 ff. [4] eb. S. 1077.

Diese Abstimmung der Fraktion fand bei ihren Wählern keine Billigung. Weite Kreise des katholischen Volkes verfolgten die Geschicke der Polen, denen sie sich durch das gemeinsame Glaubensbekenntnis eng verbunden fühlten, mit warmer Anteilnahme. In ihren Augen war die polnische Erhebung keine Revolution, sondern eine religiöse Bewegung, veranlaßt durch die unerhörten Glaubensbedrükkungen durch die Russen. So schrieb der „Westfälische Merkur" am 10. Mai, in einer Angelegenheit, welche die Interessen der Kirche so nahe anging, daß selbst das Oberhaupt derselben seine Stimme erhoben habe, habe man von einer Fraktion, die zur Verteidigung der Rechte der Kirche ihr Mandat erhalte, andere Reden und Abstimmung erwartet[1].

In seinem „Rückblick auf die letzten Sessionen des Abgeordnetenhauses" hat sich A. Reichensperger gegen diesen Vorwurf verteidigt und klargelegt, daß trotz seiner Sympathien für die polnischen Glaubensbrüder doch der offenbare Zusammenhang der Bewegung mit der europäischen Revolutionspartei es ihm unmöglich gemacht habe, zugunsten der Polen aufzutreten. Er hätte (wenn er zu Worte gekommen wäre) nie für eine Unterstützung Rußlands geredet, sondern als Preußens Aufgabe „die allseitige Achtung des Gesetzes und auf Grund desselben die Wahrung der öffentlichen Sicherheit hingestellt"[2].

Das katholische Volk ließ sich von seinen Sympathien leiten und schwärmte jetzt für die polnischen Aufständigen, wie es kurz zuvor die italienische Einheitsbewegung verabscheut hatte. Für die parlamentarischen Führer dagegen, welche in den vorhergehenden Sessionen mit so viel Temperament sich gegen die Berechtigung der italienischen Nation, ihren Einheitsstaat mit Gewalt zu schaffen und gegen das Nationalitätsprinzip überhaupt gewendet hatten, wäre es jetzt unmöglich gewesen, wenn sie sich nicht selbst widersprechen wollten, Sympathien für die polnische Revolution von derselben Tribüne aus zum Ausdruck zu bringen.

Die Debatten des Konflikts, die beherrscht wurden von dem Gegensatz der Mehrheit des Abgeordnetenhauses gegen das Ministerium Bismarck, wurden 1863 zweimal unterbrochen durch Aussprachen ganz anderer Art, in denen die Parteien sich wieder nach Weltanschauungsmomenten geschieden entgegenstanden und die Staatsregierung als unbeteiligte Dritte dem Streit der Parteien zuschaute. Stoff zu diesen Debatten gab beide Male die Schule. Die Budgetkommission beantragte beim Etat des Unterrichtswesens in einer Resolution, die Beseitigung der Konfessionalität der höheren Schulen von der Regierung zu verlangen[3], und die Unterrichtskommission hatte die Forderung zahlreicher Petitionen auf Erlaß des von der Verfassung geforderten Unterrichtsgesetzes zu 24 Resolutionen vereinigt, in denen sie zugleich die Richtlinien für das zu erlassende Gesetz vorzeichnete[4]. Aber auch

[1] „Westf. Merkur" Nr. 106, 10. Mai 1863. [2] Mitgeteilt Pastor a. a. O., S. 476. [3] Stenogr. Ber. 1863, S. 451 [4] eb. Anl., S. 331.

in dieser zweiten Debatte war der Hauptstreitpunkt die konfessionslose Schule. Fast in jeder Session war diese Frage an der Hand von Petitionen berührt worden, jedoch erst 1863 erfolgte eine gründliche Auseinandersetzung.

Mit großer Beredsamkeit und vielem Scharfsinn wurden von beiden Seiten Artikel der Verfassungsurkunde, Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses und sogar des Westfälischen Friedens[1] herangezogen, um die Ansichten rechtlich zu unterstützen. Die Gegner der konfessionellen Schule beriefen sich auf Artikel 20 der Verfassung, ihre Verteidiger stützten sich besonders auf Artikel 15, der von katholischer Seite dahin interpretiert wurde, daß hiermit keineswegs bloß der Besitz und das Eigentum der Religionsgemeinschaften garantiert werden sollte, sondern daß der Fortbestand des ganzen aktuellen Zustandes, des Genusses aller von Staatswegen für den Kultus und Unterricht der einzelnen Konfessionen bestimmten Anstalten, nicht in Frage gestellt werden dürfte[2]. Diesen scharfsinnigen Entwicklungen im einzelnen zu folgen, hieße nur den wahren Gegensatz verschleiern, denn die Verfassungsartikel waren doch nur die Mittel zum Kampf, und weder das Zentrum noch die Liberalen hatten ihre Stellung aus der Verfassung gewonnen. Der Gegensatz war auch nicht rein konfessionell, es war nicht so, daß etwa die protestantische Mehrheit des preußischen Staates der katholischen Minorität ihre Schule nehmen wollte, vielmehr fanden sich die protestantische und die katholische Orthodoxie zusammen zur Verteidigung einer alten Einrichtung, deren Beseitigung der anstürmende Liberalismus unter dem Namen der Freiheit der Wissenschaft verlangte. Von Mallinckrodt sah in der „Feindseligkeit gegen alle Konfessionen" die Triebkraft des Angriffs[3] und nach A. Reichensperger war die Grundfrage, „ob ein positives Christentum, ein Offenbarungsglaube" oder eine „wissenschaftlich rationalistische Weltanschauung", ob Materialismus oder Spiritualismus die Welt beherrschen sollte[4].

So bezeichnend diese Gegenüberstellung für Reichensperger ist, so war sie doch zur Charakterisierung der Gegensätze nicht glücklich gewählt, es äußerte sich aber in der Gegenüberstellung von „positiv" und „rationalistisch" eine deutliche Empfindung dafür, daß das Wesen des Unterschiedes in der autoritativen Bindung einerseits und der Freiheit des Individuums andererseits bestand. Denselben Gegensatz trugen auch die beiderseitigen Erziehungsideale zur Schau.

Zweck der Erziehung bei den Liberalen war die Entfesselung und Entwicklung aller im Menschen schlummernden Kräfte, um ihn in Stand zu setzen, sowohl durch Kenntnisse und Fertigkeiten seinen Platz in der materiellen Welt zu erringen und zu behaupten, als auch auf geistig-sittlichem Gebiet durch freie Wahl und eigene Entscheidung seinen Weg zu finden. Zu diesem Zweck war eine „allgemein mensch-

[1] Stenogr. Ber. 1863, S. 451, S. 455ff. [2] P. Reichensperger, eb. S. 455. [3] eb. S. 468. [4] eb. S. 667.

liche, literarische und nationale Bildung“[1] erforderlich. Anders ist das Erziehungsideal bei den Katholiken. Sie kennen keine Entscheidung über religiöse Fragen aus eigener Kraft. Die Kirche hat kraft göttlicher Offenbarung die ewigen Wahrheiten sichergestellt und jede abweichende Meinung ist vermessene Überhebung. So hat die Erziehung von vornherein über die Vermittlung nützlicher Kenntnisse ein positives Ziel, nämlich die jungen Menschen durch Unterweisung und Belehrung vor solchen Abwegen zu bewahren und sie zu gläubigen Christen zu erziehen. Diesen Zweck kann nur eine Schule auf konfessioneller Grundlage erreichen. Dieser Gegensatz wurde in den Debatten selber nie klar erkannt und ausgesprochen, der von den Liberalen geforderten Bildung des Intellekts wurde von katholischer Seite die Forderung nach Bildung von Gemüt und Charakter entgegengestellt.

Nun wollten aber die Liberalen den Religionsunterricht gar nicht aus den Schulen verbannen, sondern sie erstrebten nur die Simultanschule und wollten den Religionsunterricht den Religionsgemeinschaften überlassen. Aber das verschlug nichts. Abgesehen davon, daß hierin nur eine einstweilige Konzession gesehen wurde, die durch spätere weitergehende Forderungen aufgehoben würde[2], konnte von den Katholiken der Religionsunterricht allein nicht für genügend zur Ausbildung sittlicher Persönlichkeiten angesehen werden. Es könne nie zum Guten ausschlagen, wenn katholische Kinder von Protestanten oder gar Freigeistern unterrichtet würden. Es sei nicht so, daß in den rein wissenschaftlichen, den neutralen Fächern es nur darauf ankäme, Kenntnisse zu vermitteln, sondern auch hier solle die Persönlichkeit des Lehrers auf die Kinder wirken, das könne sie aber nur, wenn beide derselben Konfession angehörten. Sodann sei es aber auch gar nicht gleichgültig, wer den Unterricht erteile. Protestantische Lehrer würden eine ganz andere Geschichte darbieten, als die Vertreter katholischer Geschichtswissenschaft, sie würden in den Unterricht der klassischen Sprachen und des Deutschen ihren Geist hineintragen und selbst die Tatsachen der Naturwissenschaft würden in ihrer Behandlung einen anderen Anschein gewinnen[3]. Die Konfessionen seien die großen geistigen Grundrichtungen, nach denen die Beurteilung der Geschichte und vieler anderer Dinge eine ganz verschiedene sei. „Wir Katholiken haben wenigstens ein Interesse dabei, daß die Grundanschauungen, welche unserer Kirche unterliegen, nicht mit Füßen getreten, daß sie nicht einmal ignoriert werden.“[4] So kam zu dem auf katholischem Boden gewachsenen Erziehungsideal als weiterer Grund der Ablehnung ein bewußt konfessionelles Moment. Es sollten keine katholischen Kinder unter den Einfluß protestantischer Erzieher gebracht werden.

---

[1] v. Sybel, Stenogr. Ber. 1863, S. 453. [2] eb. S. 467. [3] eb. S. 477 [4] eb. S. 471.

Da in Preußen die Katholiken die Minorität der Bevölkerung bildeten, so befürchteten sie von der protestantischen Regierung bei Einführung der Simultanschulen eine Bevorzugung der Protestanten bei der Besetzung von Stellen. „Die Erfahrungen, welche bis jetzt die katholische Bevölkerung in bezug auf die Anstellung an den paritätischen Anstalten gemacht habe, geben keinen Grund zu der Hoffnung, daß künftig auf die katholischen Bewerber eine größere Rücksicht werde genommen werden."[1]

Allgemeiner, aber auch im katholischen Denken wurzelnd, war ein anderer Grund. Den Unterschied zwischen Religion und Kirche, der den Kommissionsanträgen zugrunde lag, kann der Katholik nicht für richtig ansehen. Religiosität ist nur in engster Verbindung mit Kirchentum denkbar und nicht in Anstalten zu erziehen, die kirchlicher Begriffe bar sind[2]. Der Weg, auf den die Liberalen die Regierung drängen wollten, führe zunächst zum Indifferentismus und habe zu seiner letzten Konsequenz den Unglauben in allen seinen Schattierungen, welcher der furchtbarste Feind der bürgerlichen Ordnung sei. Die Errichtung von Simultanschulen sei nur der erste Schritt auf diesem Wege[3]. Dieser Kampf des Atheismus gegen das Christentum als Quelle der Anträge wurde fast von allen Rednern der Fraktion betont. Von Mallinckrodt hielt es für bezeichnend, daß dieselben Redner, die sich für Cavour und die italienische Revolution begeistert hätten, sich jetzt auch für die Simultanschule einsetzten[4]. Wie früher die kirchliche Trauung, die Legitimität, der Bundestag, die Zinsgesetze, die Gewerbeordnung, so wurde auch jetzt die konfessionelle Volksschule gegen den Ansturm der hereinbrechenden „Revolution" verteidigt.

Ein dritter Grund war in diesen Debatten nicht ausgesprochen, ergibt sich aber aus der Stellung des Katholizismus im deutschen Geistesleben, die sich damals auf dem Gebiete der Geschichte z. B. äußerte in der Ablehnung der Rankeschen Schule, und die sich auch mehr oder weniger in allen Zweigen der deutschen Kultur zeigte. Es ist jener katholische Geist, dem die deutsche klassische Literatur als eine Schöpfung von Freigeistern stets verdächtig war, und der zu der umfassendsten Ablehnung protestantisch-deutscher Kultur in dem Motu proprio von 1910 geführt hat. Wenn auch die preußischen Katholiken als Deutsche ein größeres Verständnis für die Schöpfungen deutschen Geistes im einzelnen hatten, so war ihnen der Neuhumanismus als die vornehmste Leistung des Protestantismus letzten Endes doch nur eine sündhafte Verirrung und Überhebung des Menschengeistes. Und so wehrten sie sich dagegen, daß ihre Kinder von Männern unterrichtet werden sollten, die in der Bewunderung und im Geiste dieser Kultur lebten.

So kam die Zentrumsfraktion aus verschiedenen Gründen, die aber alle auf dem Boden des Katholizismus ruhten, zu einer schroff ab-

[1] Stenogr. Ber. 1863, S. 471. [2] eb. S. 467, S. 648 f. [3] eb. S. 667, S. 680. [4] eb. S. 468.

lehnenden Stellung, sie waren in erster Linie die Verteidiger der konfessionellen Volksschule und wurden in ihrem Kampf von den Konservativen unterstützt. Immerhin setzten sie es bei der Etatsberatung durch, daß der Kommissionsantrag auf Beseitigung des konfessionellen Charakters der höheren Schulen der Unterrichtskommission zur weiteren Beratung überwiesen wurde[1], er kam wegen des frühzeitigen Schlusses der Session nicht mehr zur Beratung im Plenum. Die 24 Resolutionen wurden gegen die Stimmen des Zentrums und der Konservativen angenommen[2].

Die Beratung über den Etat und das Militärgesetz kam in dieser Session nicht zu Ende, am 11. Mai kam es zu dem bekannten Zwischenfall zwischen Roon und dem Vizepräsidenten von Bockum-Dolffs. Als der Kriegsminister eine Behauptung Sybels als eine Anmaßung bezeichnete, wurde er vom Präsidenten unterbrochen, ohne aber Bockum-Dolffs eine Rüge aussprechen zu lassen, protestierte Roon gegen den Übergriff, der Streit spitzte sich zu, so daß die Sitzung vertagt werden mußte.

Die Regierung verlangte von dem Abgeordnetenhaus eine Erklärung dahingehend, daß in Zukunft das Präsidium eine Disziplinargewalt über die Minister nicht mehr in Anspruch nehmen würde und knüpfte ihre weitere Beteiligung an den Beratungen des Hauses an diese Bedingung. Seitens der Geschäftsordnungskommission wurde eine Resolution vorgeschlagen, die den Kernpunkt der Frage, nämlich die Disziplinargewalt des Präsidiums, umging und nur von dem Recht des Vorsitzenden auf Unterbrechung der Minister zum Zweck der geschäftlichen Leitung der Sitzung sprach. Es wurde als verfassungswidrig erklärt, daß das Ministerium seine Anwesenheit im Hause von Bedingungen abhängig mache und schließlich jedes Eingehen auf das Verlangen des Staatsministeriums abgelehnt[3]. Die Reichensperger stellten zu dieser Resolution einen Abänderungsantrag, der auf das Verlangen der Regierung einging und eine Disziplinargewalt des Präsidenten ablehnte, dagegen das Recht auf Unterbrechung der Minister zwecks Leitung der Geschäfte und Aufrechterhaltung der Ordnung betonte[4]. Übereinstimmend mit ihrem bisherigen Auftreten im Konflikt versuchten sie auch diesmal, die Frage in ihrem Kernpunkt zu lösen und jede unnötige Schärfe zu vermeiden. Im Kommissionsantrag war in zu großer Empfindlichkeit ein für unannehmbar erklärtes Verlangen zurückgewiesen worden. Es ist Lenz nicht beizupflichten, wenn er in seinem Bismarckbuch[5] von einer vorsichtig abgefaßten Erklärung des Hauses und von unerfüllbarer Forderung Bismarcks spricht; unklar war die Antwort des Hauses und positiv an ihr nur das eine, daß das Verlangen der Regierung rundweg abgewiesen wurde. Auch war der Wunsch nach einer Klärung der Rechts-

[1] Stenogr. Ber. 1863, S. 482. [2] eb. S. 707. [3] eb. S. 1214. [4] eb. S. 1214. [5] Lenz, „Geschichte Bismarcks", S. 183 f.

lage gar nicht so unberechtigt, denn es handelte sich, wie Reichensperger sich ausdrückte, um die Anerkennung der selbständigen Rechtsstellung der Staatsregierung als einer in Gesetzgebung und Budgetfragen vollständig koordinierten Rechtsgewalt, die außerdem noch die weitere Rechtsstellung habe, Trägerin der Exekutive zu sein[1].

Gegen die Resolution der Kommission erhoben sich nur 20 Stimmen, 11 davon gehörten der Zentrumsfraktion an.

Die Regierung gab sich hiermit nicht zufrieden und drang wiederholt auf eine Erledigung der strittigen Frage, aber das Abgeordnetenhaus beschloß, nachdem es einen Redner (Waldeck) gegen den Antrag hatte sprechen lassen, daß es seiner letzten Erklärung nichts hinzuzufügen habe und lehnte so jede Verständigung mit dem Ministerium erneut ab[2]. Ein Antrag Forckenbeck, das Ministerium zu den Beratungen über das Militärgesetz zu zitieren, die Verhandlungen vorläufig zu vertagen und vorerst eine Adresse an den König zu beschließen, fand jedoch Widerspruch in den Reihen des Zentrums. P. Reichensperger warnte davor, die Situation auf die Spitze zu stellen und damit die Wirksamkeit des Hauses lahmzulegen. In öffentlichen Fragen habe derjenige Unrecht, der sich zur Untätigkeit verurteile; „es ist die schlechteste Politik, große öffentliche Interessen auf solche formelle Fragen zu stellen“[3].

Auch eine königliche Botschaft[4], in der das Abgeordnetenhaus ermahnt wurde, den Ministern die Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu gewähren, konnte die Mehrheit nicht zu einer anderen Entscheidung bewegen, am folgenden Tage wurde eine Adresse an den König beschlossen, in der es hieß: „das Haus der Abgeordneten hat keine Mittel der Verständigung mehr mit diesem Ministerium, es lehnt seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik der Regierung ab“, und schließlich ausgesprochen war, daß die Kluft nur durch einen Wechsel der Personen und des Systems ausgefüllt werden könnte[5].

Ein Abänderungsantrag der Altliberalen kam zu demselben Ergebnis, daß ein Zusammenarbeiten mit diesem Ministerium unmöglich geworden sei[6]. Vom Zentrum ging diesmal kein Amendement aus, aber P. Reichensperger stellte sich in einer Rede in so entschiedenen Gegensatz zur Majorität, daß Schultze-Delitzsch unter Heiterkeit des Hauses feststellen konnte, die Regierung hätte in den Fragen der Verfassungsverletzung keinen besseren Anwalt finden können, als den Abgeordneten für Geldern[7]. Reichensperger begrüßte es[8], daß die liberalen Parteien mit ihrem Streben nach dem parlamentarischen System offen hervorgetreten seien und nun nicht mehr geleugnet werden könne, daß sie ihre Hand nach dem königlichen Recht der Ministerernennung ausstreckten. Aber ohne entsprechende Pflichten sei kein Recht möglich, am wenigsten in der Politik, und so entspreche dem Ausgabenbewilligungsrecht einer Volksvertretung die Pflicht, nach

[1] Stenogr. Ber. 1863, S. 1226. [2] eb. S. 1249. [3] eb. S. 1254. [4] eb. S. 1262. [5] eb. S. 1312. [6] S. 1307 f. [7] S. 1285. [8] eb. S. 1270 ff.

Maßgabe und zur Wahrung der Landesinteressen, an dem Staatsleben mitzuarbeiten und nach bestem Urteil zur Wohlfahrt der Gesamtheit beizutragen. Darum dürfe das Abgeordnetenhaus seine Mitwirkung zu der Politik eines Ministeriums nicht verweigern. Aber noch viel weniger dürfe es sein Recht dazu benutzen, „andere ebenfalls unzweifelhafte, verfassungsmäßig begründete Rechte eines anderen in Frage zu stellen und zu annullieren[1]. Bei der Abstimmung war die ganze Fraktion gegen den Adreßentwurf der Kommission, zehn Mitglieder stimmten für den Schwerinschen Antrag und gaben so ihre Zustimmung zu einem Grundsatz, den Reichensperger und seine engeren politischen Freunde verwarfen[2].

Von der Zentrumspolitik in jenen Maitagen aus gelangen wir zu einer etwas anderen Auffassung der Vorgänge, als sie Lenz in seiner Bismarckbiographie[3] darbietet, und wie sie weitere Verbreitung gefunden hat, wonach für Bismarck der Streit zwischen Roon und dem Präsidium eine willkommene Gelegenheit gewesen wäre, das Haus durch unmögliche Forderungen zu reizen, die er dann ausnützen konnte. Waren auch die Führer des Zentrums fast die einzigen Stützen in der Kammer, so standen sie doch dem Ministerium zu fern, um sich durch Rücksichten in ihrer Stellung beeinflussen zu lassen. An ihrer Unabhängigkeit und Verfassungstreue kann nicht gezweifelt werden. Dennoch aber fanden sie einen Weg, der den völligen Bruch vermieden hätte. Daß die von seiten des Ministeriums verlangte Erklärung von diesen erfahrenen Parlamentariern nicht als eine Herausforderung des Hauses, sondern nur als der Wunsch nach Klärung einer Streitfrage aufgefaßt wurde, wiegt wohl den Gewährsmann Lenz', Theod. v. Bernhardi[4], der der Kammer nicht einmal angehört hatte, auf. Und im weiteren Verlauf der Angelegenheit stand der größere Teil der Zentrumsfraktion (darunter alle bedeutenden Mitglieder) gegen die Mehrheit, weil er in den vorgeschlagenen Maßnahmen eine durch die Sache nicht bedingte Schroffheit sah. Vergleicht man hiermit eine andere Nachricht Bernhardis[5], daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Adresse beschlossen habe, um eine Auflösung herbeizuführen und bei den folgenden Wahlen ein durchaus demokratisches Haus zu erhalten, so ist doch die Behauptung sehr einzuschränken, daß Bismarck die Dinge auf die Spitze getrieben habe, um die Gemäßigten den Demokraten in die Arme zu drängen und ganz klare Verhältnisse zu schaffen[6]. Die maßlosen Angriffe der Liberalen in jenen Tagen sind nicht erst durch Bismarcks Herausforderung hervorgerufen, sondern haben zu ihrem Teil erst dazu beigetragen, den Vorfall vom 11. Mai zu einem Konflikt zu erweitern. Aber was auch die Absicht Bismarcks gewesen sein mag, jedenfalls ist dem Antrag des Zentrums zuzuerkennen, daß

[1] Stenogr. Ber. 1863, S. 1273. [2] eb. S. 1308. Die 10 sind: Ellering, Franoux, Hobbeling, Dr. Krebs, Münzer, Rehaag, Reinhardt, Rohden, Siebert, Stock. [3] Lenz a. a. O., S. 182 ff. [4] Bernhardi a. a. O., S. 106. [5] eb. V, S. 109. [6] Lenz a. a. O., S. 184.

er im Sinne einer Versöhnungspolitik die Stellung des Hauses befestigt hätte; wollte Bismarck den Bruch nicht, so führte er zu einer Verständigung und zur Beilegung des Zwischenfalls, suchte Bismarck aber einen Vorwand zur Auflösung des Hauses, so bedeutete seine Annahme eine Durchkreuzung einer gegen die Majorität gerichteten Politik. In beiden Fällen hätte eine von dem Wunsch nach Versöhnung geleitete Majorität durch Annahme der Zentrumsanträge ihre Rechte besser gewahrt als auf dem tatsächlich eingeschlagenen Wege.

Die Session 1863 war die Zeit der größten Annäherung des Zentrums an die Regierung, seine Führer waren deren hauptsächlichste Stützen. Zwar billigten sie die innere Politik Bismarcks nicht, aber ebensowenig die Haltung seiner Gegner. Da ihre Kampffront gegen die Liberalen gerichtet war, fochten sie zugleich auch für das Ministerium. Es konnte so nicht ausbleiben, daß sie von den Ministern ausgezeichnet wurden und in nähere Berührung mit ihnen kamen. Pastor teilt eine Reihe von Unterredungen mit[1], welche die beiden Reichensperger mit Bismarck, Roon und Eulenburg hatten, in denen die Parität eine gewisse Rolle spielte, und auch die Führer des Zentrums sich von der „großdeutschen" Gesinnung des Ministeriums überzeugten. Die bei Pastor mitgeteilten Gespräche sind jedoch zu allgemein politischer Natur, als daß aus ihnen der Schluß gezogen werden dürfte, daß die Beziehungen zum Ministerium über die Formen der Höflichkeit hinaus zu Abmachungen geführt hätten, daß z. B. die Katholiken als Entgelt für ihre Unterstützung in der Kammer Zusagen über Innehaltung der Parität erhalten hätten.

Die Nachricht von Einladungen der Reichensperger zu Bismarck drang in die Presse, so daß auch in der öffentlichen Meinung die Zentrumsführer mehr und mehr in den Ruf der Ministeriellen und Reaktionäre kamen[2]. Seit dem September 1862 hatten sich in den westlichen Teilen der Monarchie auch die gemäßigteren Teile der Bevölkerung von dem Ministerium abgewandt. Auch der bisher leidlich konservative „Westfälische Merkur" kündigte dem Ministerium die Freundschaft auf und teilte seinen Lesern mit, daß er in Zukunft die Politik der Regierung nicht mehr im katholisch-konservativen Sinn unterstützen könne[3]. Er trat zwar noch immer für die Zentrumsfraktion ein, und unternahm den Wählern gegenüber Ehrenrettungen der Führer, aber diese machten durch ihr Verhalten ihm diese Aufgabe schwer[4].

Als nun im Sommer 1863 das Abgeordnetenhaus plötzlich aufgelöst wurde, kam die Katholische Fraktion in eine unangenehme Lage. Viele ihrer Anhänger hatten sich von ihr losgelöst, auch die katholischen Zeitungen traten kaum für sie ein. Die „Kölnischen Blätter" wünschten sogar, daß sie als politische Partei wegen der zutage getretenen

---

[1] Pastor a. a. O., S. 456 ff. [2] eb. S. 459. [3] Nr. 217, 19. September 1862. [4] eb. 1862 Nr. 238, 244, 276; 1863 Nr. 24.

inneren Erschütterungen nicht wieder oder wenigstens erst dann zusammentreten solle, wenn eine große, alle verfassungstreuen Elemente umfassende Parteibildung gescheitert sei[1]. Und der „Westfälische Merkur" stellte neben dem Bekenntnis zur Kirche und dem Großdeutschtum als unerläßliche Eigenschaft eines Abgeordneten hin, daß er in der Budgetfrage mit der Mehrheit des Hauses übereinstimme[2]. Zwar wurde durch die am 29. Oktober stattfindenden Wahlen der numerische Stand der Fraktion kaum verändert, aber dennoch war der Ausgang für die Stimmung im Lande sehr bezeichnend. Von den zehn Abgeordneten des gemäßigt-liberalen rechten Flügels der Fraktion kamen nur drei ins Haus zurück, A. Reichensperger und von Mallinckrodt wurden nicht wiedergewählt, der linke Flügel um Rohden verlor dagegen von zehn Mitgliedern nur drei, während die zwölf Mann starke mittlere Gruppe auf die Zahl von fünf herabsank. Während im Westen der Monarchie die Tendenz nach einer Ersetzung der gemäßigten Abgeordneten durch entschieden liberale ging, wurden im Osten fünf Klerikale durch Kompromißwahl mit den Konservativen gewählt und bildeten nun als ein neues Element in der Fraktion einen konservativen Flügel[3]. Somit bedeuteten die Wahlen 1863 einen Fortschritt in der Zersetzung des Zentrums, herbeigeführt durch den Widerspruch, in den sich die Führer mit ihrer Konfliktspolitik zu einem Teil der Fraktion und zu den Wählern gesetzt hatten.

5. Die Legislaturperiode 1863/66.

Die im Herbst 1863 zusammengetretene Kammer bot nahezu dasselbe Bild wie die kurz zuvor aufgelöste. Der Regierung stand die gleiche Majorität gegenüber, die Gegensätze im Abgeordnetenhaus hatten sich eher noch verschärft, indem die radikalen Parteien sich auf Kosten der gemäßigten vergrößert hatten. Die Altliberalen waren fast völlig aufgerieben, dagegen standen jetzt 37 Konservative hinter der Regierung. Die Zentrumsfraktion hatte zwar nur vier Sitze verloren, jedoch zeigte sich auch in ihren Reihen die allgemeine Tendenz der Wahlen, die auf Verstärkung der entschiedenen Parteien auf Kosten der gemäßigten gerichtet war. In der Fraktion trat ein rechter Flügel auf, aus sechs Abgeordneten bestehend, die fast unentwegt mit den Konservativen zusammengingen[4]. P. Reichensperger und vier Abgeordnete nahmen die Mitte ein[5], Froning, Haanen und Albers leiteten über zu dem linken Flügel, den 16 Abgeordnete unter Rohdens Füh-

---

[1] „Köln. Blätter" 1863 Nr. 312, 4. November.
[2] „Westf. Merkur" 1863 Nr. 228, 4. Oktober.
[3] „Köln. Blätter" 1866 Nr. 28, I. Blatt.
[4] Engelbrecht, Foitzick, Jaensch, Graf Renard, Schnapka, Weltzel, die auch als aus konservativen Kompromißwahlen hervorgegangen bezeichnet wurden (Köln. Bl. 1866 Nr. 29 1. Bl.)
[5] Austen, Mader, Osterrath, Dr. Schultz.

rung bildeten[1]. Von den alten Führern fehlten zwei und den Übrigbleibenden verging die Lust zur Mitarbeit mit der Einsicht, daß an den vorher festgesetzten Beschlüssen der Mehrheitsparteien auch die besten Gründe und überzeugendsten Reden nichts zu ändern vermochten[2]. Trotzdem war P. Reichensperger noch am häufigsten auf der Tribüne zu finden, in seinen Reden allerdings meist im Gegensatz zu dem größeren Teil der Fraktion, wie die Abstimmungen ergaben. Häufiger noch als in der vorhergehenden Session ließ die Majorität abweichende Stimmen gar nicht zu Worte kommen, es war, wie Reichensperger sich ausdrückte, „die exklusivste und intoleranteste Majorität", der er seit 18 Jahren begegnet sei[3]. So trat die Fraktion bei den Beratungen vollständig zurück, teils durch das Vorgehen der Majorität verhindert, vor allem aber durch die Spaltung in den eigenen Reihen zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Im Vordergrund steht Reichensperger, dessen Stellung allein zu verfolgen ist, und dessen persönliche Bedeutung und konsequent durchgeführte Konfliktspolitik eine Darstellung rechtfertigen. Von den beiden extremen Lagern der Partei kennen wir nur die Abstimmungen, vertreten haben sie ihre Politik im Plenum nie.

Gleich nach seinem Zusammentreten wurde dem Landtag die Preßverordnung vom 1. Juli 1863 zur Genehmigung vorgelegt. Die Referenten beantragten, die Zustimmung zu verweigern und die Verordnung für verfassungswidrig zu erklären. Reichensperger war gegen die Anträge eingetragen, kam aber wegen Schluß der Debatte nicht zum Wort. Gegen die Aufhebung der Verfügung überhaupt stimmte nur der konservative Flügel der Fraktion, bei Abstimmung über den zweiten Teil der Resolution, der gegen die Regierung den Vorwurf der Verfassungsverletzung erhob, verstärkten sieben der gemäßigten Mitglieder der Fraktion die Minorität[4].

In der Sitzung vom 28. November kam ein Antrag Schultze-Delitzsch, der die Einsetzung einer Untersuchungskommission über das Verhalten der Regierung bei den Wahlen zum Zweck hatte und die höchste Mißbilligung des Hauses aussprechen sollte. Reichensperger bekämpfte diesen Antrag als einen Versuch der Fortschrittspartei, das Land zu erregen, um die ihr verhaßte Regierung zu diskreditieren und in der Bevölkerung festen Fuß zu fassen. „Sie fühlen es, daß es wirklich not tut, nach derartigen künstlichen Erwärmungsmitteln sich umzusehen, denn Sie sagen sich gewiß jetzt selber, wie wir es Ihnen seit Jahr und Tag bereits vorher angekündigt haben, daß die Erfolge Ihrer bisherigen Politik keineswegs Ihren Erwartungen entsprechen, daß vielmehr im Großen wie im Einzelnen durchweg nur das Gegenteil von dem eingetreten ist, was Sie mit äußerster Kraft, und

---

[1] Blum, Ellering, Hobbeling, Kleinschmidt, v. Kleinsorgen, Dr. Krebs, Marquardt, Münzer, Reinhardt, Rohden, Schmidt (Paderborn), Steinmann, Stock, Dr. Weber, Wolff.

[2] Stenogr. Ber. 1863/64, S. 179. [3] eb. S. 281. [4] eb. S. 106 ff.

ich zweifele nicht daran, mit Überzeugung als die der Landesvertretung angewiesenen Ziele betrachtet haben.“ Wenn die Majorität so durchdrungen sei von der Überzeugung, daß allgemeine Wahlbeeinflussungen stattgefunden hätten, so hätte sie die Ergebnisse aus solchen gesetzwidrigen Wahlen nicht für gültig erklären dürfen und hätte alle Mandate der Minorität beanstanden müssen. Jetzt sei die Einsetzung einer Untersuchungskommission nur ein Schlag ins Wasser[1].

Auf demselben Wege sehen wir Reichensperger am 2. Dezember in der Debatte über einen Antrag Virchow-Stavenhagen, der die Regierung aufforderte, in der schleswig-holsteinschen Erbfolgefrage nachdrücklich für den Erbprinzen einzutreten und die Rechte der Herzogtümer zu schützen.

Dieser Antrag war der erste in einer Reihe von verwandten, in denen die Mehrheit des Abgeordnetenhauses versuchte, sowohl in der äußeren Politik als auch im Innern im Budgetstreit ihren Willen durchzusetzen, indem sie jede Unterstützung Bismarcks verweigerte, dagegen zum Ausdruck brachte, daß sie jedem anderen Ministerium die notwendigen Mittel bewilligen würde. Reichensperger war ein Gegner dieser Politik, die er als ein Streben nach dem parlamentarischen System bezeichnete. Er trat jetzt ein für einen Abänderungsantrag des Abgeordneten v. d. Heydt, welcher der Regierung bedingungslos die Mittel zur Wahrung der deutschen Interessen zur Verfügung stellte. Das Abgeordnetenhaus suche durch den Antrag Virchow einen Einfluß auf die äußere Politik zu gewinnen, der ihm nach der Verfassung nicht zustehe; es erstrebe eine Erweiterung seiner Rechte auf Kosten der Krone, denn die Entscheidung über Krieg und Frieden, sowie über die Wege der äußeren Politik sei ein Recht des Königs. Wohl dürfe das Haus seine Wünsche über die einzuschlagenden Wege äußern, aber keine Bedingungen an deren Erfüllung knüpfen. Das Abgeordnetenhaus habe die Pflicht, in schweren Verwicklungen die Regierung zu unterstützen und ihr einen Rückhalt zu gewähren, es dürfe aber nicht die Mittel zur Durchführung einer kräftigen Politik verweigern[2]. Außer dem rechten Flügel der Fraktion, der natürlich für den v. d. Heydtschen Antrag stimmte, hat nur noch ein Mitglied der Fraktion, Austen, sich Reichensperger angeschlossen, alle anderen stimmten für den Antrag Virchow[3].

Die liberalen Fraktionen gingen noch weiter, am 18. Dezember beschlossen sie eine Adresse an den König, in der sie die Politik bezeichneten, der sie ihre Unterstützung geben würden. Preußen sollte vom Londoner Protokoll zurücktreten und in Gemeinschaft mit dem Deutschen Bund dem Erbprinzen zu seinem Recht verhelfen. Bei der Ab-

---

[1] Stenogr. Ber. 1863/64, S. 179 f.
[2] eb. 1863/64, S. 250 ff.
[3] eb. 1863/64, S. 277 ff. Osterrath und Mader fehlten.

stimmung waren Konservative, Zentrum und äußerste Linke, zusammen 107 Stimmen, gegen die Adresse[1].

Am 21. und 22. Januar 1864 erfolgte die Beratung über das Anleihegesetz für den außerordentlichen Bedarf der Marine- und Militärverwaltung. Die Kommission beantragte Ablehnung des Entwurfs und schlug dem Haus eine Resolution vor, die sich feierlichst gegen eine Politik verwahrte, die keinen anderen Erfolg habe, als im Bunde mit Österreich die deutschen Interessen zu verraten und die Herzogtümer wieder an Dänemark auszuliefern und erklärte, daß das Abgeordnetenhaus mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sich dieser Politik entgegensetzen werde. Für die Anleihe stimmten 16, gegen die Anleihe 13 Mitglieder der Fraktion[2]. Über die Resolution wurde nicht namentlich abgestimmt. Aus einer Rechtfertigung Rohdens in den „Kölnischen Blättern“[3] geht hervor, daß die 13 gegen die Anleihe gestimmt haben, weil sie von der Politik Bismarcks keinen anderen Erfolg erhofften, als daß die Herzogtümer wieder an Dänemark ausgeliefert werden sollten, weil ferner die beiden Großmächte gegen den Willen des Bundes vorgingen und so einen Zwiespalt in Deutschland hervorriefen. Wenn das Bismarcks Absicht nicht sei, so sei er infolge seiner mangelhaften Auslassungen selber schuld daran, daß er verkannt werde. In Verlegenheit komme die Regierung nicht, es sei ja noch immer der Staatsschatz vorhanden, aus dem sie nach Einbringung legaler Vorlagen die notwendigen Ausgaben zum Schutz der Küsten und für den Krieg bestreiten könne. Zwar ist in dieser Erklärung nichts davon enthalten, daß man dem Ministerium Bismarck prizipiell die Mittel verweigere, aber dennoch beruht sie auf der Auffassung, die Reichensperger in seiner Rede vom 2. Dezember als auf dem Grundgedanken des parlamentarischen Systems beruhend, ausdrücklich abgelehnt hatte, und es bestand trotz dieser offenbaren Abschwächung des Eindrucks der Abstimmung ein prinzipieller Unterschied in der Auffassung von den parlamentarischen Rechten der Volksvertretung gegenüber Reichensperger und dem ihm nahe stehenden Teil der Fraktion. Immerhin läßt die Motivierung der Abstimmung erkennen, daß auch der freisinnige Teil des Zentrums eine prinzipielle Opposition gegen Bismarck ablehnte und der Mehrheit des Hauses auf den äußersten Wegen des Radikalismus nicht nachfolgte.

Die erste Hälfte des Januar war von Beratungen über den Militäretat angefüllt, von der Fraktion redete nur Reichensperger. Wesent-

---

[1] Stenogr. Ber. 1863/64, S. 509 ff. Die Debatte wurde geschlossen, nachdem ein Redner, Waldeck, gegen die Adresse gesprochen hatte. Reichensperger, Osterrath und Rohden wurde das Wort abgeschnitten.

[2] Stenogr. Ber. 1863/64, S. 874 f. Reichensperger und Rohden wurde das Wort durch Schluß der Debatte abgeschnitten. Für die Anleihe stimmten Albers, Austen, Blum, Engelbrecht, Foitzick, Froning, Jaensch, Mader, Marquardt, Osterrath, Reichensperger, Graf Renard, Schmidt (Paderb.), Schnapka, Dr. Schultz, Weltzel.

[3] „Köln. Blätter“ Nr. 26, 26. Januar 1864.

lich Neues sagte er nicht, im einzelnen erklärte er sich mit vielen Maßnahmen der Regierung einverstanden, aber da die Reorganisation gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen der Landesvertretung aufrecht erhalten werde, könne er ihr seine Zustimmung nicht geben[1]. Nur vier Mitglieder der Fraktion treten für Bewilligung der Reorganisationskosten ein[2].

Den Rest der Session füllten die Beratungen des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Die Fraktion beteiligte sich nicht an der Debatte, die durch eine Mitteilung des Präsidenten des Herrenhauses unterbrochen wurde, daß das Herrenhaus den Staatshaushaltsetat in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Form verworfen und die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder hergestellt habe. Die Budgetkommission schlug dem Hause zur Wahrung seines Rechtsstandpunktes vier Resolutionen vor; die Zentrumsfraktion war bei der Abstimmung geteilt, jedoch gegen die dritte Resolution, in der es hieß, die Regierung mache sich eines offenen Verfassungsbruches schuldig, wenn sie fortfahre, eigenmächtig über die Mittel des Staates zu verfügen, stimmten alle Mitglieder des Zentrums, ein weiteres Zeichen, daß auch die Gruppe um Rohden nicht in allen Fragen auf dem Standpunkt der Majorität stand[3].

Infolge der Annahme der Resolution wurde die Session am 25. Januar geschlossen.

Das Jahr 1865 brachte wieder eine langausgedehnte Session, in der das Abgeordnetenhaus eine reichere legislatorische Tätigkeit entfaltete und vor allem auf volkswirtschaftlichem Gebiete manche durch die Stockungen in der Gesetzgebung der letzten Sessionen fühlbar gewordene Lücke ausglich. Das Zentrum trat dabei nicht hervor, selbst Reichensperger redete nur zu Materien, die ihn besonders interessierten, wie z. B. der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe des Waldes auf dem linken Rheinufer[4], Antrag Kantak, betreffend Aufhebung eines polnischen Gymnasiums[5] und ein Gesetzentwurf über Schulversäumnisstrafen im Bezirk Köln. Er trat ein für die Koalitionsfreiheit der Arbeiter gelegentlich eines Antrages Schultze-Delitzsch auf Aufhebung der §§ 181, 182 der Gewerbeordnung[6]. Petitionen einiger freireligiöser Gemeinden um Verleihung von Korporationsrechten erregten den Widerspruch der Zentrumsfraktion. Übereinstimmend mit früheren Stellungnahmen vertraten Reichensperger[7] und Dr. Schultz[8] den Standpunkt, daß nur solchen Gemeinden

[1] Stenogr. Ber. 1863/64, S. 621.
[2] eb. 1863/64, S. 689 ff. Es stimmen dafür: Engelbrecht, Foitzick, Jaensch und Schnapka, Graf Renard fehlt.
[3] eb. 1863/64, S. 931, über die Resolution wurde nicht namentlich abgestimmt, die Angabe ist Nr. 26 der Köln. Bl. vom 26. I. 1864 entnommen.
[4] eb. 1865, S. 218 ff. [5] eb. 1865, S. 1105 f. [6] eb. 1865, S. 126 ff.
[7] eb. S 418 f. [8] eb. S. 428 f.

die Rechte der Religionsgemeinschaften verliehen werden dürften, die sich als Korporationen im Sinne der Artikel 12 bis 15 der Verfassung ausweisen könnten (S. 24 f.). Doch traten in diesen Diskussionen keine neuen oder wesentlichen Gesichtspunkte auf, die eine Behandlung nötig machten, dagegen verlangt die Konfliktspolitik Reichenspergers eine eingehendere Würdigung.

Die Session wurde vom König persönlich in einer sehr versöhnlich gehaltenen Thronrede eröffnet[1]. Als zwei Tage darauf, bei Übernahme des Präsidiums, Grabow in einer Rede die verzweifelte Lage des Landes schilderte und seiner Hoffnungslosigkeit Ausdruck gab[2], protestierte Reichensperger namens der Minorität. Der Präsident sei in allen sachlichen Angelegenheiten das Organ der Gesamtheit des Hauses, nicht der Majorität, weil sonst die Minorität rechtlos dastehen würde[3].

Daß Reichensperger aber trotz dieser ablehnenden Haltung der Mehrheit gegenüber unverrückt festgehalten wissen wollte an dem Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, bewies er durch die Adresse, die er zur Beantwortung der Thronrede beantragte. Sie enthielt in ihrem ersten Teil den Ausdruck der Befriedigung und der Freude über die Erfolge der preußischen Waffen in dem ruhmreichen Krieg, ging dann über zu einer kurzen Klarlegung des Budgetrechtes und gab als Weg zum Ausgleich des Verfassungskonfliktes an: 1. Anerkennung des Budgetrechts des Abgeordnetenhauses seitens der Regierung und der Verpflichtung, für die geleisteten Ausgaben um Indemnität nachzusuchen. Diese werde nicht verweigert werden, wenn man sich zuvor über die Heeresvorlage einige auf Grund der zweijährigen Dienstzeit[4]. Diese Adresse charakterisiert sich, wie alle früheren Kundgebungen Reichenspergers im Konflikt, durch vorsichtige Beschränkung auf den vorliegenden Streitfall und durch den Ton der Mäßigung und Ehrerbietung gegen die Krone, der bei Wahrung aller Rechte des Hauses unnötige Mißstimmung und Voreingenommenheit an der Stelle, auf die man zu wirken die Absicht hatte, vermeiden wollte.

Als die Adresse im Plenum zur Verhandlung kam, war Reichensperger krank und mußte sich durch Osterrath vertreten lassen.[5] Nach einem Bericht Twestens sprach Dr. Schultz für die Adresse, dann wurde die Debatte geschlossen, trotzdem für einen gleichfalls eingebrachten konservativen Adreßantrag noch niemand gesprochen hatte. Bei der Abstimmung erhielt die Adresse nur die Stimmen des Zentrums[5].

Die Mehrheit glaubte nicht mehr an den Erfolg von Adressen, nachdem so viele ohne Erfolg geblieben waren. Sodann aber war in dem Bericht Twestens[6] ganz klar ausgedrückt, daß man einer Minorität nicht das Recht zuschrieb, Adressen zu beantragen, da Adressen die Ansicht der Mehrheit zum Ausdruck bringen sollten und dieselbe in diesem Fall eine Adresse und eine Adreßdebatte gar nicht wünschte.

[1] Stenogr. Ber. 1865, S. 1 ff. [2] eb. S. 10. [3] eb. S. 16. [4] eb. Anl. Nr. 1. [5] eb. S. 68 ff. [6] eb. S. 49 ff.

Sachlich wußte er an dem Entwurf nur auszusetzen, daß er nicht scharf genug sei. Gerade aber die Schärfe der früheren Kundgebungen des Hauses, suchte ihn Abgeordneter Dr. Schultz zu belehren, sei der Grund gewesen, daß sie erfolglos geblieben seien, man möge es nun einmal mit einer anderen Adresse versuchen, die in einem ehrerbietigen und versöhnlichen Geist abgefaßt sei, ohne die Rechte des Volkes zu verraten[1]. Die Minoritäten hätten oft genug ihre warnende Stimme erhoben, aber man habe sie nie gehört. „Wie können Sie dann der Minorität, nachdem sie bisher so aufgetreten ist, nun noch den Weg verargen wollen, eine Adreßdiskussion herbeizuführen? aber noch mehr, in einer so wichtigen Sache von der Majorität dahin Gebrauch machen, daß man nur einen einzigen Redner zu Wort kommen läßt?“[2] Und Dr. Schultz erhob noch einen weitergehenden Vorwurf gegen die Mehrheitsparteien, indem er sagte, daß diejenigen, welche sich diesem versöhnlichen Schritt entgegenstellten, den Frieden nicht wollten und das Interesse ihrer Partei höher stellten als das Wohl des Vaterlandes[3]. Die tiefe Verstimmung Reichenspergers und seines Kreises über das Verhalten der liberalen Parteien stieg um ein beträchtliches durch diesen Vorgang, zumal aus den Kreisen der Fortschrittspartei und des linken Zentrums viele Abgeordnete privatim ihre Befriedigung über den Reichenspergerschen Entwurf geäußert hatten. Auch war in der Presse die Adresse beifällig aufgenommen und als eine Leistung hervorragenden staatsmännischen Geschicks gepriesen worden[4].

In der Folgezeit kämpfte Reichensperger gegen die Mehrheit des Hauses an, so oft er den Verfassungskonflikt berührte. Allen Maßlosigkeiten und übertriebenen Forderungen der fortschrittlichen Parteien trat er scharf gegenüber. Er verteidigte die Regierung, als wegen eines Artikels in den ostpreußischen Kreisblättern, in dem zur Wahl des konservativen Kandidaten aufgefordert war, der Vorwurf der Verfassungsverletzung gegen die verantwortliche Stelle erhoben wurde[5].

Am 21. April kam ein Antrag der Budgetkommission zur Verhandlung, der für alle innerhalb einer Verwaltung vorgenommenen Grundstückstausch- und ähnliche Geschäfte die Genehmigung seitens des Abgeordnetenhauses beanspruchte. Osterrath[6] und Reichensperger[7] sprachen gegen diesen Antrag, weil er in seinen Konsequenzen jede

---

[1] Stenogr. Ber. 1865, S. 55. [2] eb. S. 57. [3] eb. S. 55.

[4] Nr. 24 der „Köln. Bl.“ vom 24. Januar 1865 gibt eine Zusammenstellung von Presseäußerungen Die „Frankfurter Zeitung“, die „Weserzeitung“ und die „Kölnische Zeitung“ fanden es bedeutsam, daß die Adresse von der Katholischen Fraktion eingebracht wurde, da nun die Regierung einsehen müsse, daß auch ruhig denkende und gemäßigte Elemente des Abgeordnetenhauses und des Landes mit ihrer Politik nicht einverstanden seien. Die „Köln. Zeitung“ hielt es sogar für das beste, den Reichenspergerschen Entwurf mit leiser Ergänzung allgemein annehmbar zu machen und mit möglichster Einmütigkeit anzunehmen.

[5] Stenogr. Ber. 1865, S. 321 f. [6] eb. S. 1096. [7] eb. S. 1098.

Verwaltung lähme und nur aus der schroffen Kampfesstellung des Augenblicks zu erklären sei. Nur für solche Geschäfte, die eine Mehrbelastung des Landes bedeuteten, sei die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich.

Seinen schärfsten Ausdruck fand dieser Gegensatz bei dem Eintreten Reichenspergers für die Gerichte und den Richterstand. In der Sitzung vom 20. Mai, bei Beratung des Justizetats, hatte Twesten jene berühmt gewordene Rede über die systematische Korruption des Obertribunals gehalten. Reichensperger, selber Mitglied des Obertribunals, war nicht zugegen gewesen und benützte daher die nächste Gelegenheit, um für den beleidigten Richterstand einzutreten. Am 26. Mai kam er auf die Rede Twestens zu sprechen, er gab seiner Mißbilligung in scharfen Worten Ausdruck und geißelte die Haltung des Hauses. Er sprach von der Röte des Zornes, die ihm beim Lesen des Berichtes auf die Stirne getreten sei, und daß er sich geschämt habe über die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, die Beifall spende, wenn den preußischen Gerichten und dem Richterstande der Vorwurf politischer Tendenzentscheidungen und des Knechtssinnes gemacht werde. Lebhafte Unruhe begleitete seine Rede und zahlreiche Unterbrechungen veranlaßten ihn zu einer Verwahrung gegen die Tyrannei der Majorität: „Wie kann man mir in diesem Hause lärmend entgegentreten, wenn ich meine Meinung ausspreche und meine Überzeugung darlege über einen derartigen Angriff. Ich werde sehr kurz sein . . . um so mehr ist es ein Mißbrauch, daß Sie mich, ein Mitglied der Minorität, nicht ebenso frei meine Meinung aussprechen lassen, wie Sie dies bei den Mitgliedern der Majorität tun. Ich bin hier wie Sie als ‚Mitglied des Hauses der Abgeordneten', ja ich habe für mich noch einen stärkeren Titel als die meisten der Anwesenden, ich bin seit 18 Jahren Mitglied dieses Hauses und darf mich daher eher als Sie auf das mir bewiesene Vertrauen berufen und denken, daß ich meine Pflichten erfüllt habe. (Beifall rechts, lebhafte Unruhe) . . ." Und zu diesem Vorwurf des Parteiregimentes richtete er an die Mehrheit noch einen anderen schwereren, den er schon wiederholt angedeutet hatte, nämlich, daß die Mehrheit durch ihren Radikalismus selber die Verfassung und das Rechtsleben gefährde. Wenn die Gerichte, bei denen die Garantien der Verfassung ruhten, sittlich so verderbt und zerrüttet seien, dann sei die „Verfassungsurkunde selber nur eine Illusion und Heuchelei, ja, wenn das alles wahr ist, was am 20. Mai behauptet worden ist, dann ist die ganze Verfassungsurkunde ein Schein, eine Täuschung. Meine Herren, ich sage es im vollsten Sinne des Wortes von der Verfassungsurkunde, wie Sie sie verwirklichen wollen, so bleibt sie immer eine Täuschung . . . Ich für meine Person habe seit längerer Zeit ein Vorgefühl nahender schwerer Katastrophen gehabt — ich habe dieses Vorgefühl heute nicht mehr. In meinen Augen liegt der Bruch nicht mehr vor uns, sondern hinter uns; ich kann keinen größeren Bruch mit dem Rechts- und Staatsleben denken, als den, daß das Haus der Abgeordneten als seine

Meinung die Behauptung ins Land gehen ließ, das Vertrauen zu den Gerichten sei eine Illusion, eine Heuchelei“[1].

Bei der Etatsberatung trat Reichensperger nicht hervor. Ohne Aussicht, irgendwelchen Einfluß auf die Beratungen zu gewinnen, beschränkte er sich darauf, in der allgemeinen Diskussion seine Ansicht zu äußern, mehr um vor dem Lande seine Haltung zu rechtfertigen, als in der Absicht, jemand zu überzeugen. In diesem Jahre gab die Budgetkommission in einem ausführlichen Bericht eine Übersicht über die gesamte Finanzlage des Staates und faßte schließlich alle ihre Beschwerden und Ausstellungen in sechs Resolutionen zusammen. Reichensperger war mit diesem Vorgehen gar nicht einverstanden, wenn er auch den Gesamtbericht in vieler Hinsicht als relativ berechtigt ansah, so hielt er ihn als ganzes doch für ein Übel, weil er den bestehenden Konflikt nur erweitern konnte, anstatt ihn zu schlichten[2]. Osterrath schloß sich ihm durchaus an[3]. Die Mehrheit der Budgetkommission sei in denselben Fehler verfallen, an dem man seit drei Jahren kranke, daß sie die Gegensätze nicht auf die Hauptpunkte lokalisiere, sondern sie möglichst verallgemeinere und sie möglichst auf viele Gebiete ausdehne. Das erschwere nur die Verständigung. „Wenn ich Frieden haben will, dann muß ich dem Gegner nicht eine ganze Perspektive von schließlich doch nicht erfüllbaren Forderungen stellen, und ich meine, auf dem Gebiete der Reorganisation könnte auch ein Friede zustande kommen, der allen konvenierte. Aber damit kann die Lage nicht gebessert werden, daß eine ganze Lawine von Anträgen und Angriffen im Hintergrunde aufsteigt.“[4] Ihren Grund habe diese Politik in einer falschen Auffassung der Rechtslage, man halte sich nicht vor Augen, daß das Abgeordnetenhaus nur ein Dritteil des Rechtes habe und daß man sich mit zwei anderen Faktoren in die Macht teilen müsse. In der übertriebenen Anwendung des Budgetrechts liege ein Mißbrauch, der sich erfahrungsmäßig und der Natur der Dinge nach von selbst strafe und nicht selten zu einer Verwirkung des Rechtes überhaupt führe. In dem Kampfe werde derjenige siegen, der, von Lebensklugheit geleitet, den weisesten Gebrauch von seinem Rechte mache, darum sehe er „nur ein Mittel, das Budgetrecht des Hauses zur Anerkennung und Wirksamkeit zu bringen, das ist, die materielle Differenz, welche die Staatsregierung von dem Abgeordnetenhaus trennt, möglichst zu verringern“[5].

Diese materielle Differenz ist die Heeresreform, über die Reichensperger seine Meinung zweimal ausspricht, bei der Beratung des Militäretats[6] und des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst[7]. Auch hier stand bei ihm die Überzeugung von der Notwendigkeit eines Kompromisses im Vordergrund. Beide Faktoren müßten nachgeben, denn wenn der eine von ihnen das Recht der Überordnung für sich in Anspruch nehmen und von dem anderen Unterwerfung ver-

[1] Stenogr. Ber. 1865, S. 1723 ff. [2] eb. S. 481 ff. [3] eb. S. 486 ff. [4] eb. S. 483. [5] eb. S. 487. [6] eb. S. 617 ff. [7] eb. S. 1274 ff.

langen würde, so herrschte in Preußen der Absolutismus, entweder der der Krone oder der des Parlamentes, entweder der monarchische oder der demokratische. Beide lehne er im gleichen Maße ab[1]. Von diesem Kompromißgedanken aus gewinnt er seine Stellung zur Reorganisation. Er fragt: was hat die Regierung getan, um ihre Bereitwilligkeit zu einem Entgegenkommen darzutun und eine mittlere Basis des Verständnisses zu gewinnen? Und kommt zu dem Schluß: Die Regierung hat nicht allein nichts getan, um dem Abgeordnetenhaus entgegenzukommen, sie hat vielmehr ihre Forderungen noch um 3 Millionen erhöht, um die dreijährige Dienstzeit streng durchführen zu können. Für ihre Stellung habe sie keinen anderen Rechtstitel als die Bewilligung von 9 Millionen Taler als Extraordinarium im Jahre 1861. Darum stimmte Reichensperger gegen das erhöhte Militärbudget, trotzdem er mit der Heeresreform in ihren Grundzügen sich einverstanden erklärte. Er sei von der Nützlichkeit der Maßregel überzeugt, die jüngeren Altersklassen der Landwehr zur Reserve zu schlagen, er ordne sich in der Militärfrage, in der er der Staatsregierung eine größere Sachverständigkeit zumesse, derselben gern unter und glaube bei der großen Bedeutung, die das Königtum in Preußen für die gesamte Monarchie besitze, die scharf hervortretende Anschauung der Krone nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen. Aber daß diese Reform gegen den ausdrücklichen Willen der Landesvertretung aufrecht erhalten werde, das mache ihm die Zustimmung unmöglich[2]. Noch deutlicher sprach er diese Stellung aus bei Beratung der Vorlage über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die eine Legalisierung der durch die Reorganisation tatsächlich geschaffenen Verhältnisse bezweckte. Die Zustimmung zu diesem Gesetze hätte der heiß umstrittenen Neuordnung eine gesetzliche Grundlage gegeben und der Konflikt wäre somit beigelegt worden, ohne daß die Regierung das Budgetrecht hätte anzuerkennen brauchen. An dem Budgetrecht als dem vornehmsten und grundlegenden Recht einer konstitutionellen Landesvertretung wollte Reichensperger unbedingt festgehalten wissen. Aus diesem Grunde wandte er sich gegen das Gesetz und betonte es sogar ausdrücklich, daß er materiell nichts daran auszusetzen habe, daß er im Gegenteil mit den Bestimmungen einverstanden sei. Aber er glaube, daß es Pflicht der Landesvertretung sei, das ihr zur Seite stehende Widerspruchsrecht auf Grund des Gesetzes von 1814 nicht aus der Hand zu geben, bevor nicht auch die Staatsregierung den Willen tatsächlich an den Tag gelegt habe, das unzweifelhafte verfassungsmäßige Recht der Landesvertretung anzuerkennen[3].

An dem Beispiel des gemäßigten Reichensperger zeigt sich deutlich die Wirkung der Konfliktspolitik Bismarcks. Wenn das Vorgehen des Ministeriums schon diese Männer, die sich gern mit ihm verständigt hätten, in die Opposition und zur einfachen Verwerfung der Vorlage

[1] Stenogr. Ber. 1865, S. 618. [2] eb. S. 617 f. [3] eb. S. 1275.

trieb, wie mußte es erst auf die weiter links stehenden Mitglieder des Hauses wirken, die noch dazu in der auswärtigen Politik in Bismarck nur den Reaktionär und den Vernichter der deutschen Hoffnungen sahen?

Nach wie vor aber verhielt sich der engere Kreis Reichenspergers ablehnend gegenüber allen Bestrebungen, die das Ministerium aus Prinzip bekämpften. Aus der Debatte am 13. Juni über die Deckung der Kriegskosten liegt ein Zeugnis über die Haltung der Reichensperger nahestehenden Glieder der Fraktion vor. Die Kommission hatte Ablehnung der Regierungsvorlage beantragt, und Dr. Schultz legte in einer kurzen Rede die Meinung seiner engeren politischen Freunde dar und ermahnte das Abgeordnetenhaus zur praktischen Betätigung der Vaterlandsliebe: „Ich meine, daß eine solche Angelegenheit . . . einen höheren Standpunkt erfordert, als den eines bloß rechnungsmäßigen Geschäfts, daß sie betrachtet und entschieden werden muß und darf einzig und allein von dem Standpunkt deutscher und preußischer Vaterlandsliebe . . . Meine Herren! wenn des Vaterlandes Ruhm, Ehre und Größe in Frage kommen, dann mögen die Vögel von rechts oder links fliegen, dann gilt für uns alle nur dies eine Wahrzeichen, das Vaterland zu beschützen. In dieser Angelegenheit ist wahrlich nicht der Ort für kleinliche Nachspürungen, ob auch alles dasjenige, was geschehen ist, in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen geschehen sei. Die Lust und Freude an dem, was geschehen ist, muß uns über derartige kleinliche Nachforschungen und Zahlenzusammenstellungen hinwegheben . . . Ich hege das Vertrauen, daß die Majorität des Hauses sich zu einer hochherzigen Selbstüberwindung im Dienst des Vaterlandes nicht unfähig fühle, ich hege das Vertrauen, daß dieses Haus und seine Majorität bereit ist, seine Rechtsansprüche, sein starres Recht, und wenn dasselbe noch so unzweifelhaft erwiesen werden könnte, in dieser Ehrenfrage unseres deutschen Vaterlandes als ein Opfer auf dem Altar des Vaterlandes, ja als ein Toten- und Ehrenopfer auf die Gräber unserer gefallenen Brüder niederzulegen.“(Bravo! rechts und im Zentrum.)[1]

Da jedoch hinter dieser Erklärung nur wenige Männer standen, so hatte sie weiter keine Bedeutung; aber sie zeigt die Haltung jenes kleinen Häufleins und beweist, wie weit man in der Anerkennung und Unterstützung der Politik Bismarcks gehen konnte, ohne das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses preisgeben zu wollen. Kurz darauf, am 17. Juni wurde die Session geschlossen, von einer Verständigung über die schwebende Streitfrage war man weiter entfernt als je.

Bei der Eröffnung der neuen Session am 15. Januar 1866 war die innere Lage Preußens unverändert, weder das Ministerium noch die Mehrheit des Abgeordnetenhauses dachte an ein Nachgeben. Die Un-

[1] Stenogr. Ber. 1865, S. 2110.

möglichkeit einer Verständigung äußerte sich in den Debatten über die Erwerbung des Herzogtums Lauenburg, die ohne Befragen der Landesvertretung vollzogen worden war. Virchow beantragte eine Resolution, dahingehend, daß die Vereinigung rechtsungültig sei, solange beide Häuser des Landtags ihre Zustimmung nicht gegeben hätten[1]. Reichensperger schlug eine mildere Fassung vor, in der es hieß: „die Vereinigung bedarf zur Rechtsbeständigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags."[2] Sachlich stand er durchaus auf dem Standpunkt der Majorität, gestützt auf Artikel 55 der Verfassung hielt er jeden Gebietszuwachs des Staates an die Zustimmung des Landtags gebunden, auch bezüglich der Art und Weise, in der der neue Landesteil mit der Monarchie vereinigt werden sollte. Ehe man sich nicht über die Form geeinigt habe, ob Personal-, Realunion oder Inkorporierung, sei eine Vereinigung überhaupt unmöglich und es könne auch von keiner vollendeten Tatsache die Rede sein. „Es muß also, . . . wenn man Lauenburg als glückliche Errungenschaft des geführten Krieges hinstellen will, abgewartet werden, ob man sich über die Form einigt. Si no, no! Wenn keine Einigung erreicht wird, dann kann es überhaupt nicht gewonnen sein."[3] Was aber in diesem Falle mit dem zu erwerbenden Gebiet zu geschehen habe, darüber sprach sich Reichensperger nicht aus, es kann aber unmöglich seine Ansicht gewesen sein, daß dann der Status quo wieder herzustellen sei und daß so der Erfolg eines Krieges mangels eines Einverständnisses der maßgebenden Faktoren über die Einrichtung des Gewonnenen überhaupt in Frage gestellt werden könnte. Dieser Fall, von Reichensperger allerdings selbst nicht zu Ende gedacht, zeigt die Richtigkeit des von ihm so oft aufgestellten Grundsatzes, daß innerhalb der preußischen Verfassung jede Übertreibung und Einseitigkeit in der Anwendung des formellen Rechts zu unlöslichen Verfassungskonflikten führe. Gegen den Antrag Virchow stimmten unter Namensaufruf die Konservativen und die gemäßigten Teile der Fraktion (10), 23 Mitglieder erklärten sich für die schärfere Resolution Virchows[4].

Bedeutsam für die Fraktion wurde ihre Abstimmung in der Angelegenheit der Abgeordneten Twesten und Frenzel. Der Justizminister Graf zur Lippe hatte gegen dieselben wegen ihrer Reden über das Obertribunal Anklage erhoben. Nachdem das Verfahren vor den Gerichten erster und zweiter Instanz mit Hinsicht auf die nach der Verfassung gewährleistete Redefreiheit des Abgeordnetenhauses zurückgewiesen worden war, beschlossen die vereinigten Senate des Obertribunals mit knapper Majorität, die durch zwei hinzugezogene Hilfsarbeiter erreicht wurde, daß die Erhebung der Anklage statthaft sei. Die liberalen Parteien waren empört über diese Interpretation der Verfassung und beantragten eine Resolution, die das Vorgehen des Justizministers als eine grobe Verfassungsverletzung bezeichnete und

---

[1] Stenogr. Ber. 1866, Anl. Nr. 19. [2] eb. S. 61. [3] eb. S. 60. [4] eb. S. 81 ff.

Protest gegen die Rechtsgültigkeit dieses und aller noch in dieser Angelegenheit ergehenden Urteile erhob. Von der Zentrumsfraktion stimmten 10 Mitglieder gegen, 12 für die Resolution[1], Reichensperger hatte die schriftliche Erklärung abgegeben, daß er sich aus formellen und materiellen Gründen an der Debatte nicht beteiligen könne[2]. Mit nein stimmten alle anwesenden gemäßigten und konservativen Mitglieder der Fraktion und der Abgeordnete Rohden, der selber dem Richterstande angehörte. Bei den Wahlen 1866 ist diese Abstimmung sehr gegen die Kandidaten der Fraktion ausgenutzt worden, allerdings zu Unrecht, wie ein Amendement zeigt[3], das Abgeordneter Rohden in der Debatte aufnahm und das sich von dem Antrag der Mehrheit nur dadurch unterschied, daß es den Protest gegen die Rechtsgültigkeit dieses und aller in dieser Angelegenheit noch erfolgenden Urteile nicht enthielt, vielleicht, weil Rohden in seiner Eigenschaft als Richter in diesem Satz einen Eingriff in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte erblickte. Auch in diesem Fall ist es bei der Dreispaltung der Partei geblieben, ein linker Flügel, der sich durchaus der Majorität anschloß, ein Zentrum, das sachlich im ganzen mit dieser übereinstimmte, aber die Art des Vorgehens gegen die Regierung nicht billigte und endlich eine rechte Gruppe, die sich in ihrer politischen Haltung nicht von den Konservativen abhob, das ist das Bild, das die Zentrumsfraktion durchgängig in dieser Legislaturperiode in allen Konfliktsfragen bot.

Noch einmal gelang es Reichensperger, die Fraktion zu einer einmütigen Stellungnahme zu sammeln, die zugleich das letzte geschlossene Auftreten des Zentrums werden sollte. Vor Eintritt in die Budgetberatung stellte er den Antrag, an den König eine Adresse zu erlassen, die 1. das verfassungsmäßige Ausgabenbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses klarlegen solle; 2. den König bitten solle, die im Lande hervorgetretene Befürchtung, daß das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses grundsätzlich verkannt werde, durch ein königliches Wort zu zerstreuen und zugleich dem Ministerium zu befehlen, dem Hause mit Vermittlungsvorschlägen entgegenzukommen; 3. die ausdrückliche Versicherung enthalten sollte, daß unter diesen Umständen das Abgeordnetenhaus an die Budgetberatung mit dem Entschluß herantreten werde, die endliche Beseitigung des Konfliktes durch möglichste Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse herbeiführen zu helfen[4].

Dem Antrag ist eine umfangreiche Denkschrift angefügt, in welcher Reichensperger seine staatsrechtliche Auffassung des Konfliktes eingehend darlegt. Hauptinhalt derselben ist eine eingehende Interpretation der in Frage kommenden Artikel der Verfassung. Aus den Kammerdebatten bei der Revision der Verfassung sucht er die Absicht der Gesetzgeber zu entnehmen und so zur richtigen Deutung der ein-

[1] Stenogr. Ber. 1866, S. 179 ff. [2] eb. 1866, S. 122. [3] eb. 1866, S. 177 f. [4] eb. Anl. Nr. 20.

zelnen Artikel zu gelangen. Die vielfach behauptete provisorische Geltung des Artikel 108 erkennt er nicht an, also auch nicht das Recht des Abgeordnetenhauses, die Einnahmen des Staates jährlich festzusetzen, zu bewilligen oder zu verweigern. Dagegen entwickelt er sehr ausführlich das unbedingte Ausgabenverweigerungsrecht auf Grund des Artikel 99, dessen Sätze: „alle Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt"; ihn zu dem Schluß führen, daß jede Ausgabe erst durch die Bewilligung der Kammer ihre gesetzliche Grundlage erhält, „daß die Verfassungsurkunde keine Ausgabe als Ausgabe des Staates anerkennt, außer derjenigen, welche in der vorbezeichneten Art gesetzlich festgestellt worden ist"[1]. Der Unterschied zwischen formellem und materiellem Gesetz ist ihm unbekannt, für ihn ist das Etatsgesetz ebenso ein Recht schaffendes Gesetz wie jedes andere Finanzgesetz und seine Ablehnung hat dieselbe Folge wie die Verwerfung eines jeden anderen Gesetzes, d. h. es kann nicht rechtens werden, was der Gegenstand des Gesetzes war, in diesem Falle: „die Staatsregierung hat nicht das Recht, irgendwelche Ausgaben zu leisten."[2]

Reichensperger beachtet nicht den Widerspruch, in den er sich durch diese Sätze begibt, er beachtet nicht, daß die Staatsregierung durch Verträge und Gesetze zur Leistung bestimmter Ausgaben verpflichtet ist und von dieser Verpflichtung nur durch ein ordnungsmäßig zustande gekommenes Gesetz befreit werden kann, nicht aber durch den einseitigen Willensakt eines der drei Faktoren der Gesetzgebung, wie ihn die Budgetverwerfung seitens des Abgeordnetenhauses darstellt[3]. Dieser Unterschied zwischen den gesetzlich feststehenden und den beweglichen, jährlich durch das Abgeordnetenhaus zu bewilligenden Ausgaben, der zuerst von Rudolph Gneist im Abgeordnetenhaus ausgesprochen wurde[4], ist Reichensperger fremd, ebenso wie er der großen Mehrzahl der Liberalen unbekannt war. Für sie war die Etatsverwerfung ein Mittel, die Regierung zum Rücktritt zu zwingen und ein Ministerium zu bekommen, das sich mit dem Abgeordnetenhaus über das Budget zu einigen vermochte[5].

Gerade diese Auffassung, die Reichensperger als das parlamentarische System verabscheute und bekämpfte, nötigt ihn, von anderer Seite her zu einer gewissen tatsächlichen, wenn auch nicht rechtlichen Einschränkung des unbedingten Budgetrechts zu kommen. Reichensperger war ein Anhänger der starken Monarchie, für ihn waren die Rechte der Krone und vor allem das wichtige Recht der Minister-

[1] Stenogr. Ber. 1866, Anl. Nr. 20, S. 43. [2] eb. Anl. 20, S. 42.

[3] Gneist, „Gesetz und Budget", S. 149. Laband, „Staatsrecht des Deutschen Reiches", 4. Aufl., IV, S. 490, S. 532 ff.

[4] Stenogr. Ber. 1864, Aktenstücke S. 479 ff. eb. 1864, S. 777ff. Stenogr. Ber. 1865, S. 779 ff.

[5] Die Änderung der Auffassung wurde durch Gneist bewirkt „Gesetz und Budget", S. 165 Anm.

ernennung ein Unantastbares. Wenn nun einerseits der Landtag das Recht der Etatsverwerfung besitzt, der König aber ein mißliebiges Ministerium nicht zu entlassen braucht, so tritt, falls dasselbe an seinen Forderungen festhält, ein Zustand ein, in dem zwei formelle Rechte sich unvermittelt gegenüberstehen, ohne daß in der Verfassung ein Ausgleich vorgesehen ist. Da aber der Staat nicht stille stehen kann, so findet Reichensperger einen Ausweg aus diesem Dilemma, indem er erklärt, daß alsdann „die königliche Staatsregierung die Pflicht hat, die Existenz des Staates sicherzustellen, also die Kassen nicht zu schließen, vielmehr die zu jener Sicherstellung der Staatsexistenz absolut notwendigen, sowie die im positiven Recht begründeten Ausgaben auf ihre persönliche Verantwortlichkeit zu leisten“[1]. Wohl tritt hier neben dem Begriff der notwendigen Ausgaben, den wir schon früher in Reichenspergers staatsrechtlichen Deduktionen gefunden haben, auch der Begriff der im positiven Recht begründeten Ausgaben hervor, aber die rechtliche Grundlage derselben berechtigt an sich noch nicht zu ihrer Leistung, ein Recht hierzu gibt erst die Bewilligung im Staatshaushaltsetat. Ist kein Budgetgesetz zustande gekommen, so müssen die Minister die Fortführung der Kosten des Staatswesens auf ihre eigene Verantwortung übernehmen. Darum darf die Regierung in diesem Fall nur über Ausgaben verfügen, die der eventuellen Anerkennung ihrer Notwendigkeit vor dem Richter sicher sind[2], jedoch ist nicht näher ausgeführt, wie die Mitwirkung der Gerichte gedacht ist. Im Zusammenhang mit der behaupteten persönlichen Verantwortung und Haftbarkeit liegt es nahe, an eine Zivilanklage der Minister zu denken, eine Anschauung, die damals weit verbreitet war und auch noch von Gneist geteilt wurde[3].

Die Ausführungen über die Beilegung des Konfliktes sind lückenhaft, so daß sich ein Urteil über diesen Teil der staatsrechtlichen Anschauungen schwer gewinnen läßt. Aus der Denkschrift geht nur hervor, daß die gesetzlichen Ausgaben ihre Sanktion erhalten sollten durch eine nachträglich von der Landesvertretung zu gewährende Indemnität[4]. Daß im Falle ihrer Verweigerung die Minister auf dem Wege der Zivilklage haftbar gemacht werden sollten, ist angedeutet[5], aber es fehlen jegliche Bestimmungen, für welche Ausgaben das Abgeordnetenhaus die Indemnität verweigern dürfte und welchem sie ihre nachträgliche Genehmigung geben müßte.

Der Reichenspergersche Adreßantrag fand weder bei den liberalen Parteien noch bei den Konservativen Zustimmung. Er war ein Ausfluß seiner persönlichsten Auffassung, der letzte Versuch einer vermittelnden Politik, und strebte dasselbe an, was Reichensperger so oft im Hause vertreten: ein Kompromiß auf Grund einer Einigung über die Heeresreform. Er war getragen von dem Glauben an den guten

[1] Stenogr. Ber. 1866, Anl. Nr. 20, S. 43. [2] eb. 1866, Anl. Nr. 20, S. 42. [3] Gneist a. a. O., S. 165 Anm. [4] Stenogr. Ber. 1866, Anl. Nr. 20, S. 44 f. [5] eb. S. 42 f.

Willen der Regierung und des Königs, die Verfassung aufrecht zu erhalten. Eben dieses Vertrauen aber machte der Majorität ihre Zustimmung unmöglich, auch dann, wenn der Antrag nicht von dem Führer der kleinsten und unbedeutendsten Fraktion ausgegangen wäre. Die Majorität glaubte nicht anders, als daß Bismarck die Verfassung überhaupt beseitigen wollte, wie Abgeordneter Gneist sich ausdrückte, es handele sich nicht darum, ob 50 neue Regimenter durchgesetzt würden, sondern um die neupreußische Regierungsweise, die darin bestehe, daß die Minister nicht an das Gesetz gebunden sein sollten. Dem hielt Reichensperger entgegen, daß kein zwingender Grund vorliege, eine verfassungsfeindliche Absicht bei der Krone zu vermuten, daß aber sein Antrag vorzüglich geeignet sei, eine Klärung der Lage herbeizuführen. Der König müsse antworten und entweder das Budgetrecht anerkennen oder erklären, daß seine Minister Recht getan hätten; im ersteren Falle werde man durch die Adresse die Zukunft sichergestellt haben, im letzteren würde wenigstens Klarheit geschaffen sein[1].

Unmittelbar nach der Ablehnung des Reichenspergerschen Antrages erhob sich Bismarck, der in die Debatte nicht eingegriffen hatte, und verlas eine königliche Botschaft, in der der Schluß der Session ausgesprochen war. In der Thronrede am folgenden Tage hieß es, die Staatsregierung habe sich die Frage vorgelegt, ob angesichts der Haltung des Abgeordnetenhauses von einer Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes zu erwarten seien. „Se. Maj. der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Beratungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.“ Nach Ablehnung dieses Antrages sähe sich Se. Majestät genötigt, den Landtag der Monarchie zu schließen[2].

Fassen wir, am Ende der Konfliktszeit angekommen (denn beim Zusammentreten des neuen Landtags war sowohl die politische Lage als auch der Charakter der Zentrumsfraktion wesentlich verändert), noch einmal die Konfliktspolitik Reichenspergers zusammen, die eine eigenartige Beleuchtung der Konfliktszeit ergibt. Ihre Grundlage bildet die Auffassung, daß Bismarck den Konflikt nicht um des Konflikts willen betrieb, sondern, daß er für ihn Mittel zum Zweck war, und als den Zweck faßte er die Durchführung der Heeresreform auf. Hierdurch unterscheidet sich Reichensperger am meisten von den anderen Parteien. Die Liberalen fürchteten, die Konservativen hofften auf eine Beseitigung der Verfassung oder wenigstens eine starke Einschränkung der Rechte der Volksvertreter. Die fernere Entwicklung hat Reichensperger Recht gegeben, und seine Anschauung ist heute

[1] Stenogr. Ber. 1866, S. 288.
[2] eb. 1866, S. 291.

die allgemeine. So sehr z. B. die Meinungen von Lenz[1] und Marcks[2] auseinandergehen über den Anteil und die Absichten Bismarcks im Verfassungskonflikt, so stimmen sie doch darin überein, daß Bismarck nie die Verfassung als solche beseitigen wollte. Reichensperger konnte zu dieser maßvollen Anschauung gelangen, weil er unberührt war von dem zwar unausgesprochenen, aber im letzten Grunde doch entscheidenden Gegensatz. Die Liberalen bekämpften Bismarck so scharf, weil sie in ihm den konservativen Reaktionär nicht nur in den Fragen der inneren, sondern auch in denen der äußeren Politik sahen. Sie erwarteten von ihm keine Lösung der deutschen Frage im Sinne des Nationalvereins, und fanden in dem gemeinsamen Vorgehen Preußens und Österreichs in der schleswig-holsteinischen Frage nur eine zu deutliche Bestätigung ihrer Befürchtungen. Diese Enttäuschung trieb selbst so gemäßigte Männer wie Twesten und Simson in die schärfste Opposition. Die Führer des Zentrums kannten die wahren Absichten Bismarcks ebensowenig, aber der Glaube an seine großdeutsche Gesinnung (s. o. S. 105) machte sie zu treuen Gefolgsmännern in seiner äußeren Politik. Durch die Verfassungsfrage auf Seiten der Kammer, in den auswärtigen Fragen hinter der Regierung stehend, waren sie zu jener Vermittlungspolitik gedrängt, die Reichensperger die ganze Zeit über konsequent verfolgte.

So war auch in der Konfliktszeit wie in der Neuen Ära die Gegnerschaft des Zentrums und der Liberalen letzten Endes bedingt durch die Stellung in der deutschen Frage. Und da selbst der radikale Flügel der Fraktion in seiner Bekämpfung der Regierung nicht so weit ging, wie die Liberalen, so ist trotz aller Zerrissenheit im Inneren die Fraktion als eine Mittelpartei im Konflikt zu bezeichnen.

III. Das Ende der Zentrumsfraktion.

Die im Sommer 1866 stattfindenden Wahlen beförderten den Zerfall des Zentrums, indem sie seinen Mitgliederbestand bis auf 15 herabminderten. Die Gründe für diesen Rückgang sind in der Politik der Partei selbst zu suchen. Es sind in der Hauptsache zwei: die Konfliktspolitik der Fraktion und die augenblickliche Lage.

Durch die Stellungnahme der Fraktion im Konflikt hatten sich viele Wähler von ihr abgewendet. Wenn auch der größere Teil der Mitglieder mit der Mehrheit des Hauses gegangen war, so war doch

[1] Lenz, „Geschichte Bismarcks", S. 179 ff.: Bismarck habe den Kampf mit den Liberalen gesucht, habe den Konflikt erweitert und jede Verständigung unmöglich gemacht, um sich dem König unentbehrlich zu machen und am Ruder zu bleiben, damit er seine deutsche Politik durchführen könne.

[2] Nach Marcks, „Kaiser Wilhelm I.", S. 214 f. widerspricht es jeder Wahrscheinlichkeit, daß der Konflikt für Bismarck das Mittel gewesen sei, den König dauernd an sich zu fesseln. Bismarck ist es, der wiederholt Vermittlungsvorschläge gemacht hat, aber der König wies sie zurück, weil er an der unveränderten Durchführung der Heeresreform festhalten wollte. Nach Marcks ist der König die Hauptquelle des Konflikts.

Reichensperger und ein Teil der Fraktion so oft für die Regierung eingetreten, daß die Gegner ein gutes Agitationsmittel in den Händen hatten. Der „Westfälische Merkur" war sehr unzufrieden mit der Politik der Vertreter des Münsterlandes, vor allem in den Verhandlungen über den Obertribunalsbeschluß (s. o. S. 118) und schrieb darum, bei den Wahlen könne man sich nicht wie bisher auf Vertrauensmänner verlassen, man dürfe nur Männer wählen, für deren Haltung man bestimmte Garantien habe[1]. So wurde auch in Münster Abgeordneter von Kleinsorgen, der dem linken Flügel angehört hatte, wiedergewählt, dagegen schickte der Wahlkreis an Stelle des gemäßigteren Froning den Abgeordneten Waldeck ins Parlament. Diese Wahl sollte ein Protest sein gegen die Führer der Katholischen Fraktion, die durch ihre farblose Haltung die Militärreorganisation mit großgezogen hätten. Besonders aber hätte der Hinweis auf die Abstimmung über den Obertribunalsbeschluß viele ländliche Wahlmänner umgelenkt[2]. Sodann war das Wahlprogramm des Zentrums nicht geeignet, in diesem Augenblick großen Anklang zu finden. Der Krieg stand nahe bevor, als die Agitation begann, und am Tage von Königgrätz fiel auch die Entscheidung im Wahlkampf. Die klerikalen Zeitungen hatten als die wichtigste Aufgabe der Volksvertreter bezeichnet, daß sie Protest einlegten gegen die Politik der Regierung. Die Fortschrittspartei bekämpfe nur die Person, sei aber mit den Zielen und Mitteln der auswärtigen Politik Bismarcks einverstanden. Die wahre Aufgabe Preußens bestehe darin, die Einheit der Nation zu erhalten und zu wahren. Die „Kölnischen Blätter" gingen in den Angriffen auf die auswärtige Politik Bismarcks sogar so weit, daß sie eine ernstliche Mahnung erhielten, von ihrer Haltung abzulassen, widrigenfalls nicht nur ihr Erscheinen, sondern auch die Wiedereröffnung eines Blattes ihrer Partei sehr stark in Frage gestellt sei. Die Redaktion begnügte sich in der Folge, das Wissenswerte kritiklos zu registrieren. In der Mitteilung an die Leser hieß es: „Wir sind an der Grenze und zwar an der äußersten Grenze angelangt. Einen Selbstmord wird unsere Partei von ihrem Blatt nicht verlangen."[3]

Daß eine solche Wahlparole keine große Begeisterung erwecken konnte in dem Augenblick, wo die preußischen Heere in Österreich einmarschierten, dürfte hinreichend klar sein. So beklagte sich der „Westfälische Merkur" bitter über die Teilnahmlosigkeit der Wähler[4]. Mit 15 Mitgliedern kehrte die Fraktion ins Haus zurück, von den gemäßigten Teilen hatte allein Reichensperger die Wahl überstanden, vier der Mitglieder waren zum erstenmal im Abgeordnetenhause.

In dieser Session ist die Zentrumsfraktion lautlos und still zu Grabe getragen worden, ja es ist angesichts einer Erklärung des Dr. Michelis fraglich, ob sie sich überhaupt konstituiert hat[5]. In der

[1] „Westf. Merkur" Nr. 135, 17. Juni 1866. [2] „Köln. Blätter" 189 I, 6. Juni 1866. [3] eb. Nr. 179 II, 16. Juni 1866. [4] „Westf. Merkur" Nr. 135, 17. Juni 1866. [5] Stenogr. Ber. 1866/67, S. 978.

Presse und in gelegentlichen Äußerungen in der Debatte wurde noch immer von der Katholischen oder Zentrumsfraktion gesprochen. Da sie schon seit 1862 (s. o. S. 22) nur noch eine parlamentarische Vereinigung ohne Statut war und nur ein gewählter Vorstand eine gewisse Einheit herstellte, hat man wohl jetzt, wo gerade noch so viele Mitglieder vorhanden waren, daß sie einen selbständigen Antrag stellen konnten, auch noch von diesem letzten zusammenschließenden Moment abgesehen. Allein der gemeinsame Sitz zeigte die Übereinstimmung in vielen Fragen an. Dabei war die politische Struktur der Gruppe gleichmäßiger als in den letzten Sessionen.

In der neu zusammengetretenen Kammer war keine feste Mehrheit vorhanden, weder die Konservativen, noch die Liberalen geboten über eine Majorität. Ein Umschwung in der inneren Politik Preußens und eine Einigung über den Verfassungskonflikt wurde durch die Abspaltung der nationalliberalen Partei von der bisherigen Majorität herbeigeführt.

Die Zentrumsfraktion hatte keine Ursache, diese Schwenkung mitzumachen; da sie vielmehr die auswärtige Politik Bismarcks verabscheute, schloß sie sich seinen schroffsten Gegnern an, und was früher nie geschehen, so wurden jetzt aus ihren Reihen (allerdings von dem neueingetretenen Dr. Michelis) Töne laut, die eine Unterstützung dieses Ministeriums prinzipiell ablehnten[1]. Dr. Michelis, katholischer Priester und Professor der Philosophie in Münster, war in dieser Session der Hauptwortführer der katholischen Gruppe. In seinen Reden war er derb zufahrend, heftig, in der Art der Volksredner, wie ein Mann, der gewohnt ist, auf Massen zu wirken; in der Beweisführung standen moralische und religiöse Momente obenan, die Politik Bismarcks verwarf er als unsittlich. Im Abgeordnetenhaus scheint er nicht recht ernst genommen worden zu sein, denn seine überzeugungsreichsten und eindringlichsten Reden waren von anhaltender Unruhe und Heiterkeit unterbrochen. v. Mallinckrodt, der mit ihm im norddeutschen Reichstag gesessen, hielt sich von ihm fern, um nicht durch seine ungezügelte Leidenschaft kompromittiert zu werden, er bezeichnet ihn als einen Kollerer, den er lieber außerhalb als in dem Hause sehe[2].

Reichensperger war den größten Teil der Session krank; er trat sehr zurück und bringt uns leider um die Möglichkeit, nachzuprüfen, wie weit auch ihn der Ausschluß Österreichs aus Deutschland in die Opposition trieb. Soweit er im Hause anwesend war, stimmte er häufig in inneren Fragen mit der Opposition, es scheint doch der Ausgang des Krieges einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht zu haben,

[1] Bei der Beratung über den Dispositionsfonds äußerte er, weil die äußere Politik des Ministeriums sich über die Gesetze der gewöhnlichen bürgerlichen Moral erhaben glaube, die äußere und innere Politik nicht zu trennen seien, so könne er diesem Ministerium in keiner Weise ein Vertrauensvotum geben, als welches er seine Zustimmung auffasen müsse. Stenogr. Ber. 1866/67, S. 652.

[2] O. Pfülf a. a. O., S. 271.

um ihn auf eine Stelle zu drängen, die er während des ganzen Konfliktes nur ausnahmsweise eingenommen. Wie sehr dieses Ereignis auf die Katholiken gewirkt hat, zeigt der Ausspruch v. Mallinckrodts, des konservativsten und temperamentvollsten der drei ehemaligen Zentrumsführer, daß das Unrecht auf Preußens Seite sei, daß dem Grafen Bismarck kein Pfennig zu bewilligen sei und daß es seine Pflicht sei, in den Reichstag zu gehen, gegen die ganze Geschichte zu protestieren, und den Hannoveranern und Holsteinern zu sekundieren[1].

Die tiefe Betrübnis über den Ausschluß Österreichs aus Deutschland äußerste sich in dem Adreßentwurf Reichenspergers. Derselbe war kühl, fast frostig gehalten. Über die Notwendigkeit des Krieges habe das Abgeordnetenhaus nicht mehr zu befinden, da er inzwischen eine vollendete Tatsache geworden. Es wurde betont, daß die Sympathien des Volkes nicht für den Krieg gewesen seien, doch würden seine Opfer wohl nicht umsonst sein, wenn eine entsprechende Neugestaltung Deutschlands aus dem Kriege hervorginge. Die Befriedigung über die gute Finanzlage wurde ausgedrückt. In den Sätzen, die sich mit der Zukunft beschäftigten, nicht mehr als eine kühle Versicherung der Mitarbeit, Zusage pflichtgemäßer Prüfung der Vorlagen über die Beendigung und Kosten des Krieges, keine Verheißung der Indemnität, es wird nur die Genugtuung ausgesprochen, daß die Regierung das Budgetrecht anerkenne und Konflikte für die Zukunft vermeiden wolle. Zum Schluß dann etwas wärmer die Bitte an den König, die nationalen Wünsche auf möglichste Einigung Deutschlands zu fördern und ihrer Erfüllung nahe zu bringen. Im ganzen trägt die Adresse den Charakter der Abfindung mit dem neu geschaffenen Zustand Deutschlands auf Grund der vollendeten Tatsache. Derselbe Zug von Resignation ging durch die Rede Reichenspergers. Da sein Ideal des großen Deutschlands nun durch die harte Wirklichkeit der Tatsachen unmöglich gemacht war, sah er Deutschlands Aufgabe darin, sich nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse möglichst schnell zu konstituieren. „Möge Preußen nun seinen deutschen Beruf möglichst tief und allseitig auffassen."[2] Über seine prinzipielle Stellung zum Ministerium sprach er sich nicht aus, doch ließen seine Worte die Absicht erkennen, jeden Schritt Bismarcks zur Einigung und Kräftigung Deutschlands zu unterstützen. Alle eingebrachten Adreßentwürfe wurden zugunsten des Stavenhagenschen Vermittlungsantrages zurückgezogen, nur Reichensperger hielt an seinem fest und befand sich mit seinen politischen Freunden unter den 25, die gegen die Adresse stimmten.

Dieselbe Haltung war bei dem Indemnitätsgesetz zu beobachten. Von den Katholiken stimmte nur einer (Lorenz) dem Gesetz zu, zwölf schlossen sich der Opposition an, Reichensperger war krank[3]. Dr. Michelis begründete seine Haltung mit dem Hinweis, daß überall in

[1] O. Pfülf, „H. v. Mallinckrodt", S. 266. [2] Stenogr. Ber. 1866/67, S. 77.
[3] eb. S. 204.

Europa die Verfassungen in Gefahr seien, ihre Geltung und Wirksamkeit einzubüßen. Der einzige Punkt, „wo noch das sittliche Bewußtsein des Volkes sich geltend machen kann zur Durchführung des wahren Begriffs der Verfassung, wie es im christlichen Leben und im germanischen Leben begründet ist", sei Preußen. Darum dürfe man nicht durch ein solches Indemnitätsgesetz die einzige Waffe aus der Hand geben, welche man noch habe, um den wahren Begriff der Verfassung und der Entwicklung des Volkes festzuhalten. Das Indemnitätsgesetz sei ein Ablaß für zukünftige Sünden[1].

Gegen die Einverleibung von Hannover und Kurhessen stellte die Fraktion 5 von den 14 verneinenden Stimmen, 8 Mitglieder stimmten für das Gesetz[2]. Dr. Michelis erklärte in einer persönlichen Bemerkung, daß er die Absicht gehabt habe, für Restituierung der seiner Ansicht nach nicht rechtskräftig entfernten Fürsten das Wort zu nehmen, aber durch Schluß der Debatte daran gehindert worden sei[3].

Auch bei dem Antrage auf Kreditbewilligung von 60 Millionen Taler zur Deckung der Kriegskosten und Wiederauffüllung des Staatsschatzes stand die Fraktion an der Seite der Fortschrittspartei. Nur zwei Mitglieder, Lorenz und Marquardt, stimmten für den Antrag[4]. Reichensperger setzte sich in seiner Rede mit seinen früheren Ausführungen in Widerspruch. Er hatte ehedem, wo das verfassungswidrige Regiment des Ministeriums klar vor Augen lag, stets gewarnt, man möge doch mit dem Vorwurf des Verfassungsbruches sparsamer umgehen. Jetzt besteht der größte Teil seiner Rede aus einer Auslassung über die Erklärung des Finanzministers in der Kommission, der Antrag derselben auf Bewilligung von nur 30 Millionen sei für die Regierung unannehmbar und er müsse ihn daher zurückweisen. Reichensperger meinte, die Diktatur könne keine schneidendere Sprache führen, wenn die Landesvertretung nicht mehr bestände oder das Recht der Ausgabenbewilligung nicht mehr hätte, ja er behauptete, wenn ein Rechtsbruch in Aussicht gestellt werde, so sei er schon da und eben durch diese Ankündigung bereits vollzogen. Er, der früher stets den Standpunkt vertreten hatte, daß die Landesvertretung die internationalen Zusammenhänge nicht durchschauen könne und sich darum des Urteils in auswärtigen Fragen zu enthalten habe, und vor allem der Regierung die notwendigen Gelder nicht verweigern dürfe, behauptete jetzt, daß die 60 Millionen wohl bei Einbringung des Gesetzes, wo der Friede noch nicht geschlossen und die Lage unsicher gewesen sei, aber jetzt nicht mehr aus den möglichen Verwicklungen zu begründen seien. Die Sprache der Staatsregierung sei die eines Siegers dem Besiegten gegenüber, als geschlagen könne er aber weder die Volksvertretung noch das preußische Volk ansehen; solange er Abgeordneter des Volkes auf Grund der Verfassungsurkunde sei, müsse er festhalten an den Prinzipien, auf die er gewählt sei[5]. Da aber viele

[1] Stenogr. Ber. 1866/67, S. 163. [2] eb. S. 271 ff. [3] eb. S. 266. [4] eb. S. 501 ff. [5] eb. S. 471 ff.

liberale Männer, die doch auch nicht an der Verfassung gerüttelt wissen wollten, der Regierung den Kredit bewilligten, so kann die Ursache der Ablehnung Reichenspergers nicht in seiner größeren Verfassungstreue liegen, sondern ist aus seiner Stellung zum Ministerium zu erklären. Die Liberalen hatten Vertrauen zum Ministerium und gaben diesem Vertrauen Ausdruck in der Bewilligung der 60 Millionen und hatten keinen Anlaß, den Rechtsstandpunkt in den Vordergrund zu rücken, Reichensperger dagegen mißbilligte die Politik des Ministeriums und stellte sich darum ihm gegenüber auf den Rechtsboden. Trotz aller verfassungsmäßigen Gründe, die er für seine Haltung angibt, ist entscheidend das Mißtrauen gegen die Regierung, das aus den Leistungen Bismarcks in der auswärtigen Politik hervorgegangen ist. Der Ausschluß Österreichs aus Deutschland hat diesen Umschwung in seinen Anschauungen hervorgerufen.

Dieselbe Haltung bewahrte die Fraktion bei der Gelegenheit des Dotationsgesetzes. Ein Regierungsentwurf beantragte, von den Kriegskosten $1^1/_2$ Millionen dem König zur Dotation der Heerführer zu überweisen. Die Kommission fügte der Liste der zu bedenkenden Männer an erster Stelle die Namen der Minister Bismarck und Roon hinzu, als denen in erster Linie die Erfolge des Jahres 1866 zu danken seien. Dr. Michelis beantragte im Plenum die Annahme des ursprünglichen Regierungsentwurfs, er wollte die Minister von der Ehrung ausgeschlossen wissen. Von der Zentrumsfraktion stimmten alle mit Ausnahme von Marquardt und Reinhardt gegen den Antrag der Kommission[1].

Dieser Gesetzentwurf schloß die Reihe derer, die den Verfassungskonflikt beendigten und die Ergebnisse des siegreichen Krieges in gesetzliche Formen brachten. In allen diesen Fragen hatte die Mehrheit der Fraktion mit den Polen und Teilen der Fortschrittspartei den Kampf gegen das Ministerium fortgesetzt. Vergleichen wir dieses Verhalten mit der früheren Stellungnahme, so ist ein verstärkter Zug zur Opposition unverkennbar. Bei Reichensperger ist er nur ein einziges Mal deutlich hervorgetreten, weil derselbe krankheitshalber den Sitzungen fernbleiben mußte. Auch für die übrigen Teile der Fraktion, die im Konflikt eine Art von Mittelstellung eingenommen hatten, bedeutete das stete Zusammengehen mit dem radikal-liberalen Flügel einen starken Ruck nach links.

Diese Stellungnahme äußerte sich bei allen Abstimmungen, besonders bei den Etatsberatungen, ohne daß jedoch die Gruppe in den Debatten hervorgetreten wäre.

Wann die Fraktion ihr Ende gefunden hat, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. In der Presse wird sie noch die ganze Session über als Partei bezeichnet. Demgegenüber steht die bereits oben angeführte Erklärung des Dr. Michelis, der zu mißtrauen wenig Grund vorliegt, da sie als taktischer Schachzug nicht gut zu verstehen wäre.

[1] Stenogr. Ber. 1866/67, S. 938 ff.

Jedenfalls war in der Öffentlichkeit von einer Auflösung der Fraktion nichts bekannt. Noch im Herbst 1867 bei den Neuwahlen zum Abgeordnetenhause wurde von beiden Zeitungen die Zahl der gewählten Mitglieder der Fraktion genannt[1]. Dann hieß es übereinstimmend in beiden noch einmal: „die Katholische Fraktion bildet das eigentliche Zentrum des Hauses."[2] Im Einklang mit der Erklärung des Dr. Michelis vom 7. Dezember 1866 hieß es dann in einer Korrespondenz der „Kölnischen Blätter" vom 23. November 1867, „die Mitglieder des ehemaligen katholischen Zentrums haben, obgleich sie noch treu zusammenhalten, auch diesesmal keine Fraktion konstituiert und auch wieder ihre alten Plätze eingenommen". An derselben Stelle werden sie auch direkt als „Wilde" bezeichnet. Bei der Übersicht über die Parteizugehörigkeit der Abgeordneten ist dann der Name der Zentrumsfraktion endgültig aus der Reihe der preußischen Parteien geschwunden, und ihre ehemaligen Mitglieder sind unter den Wilden mit aufgeführt. So ist das Zentrum still und ohne Aufsehen zu erregen aus der Reihe der preußischen Parteien geschieden, von seinen Wählern verlassen und in einem seiner Hauptprogrammpunkte vom Gang der Entwicklung überholt; wie die „Kölnische Volkszeitung" später schrieb: „nicht ihre Gegner, ihre ‚Freunde' haben sie zugrunde gerichtet. Nur wenige Überreste erinnerten seit dem Jahr 1866 an das Vorhandensein einer Fraktion, die länger als alle anderen bestanden und mehr als alle anderen gekämpft hatte für die Rechte aller, mannhaft, unbekümmert um Mißliebigkeit nach oben oder nach unten, und so den Dank jedes aufrichtigen Vaterlandsfreundes erworben hat . . . P. Reichensperger, v. Mallinckrodt, Dr. Krebs blieben allein von den älteren, Dr. Weber, Hobbeling, Kleinschmidt von dem jüngeren Stamm übrig, sie, nunmehr ‚Wilde' saßen wie die trauernden Juden an den Wassern Babylons."[3]

Schluß.

Suchen wir zum Schluß der Darstellung noch einmal die Fraktion in ihrer Wesenheit zu charakterisieren. Sie ist eine Parteibildung auf konfessioneller Grundlage, gegründet zum Schutz der Kirche unter konfessionellem Namen und hat mit diesem Namen keineswegs ihren Charakter aufgegeben. Sie ist aber keine konfessionelle Bildung aus partikularer Unvollkommenheit, wie sie Spahn nennt, und nicht preußen-feindliche Tendenzen sind die innere Triebkraft ihres Lebens. Selbst in der Frage, in der sie ihre Stellung auf seiten der Gegner Preußens glaubte nehmen zu müssen, in der deutschen Frage, waren landschaftliche Gegensätze doch nur zu einem gewissen Grade wirksam, letzten Endes wurzelte die großdeutsche Richtung doch in ihrem katholischen Glauben und ihre ganze Behandlung politischer Fragen

[1] „Westf. Merkur" 1866, Nr. 263; „Köln. Blätter" 1866, Nr. 311.
[2] „Köln. Blätter" Nr. 316; „Westf. Merkur" 1866, Nr. 263.
[3] „Köln. Volkszeitung" 1870, Nr. 325 II. Bl.

nach sittlichen und christlichen Motiven gewann ihre spezifische Färbung aus der Eigenart katholischen Geistes- und Gemütslebens. Somit kann ich auch der Auffassung Spahns nicht folgen, daß das allmähliche Hineinwachsen der Westprovinzen in den preußischen Staat und die damit verbundene Anteilnahme an den rein politischen Problemen des preußischen Staatslebens die Grundlage der Fraktion zerstört und jede konfessionelle Parteibildung in Preußen für die Zukunft unmöglich gemacht habe[1]. Bei näherem Zusehen erscheint jedoch der Zerfall und die schließliche Auflösung der Zentrumsfraktion hauptsächlich durch zwei Momente veranlaßt, von denen eins vorzugsweise der allgemeinen politischen Lage und ihrem Wesen angehörte, und das andere in dem Parteileben der Zeit wurzelte.

Die Zentrumsfraktion hatte sich, auch nachdem der Druck der Reaktionszeit verschwunden war, bis zum Jahre 1862 in ihrer Geschlossenheit unverändert erhalten. Was sie von den anderen Parteien am schärfsten schied und ihre Mitglieder zum Kampf vereinigte, das war ihr großdeutsches Ideal, und diese Lösung der deutschen Frage war ihnen diktiert von ihrem gemeinsamen Glaubensbekenntnis. Seit dem Jahre 1862 stand aber mit dem Kampf um die Reorganisation und um das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses eine Frage im Vordergrund des Interesses, auf die sich aus dem katholischen Glaubensbekenntnis keine Antwort gewinnen ließ. Die politischen Gegensätze, die seit Gründung der Partei in derselben vorhanden gewesen waren, aber durch die einigende Kraft der Idee der Kirche und des großen Deutschlands auf einer Bahn vorwärts getrieben wurden, mußten in Wirksamkeit treten, sobald rein staatsrechtliche und innerpolitische Machtgegensätze die politische Lage beherrschten, und jene ideellen Fragen aufhörten, die Gemüter in ihren Bann zu zwingen. Der Verfassungskonflikt entzweite die Mitglieder der Fraktion untereinander und entfremdete sie ihren Wählern.

Der andere Grund, der zur Auflösung der Fraktion führte, lag im Parteiwesen der Zeit. Die Zentrumsfraktion war ein Verein von Abgeordneten und bestand nur im Zusammenhang mit dem Abgeordnetenhaus und während seiner Tagung. Eine Organisation der Wähler durch eine neben der Fraktion über das Land sich erstreckende Partei gab es nicht und somit fehlte die Möglichkeit einer systematischen

---

[1] M. Spahn, „Das deutsche Zentrum", S. 14 f.: „Dieser Zustand (der Parteibildung auf konfessioneller Grundlage) währte genau solange, bis sich die Verschmelzung Rheinpreußens und Westfalens mit Altpreußen anbahnte. Von ihren Wählern im Stich gelassen, zerging die Katholische Fraktion in der Zeit, als die durch ganz Deutschland eilende Erregung des österreichisch-italienischen Krieges von 1859 und stärker noch der Konflikt des preußischen Abgeordnetenhauses mit dem König wegen der Heeresorganisation auch die Westprovinzen Preußens zum erstenmal in das Leben des Staates verstrickte. Seitdem war jeder ansehnlicheren konfessionellen Parteibildung in Preußen der Boden entzogen: Parteien, die sich hier in Zukunft noch behaupten wollten, mußten wesentlich politischer Natur sein." (s. o. S. 4 f.)

Agitation. Es war darum in der Konfliktszeit den Liberalen ein Leichtes, unter Ausnützung der allgemeinen Stimmung der Fraktion die Masse der Wähler abspenstig zu machen. Schließlich waren die Größen der alten Zentrumsfraktion mit einigen wenigen übrig geblieben, als die Volksgunst sie verließ; einsame Führer ohne ein Heer, und mußten warten, bis eine Erregung der katholischen Bevölkerung eine neue Parteigründung möglich machte.

Anhang I.

Mitgliederlisten der Fraktion des Zentrums (Kathol. Fraktion).

I. Die Sessionen 1859—1861.

1. Aldenhoven	Advokat	Koblenz	4. Koblenz (Ahrweiler)
2. Bender	Kreisrichter	Berleburg	2. Arnsberg (Meschede)
3. Berens	Pfarrer	Gütersloh	3. Minden (Wiedenbrück)
4. Blockhagen	Domkapitular	Frauenburg	9. Königsberg (Braunsberg)
5. Boecker	Gutsbesitzer	Geldern	8. Düsseldorf (Geldern, Kempen)
6. Braun	Rentner	Ratingen	4. Düsseldorf (Duisburg, Mörs)
7. Brüning	Amtmann	Enniger b. Ahlen	4. Münster (Beckum, Warendorf)
8. Clotten	Bürgermeister	Ahrweiler	4. Koblenz (Adenau, Ahrweiler)
9. Contzen	Bürgermeister	Aachen	7. Aachen (Aachen)
10. Derenthal	Gutsbesitzer	Marienmünster b. Höxter	4. Minden (Höxter, Warburg, Paderborn)
11. Dr. Ennen	Archivar	Köln	5. Düsseldorf (Rees, Kleve)
12. Fier	Bürgermeister	Kues b. Bernkastel	1. Trier (Bernkastel, Wittlich)
13. Dr. Gau	Kanonikus	Aachen	9. Köln (Bonn, Rheinbach)
14. Guitienne	Eigentümer	Niedaltorf b. Saarlouis	4. Trier (Merzig, Saarlouis) Saarburg
15. Dr. Hahn	Dr. med.	Aachen	4. Aachen (Stadt und Land Aachen, Eupen)
16. Dr. Hasenklever	Sanitätsrat	Düsseldorf	1. Düsseldorf (Düsseldorf)
17. Heister	Justizrat	Siegburg	5. Köln (Siegkreis)
18. Hentze	Kreisgerichtsdirektor	Heilsberg	9. Königsberg (Braunsberg, Heilsberg)
19. Herbertz	Gutsbesitzer	Uerdingen	6. Düsseldorf (Gladbach, Krefeld)
20. Dr. Holzer	Domprobst	Trier	3. Koblenz (Koblenz, St. Goar)
21. Carl	Hof-, Kammer- u. Forstrat	Sigmaringen	2. Hohenzollern (Sigm.)
22. Klingenberg	Domherr	Löbau	5. Marienwerder (Löbau, Strasburg)
23. Kosmeli	Erzpriester	Pleß	8. Oppeln (Pleß, Rybnik)
24. Dr. Krebs		Köln	5. Düsseldorf (Rees, Kleve)
25. Kühn	Erzpriester	Gleiwitz	4. Oppeln (Beuthen, Gleiwitz)
26. v. Mallinckrodt	Reg.-Assessor	Berlin	3. Münster (Recklinghausen)
27. Mettenmeyer	Pfarrer	Dirschau	1. Danzig (Elbing, Marienburg)

28. Müller	Landger.-Rat	Trier	3. Trier (Land- und Stadtkreis)
29. Münzer	Pfarrer	Alt-Kosel	7. Oppeln (Kosel, Leobschütz)
30. Nitschke	Pfarrer	Neugersdorf b. Glatz	7. Breslau(Reichenbach, Waldenburg)
31. Osterrath	Ob.-Reg.-Rat	Oppeln	1. Oppeln (Oppeln)
32. Pavelt		Danzig	3. Danzig (Neustadt, Carthaus)
33. Pelzer	Appell.-Ger.-Rat	Köln	2. Aachen (Jülich, Düren)
34. Plaßmann	Gutsbesitzer	Allahof b. Neuroda	1. Arnsberg (Arnsberg, Soest)
35. v. Raesfeld	Gutsbesitzer	Dorsten	3. Münster (Ahaus, Recklinghausen)
36. A. Reichensperger	Appell.-Ger.-Rat	Köln	3. Köln (Köln-Land)
37. P. Reichensperger	Ob.-Trib.-Rat	Berlin	8. Düsseldorf (Geldern, Kempen)
38. Reigers	Kreisrichter	Borken	3. Münster (Ahaus, Recklinghausen)
39. Roche	Pfarrer und Schulrat	Erfurt	1. Erfurt (Heiligenstadt, Mühlhausen)
40. Rohden	Kammerger.-Rat	Berlin	2. Münster (Tecklenburg, Steinfurt)
41. Scheffer-Boichorst	Ger.-Assessor	Münster	1. Münster (Münster, Coesfeld)
42. Schlüter	Appell.-Ger.-Rat	Paderborn	4. Minden (Höxter, Marburg, Paderborn)
43. Schmidt	Kreisger.-Rat	Paderborn	4. Minden (Höxter Marburg, Paderborn)
44. Schmidt	Appell.-Ger.-Rat	Arnsberg	1. Arnsberg (Arnsberg, Soest)
45. Schütz	Ob.-Trib.-Rat	Berlin	5. Breslau (Glatz, Neurode)
46. Schult	Bürgermeister	Glessen b. Bergheim	3. Köln (Landkreis)
47. Siebert	Bürgermeister	Wartenburg	8. Königsberg (Allenstein, Ortelsburg)
48. Strecker	Rechtsanwalt	Worbis	2. Erfurt (Heiligenstadt, Mühlhausen)
49. de Syo	Landger.-Rat	Aachen	2. Aachen (Jülich, Düren)
50. Terbeck	Oberlehrer	Büren	2. Münster (Tecklenburg, Steinfurt)
51. Freih. v. Thimus	Landger.-Rat	Koblenz	3. Koblenz (Koblenz, St. Goar)
52. Titz	Pfarrer	Laßwitz	9. Oppeln (Neiße, Grottkau)
53. Wolff	Kreisger.-Rat	Leobschütz	7. Oppeln (Kosel, Leobschütz)
54. Würmeling	Kreisrichter	Schwetz	2. Marienwerder (Konitz, Schwetz)
55. Zumloh	Rentner	Münster	1. Münster (Münster, Coesfeld)
56. Zumloh	Bürgermeister	Warendorf	4. Münster (Beckum, Lüdinghausen)

II. Die Wintersession 1862.

1. Bender	Kreisrichter	Berleburg	2. Arnsberg (Meschede)
2. Biernacki	Erzpriester	Lublinitz	3. Oppeln (Groß-Strehlitz)
3. Blum	Pfarrer	Oldenhoven	4. Aachen (Erkelenz, Geilenkirchen)
4. Boecker	Gutsbesitzer	Geldern	8. Düsseldorf (Geldern, Kempen)
5. Broich	Gutsbesitzer	Neuß	12. Düsseldorf (Krefeld)
6. Burgartz	Rektor	Wipperfürth	4. Köln (Siegen, Mülheim)
7. Contzen	Bürgermeister	Aachen	7. Aachen (Aachen)
8. Evers	Kreisrichter	Paderborn	4. Minden (Warburg, Höxter)
9. Fier	Bürgermeister	Kues b. Bernkastel	1. Trier (Bernkastel, Wittlich)
10. Foitzick	Kreisger.-Rat	Oppeln	2. Oppeln (Oppeln)
11. Friedrich	Oberschulze	Werblin b. Putzig	3. Danzig (Neustadt, Carthaus)
12. Froning	Hüttengewerke	Dülmen	3. Münster (Stadt Coesfeld)
13. Gaul	Notar a. D.	Köln	1. Aachen (Malmedy, Montjoie)
14. Göddertz	Rentner	Honnef	4. Köln (Siegkreis)
15. Grünwald	Landgeschworner	Braunsberg	5. Königsberg (Braunsberg, Heilsberg)
16. Gützloe	Kreisger.-Rat	Wesel	6. Düsseldorf (Rees)
17. Dr. Holzer	Domprobst	Trier	3. Koblenz (Koblenz, St. Goar)
18. Iser	Staatsprokurator	Trier	5. Koblenz (Kochem, Mayen)
19. Dr. Kraetzig	Staatsanwalt	Brieg	10. Oppeln (Neiße)
20. Dr. Krebs		Köln	5. Düsseldorf (Rees, Kleve)
21. v. Mallinckrodt	Reg.-Assessor	Berlin	3. Münster (Ahaus, Recklinghausen)
22. Dr. Marcks	Professor	Trier	3. Trier (Trier)
23. Dr. Menzel	Professor	Braunsberg	5. Königsberg (Braunsberg, Heilsberg)
24. Mettenmeyer	Pfarrer	Dirschau	1. Danzig (Elbing, Marienburg)
25. Müller	Landger.-Rat	Trier	3. Trier (Land- und Stadtkreis)
26. Münzer	Pfarrer	Alt-Kosel	7. Oppeln (Kosel, Leobschütz)
27. Osterrath	Ob.-Reg.-Rat	Oppeln	1. Oppeln (Oppeln)
28. Pahl	Kreisrichter	Lüdinghausen	5. Münster (Lüdinghausen, Beckum)
29. Plaßmann I	Gutsbesitzer	Allahof b. Neuroda	1. Arnsberg (Arnsberg, Soest)
30. Plaßmann II	Staatsanwalt	Arnsberg	7. Arnsberg (Arnsberg)
31. v. Raesfeld	Gutsbesitzer	Dorsten	3. Münster (Ahaus, Recklinghausen)
32. P. Reichensperger	Ob.-Trib.-Rat	Berlin	8. Düsseldorf (Geldern, Kempen)

33. Roche	Pfarrer und Schulrat	Erfurt	1. Erfurt (Heiligenstadt, Mühlhausen)
34. Rohden	Kammerger.-Rat	Berlin	2. Münster (Tecklenburg, Steinfurt)
35. Sarrazin	Kreisrichter	Bocholt	4. Münster (Bocholt, Recklinghausen)
36. Schmidt	Kreisger.-Rat	Paderborn	4. Minden (Höxter, Marburg, Paderborn)
37. Schult	Bürgermeister	Gießen	3. Köln (Landkreis)
38. Dr. Schultz	Gymn.-Direktor	Münster	4. Münster (Borken Recklinghausen),
39. Sieber	Rittergutsbes.	Schönwalde	10. Oppeln (Neiße) b. Ziegenhals
40. Siebert	Bürgermeister a. D.	Wartenburg	8. Königsberg (Allenstein, Ortelsburg)
41. Stock	Probst	Bischofsburg	8. Königsberg (Allenstein, Rössel)
42. Strecke	Regens	Glatz	8. Breslau (Neurode, Glatz)
43. Strecker	Rechtsanwalt	Worbis	2. Erfurt (Heiligenstadt, Mühlhausen)
44. de Syo	Landger.-Rat	Aachen	2. Aachen (Jülich, Düren)
45. Wanjura	Kreisschulinsp.	Rauden	6. Oppeln (Pleß, Rybnick)
46. Dr. Weber	Arzt	Driburg	4. Minden (Warburg, Höxter)
47. Wolff	Kreisger.-Rat	Leobschütz	7. Oppeln (Kosel, Leobschütz)
48. Wolff	Friedensrichter	Mülheim	4. Köln (Siegkreis)
49. Ziegler	Kreisrichter	Ahaus	2. Münster (Steinfurt, Ahaus)
50. Zumloh	Rentner	Münster	1. Münster (Münster, Coesfeld)

III. Die Sessionen 1862 II und 1863.

1. Bender	Kreisrichter	Berleburg	2. Arnsberg (Meschede)
2. Blum	Pfarrer	Oldenhoven	4. Aachen (Erkelenz, Geilenkirchen)
3. Biernacki	Erzpriester	Lublinitz	3. Oppeln (Groß-Strehlitz)
4. Ellering	Kreisrichter	Worbis	2. Erfurt (Heiligenstadt, Worbis)
5. Evers	Kreisrichter	Paderborn	4. Minden (Warburg, Höxter)
6. Franoux	Rentner	Aachen	9. Düsseldorf (Geldern, Kempen)
7. Froning	Hüttengewerke	Dülmen	3. Münster (Stadt, Coesfeld)
8. Funke	Erzpriester	Kreuzburg	1. Oppeln (Kreuzburg, Rosenberg)
9. Gützloe	Kreisger.-Rat	Wesel	6. Düsseldorf (Rees)
10. Dr. Krebs		Köln	5. Düsseldorf (Rees, Kleve)
11. Hobbeling	Schulze	Ascheberg	5. Münster (Lüdinghausen, Beckum)

12. v. Mallinckrodt	Reg.-Assessor	Berlin	3. Münster (Ahaus, Recklinghausen)
13. Dr. Menzel	Professor	Braunsberg	5. Königsberg (Braunsberg, Heilsberg)
14. Münzer	Pfarrer	Alt-Kosel	7. Oppeln (Kosel, Leobschütz)
15. Osterrath	Ob.-Reg.-Rat	Oppeln	1. Oppeln (Oppeln)
16. Plaßmann	Staatsanwalt	Arnsberg	7. Arnsberg (Arnsberg)
17. Rehaag	Gutsbesitzer	Arensdorf b. Wormditt	5. Königsberg (Braunsberg, Heilsberg)
18. A. Reichensperger	Appell.-Ger.-Rat	Köln	3. Köln (Köln-Land)
19. P. Reichensperger	Ob.-Trib.-Rat	Berlin	8. Düsseldorf (Geldern, Kempen)
20. Reinhardt	Gutsbesitzer	Rindorf b. Honnef	4. Köln (Siegkreis)
21. Graf Renard		Groß-Strehlitz	3. Oppeln (Groß-Strehlitz, Lublinitz)
22. Rohden	Kammerger.-Rat	Berlin	2. Münster (Tecklenburg, Steinfurt)
23. Schmidt	Kreisger.-Rat	Paderborn	4. Minden (Höxter, Marburg, Paderborn)
24. Dr. Schultz	Gymn.-Direktor	Münster	4. Münster (Borken, Recklinghausen)
25. Stock	Probst	Bischofsburg	8. Königsberg (Allenstein, Rössel)
26. Siebert	Bürgermeister a. D.	Wartenburg	8. Königsberg (Allenstein, Ortelsburg)
27. Strzybny	Pfarrer und Schulinspektor	Ratibor	7. Oppeln (Ratibor)
28. Wanjura	Kreisschulinsp.	Rauden	6. Oppeln (Pleß, Rybnick)
29. Wolff	Friedensrichter	Mülheim	4. Köln (Siegkreis)
30. Dr. Zehrt	Pfarrer	Heiligenstadt	2. Erfurt (Heiligenstadt, Worbis)
31. Ziegler	Kreisrichter	Ahaus	2. Münster (Steinfurt, Ahaus)

IV. Die Sessionen 1863—1866.

1. Albers	Ökonom	Mittelwalde	8. Breslau (Neurode, Glatz)
2. Austen	Relig.-Lehrer	Braunsberg	5. Königsberg (Braunsberg, Heilsberg)
3. Blum	Pfarrer	Oldenhoven	4. Aachen (Erkelenz, Geilenkirchen)
4. Ellering	Kreisrichter	Worbis	2. Erfurt (Heiligenstadt, Worbis)
5. Engelbrecht	Kreisger.-Rat	Lublinitz	3. Oppeln (Groß-Strehlitz, Lublinitz)
6. Foitzick	Kreisger.-Rat	Oppeln	2. Oppeln (Oppeln)
7. Froning	Hüttengewerke	Dülmen	3. Münster (Stadt, Coesfeld)
8. Haanen	Kaufmann	Köln	9. Düsseldorf (Geldern, Kempen)
9. Hobbeling	Schulze	Ascheberg	5 Münster (Beckum, Lüdinghausen)

10. Jaensch	Ob.-Amtmann	Pleß	6. Oppeln (Rybnick Pleß)
11. Kleinschmidt	Gutsbesitzer	Blankenrode	3. Minden (Wiedenbrück, Paderborn)
12. v. Kleinsorgen	Kreisrichter	Haltern	3. Münster (Münster, Coesfeld)
13. Dr. Krebs		Köln	5. Düsseldorf (Rees, Kleve)
14. Mader	Pfarrer	Kl.-Strehlitz b. Krappitz	9. Oppeln (Neustadt, Falkenberg)
15. Marquardt	Schulze	Plastwich b. Braunsberg	5. Königsberg (Braunsberg, Heilsberg)
16. Münzer	Pfarrer	Alt-Kosel	7. Oppeln (Kosel, Leobschütz)
17. Osterrath	Ob.-Reg.-Rat	Oppeln	1. Oppeln (Oppeln)
18. Reichensperger	Ob.-Trib.-Rat	Berlin	8. Düsseldorf (Geldern, Kempen)
19. Reinhardt	Gutsbesitzer	Rindorf b. Honnef	4. Köln (Siegkreis)
20. Graf Renard		Groß-Strehlitz	3. Oppeln (Groß-Strehlitz, Lublinitz)
21. Rohden	Kammerger.-Rat	Berlin	2. Münster (Tecklenburg, Steinfurt)
22. Schmidt	Kreisger.-Rat	Paderborn	4. Minden (Höxter, Marburg, Paderborn)
23. Schnapka	Pfarrer	Nicolai	6. Oppeln (Pleß, Rybnick)
24. Dr. Schultz	Gymn.-Direktor	Münster	4. Münster (Borken, Recklinghausen)
25. Stock	Probst	Bischofsburg	8. Königsberg (Allenstein, Rössel)
26. Steinmann	Amtmann	Trier	2. Münster (Ahaus, Steinfurt)
27. Dr. Weber	Arzt	Driburg	4. Minden (Warburg, Höxter)
28. Weltzel	Pfarrer	Workau	7. Oppeln (Ratibor)
29. Wolff	Kreisger.-Rat	Leobschütz	7. Oppeln (Kosel, Leobschütz)

V. Die Session 1866/67.

1. Ellering	Kreisrichter	Worbis	2. Erfurt (Heiligenstadt, Worbis)
2. Gockel	Ökonom	Büren	2. Minden (Wiedenbrück, Paderborn)
3. Hobbeling	Schulze	Ascheberg	5. Münster (Beckum, Lüdinghausen)
4. Kleinschmidt	Gutsbesitzer	Blankenrode	3. Minden (Wiedenbrück, Paderborn)
5. v. Kleinsorgen	Kreisrichter	Haltern	3. Münster (Münster-Coesfeld)
6. Dr. Krebs		Köln	5. Düsseldorf (Rees, Kleve)
7. Lorentz	Rechtsanwalt	Heiligenstadt	2. Erfurt (Heiligenstadt, Worbis)
8. Marquardt	Schulze	Plastwich b. Braunsberg	5. Königsberg (Braunsberg, Heilsberg)

9. Dr. Michelis	Professor	Braunsberg	8. Königsberg (Allenstein, Rössel)
10. Reichensperger	Ob.-Trib.-Rat	Berlin	8. Düsseldorf (Geldern, Kempen)
11. Reinhardt	Gutsbesitzer	Rindorf b. Honnef	4. Köln (Siegkreis)
12. Rohden	Kammerger.-Rat	Berlin	2. Münster (Tecklenburg, Steinfurt)
13. Stock	Probst	Bischofsburg	8. Königsberg (Allenstein, Rössel)
14. Dr. Weber	Arzt	Driburg	4. Minden (Warburg, Höxter)
15. Zurmühlen	Kreisrichter	Ahaus	1. Münster (Steinfurt, Ahaus).

Anhang II.

Statuten der Fraktion des Zentrums (Katholische Fraktion).

1. Aufgabe der Fraktion ist die Vorbereitung aller das Haus der Abgeordneten beschäftigenden Gegenstände. Die Beratung wird den Charakter freundschaftlicher Erörterung an sich tragen und möglichste Einigkeit erstreben, unbeschadet jedoch der Freiheit und Unabhängigkeit jedes einzelnen Mitgliedes in Ansehung seiner persönlichen Überzeugungen und des Ausdrucks derselben im Hause der Abgeordneten wie innerhalb der Fraktion.

2. Selbständige Anträge und Interpellationen dürfen von Mitgliedern der Fraktion nicht ohne einen Mehrheitsbeschluß eingebracht werden. Anträge von Abgeordneten, die außerhalb der Fraktion stehen, dürfen durch Unterschrift erst unterstützt werden, nachdem der betreffende Gegenstand zuvor in der Fraktion besprochen ist.

3. Die Fraktion wählt einen Vorstand von sieben Mitgliedern und einen Schriftführer. Die erste Wahl im Beginn der Legislaturperiode gilt auf vier Wochen. Die demnächstige Neuwahl, sowie die Wahlen bei Beginn der folgenden Sessionen des Landtags gelten auf die Dauer der jedesmaligen Session. Der Vorstand hat für Aufrechterhaltung der Satzungen, Berufung und Leitung der Versammlungen, Ausführung der Beschlüsse, überhaupt für die Geschäftsführung Sorge zu tragen.

4. Die Fraktionsversammlungen finden der Regel nach an den Wochentagen, welche den Sitzungen des Abgeordnetenhauses unmittelbar vorhergehen, sonst aber auf besondere Einladung statt. Gültige Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Erschienenen gefaßt. Die Reihenfolge der Sprechenden richtet sich nach der Zeit der Anmeldung mit Rücksicht auf das „Für und Wider". Als Regel gilt,

daß niemand länger als fünf Minuten sprechen darf. Der jedesmalige Vorsitzende bezeichnet im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Redner, welche im Hause der Abgeordneten die Ansichten der Fraktion vertreten sollen. Über Einwendungen gegen seinen Ausspruch entscheidet die Fraktion. Mit gleicher Maßgabe ernennt er Kommissionen oder Berichterstatter für einzelne Fälle und erteilt Aufträge für besondere Geschäfte. Alle Personenfragen werden durch geheime Abstimmung entschieden, sofern nicht alle Anwesenden die öffentliche Abstimmung begehren.

5. Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Fraktion zahlen die Mitglieder einen monatlichen Beitrag. Ein vom Vorstand ernannter Rechnungsführer besorgt die desfallsigen Geschäfte.

6. Nach Konstituierung der Fraktion kann ein Abgeordneter Mitglied derselben werden, wenn gegen dessen Aufnahme sich nicht ein Dritteil der Anwesenden erklärt. Der Aufgenommene muß durch seine Unterschrift sich zur Beobachtung der Satzungen verpflichten.

7. Der Austritt aus der Fraktion steht jederzeit frei, doch muß der Kostenbeitrag für den laufenden Monat entrichtet werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag von sechs Mitgliedern durch einen Beschluß, für welchen zwei Dritteile der Fraktionsmitglieder stimmen, verfügt werden.

8. Mit Vorwissen des Vorstandes können andere Abgeordnete und Freunde für einzelne Sitzungen als Gäste eingeführt werden.

Berlin, den 17. Januar 1859.

Unterzeichnet von 57 Mitgliedern.

Anhang III.

Programmentwurf von Mallinckrodts 1863
(von der Fraktion nicht angenommen).

Fraktion des Zentrums. Programm.

Die Unterzeichneten begegnen sich in folgenden Anschauungen:

1. Die wesentliche Unterlage eines gerechten, freien Staatslebens besteht in den Lehren und Grundsätzen des Christentums. Deshalb gegen alle Bestrebungen, welche diese Grundlage des Staatswohles zu untergraben drohen, Widerstand; dahingegen volle, tatsächliche Entwicklung des in Geschichte und Verfassung beruhenden paritätischen Charakters des preußischen Staates, und zu dem Zwecke Forderung gleichen Wohlwollens und gleicher Gerechtigkeit für die gleichberechtigten Bekenntnisse und deren Angehörige.

2. Je höher Beruf und Recht der obrigkeitlichen Gewalt zu achten, um so weniger darf verkannt werden, daß deren Rechtssphäre in dem Recht der Individuen, Familien und Korporationen ihre Beschränkung findet; demgemäß starkes, im eigenen Recht wurzelndes Königtum und freie, selbstbewußte Landesvertretung, beide fest und treu auf dem Boden der Verfassung stehend — besonnene, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Fortbildung des Verfassungslebens — Entwicklung korporativer Selbständigkeit in den Gemeinden, Kreisen und Provinzen.

3. Die Grundsätze der Moral und des Rechtes müssen auch in der Politik Leitsterne sein. Unwürdig eigenen Rechtes, wer fremdes Recht mißachtet. Deshalb Bekämpfung aller revolutionären Tendenzen, sei es in den äußeren Beziehungen, sei es auf dem inneren Gebiete des Staates. Eine deutsche Politik, welche dem Machtverhältnis wie den Interessen unseres preußischen Staates volle Würdigung zu teil werden und die letzteren keinem fremden Sonderinteresse nachsetzen läßt, aber auch ebensowenig in engherzigem Pflegen eigenen Sonderinteresses den Maßstab sucht für die Bedürfnisse und die nationale Aufgabe des deutschen Volkes. Diese Aufgabe erfordert Eintracht und festere Einigung aller Glieder Deutschlands, sie erheischt Bundesreform und Gründung einer Zentralgewalt, aber sie gestattet nicht behufs engerer Verbindung einzelner Glieder die Sprengung des Bundes und Zerteilung der Nation. Eben in dem festeren Zusammenschluß Gesamtdeutschlands liegen die Bedingungen zum Wiedergewinn nationaler Macht und Größe, zum Wachstum der materiellen Wohlfahrt auf allen Gebieten produktiver Tätigkeit, zur Festigung des Friedens und zu dauernder Verminderung des eigenen Staatsaufwandes.

Literatur-Verzeichnis.

Stenographische Sitzungs-Berichte des Hauses der Abgeordneten 1859 bis 1867.

Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1859 bis 1867.

„Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preußen". Berlin 1859.

Friedrich Bloemer, „An den Wahlkreis Montjoie-Malmedy usw." Aachen 1859.

„Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in Preußen." Von einem Katholiken. Paderborn 1858. (Abgeordn.-Haus.)

„Die Fraktion des Zentrums (Katholische Fraktion) in 12 Briefen". Mainz 1861. (Bibl. d. Abgeordn.-Haus.)

Gebr. Reichensperger, „Deutschlands nächste Aufgaben." Paderborn 1860. (Kgl. Bibl. Berlin.)

A. Reichensperger, „Phrasen und Schlagwörter." Paderborn 1862. (Kgl. Bibl. Berlin.)

„Die Stimme des preußischen Volkes im Rheinland und Westfalen seit dem 27. Mai 1863." Frankfurt 1863. (Kgl. Bibl. Berlin.)

A. Reichensperger, „Ein Rückblick auf die letzten Sessionen des Abgeordnetenhauses." Paderborn 1864.

Jörg, „Die Neue Ära in Preußen." München 1860. (Kgl. Bibl. Berlin.)

„Westfälischer Merkur." (Univ.-Bibl. Münster.)

„Rheinische Volksblätter." (Univ.-Bibl. Münster.)

„Kölnische Blätter." (Stadtbibl. Aachen.)

„Kölnische Zeitung", „Spenersche Zeitung", „Vossische Zeitung". (Kgl. Bibl. Berlin.)

„Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland." Herausgegeben von Jörg.

Bergstraeßer, „Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei." Tübingen 1910.

Donner, „Die Katholische Fraktion in Preußen." 1852—1858. Diss. Leipzig 1909.

L. Pastor, „August Reichensperger." 2 Bände. Freiburg 1899.

O. Pfülf, „Hermann von Mallinckrodt." 2. Aufl. Freiburg 1901.

Kißling, „Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche." 3 Bände, 1. Freiburg 1911.

Ed. Hüsgen, „Ludwig Windthorst." Köln 1907.

Knopp, „Ludwig Windthorst.“ (Männer der Zeit VII.) Dresden 1898.
M. Spahn, „Das deutsche Zentrum.“ Mainz 1907.
George Goyeau, „L'Allemagne Réligieuse III le Catholicisme 1848—1870.“ Paris 1909.
Heinr. Brück, „Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert.“ Mainz 1901
Laband, „Staatsrecht des Deutschen Reiches.“ IV. Aufl. Tübingen 1901.
Gneist, „Budget und Gesetz.“ Berlin 1887.
Gneist, „Gesetz und Budget.“ Berlin 1878.
„Aus dem Leben Theodor Bernhardis.“ Leipzig III 1894, IV und V 1895.
L. Parisius, „Leopold Freiherr v. Hoverbeck.“ Berlin 1897.
L. Parisius, „Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck.“ Berlin 1878.
R. Haym, „Das Leben Max Dunckers.“ Berlin 1891.
M. Lenz, „Geschichte Bismarcks.“ 3. Aufl. Leipzig 1911.
E. Marcks, „Wilhelm I.“ 3. Aufl. Leipzig 1899.

Lebenslauf.

Ich, Hermann August Albert Wendorf, evangelisch-lutherischer Konfession, wurde am 11. November 1891 als Sohn des jetzigen Oberpostassistenten Friedrich Wendorf und seiner Gemahlin Elise geb. Scherer zu Weißenburg im Elsaß geboren. Ich besuchte die Volksschule zu Forbach in Lothringen von 1897 bis 1902, sodann die Oberrealschule daselbst, welche ich im Jahre 1910 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte Geschichte, Philosophie und Deutsch in Straßburg, Berlin und Leipzig. Ich besuchte die Vorlesungen der Herren Dozenten Baeumker, Brandenburg, Breßlau, Herre, Köster, Lamprecht, Lenz, Mogk, von der Pfordten, Sapper, Schmeidler, Erich Schmidt, Schultz, Scholz, Seeliger, Sievers, Volkelt, Windisch, Witkowski, Wundt. Außerdem nahm ich teil an den Seminarübungen der Herren Baeumker, Brandenburg und Volkelt, sowie an den Proseminaren der Herren Köster, Sievers und Schmeidler.

Allen meinen Lehrern fühle ich mich zu Dank verpflichtet, besonders aber Herrn Professor Brandenburg, in dessen Seminar diese Arbeit entstanden ist. Ich möchte am Schluß meiner Arbeit nicht verfehlen, Herrn Dr. Bergstraeßer, der mich durch seine „Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei" zu derselben anregte und mir bei der Findung des Themas aufs liebenswürdigste mit seinem Rat zur Seite stand, meinen herzlichen Dank zum Ausdruck zu bringen.